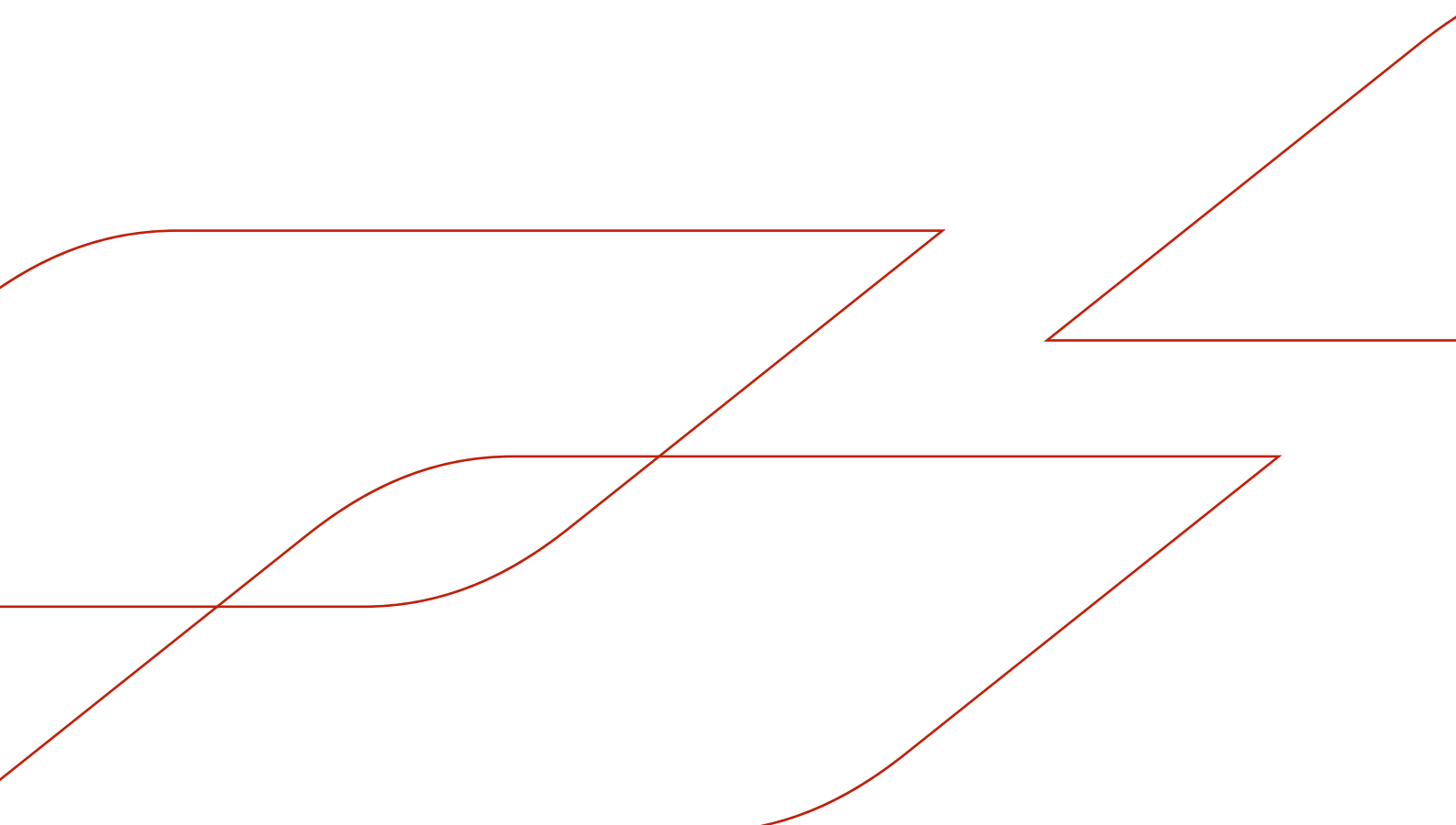


MEIN ZUKUNFTSPLAN



Beratung durch:



Deutsche
Vermögensberatung

Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
generali.de



Versicherungsbedingungen und Informationen für den Versicherungsnehmer

	Seite
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kinderinvaliditäts-Versicherung nach Tarif SKN im Rahmen von Mein Zukunftsplan	32
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung	45
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25	68
Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25	71
Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan	75
Besondere Bedingungen für die Kinderinvaliditäts-Versicherung nach Tarif SKN mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan	77
Besondere Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Versicherungen im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan	79
Bedingungen für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung zu Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan	81
Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Kinderinvaliditäts-Versicherungen	87
Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen	90
Bedingungen für die Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers	93
Bedingungen für die Options-Zusatzversicherung auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (BU-Options-Zusatzversicherung)	98
Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	102
Sondereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Zeit- und Berufssoldaten der Bundeswehr – Dienstunfähigkeitsklausel für Soldaten	117

Sondereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Heilberufe	119
– Infektionsklausel Heilberufe	
Sondereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Flugbegleiter(innen)	121
– Flugbegleiterklausel	
Sondereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Piloten, Flugingenieure, Bordfunker, Bordwarte oder Flugnavigatoren (Luftfahrer) – Fluguntauglichkeitsklausel	123
Informationen für den Versicherungsnehmer zu Mein Zukunftsplan	125
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen	136
Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen	145
Übersicht der sonstigen Kosten	149
Generali Deutschland Gruppe – Informationen für unsere Kunden über Maßnahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten	150
Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken	151
Datenschutzhinweise	152
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)	154
Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	165
Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	167
Liste der Dienstleister	

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

Was ist vorläufig versichert?	§ 1
Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	§ 2
Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 3
In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 4
Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	§ 5
Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	§ 6
Was ist im Versicherungsfall zu beachten?	§ 7

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die beantragten Leistungen für den Todesfall sowie für den Fall der Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit, soweit eine solche Leistung im Rahmen des beantragten Tarifs vorgesehen ist.
- (2) Haben Sie den Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung (BUV), einer Grundfähigkeits-Versicherung (GFV), einer Kinderinvaliditäts-Versicherung (KIV) oder einer Pflegerentenversicherung (PRV), den Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV), einer Grundfähigkeits-Zusatzversicherung (GFZV) oder einer Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZ) beantragt und tritt eine Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes ein, erbringen wir die beantragten Leistungen nur, wenn
 - a) die Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit durch einen Unfall, den die zu versichernde Person erleidet, verursacht wird, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist, und uns die Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit innerhalb von drei Monaten nach dem erlittenen Unfall in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) angezeigt worden ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten Schlaganfälle und solche Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie Gesundheitsschädigungen durch medizinische Heilmaßnahmen und Operationen. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, und zwar auch dann, wenn sie durch Trunkenheit verursacht worden sind, sowie Unfälle bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und den dazugehörigen Übungsfahrten.
 - b) der Vertrag, gegebenenfalls einschließlich einer Zusatzversicherung, zustande gekommen ist und zum Zeitpunkt der Anzeige der Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit noch besteht. In jedem Fall enden die Leistungen spätestens mit dem Ablauf der für den beantragten Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungsdauer.
- (3) Für unsere Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes gelten einschließlich eines eventuellen Kundenbonus sowie einer eventuellen Bonusrente aus der Überschussbeteiligung folgende Begrenzungen, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben oder wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind:
 - a) Als bei Tod fällige Kapitalleistung zahlen wir höchstens 150.000 €.
 - b) Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit, Eintritt des Pflegefalls oder infolge von Tod des Versorgers gilt höchstens für einen anfänglichen jährlichen Beitrag von 6.000 €; sind Versicherungsleistungen für einen höheren Beitrag beantragt, ist von Ihnen der übersteigende Beitragsteil zu entrichten. Beitragsfreie Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen des Dynamikplans als zusätzliche Leistung der Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- oder Pflegerenten-(Zusatz-)Versicherung sowie als zusätzliche Leistung der Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers sind auf einen jährlichen Dynamik-Prozentsatz von 6 % begrenzt.
 - c) Die monatliche Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Invaliditäts- oder Pflegerente beträgt höchstens 1.500 €.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) uns ein SEPA-Lastschriftmandat zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns gebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die zu versichernde Person bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr (bei der Kinderinvaliditäts-Versicherung oder Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung den 4. Lebensmonat) bereits vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- f) der Versicherungsnehmer und die zu versichernde Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch gemacht haben;
 - d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
 - e) der Einzug des Erstbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.
- (3) Der vorläufige Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft, wenn
 - a) der Einzug des Erstbeitrags nicht möglich war und der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat oder
 - b) der Versicherungsnehmer dem Einzug widersprochen hat.
- (4) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese

im Antrag angegeben wurden. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls nur mitursächlich geworden sind.

- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person oder wenn der Versicherungsfall aus einer beantragten Berufsunfähigkeits-Versicherung, Grundfähigkeits-Versicherung, Kinderinvaliditäts-Versicherung oder Pflegerentenversicherung oder einer mitbeantragten Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Kinderinvaliditäts- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung durch absichtliche Herbeiführung des Unfalls im Sinne von § 1 Abs. 2 a), absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht ist, besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir eine für den Todesfall nach § 1 versicherte Leistung erbringen.
- (3) Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse sind vereinbart mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den beantragten Versicherungsvertrag und – beim Vermögensaufbau & Sicherheitsplan – den jeweiligen Tarifbestimmungen der Komponenten zur Risikoabsicherung, sowie gegebenenfalls den Besonderen Bedingungen für eine mitbeantragte Zusatzversicherung (siehe § 6 Abs. 1).

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag, ansonsten der Beitrag entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstbeträge gemäß § 1 Abs. 3. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf den vorläufigen Versicherungsschutz die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den beantragten Versicherungsvertrag und – beim Vermögensaufbau & Sicherheitsplan – die jeweiligen Tarifbestimmungen der Komponenten zur Risikoabsicherung, sowie gegebenenfalls die Besonderen Bedingungen für eine mitbeantragte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB), Grundfähigkeits-Zusatzversicherung (GFZVB), Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung (KIZB), Todesfall-Zusatzversicherung (TZVB) oder Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers (VZVTB) Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse (siehe § 4 Abs. 3). Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht – mit Ausnahme eines eventuellen Kundenbonus oder einer eventuellen Bonusrente aus der Überschussbeteiligung.
- (2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 5
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 6
Wer erhält die Leistung?	§ 7
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?	§ 8
Zu welchen Anlässen können Sie die Leistungen Ihrer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?	§ 9

Beitrag

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 10
Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 11
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 12
Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen oder durch eine Aufstockung des laufenden Beitrags erhöhen?	§ 13

Besonderheiten der Fondsanlage

Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteilseinheiten?	§ 14
Können Sie die Aufteilung der Anlagebeiträge auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben ändern oder Guthaben umschichten? Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement?	§ 15
Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagesplitting) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel)?	§ 16
Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?	§ 17

Kündigung und Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	§ 18
Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	§ 19
Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?	§ 20

Sonstige Vertragsbestimmungen

Sie wollen ein Policendarlehen?	§ 21
Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 22
Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 23
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 24
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 25
Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?	§ 26
Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?	§ 27
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 28
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	§ 29

Kurze Erläuterung einiger wichtiger Begriffe

Vorab erläutern wir Ihnen kurz die wichtigsten in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe.

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Allgemeine Begriffe:

Beitragszahler

Beitragszahler ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

Bewertungsreserven

Als Bewertungsreserven bezeichnet man den Wert der Kapitalanlagen eines Lebensversicherungsunternehmens, der zusätzlich entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären.

Bezugsberechtigte Person

Bezugsberechtigte Person ist die vom Versicherungsnehmer benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Grundsätzlich kann jede beliebige Person benannt werden.

Direktgutschrift

Die Direktgutschrift ist neben der Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (s. u.) eine Form der Zuteilung von Überschüssen. Bei ihr wird den Versicherungsverträgen die Beteiligung an den Überschüssen des Unternehmens direkt in dem Jahr gutgeschrieben, in dem sie tatsächlich auch entstanden sind.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Basis für die Kalkulation des Rentenversicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Lebensdauer und zur Entwicklung der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Mit dem jeweiligen Rechnungszins werden der sicherheitsorientierte Teil des Guthabens sowie das eventuelle Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung garantiert verzinst. Der Rechnungszins beträgt bei dieser Rentenversicherung im Vermögenstopf 0 %. Das bedeutet, dass wir im Vermögenstopf den Werterhalt des sicherheitsorientierten Teils des Guthabens garantieren, soweit wir es nicht für die Erbringung von vertraglichen Leistungen oder für von uns einbehaltene Kostenbestandteile benötigen. Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1 %.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist neben der Direktgutschrift eine weitere Form für die Zuteilung von Überschüssen. Die RfB ist ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen.

Überschussbeteiligung

Die Beiträge müssen vorsichtig kalkuliert werden. Deswegen können sich Überschüsse ergeben, an denen die Versicherungsnehmer zu wesentlichen Teilen beteiligt werden. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven (s. o.) gehört ebenfalls zur Überschussbeteiligung.

Versicherte Person

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Ist eine Versorger-Zusatzversicherung eingeschlossen, hat diese eine von der Hauptversicherung abweichende versicherte Person.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ist grundsätzlich auch Beitragszahler.

Versicherungsschein

Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Produktspezifische Begriffe:

Altersrückstellung

Die Altersrückstellung wird vor dem Beginn der Schlussphase – also bis zum Alter der versicherten Person von 90 Jahren – aus dem Einkommenstopf monatlich aufgebaut und dient der lebenslangen Weiterzahlung einer (Teil-)Rente ab Beginn der Schlussphase. Die Kapitalanlage der Altersrückstellung erfolgt stets sicherheitsorientiert.

Anlagebeitrag

Von Ihren Beiträgen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 behalten wir die zur Deckung unserer Kosten vorgesehenen Beträge ein. Der Anlagebeitrag entspricht dem jeweiligen gezahlten Beitrag für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 (ohne Beitrag für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen), soweit dieser nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen ist. Den Anlagebeitrag führen wir entsprechend der vereinbarten prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge dem renditeorientierten (= fondsgebundenen) und dem sicherheitsorientierten (= nicht fondsgebundenen) Guthaben im Vermögenstopf Ihres Versicherungsvertrags zu.

Anlagestock

Die auf das renditeorientierte Guthaben des Versicherungsvertrags entfallenden Anteilseinheiten der gewählten Fonds und der eventuellen Goldanlage führen wir jeweils in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock. Mit Beginn einer Rentenzahlung entnehmen wir die hierfür benötigten, auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten den vorhandenen Anlagestöcken. Für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung überführen wir den Wert der Anteilseinheiten aus dem Sondervermögen in das sonstige Sicherungsvermögen. Im Falle einer renditeorientierten Rentenzahlung überführen wir den Wert der im Vermögenstopf gebildeten Anteilseinheiten in Anteilseinheiten anderer Fonds (der Garantiefonds), für die wir ebenfalls eigene Anlagestöcke führen.

Gesamtguthaben

Das Gesamtguthaben ist das vor dem Beginn der Schlussphase vorhandene Vertragsguthaben. Es teilt sich auf in den **Vermögenstopf** und den **Einkommenstopf**. Das Gesamtguthaben ist abhängig von der Wertentwicklung der im Vertrag vorhandenen Vermögenswerte. Soweit es sich hierbei um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist insbesondere die Wertentwicklung der Anlagestöcke, also der gewählten Fonds, maßgebend.

• Vermögenstopf, Vermögensphase

Im Vermögenstopf befindet sich ab Vertragsbeginn während der Vermögensphase das Guthaben, das noch nicht für die Bildung vorgezogener (Teil-)Renten oder für deren Kapitalabfindung in Anspruch genommen wurde. Der Vermögenstopf besteht – je nach Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen) und einem renditeorientierten (fondsgebundenen) Teil.

• Sicherheitsorientiertes Guthaben

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Vermögenstopfes verzinst.

• Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben)

Das renditeorientierte Guthaben ist ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten Fonds angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der Anlagestöcke. Bei mehreren Anlagestöcken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben.

Die Vermögensphase dauert längstens bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Während der Vermögensphase kann der Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen über das im Vermögenstopf vorhandene Guthaben verfügen. Bei Kündigung des Vertrags vor Beginn der Verfügungsphase behalten wir davon allerdings noch einen Abschlag ein.

- **Einkommenstopf, Einkommensphase**

Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das hierfür benötigte Guthaben aus dem Vermögenstopf in den Einkommenstopf übertragen. Damit beginnt für diese Rente die Einkommensphase. Sie endet mit Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich Beträge für die Rente sowie zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der an die Einkommensphase anschließenden Schlussphase. Der Einkommenstopf besteht – je nach der von Ihnen gewünschten Ausrichtung der Kapitalanlage – aus einem sicherheitsorientierten (nicht fondsgebundenen) Teil für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem renditeorientierten (fondsgebundenen) Teil mit Kapitalsicherung für die renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting).

- **Sicherheitsorientiertes Guthaben**

Das sicherheitsorientierte Guthaben wird in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes verzinst.

- **Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) mit Kapitalsicherung**

Das renditeorientierte Guthaben im Einkommenstopf ist grundsätzlich ein Fondsguthaben und wird in Wertpapieren der vereinbarten, für den Rentenbezug verfügbaren Garantiefonds angelegt. Es entspricht dem Geldwert des auf Ihren Vertrag entfallenden Teils der entsprechenden Anlagestücke. Bei mehreren Anlagestücken ist es aufgeteilt in entsprechende Teil-Fondsguthaben. Je nach Wertentwicklung dieser Fonds wird das renditeorientierte Guthaben nach einem versicherungsmathematischen Verfahren zwischen diesen Fonds und dem Sicherungskapital umgeschichtet (Kapitalsicherung). Das Sicherungskapital führen wir in unserem sonstigen Sicherungsvermögen und verzinsen es mit dem Rechnungszins des Einkommenstopfes. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass wir auch bei der renditeorientierten Rentenzahlung die jeweilige Rente lebenslang bzw. bis zum vereinbarten Ende einer Zeitrente mindestens in Höhe der zugehörigen Sockelrente erbringen können.

Während der Einkommensphase können Sie über das im Einkommenstopf für die künftigen Rentenzahlungen noch vorhandene Guthaben auch vorzeitig verfügen. In diesem Fall reduzieren sich die künftigen Rentenzahlungen oder entfallen ganz.

Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Rente sich für die versicherte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt des Rentenbeginns je 10.000 € Guthaben im Vermögenstopf ergibt. Neben dem Alter der versicherten Person zum Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist die Höhe des Rentenfaktors davon abhängig, ob Sie die sicherheitsorientierte oder die renditeorientierte Form der Rentenzahlung haben möchten. Der Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung ist niedriger als der für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung.

Natürlich können Sie auch beide Rentenzahlungsformen kombinieren.

Rentensplitting

Mit Rentensplitting bezeichnen wir die Aufteilung eines zu verrentenden Guthabens auf seine teilweise Verwendung für eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung und eine teilweise Verwendung für eine renditeorientierte Rentenzahlung.

Schlussphase

Die Schlussphase beginnt am Monatsersten nach der Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten Person bzw. mit der Vollendung des 90. Lebensjahres, wenn der Geburtstag auf einen Monatsersten fällt. In der Schlussphase sind sämtliche Rentenzahlungen sicherheitsorientiert, auch wenn sie aus einer in der Einkommensphase renditeorientiert gezahlten Rentenzahlung hervorgehen.

Sicherheitsreserve

Für die Bestreitung der Verwaltungskosten des sicherheitsorientierten Vertragsteils in Monaten, in denen keine Beitragszahlung fällig ist, bilden wir aus einem Teil Ihrer sicherheitsorientierten Anlagebeträge eine sog. Kostenrückstellung, von uns auch „Sicherheitsreserve“ genannt. Sie ist Teil des sicherheitsorientierten Guthabens im Vermögenstopf. In den Zeiträumen, für die sie gebildet wurde, entnehmen wir ihr einen Teil der Beträge für die Vertragsverwaltung und verbrauchen die Sicherheitsreserve so bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung.

Sockelrente

Jede renditeorientierte Rente hat eine für sie festgelegte Mindesthöhe, die Sockelrente. Unter diese Sockelrente kann die jeweilige renditeorientierte Rente nicht fallen. Die Sockelrente entspricht etwa 75 % der anfänglichen sicherheitsorientierten Rente (ohne Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung), die wir aus dem gleichen zu verrentenden Kapital wie die renditeorientierte Rente zahlen könnten. Die Sockelrente ist zu jedem Zeitpunkt gesichert. Falls die Entwicklung der zugrunde liegenden Garantiefonds es erforderlich macht, schichten wir dazu gegebenenfalls Guthaben aus diesen Fonds in Sicherungskapital um.

Vereinbarter Beginn der Rentenzahlung

Als vereinbarten Beginn der Rentenzahlung bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem unsere monatliche Rentenzahlung einsetzt oder deren Kapitalabfindung fällig wird, sofern Sie nicht den vorgezogenen Beginn der Rentenzahlung beantragen. Den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung ist zugleich das späteste Ende der Vermögensphase. Den Termin finden Sie im Versicherungsschein.

Vorgezogene (Teil-)Rente(n)

Während der Vermögensphase können eine vorgezogene Rente oder mehrere vorgezogene Teilrenten oder stattdessen deren Kapitalabfindung(en) in Anspruch genommen werden. Die Aufteilung einer (vorgezogenen) (Teil-)Rente auf sicherheitsorientierte Rentenzahlung und renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting) erfolgt gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

Zeitrente

Eine Zeitrente zahlen wir unabhängig von Leben oder Tod einer versicherten Person für die in Jahren und Monaten vereinbarte Dauer. Auch die Aufteilung einer Zeitrente auf sicherheitsorientierte Rentenzahlung und renditeorientierte Rentenzahlung (Rentensplitting) erfolgt gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung.

Bei einer Versicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan handelt es sich um eine

Rentenversicherung mit flexibler Vermögensphase und lebenslanger monatlicher Rentenzahlung oder einmaliger Kapitalabfindung, Recht auf vorgezogene (Teil-)Renten vor Rentenbeginn sowie Kapitalleistung bei Tod vor Beginn der Schlussphase (Tarif VAN25)

(1) Vorgezogene (Teil-)Renten

Während der Vermögensphase, frühestens jedoch zu Beginn des dritten Versicherungsjahres*), können Sie vorgezogene (Teil-)Renten in Anspruch nehmen. Diese können Sie mit Frist von einem Monat jeweils zum Monatsanfang beantragen. Nehmen Sie eine vorgezogene (Teil-)Rente in Anspruch, übertragen wir zum jeweiligen Beginn einer (Teil-)Rente (Teilrententermin) den gewünschten Betrag als zu verrentendes Guthaben (mindestens 1 % des Vermögenstopfes, höchstens der auf den Vermögenstopf entfallende Auszahlungsbetrag bei Kündigung nach § 18 Abs. 2) aus dem Vermögenstopf in den zugehörigen Einkommenstopf und zahlen Ihre (Teil-)Rente. Die hierin enthaltene, ab Beginn der Rentenzahlung garantierte konstante Rente zahlen wir lebenslang. Die Verrentungsmöglichkeit für eine vorgezogene Teilrente können Sie bis zu acht Mal in Anspruch nehmen. Das Guthaben in Vermögens- und Einkommenstopf setzt sich zusammen aus dem Geldwert des Fondsguthabens (Absatz 3 a und 4 c), dem Geldwert einer goldgebundenen Anlage (Absatz 3 b) sowie dem Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (sicherheitsorientiertes Guthaben) (Absatz 3 a). Die monatliche Teilrente muss bei ihrem Beginn mindestens 25 € betragen. Wenn die versicherte Person den jeweiligen Beginn der (Teil-)Rente erlebt, zahlen wir die (Teil-)Rente bis zum Tod der versicherten Person, sofern Sie nicht stattdessen eine zeitlich befristete Rente (Zeitrente) beantragt haben. Die Laufzeit der Zeitrente muss mindestens ein Jahr betragen. Nach Inanspruchnahme einer Zeitrente müssen im Vermögenstopf mindestens 1.500 € verbleiben.

(2) Rentenzahlung ab dem Ende der Vermögensphase

Erlebt die versicherte Person den bei Vertragsbeginn vereinbarten Beginn der Rentenzahlung (= Ende der Vermögensphase), übertragen wir zu diesem Zeitpunkt den noch nicht verrenteten Vermögenstopf in den Einkommenstopf und zahlen ab dann die Rente, sofern Sie das Guthaben nicht als Kapitalabfindung beanspruchen (siehe Absatz 7). Die in der Rentenzahlung enthaltene, ab ihrem Beginn garantierte Rente zahlen wir monatlich, so lange die versicherte Person lebt. Bereits laufende vorgezogene Teilrenten (siehe Absatz 1) zahlen wir weiter, solange die versicherte Person lebt. Bereits laufende Zeitrenten zahlen wir bis zu ihrem jeweils vereinbarten Ablauftermin weiter

(3) Renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Vermögenstopf

- a) Während der Vermögensphase sind Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 mit ihrem renditeorientierten Guthaben unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung beteiligt. Die Anlagestöcke werden in einer oder mehreren gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens gesondert von unserem sonstigen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Dieses Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Wert der

auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten pro Anlagestock (Teil-Fondsguthaben). Als Teil der Anlagemöglichkeiten für das renditeorientierte Guthaben während der Vermögensphase steht insbesondere die „Generali Exklusivanlage“ zur Verfügung. Hierfür gelten die „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25“ (GEFB VAN). Soweit von Ihnen gewählt, werden Beitragsteile in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt (sicherheitsorientiertes Guthaben, siehe § 10).

- b) Neben der Anlage in Investmentfonds (= renditeorientierte Anlage) oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (= sicherheitsorientierte Anlage) können Sie u. a. bestimmen, dass wir die Anlagebeträge Ihres Versicherungsvertrags während der Vermögensphase ganz oder teilweise für den Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds, getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (siehe § 1 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 (GGAB VAN)).

(4) Renditeorientiertes Guthaben (fondsgebundenes Guthaben mit Kapitalsicherung) und sicherheitsorientiertes Guthaben im Einkommenstopf

- a) Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das darauf entfallende Guthaben dem Vermögenstopf entnommen und in den Einkommenstopf überführt. Dabei erfolgt die Entnahme des für eine vorgezogene Teil- bzw. Zeitrente benötigten Kapitals aus dem sicherheitsorientierten Guthaben und den einzelnen Fonds des renditeorientierten Guthabens des Vermögenstopfs Ihres Vertrags zu Beginn der Teil- bzw. Zeitrente im dann aktuellen Verhältnis der Geldwerte dieser Teilguthaben. Dem Einkommenstopf entnehmen wir während der Einkommensphase monatlich die Beträge für die Rente sowie – wenn es sich nicht um eine Zeitrente handelt – die Beträge zur Bildung der Altersrückstellung für die lebenslange Weiterzahlung der Rente in der anschließenden Schlussphase.
- b) Sofern von Ihnen nicht anders gewünscht, erfolgt die Kapitalanlage für den Einkommenstopf in unserem sonstigen Sicherungsvermögen (sicherheitsorientiert). Hieraus zahlen wir eine sicherheitsorientierte Rente. Sie können uns jedoch abweichend davon bei Beantragung einer Rentenzahlung auch eine andere Vorgabe für das Rentensplitting machen, also für die Aufteilung des zu verrentenden Guthabens zu Beginn der Rentenzahlung für die Bildung eines sicherheitsorientierten und eines renditeorientierten Teils der Rente (siehe c).
- c) Bei einer renditeorientierten Rentenzahlung legen wir das hierfür vorgesehene Kapital während der Einkommensphase im Rahmen einer fondsgebundenen Anlage mit Kapitalsicherung unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock / Anlagestöcke) an. Diese Anlagestöcke werden – basierend auf der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung zur Aufteilung der fondsgebundenen Anlagebeträge im Einkommenstopf am Beginn einer Rentenzahlung und vorbehaltlich von § 17 – gesondert von unserem sonstigen Vermögen in Anteilseinheiten eines oder mehrerer Garantiefonds geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt (fondsgebundenes Guthaben). Sofern Sie uns für die Garantiefonds vor Beginn der jeweiligen Rentenzahlung kein anderes von Ihnen gewünschtes Aufteilungsverhältnis mitteilen und mehr als ein Garantiefonds zur Verfügung steht, erfolgt die Aufteilung der fondsgebundenen Anlage zu Beginn der Rentenzahlung zu gleichen Teilen in die bei Beginn der Rentenzahlung bei uns verfügbaren

*) Ein Versicherungsjahr umfasst – unabhängig von der Versicherungsperiode – den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein

dokumentierten Beginn der Versicherung. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbegins.

Garantiefonds (siehe hierzu auch § 16 Abs. 5). Soweit und nur solange es nach dem für die Dauer bis zum Beginn Schlussphase bzw. bis zum jeweiligen Ende der Zeitrente festgelegten versicherungsmathematischen Verfahren zur Sicherstellung der in der jeweiligen Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente (siehe Absatz 5 und Absatz 6 f) erforderlich ist (Kapitalsicherung), werden vom gebildeten Fondsguthaben im jeweils aktuellen Verhältnis des Geldwertes der zugrunde liegenden Fondsguthaben Teile entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt (Sicherungskapital) oder von dort wieder in die Garantiefonds umgeschichtet. Beachten Sie bitte, dass eine ganz oder teilweise renditeorientierte Rentenzahlung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich ist.

(5) Kapitalanlagerisiko beim renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) einschließlich der goldgebundenen Anlage

Soweit es sich beim Guthaben Ihres Vertrages um renditeorientiertes Guthaben einschließlich der goldgebundenen Anlage, also Fondsguthaben handelt, tragen Sie das damit verbundene Kapitalanlagerisiko bis hin zum Totalverlust. Da die Entwicklung der Werte der Anlagestücke nicht vorauszusehen ist, können wir hierzu eine Mindesthöhe der vorgezogenen (Teil-)Rente(n) und der Rente vor ihrem jeweiligen Beginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der Anlagestücke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die jeweilige Rente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei einer ungünstigen Fondsentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass das renditeorientierte Guthaben die Summe der hierauf entfallenden Beiträge nicht erreicht. Es sind jederzeit Kursschwankungen möglich, die die Höhe des renditeorientierten Guthabens und damit der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können. Auch mit der goldgebundenen Anlage und der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage ist ein Kapitalanlagerisiko für Sie verbunden. Näheres hierzu finden Sie in § 3 GGAB VAN bzw. § 3 GEFB VAN. Ab Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung ist allerdings mindestens die Zahlung der in der Rentenzahlung enthaltenen Sockelrente lebenslang (bei einer Zeitrente: für deren vereinbarte Dauer) garantiert

(6) Höhe der Versicherungsleistungen und Ausmaß ihrer Garantie

- a) Das im Antrag bzw. im Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben genannte garantierte Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn bleibt nur gültig, wenn Sie bis dahin keine Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge gemäß § 15 Abs. 1 sowie keine Umschichtung von Guthaben gemäß § 15 Abs. 2 vornehmen und wenn Sie weder eine Teilrente, eine Teilkapitalabfindung, eine Zeitrente (siehe § 1 Abs. 1), das Fonds-Einstiegsmanagement (siehe § 15 Abs. 3) noch das Fonds-Ausstiegsmanagement (siehe § 15 Abs. 3) in Anspruch nehmen.
- b) Die Höhe der Rente wird aus dem zum vereinbarten Rentenbeginn vorhandenen Vermögenstopf zuzüglich des Überschussanteils zum Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. 5, des Schlussüberschussanteils gemäß § 2 Abs. 7 sowie der ggf. zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 2 Abs. 2 c bzw. § 2 Abs. 8, ermittelt. Die Höhe einer Teilrente wird entsprechend dem gewählten zu verrentenden Betrag aus dem zum jeweiligen Teilrentenbeginn vorhandenen Vermögenstopf ermittelt. Die Höhe des garantierten Teils der Rente, die sich dabei ergibt, ist vom vereinbarten Rentensplitting (siehe Absatz 4 b) abhängig. Je höher der für eine renditeorientierte Rentenzahlung zu verwendende Teil des Vermögenstopfes ist, desto geringer ist der in der anfänglichen Rentenzahlung enthaltene garantierte Betrag der Rente, also der Teil, der während der gesamten Zahlungsdauer dieser Rente nicht unterschritten wird.

- c) Die ab Beginn einer Rentenzahlung in dieser enthaltene garantierte Rente bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung bzw. die enthaltene Sockelrente bei renditeorientierter Rentenzahlung erreichen jeweils mindestens 85 % des Betrages, der sich ergibt, wenn wir bei ihrer Ermittlung die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung wie bei Vertragsbeginn zugrunde legen. Das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung. Liefern die Annahmen zur künftigen Lebenserwartung, die wir bei Beginn der Rentenzahlung für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen zugrunde legen, eine höhere Rente, so gilt für Ihren Vertrag diese höhere Rente. Auch das gilt jeweils getrennt für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Form der Rentenzahlung.
- d) Soweit wir ab Beginn der Rentenzahlung eine sicherheitsorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Beginn des Versicherungsvertrags garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die sicherheitsorientierte Rente (Rentenfaktor für die sicherheitsorientierte Rente) ergibt. Soweit wir ab Beginn der Rentenzahlung eine renditeorientierte Rente zahlen, hat diese mindestens die Höhe, die sich aus dem hierfür zu verrentenden Betrag und der bereits zu Versicherungsbeginn garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf für die renditeorientierte Rente (Rentenfaktor für die renditeorientierte Rente) ergibt. Diese Garantie gilt für die Rente zu dem im Antrag für Mein Zukunftsplan (nachfolgend „Antrag“ genannt) angegebenen Termin. Für vorgezogene (Teil-)Rententermine und Termine für den Rentenbeginn innerhalb der Verlängerungsphase (siehe § 3) garantieren wir ebenfalls ab Versicherungsbeginn Rentenfaktoren für eine sicherheitsorientierte bzw. renditeorientierte Rentenzahlung. Die Höhe dieser Rentenfaktoren ist unterschiedlich für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung. Die Rentenfaktoren sind auch abhängig vom Alter der versicherten Person zum jeweiligen Beginn der Rentenzahlung. Diese Rentenfaktoren teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.
- e) Bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung kann sich eine begonnene Rentenzahlung durch die während des Rentenbezugs anfallende Überschussbeteiligung (siehe § 2) erhöhen. Soweit Überschussanteile für einen Rentenzuschlag verwendet werden (siehe § 2 Abs. 6) und sich die hierfür maßgebenden Überschussanteil-Sätze während des Rentenbezugs mindern oder sich die Annahmen über die künftige Lebenserwartung ändern, kann eine erreichte Höhe der sicherheitsorientierten Rente auch wieder sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die sicherheitsorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 6 d ergibt (garantierte sicherheitsorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase.
- f) Bei der renditeorientierten Rentenzahlung hat die Rente zu Beginn die gleiche Höhe, wie eine entsprechende, aus einem gleich hohen Kapital gebildete sicherheitsorientierte Rente einschließlich ihres eventuellen Rentenzuschlags aus der Überschussbeteiligung nach § 2 Abs. 6 a sie hätte. Maßgebend ist dabei die anfängliche Höhe des Rentenzuschlags, die sich aus unseren bei Beginn der Rentenzahlung maßgebenden Überschussanteilsätzen ergäbe. Die Entwicklung einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung hängt jedoch in erster Linie von der Entwicklung des bzw. der von Ihnen für die renditeorientierte Rentenzahlung gewählten Investmentfonds in der Einkommensphase ab, also von der Entwicklung der Garantiefonds. In Abhängigkeit von dieser Wertentwicklung wird die Höhe einer begonnenen renditeorientierten Rentenzahlung zu den Anpassungszeitpunkten neu festgesetzt. Anpassungszeitpunkte sind bei lebenslangen Renten die Beginne der Kalendermonate, die unmittelbar auf die Vollendung eines Lebensjahrs der versicherten Person folgen bzw. mit ihr zusammenfallen, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn der jeweiligen

Rentenzahlung. Bei Zeitrenten sind die Anpassungszeitpunkte jeweils die Jahrestage ihres Rentenbeginns. Dadurch wird die renditeorientierte Rente steigen oder – wenn die Wertentwicklung im zurückliegenden Zeitraum seit der letztmaligen Festsetzung der Rentenhöhe nicht die erforderliche Mindesthöhe erreicht – auch sinken. Die Rentenhöhe, die sich aus dem für die renditeorientierte Rente verrenteten Kapital und dem hierfür maßgebenden Rentenfaktor nach Absatz 6 d ergibt (Sockelrente der renditeorientierten Rente), kann aber nicht unterschritten werden. Das gilt auch für die Höhe der bereits laufenden Rente ab Beginn der Schlussphase. Sollte die renditeorientierte Rente während der Einkommensphase einmal auf die Sockelrente fallen, kann sie sich von dort nur infolge der Überschussbeteiligung wieder erhöhen (siehe § 2 Abs. 6 b). In der Schlussphase entwickelt sich die Rente stets wie eine sicherheitsorientierte Rente weiter.

(7) Kapitalabfindung

Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zu einem Teilrentetermin auf Antrag jeweils eine einmalige Kapitalauszahlung in Höhe der entsprechenden Kapitalabfindung der Teilrente. Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Bei einer Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir den Vermögenstopf aus. Eine Ausübung des Kapitalwahlrechts (= Antrag auf Kapitalabfindung) ist mit Frist von einem Monat vor dem Beginn der jeweiligen (Teil-)Rente möglich. Mit der Auszahlung aller Kapitalabfindungen erlischt die Versicherung. Die Möglichkeit der Kapitalabfindung im Zusammenhang mit dem flexiblen Rentenbeginn ist in § 3 Abs. 5 und 6 beschrieben. Unter Beachtung der vorgenannten Frist können Sie beantragen, dass zum vereinbarten Rentenbeginn nur ein Teil des vorhandenen Vermögenstopfes als Kapitalabfindung gezahlt wird und aus dem restlichen Vermögenstopf eine Rente gemäß Absatz 4b gebildet wird.

(8) Todesfall-Leistung

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Schlussphase, zahlen wir als Todesfall-Leistung das in Einkommenstopf und/oder Vermögenstopf vorhandene Gesamtguthaben. Gleichzeitig enden mit dem Tod der versicherten Person lebenslange (Teil-)Renten. Stirbt die versicherte Person während der Schlussphase, wird keine weitere Leistung fällig. Zeitrenten werden jedoch in jedem Fall bis zum vereinbarten Ablauf der jeweiligen Teilrente weitergezahlt.

(9) Auszahlungsform für die Todesfall-Leistung

Auf Antrag der anspruchsberechtigten Person bilden wir aus der Todesfall-Leistung gemäß Absatz 8 in einem neuen Vertrag eine sofort beginnende Rente auf ihr Leben, sofern die Rente einen jährlichen Mindestbetrag von 300 € erreicht. Bei der Berechnung dieser Rente werden wir den Rechnungszins sowie die Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir bei Beginn der Rentenzahlung bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen ansetzen.

(10) Leistung in Wertpapieren, Lieferung von physischem Gold

Die bei Tod fällige Todesfall-Leistung sowie die Kapitalabfindung bzw. Teil-Kapitalabfindung erbringen wir, soweit es sich hierbei um renditeorientiertes Guthaben, also Fondsguthaben, im Vermögenstopf handelt, nach Wahl der anspruchsberechtigten Person als Geldleistung oder in Wertpapieren der Anlagestöcke. Bei einer Übertragung von Wertpapieren ist für die Bemessung der Anzahl der Wertpapiere der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens (siehe § 14) maßgebend. Dieser Wert verringert sich noch um die Übertragungskosten in Höhe von 25 €. Ein Fondsguthaben bis zu einem Wert von 500 € erbringen wir als Geldleistung. Zur Ausübung

seines Wahlrechts werden wir die anspruchsberechtigte Person auffordern. Wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Wertpapieren verlangt, zahlen wir die Versicherungsleistung als Geldleistung aus. Bei der goldgebundenen Anlage ist anstelle der Geldleistung eine Lieferung von physischem Gold möglich (siehe § 2 Abs. 4 GGAB VAN), jedoch keine Leistung in Form von Wertpapieren.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 6 GGAB VAN, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 6 GEFB VAN.

(1) Worauf basiert die Überschussbeteiligung?

- a) Soweit es sich um renditeorientiertes Guthaben handelt, ist für den Ertrag des Versicherungsvertrages vor Beginn der Schlussphase die Entwicklung der Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entscheidend, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Abs. 3, 4). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Auf renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) fallen keine Bewertungsreserven an.
- b) Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven weisen wir dabei im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
 - wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
 - wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
 - wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung (für den Vermögenstopf) ermittelt und verwendet werden (Absatz 4 bzw. 5),
 - wie die Überschussanteile nach Beginn einer Rentenzahlung (für den Einkommenstopf und in der Schlussphase) ermittelt und verwendet werden (Absatz 6),
 - wann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden kann (Absatz 7),
 - wann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden kann (Absatz 8),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 9).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
 - den Kapitalerträgen (aa),
 - dem Risikoergebnis (bb) und

- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt wird (sicherheitsorientiertes Guthaben und eventuelles Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung) sowie nach Beginn der Schlussphase stammen die Überschüsse zu einem großen Teil aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens (siehe § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit mindestens 90 % der Nettoerträge zugutekommen. Aus dem Betrag, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den restlichen Teil des Betrags, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Das renditeorientierte Guthaben ist nicht in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt, sondern in einer oder mehreren gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens, den Anlagestöcken (siehe § 1 Abs. 3 und 4 c). Deshalb entfallen auf das renditeorientierte Guthaben keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Mit Beginn einer Rentenzahlung wird das hierfür aus den vorhandenen Anlagestöcken des Vermögenstopfs benötigte Guthaben diesen entnommen und der Wert in unserem sonstigen Sicherungsvermögen bzw. in den Anlagestöcken des Einkommenstopfs (den Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 4 c) angelegt. Im Einkommenstopf können Überschüsse aus den Kapitalerträgen des sonstigen Sicherungsvermögens entstehen.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der versicherten Personen kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer während des Bezugs lebenslanger Renten in der Schlussphase an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,

- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die RfB nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die RfB heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwehren,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung**) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die RfB zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären. Bei der vorliegenden Versicherung entstehen Bewertungsreserven höchstens, soweit und solange wir Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen anlegen. Soweit Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 8 a) anteilig rechnerisch zu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Versicherungsvertrags?

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir Gewinnverbände, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Der Zinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung beträgt im Vermögenstopf für das sicherheitsorientierte Guthaben 0 % (Rechnungszins). Im Einkommenstopf und während der Schlussphase beträgt der Zinssatz bei sicherheitsorientierter Rentenzahlung und für das eventuelle Sicherungskapital bei der renditeorientierten Rentenzahlung jährlich garantiert 1 % (Rechnungszins). Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garan-

tierten Leistungen basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit.

Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de.

(4) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf ermittelt?

- a) Vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie – für das sicherheitsorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf als Überschussbeteiligung monatliche Zins-Überschussanteile. Die Zins-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats, erstmals zum Ende des 13. Versicherungsmonats, zu. Der Zins-Überschussanteil wird im Verhältnis zum überschussberechtigten Guthaben bemessen. Als überschussberechtigtes Guthaben gilt grundsätzlich das zum Monatsbeginn vorhandene sicherheitsorientierte Guthaben. Wird dieses durch Umschichtung gemäß § 15 Abs. 2 a im Monatsverlauf unterschritten, gilt der im Monat erreichte niedrigste Wert als überschussberechtigtes Guthaben.
- b) Auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags im Vermögenstopf erhalten Sie als Überschussbeteiligung monatliche Kosten-Überschussanteile. Die Kosten-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zu, erstmals zum Ende des 13. Versicherungsmonats. Dieser Kosten-Überschussanteil wird im Verhältnis zu dem zum Zuteilungszeitpunkt vorhandenen renditeorientierten Guthaben bemessen, getrennt für jedes Ihrem Vertrag zugrunde liegende Teil-Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 3 a)).
- c) Zusätzlich erhalten Sie bei beitragspflichtigen Versicherungen jährliche Kosten-Überschussanteile jeweils auf die mit den Anteilen für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Anlage (siehe § 10 Abs. 1) gewichtete maßgebende Beitragssumme. Diese Kosten-Überschussanteile teilen wir zum Ende eines Versicherungsjahres zu, erstmals zum Ende des 2. Versicherungsjahres. Maßgebende Beitragssumme ist die vereinbarte Summe der Beiträge von höchstens 40 Jahren und höchstens der Beiträge bis zum Alter von 75 Jahren der versicherten Person; Beiträge für Sonderzahlungen sowie für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden dabei nicht mitgezählt.

(5) Wie werden die Überschussanteile für den Vermögenstopf verwendet?

Die Überschussanteile gemäß Absatz 4 a sowie die Überschussanteile gemäß Absatz 4 c, die auf die mit dem Anteil für die sicherheitsorientierte Anlage gewichtete Beitragssumme bezogen werden, werden verzinslich angesammelt (Ansammlungsguthaben). Die Überschussanteile gemäß Absatz 4 b sowie die übrigen jährlichen Überschussanteile gemäß Absatz 4 c rechnen wir entsprechend der für das Fonds-Anlagesplitting vereinbarten prozentualen Aufteilung (siehe § 16 Abs. 1) in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöße um und schreiben sie dem renditeorientierten Guthaben Ihres Versicherungsvertrags gut, wobei wir die am Stichtag des Monats festgestellten Werte der Anteilseinheiten zugrunde legen (siehe § 14 Abs. 1). Einzelheiten zur Aufteilung der dem renditeorientierten Guthaben zuzuführenden Überschussanteile auf die zugrunde liegenden Fonds sowie zu den Anlagestößen finden Sie in den §§ 14 und 16. Der entsprechende Überschussanteil zum vereinbarten Rentenbeginn wird nicht mehr in Anteilseinheiten umgerechnet, es sei denn, dass eine Kapitalabfindung in Wertpapieren (siehe § 1 Abs. 10) verlangt wird.

(6) Wie werden die Überschussanteile für eine laufende Rentenzahlung ermittelt und verwendet?

a) bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase und der Schlussphase

Für jede sicherheitsorientierte Zeitrente erhalten Sie am Ende des jeweiligen Rentenbezugsjahres einen Zinsüberschussanteil. Für jede sicherheitsorientierte lebenslange (Teil-)Rente erhalten Sie einen Zinsüberschussanteil am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige (Teil-)Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde. Nach Beginn der Schlussphase kommt bei lebenslangen Rentenzahlungen ein Risikoüberschussanteil hinzu. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Bei der ersten Überschusszuteilung nach Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ist der Mittelwert der bisherigen monatlichen Deckungskapitale nach Beginn dieser Rentenzahlung maßgebend. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Ein Wechsel zwischen den vorgenannten Überschussverwendungsarten kann bis zu drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Rentenzahlung beantragt werden. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteilsätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit in der Einkommensphase und der anschließenden Schlussphase grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

b) bei der renditeorientierten Rentenzahlung in der Einkommensphase

Die Entwicklung einer laufenden Rente bei einer renditeorientierten Rentenzahlung hängt in erster Linie von der Wertentwicklung der von Ihnen für die Einkommensphase gewählten Investmentfonds ab (Garantiefonds, siehe § 1 Abs. 4 c). Überschusszuteilungen können die aus dieser Wertentwicklung resultierenden Rentensteigerungen vergrößern, die infolge der Wertentwicklung erforderlichen Rentenrückgänge mindern oder verhindern (siehe § 1 Abs. 6 f). Für jede renditeorientierte (Teil-)Rente und jede renditeorientierte Zeitrente erhalten Sie am Ende des jeweiligen Monats des Rentenbezugs einen Kostenüberschussanteil im Verhältnis zum Geldwert des/der auf diese Rentenzahlung entfallenden Garantiefonds (soweit vorhanden) zum Zuteilungszeitpunkt und einen Zinsüberschussanteil im Verhältnis zum Sicherungskapital (soweit vorhanden) der jeweiligen Rentenzahlung zum Zeitpunkt eines Monats vor der Überschusszuteilung. Diese Überschusszuteilungen sammeln wir nicht separat an, sondern führen sie dem renditeorientierten Guthaben mit Kapitalsicherung zu. Sie bewirken damit einen stärkeren Anstieg bzw. geringeren Rückgang der renditeorientierten Rentenzahlung ab ihrem nächsten Anpassungszeitpunkt

(siehe § 1 Abs. 6 f). Dabei nutzen wir die genannten Überschussanteile mit zur Sicherstellung der Zahlung mindestens der Sockelrente, um ein möglichst hohes Anlagevolumen im renditeorientierten Guthaben (Fondsguthaben) zu ermöglichen. Bei sehr schlechter Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anteilseinheiten ist jedoch möglich, dass wir keine höhere Rente als die Sockelrente zahlen können. Sofern es sich bei der renditeorientierten Rentenzahlung nicht um eine Zeitrente handelt, erhalten Sie ferner am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person – erstmals, nachdem die jeweilige (Teil-) Rente für ein volles Lebensjahr gezahlt wurde – einen Zinsüberschussanteil auf die zu dieser Rente gebildete Altersrückstellung für die Weiterzahlung der Rente in der Schlussphase. Mit diesem Überschussanteil erhöhen wir die Altersrückstellung für die Zahlung der Rente ab Beginn der Schlussphase.

c) bei der zunächst renditeorientierten Rentenzahlung in der anschließenden Schlussphase

Mit Ausnahme eventuell weiterlaufender renditeorientierter Zeitrenten sind die renditeorientiert begonnenen lebenslangen Rentenzahlungen in der Schlussphase stets sicherheitsorientiert (siehe § 1 Abs. 6 f). Für jede lebenslange (Teil-)Rente erhalten Sie am Ende eines jeden Lebensjahres der versicherten Person in der Schlussphase einen Zinsüberschussanteil und einen Risiko-Überschussanteil. Die Überschussanteile werden im Verhältnis zum Mittelwert der jeweiligen Deckungskapitale zum Zuteilungszeitpunkt und der elf vorangegangenen Monatsenden bemessen. Diese Überschussanteile werden zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen oder stattdessen – sofern vor dem ursprünglichen Beginn der Rentenzahlung vereinbart – zur Bildung von alleinigen jährlichen Rentenerhöhungen verwendet. Der evtl. Rentenzuschlag setzt mit Beginn der Schlussphase ein. Zukünftige – aber noch nicht zugeteilte – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Schlussphase gleichbleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Der Rentenzuschlag bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze und Annahmen über die künftige Lebenserwartung nicht ändern. Bei einer späteren Reduzierung der Überschussanteil-Sätze oder Änderung der Annahmen über die künftige Lebenserwartung kann der ursprünglich festgesetzte Rentenzuschlag reduziert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Rentenzahlung auch sinken kann. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile. Die jeweiligen Rentenerhöhungen bleiben in ihrer Höhe unverändert. Neu hinzukommende Rentenerhöhungen führen somit grundsätzlich zu einer jährlich steigenden Gesamtrente. Bei der Berechnung der jeweiligen Rentenerhöhungen werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der jeweiligen Rentenerhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen.

(7) Wann kann ein Schluss-Überschussanteil fällig werden?

Zum Rentenbeginn (bei Vertragsbeginn vereinbarter Beginn bzw. im Rahmen von § 3 verlegter Beginn der Rentenzahlung) sowie bei vorheriger Beendigung des Versicherungsvertrags durch Tod oder Rückkauf kann – frühestens nach Ablauf des 13. Versicherungsmonats – zu den Leistungen aus der laufenden Überschussbeteiligung ein Schluss-Überschussanteil hinzukommen. Dieser Schluss-Überschussanteil bemisst sich nach dem mittleren bisherigen monatlichen sicherheitsorientierten Guthaben im Vermögenstopf. Der so ermittelte Betrag wird – sofern die Verfügungsphase (siehe § 3) noch nicht erreicht ist – mit 7 % p. a. für die verbleibenden Jahre bis zum Beginn der Verfügungsphase diskontiert. Der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil wird zusammen mit dem auf die Versicherung entfallenden Anteil an den

Bewertungsreserven (siehe Absatz 8a) verrentet (siehe § 1 Abs. 2) oder ausgezahlt. Für die Ermittlung der Rentenhöhe aus dem Schlussüberschussanteil und dem zeitgleich fälligen Anteil an den Bewertungsreserven gelten § 1 Abs. 5 d bis f.

(8) Wann kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden?

a) Bei vollständiger Inanspruchnahme des Vermögenstopfes, bei vorherigem Tod der versicherten Person sowie bei einer Kündigung mit vollständiger Auszahlung des Auszahlungsbetrags (§ 18 Abs. 2) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Teilbetrag wird verrentet (siehe § 1 Abs. 2) oder ausgezahlt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wird aber nur fällig, sofern Teile des Guthabens in unserem sonstigen Sicherungsvermögen vorhanden sind oder waren. Voraussetzung ist ferner, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Während des Rentenbezugs wird unter den gleichen Voraussetzungen am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Teilbetrag verwenden wir bei der sicherheitsorientierten Rentenzahlung zur Bildung einer zusätzlichen Rentenerhöhung gemäß Absatz 6 a, bei der renditeorientierten Rentenzahlung verwenden wir ihn wie einen zum gleichen Zeitpunkt fälligen Überschussanteil gemäß Absatz 6 b bzw. Absatz 6 c.

b) Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (siehe Absatz 7) vor dem Rentenbeginn für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihren Versicherungsvertrag ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(9) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Sofern sicherheitsorientiertes Guthaben vorhanden ist, treten die Erträge aus dem sonstigen Sicherungsvermögen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie können verlangen, dass der Beginn der Rentenzahlung auf einen Monatsersten innerhalb der sogenannten Verfügungsphase Ihres Versicherungsvertrags vorverlegt wird. Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns werden die für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und die renditeorientierte Rentenzahlung jeweils vereinbarten Rentenfaktoren gegenüber den Rentenfaktoren für den zuvor vereinbarten Rentenbeginn herabgesetzt. Die Verfügungsphase beginnt zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Ablauf der Beitragszahlungsdauer folgt. Sie beginnt jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Auf jeden Fall können Sie ab dem Zeitpunkt, an dem die restliche Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung noch fünf Jahre

beträgt, verlangen, dass der Rentenbeginn unter Herabsetzung der für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung vereinbarten Rentenfaktoren auf einen Monatsersten vorverlegt wird. Sofern in diesem Fall der Rentenbeginn vor dem Beginn der Verfügungsphase liegt, wird von dem für die Bildung der Rente vorhandenen Guthaben im Vermögenstopf ein Abzug in Höhe des Abzugs bei Kündigung (siehe § 19 Abs. 4) einbehalten.

- (2) Sofern die bei Vertragsbeginn vereinbarte Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung mindestens zwölf Jahre beträgt und bei ihrem Ablauf die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist bzw. sein wird, können Sie bis zu einem Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn einmalig verlangen, dass die Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre verlängert wird – höchstens bis zum Beginn des Monats, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet (Verlängerungsphase). Bei einer solchen Verlängerung der Dauer bis zum Rentenbeginn werden die für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und die renditeorientierte Rentenzahlung jeweils vereinbarten Rentenfaktoren gegenüber den Rentenfaktoren für den zuvor vereinbarten Rentenbeginn erhöht. Eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer ist ebenfalls möglich, sofern der Versicherungsvertrag bis zum bisher vereinbarten Beginn der Rentenzahlung beitragspflichtig war. Eine Berufsunfähigkeits-, Kinderinvaliditäts- oder Versorger-Zusatzversicherung kann grundsätzlich nicht verlängert werden.
- (3) Basis für die Ermittlung der Rente sind die Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss, das erreichte Alter der versicherten Person, der für den vorverlegten oder verschobenen Termin des Rentenbeginns maßgebende Rentenfaktor und der Geldwert des Vermögenstopfes, der zu diesem neuen Zeitpunkt vorhanden ist (siehe § 1 Abs. 2). Die monatliche Rente muss den Mindestbetrag von 25 € erreichen.
- (4) Mit Beginn der vorverlegten Rentenzahlung gemäß Absatz 1 entfällt die Beitragszahlungspflicht, sofern der Versicherungsvertrag noch beitragspflichtig ist. Zudem entfallen künftige Teilrententermine. Gleichzeitig erlöschen eine etwa eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung oder eine etwa eingeschlossene Versorger-Zusatzversicherung. Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder einer Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung, die bereits vor einem vorverlegten Rentenbeginn entstanden sind, bleiben unberührt. Eine eventuell eingeschlossene Options-Zusatzversicherung auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) wird beitragsfrei fortgesetzt.
- (5) Anstelle einer Rentenzahlung gemäß Absatz 1 oder 2 können Sie deren einmalige Kapitalabfindung beantragen. Ihr Kapitalwahlrecht können Sie mit Frist von einem Monat für einen Zeitpunkt der Verfügungs- bzw. Verlängerungsphase ausüben. Als Kapitalabfindung zahlen wir den Geldwert des Vermögenstopfes. § 1 Abs. 8 sowie § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Kapitalabfindung endet der Versicherungsvertrag, sofern keine laufenden Teilrenten bestehen.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Rente gemäß Absatz 1 kann das zum gewählten Rentenbeginn vorhandene Guthaben im Vermögenstopf wahlweise insgesamt oder – auch mehrfach – teilweise verrentet werden, sofern hierfür die in Absatz 3 genannte Mindestrente erreicht und gleichzeitig der übrig bleibende Teil des Vermögenstopfes einen Wert von mindestens 1.000 € aufweist. Unter Berücksichtigung der in der weiteren Laufzeit monatlich anfallenden Beträge zur Deckung unserer Kosten wird dieser Teil des Vermögenstopfes – sofern renditeorientiert – in Anteileinheiten der gewählten Investmentfonds weitergeführt bzw. – sofern sicherheitsorientiert – in unserem sonstigen Sicherungsvermögen weitergeführt. Aus dem hieraus resultierenden Guthaben wird danach, spätestens für den

anfangs vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, eine weitere Rente gebildet. Auch in diesem Fall können Sie mit Frist von einem Monat für einen Zeitpunkt der Verfügungsphase anstelle der weiteren Rente eine Kapitalabfindung in Höhe des zum Termin der Kapitalabfindung vorhandenen Vermögenstopfes wählen. § 1 Abs. 10 sowie § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 24 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung oder Kapitalabfindung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr. Bei Leistungen in Wertpapieren hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Bei einer Übertragung von Wertpapieren in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir übermitteln Ihnen den Versicherungsschein in Papierform. Damit liegt dann eine Urkunde vor.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 7 Wer erhält die Leistung?

(1) Leistungsempfänger

Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

(2) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (bezugsberechtigte Person). Für die Leistung aus einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung muss diese bezugsberechtigte Person die versicherte Person sein oder ein naher Angehöriger der versicherten Person im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt die bezugsberechtigte Person das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person geändert werden.

(3) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von der bisherigen berechtigten Person in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) angezeigt worden sind. Die bisherige berechtigte Person sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständige Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

(4) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflichtursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 18 Absatz 3 bis 5; die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 19 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 12 Abs. 2) Vertragsbestandteil.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Ferner verzichten wir auf unser Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsänderungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn uns bei Schließung des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen und der versicherten Person nicht bekannt war. In diesen Fällen wird der Vertrag unverändert fortgeführt.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

(17) Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

(18) Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Eine erneute Risikoprüfung erfolgt anhand Ihrer Antworten auf unsere insoweit (z. B. bei einer Vertragsänderung) erneut gestellten Fragen in Textform.

Eine **Risikoprüfung** umfasst neben der Beurteilung des Risikos, das in dem von der versicherten Person ausgeübten Beruf und eventueller von ihr ausgeübten Hobbys (auch Sportarten) liegt, auch eine Gesundheitsprüfung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Risikoprüfung das Alter und das Erwerbseinkommen der versicherten Person.

Im Rahmen einer **Gesundheitsprüfung** beurteilen wir das Risiko, das die versicherte Person im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand, ihr Gewicht und ihr Rauchverhalten darstellt.

Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

(19) Erklärungsempfänger

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod eine bezugsberechtigte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist keine bezugsberechtigte Person vorhanden oder kann ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Zu welchen Anlässen können Sie die Leistungen Ihrer Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?

Anpassungsgarantie für natürliche Personen als Versicherungsnehmer

- (1) Sofern nach Vertragsbeginn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse für die versicherte Person dieser Rentenversicherung eintritt, haben Sie – allerdings nur vor dem Rentenbeginn – das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Höhe der Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) gegen entsprechende Beitragszahlung mit der Leistung aus einem zusätzlichen Versicherungsvertrag zur finanziellen Absicherung des durch die Hauptversicherung oder eine evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung versicherten Risikos zu ergänzen (Anpassungsgarantie):
- Erreichen der Volljährigkeit
 - Erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit (einschließlich Beginn einer Berufsausbildung)
 - Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen)
 - Abschluss einer Meisterprüfung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Fachwirt IHK, zum Betriebswirt IHK, zum Technischen Betriebswirt IHK, zum Staatlich geprüften Techniker oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt
 - erstmalige Befreiung als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die versicherte Person diese Befreiungsmöglichkeit spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie tatsächlich nutzt
 - Die versicherte Person wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt
 - Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
 - Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung zu Gunsten der versicherten Person
 - erstmaliger Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person diese Befreiung tatsächlich spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie nutzt
 - Gehaltssteigerung bzw. Besoldungserhöhung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahr
 - erstmaliges Überschreiten der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe eines versicherten Beamten

- Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass sich die finanziellen Ansprüche der versicherten Person aus der beamtenrechtlichen Altersversorgung und/oder Versorgung vermindern.
- Der versicherte Beamte wechselt beruflich in die Privatwirtschaft. Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst darf nicht medizinisch veranlasst sein.
- Heirat
- Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch die versicherte Person oder ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
- Abschluss einer akademischen Weiterqualifikation (zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht

Das Erhöhungsrecht steht Ihnen innerhalb von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt zu.

Gleichzeitig eintretende Ereignisse zählen jeweils separat. Hierbei gibt es folgende Ausnahmen: Eine Gehaltssteigerung einerseits und das erstmalige Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits gilt als nur ein Ereignis. Analog gilt bei Beamten eine Steigerung der Bezüge einerseits und das Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe andererseits als nur ein Ereignis. Das Vorliegen eines Ereignisses müssen Sie uns durch einen geeigneten Nachweis belegen.

Falls vor Vertragsabschluss keine Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) für die versicherte Person durchgeführt wurde, haben Sie dieses Anpassungsrecht erstmals für ein Ereignis, das nach Ablauf einer Wartefrist von fünf Jahren nach dem Versicherungsbeginn eintritt.

- (2) Unabhängig von den oben beschriebenen Ereignissen haben Sie – sofern kein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt – alle fünf Jahre ab dem Versicherungsbeginn des vorliegenden Vertrags im Rahmen der Anpassungsgarantie das Recht, zum jeweiligen Versicherungsjahreswechsel die bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) gegen entsprechende Beitragszahlung im Rahmen eines zusätzlichen Versicherungsvertrags zu ergänzen. Hierbei muss Ihr entsprechender Wunsch vor dem oben genannten Versicherungsjahreswechsel bei uns eingegangen sein.

(3) Keine Anpassungsgarantie

Die Anpassungsgarantie besteht nicht bzw. erlischt, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- eine Versicherung gegen laufende Beitragszahlung vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellt wird oder
- aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person beantragt oder erbracht werden bzw. wurden.

Voraussetzung für eine Leistungsanpassung ist ferner, dass wir den betreffenden Tarif zum Zeitpunkt der Anpassung für neu abzuschließende Verträge anbieten.

(4) Gegenstand und Umfang der Leistungsanpassung

Die Umsetzung Ihrer Anpassungsgarantie erfolgt durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags im Rahmen unserer tariflichen Möglichkeiten. Hierbei handelt es sich um eine neue Versicherung mit eigenen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs. Die neue Versicherung wird für dieselbe versicherte Person wie bei der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen, wobei die Dauer bis zum Rentenbeginn bzw. die Versicherungsdauer sowie die Beitragszahlungsdauer spätestens zu den entsprechenden bei Vertragsabschluss vereinbarten Terminen wie bei der ursprünglichen Versicherung enden. Für den zusätzlichen Versicherungsvertrag gelten neben den gleichen Feststellungen zu einem eventuellen Risikozuschlag für ein bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags angegebenes Hobby die gleichen Feststellungen der Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) wie bei Abschluss der ursprünglichen Versicherung. Das umfasst auch

- das Gewicht,
- einen eventuellen infolge der damaligen Erkenntnisse erforderlichen Risikozuschlag oder Leistungseinschränkungen und
- die Einordnung der versicherten Person als Raucher oder Nichtraucher.

Hingegen ist für den eventuellen gesamten Beitrag der Leistungsanpassung für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Beruf der versicherten Person maßgebend, den sie zum Zeitpunkt der Leistungsanpassung ausübt. Bezogen auf den ausgeübten Beruf führen wir bei Ausübung Ihrer Anpassungsgarantie eine erneute Risikoprüfung durch (siehe § 8 Abs. 18).

Wenn Sie das in Textform beantragen, legen wir stattdessen den Beruf zugrunde, den die versicherte Person zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ausgeübt hat. In diesem Fall verzichten wir auf die Risikoprüfung.

Die Regelungen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in den Versicherungsbedingungen der ursprünglichen Versicherung (§ 8) finden auch auf die neue Versicherung Anwendung. Solange wir wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom ursprünglichen Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder ändern oder den ursprünglichen Vertrag wegen Anfechtung aufheben können, haben wir dieses Recht auch für die Leistungsanpassung.

Versicherung einer Todesfall-Leistung

- (5) Bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach Absatz 1 können Sie – vorbehaltlich von Absatz 3 und 6 – mit einem zusätzlichen Versicherungsvertrag eine Todesfall-Leistung in Höhe der anfänglichen Todesfall-Leistung, höchstens jedoch in Höhe von 75.000 €, in jedem Fall aber in Höhe von 25.000 € versichern. Bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach Absatz 2 können Sie – vorbehaltlich von Absatz 3 und 6 – eine Todesfall-Leistung von bis zu 25.000 € gegen entsprechende Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) versichern.
- (6) Die anfänglich versicherte Todesfallsumme sämtlicher nicht planmäßiger Erhöhungsversicherungen (einschließlich solcher zu anderen Tarifen), die innerhalb von fünf Jahren bei unserer Gesellschaft für dieselbe versicherte Person ohne Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) abgeschlossen werden, ist auf 75.000 € begrenzt. Bei den vorgenannten Höchstsummen werden ein evtl. Todesfallbonus aus der Überschussbeteiligung bei Risiko-Lebensversicherungen, ein evtl. Kundenbonus aus der Überschussbeteiligung sowie evtl. Hinterbliebenenrenten angerechnet. 25.000 € Todesfallschutz entsprechen hierbei einer jährlichen Hinterbliebenenrente von 1.000 €. Bei den Höchstsummen ebenfalls angerechnet werden Versicherungssummen von Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherungen im Sinne von Absatz 10.

(7) Ausmaß der Erhöhung des Berufsunfähigkeits-schutzes

- a) Sofern in Ihrem Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV) zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person enthalten ist, können Sie bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach den Absätzen 1 und 2 – vorbehaltlich von Absatz 3 und 8 – eine solche BUZV auch in die Leistungsanpassung einbeziehen. Darüber hinaus können Sie bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach den Absätzen 1 und 2 – vorbehaltlich von Absatz 3 und 8 – mit einem zusätzlichen Versicherungsvertrag eine ergänzende Berufsunfähigkeitsrente versichern. Die zusätzliche jährliche Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit beträgt bei Ausübung der Anpassungsgarantie gemäß Absatz 1 maximal 6.000 €. Wird die Anpassungsgarantie gemäß Absatz 2 ausgeübt, beträgt die hinzukommende jährliche Berufsunfähigkeitsrente maximal 3.600 €. Bei mehreren Anlässen für eine Ausübung der Anpassungsgarantie dürfen innerhalb von fünf Jahren zusammen nach Absatz 1 und 2 jedoch insgesamt maximal 12.000 € an jährlicher Rente hinzukommen. Hierbei werden die hinzukommenden Versicherungsleistungen aus allen bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträgen mit Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit berücksichtigt. Bei den vorgenannten maximalen Renten werden als Versicherungsleistung angerechnet
- die jährliche Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente oder Grundfähigkeitsrente einschließlich einer evtl. Bonusrente und eines evtl. Kundenbonus aus der Überschussbeteiligung sowie
 - der auf kapitalbildende Versicherungen entfallende Beitrag für ein Jahr, sofern hierfür die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit oder bei Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person versichert ist.
- b) Über die Anlässe von Absatz 1 und 2 und die Leistungsgrenzen von Absatz 7a) hinaus haben Sie bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der versicherten Person folgendes Anpassungsrecht: Wenn die versicherte Person erstmals nach Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen, z. B. Bachelor- oder Masterabschluss) eine Berufstätigkeit im mit der Berufsausbildung angestrebten Beruf aufnimmt, können Sie innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Zeitpunkt gegen entsprechende Beitragszahlungen die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags mit eigenen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs ohne erneute Risikoprüfung (siehe § 8 Abs. 18) um bis zu 100 % der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente ergänzen, mit den bereits bestehenden Absicherungen zusammen auf höchstens 30.000 € jährlich.
- (8) Das Recht auf Erhöhung der Leistungen aus der BUZV besteht nicht bzw. erlischt, wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne der maßgebenden Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist. Das Recht zur Einbeziehung einer Berufsunfähigkeitsrente besteht ferner auch dann nicht bzw. erlischt, wenn die jährliche Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrente (einschließlich einer evtl. Bonusrente sowie eines evtl. Kundenbonus aus der Überschussbeteiligung) aus allen bestehenden und gleichzeitig beantragten Versicherungen bei unserer Gesellschaft mehr als 30.000 € beträgt. Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten werden hierbei addiert. Erwerbsunfähigkeitsrenten aus anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft werden ebenfalls angerechnet. Bei mehreren gleichzeitig beantragten

Erhöhungen sind Leistungserhöhungen nur solange möglich, bis die Grenze von 30.000 € durch eine Erhöhung erstmals überschritten wird. Weitere gleichzeitig beantragte und künftige Erhöhungen sind dann nicht mehr möglich.

§ 10 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Aufteilung der Anlagebeiträge

Von Ihren fälligen Beiträgen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 behalten wir die zur Deckung unserer Kosten vorgesehenen Beträge ein. Wir führen Ihren fälligen Beitrag zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (siehe § 11 Abs. 2), soweit er nicht zur Deckung der Kosten des ersten Monats dieser Versicherungsperiode vorgesehen ist, entsprechend der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge dem renditeorientierten Guthaben und dem sicherheitsorientierten Guthaben Ihrer Versicherung zu. Den für das renditeorientierte Guthaben bestimmten Teil aus der Aufteilung der Anlagebeiträge führen wir den Anlagestöcken (siehe § 1 Abs. 3) zu. Den für das renditeorientierte Guthaben bestimmten Anlagebeitrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung für das fondsgebundene Anlagesplitting (Fonds-Anlagesplitting, siehe § 16) unter Zugrundelegung der am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteilseinheiten (siehe § 14 Abs. 1) in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke der Investmentfonds um. Bei dieser Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. § 17 bleibt unberührt. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzlich Kosten durch einen Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteilseinheiten am internen Fonds an, siehe § 4 Abs. 1 GGAB VAN.

(2) Kostenentnahme in Monaten ohne Beitragszahlung

Zu Beginn eines jeden Monats vor Beginn der Rentenzahlung, zu dem keine Beitragszahlung fällig ist (Zeiten zwischen zwei Beitragsfälligkeiten im Falle nicht-monatlicher Beitragszahlung sowie bei beitragsfreien Versicherungen und bei durch Sonderzahlungen entstandenen Vertragsteilen) entnehmen wir die Beträge, die zur Deckung unserer Kosten der Vermögensphase erforderlich sind, zu einem Teil der Sicherheitsreserve und zu einem Teil dem renditeorientierten Guthaben des Vermögensstopfes. Die Entnahme der Kosten aus diesen beiden Teilen erfolgt grundsätzlich gemäß der prozentualen Aufteilung der Anlagebeiträge (siehe Absatz 1); im Falle einer Umschichtung von renditeorientiertem Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben oder umgekehrt (§ 15 Abs. 2, 3) wird das Entnahmeverhältnis für die Kosten entsprechend angepasst. Die Kostenentnahme erfolgt jeweils separat für die eventuellen Vertragsteile (Grundversicherung, Erhöhungsversicherungen, Sonderzahlungen). Eine ungünstige Entwicklung der Werte der Anlagestöcke kann dazu führen, dass das renditeorientierte Guthaben eines Vertragsteils vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz erlischt damit für den jeweiligen renditeorientierten Teil des betroffenen Vertragsteils. Der sicherheitsorientierte Vertragsteil bleibt weiter bestehen. Ist das Vertragsguthaben vollständig in Fonds und der goldgebundenen Anlage investiert, wird der komplette Vertrag ohne weitere Ansprüche beendet, sofern das renditeorientierte Guthaben aller Vertragsteile aufgebraucht ist. Bei laufenden Rentenzahlungen behalten wir aus dem hierfür vorhandenen Guthaben monatlich einen Kostenanteil ein. Er ist bei den von uns genannten Renten bereits berücksichtigt.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, oder jährlich zahlen.

(2) Beitragsfälligkeit

Den ersten Beitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Dauer der Beitragszahlung

Die Beiträge sind bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten. Ist die letzte Versicherungsperiode verkürzt, erheben wir den letzten Beitrag nur anteilig. Beiträge sind längstens bis zum Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen, in der die versicherte Person stirbt.

(4) Übermittlung des Beitrags

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Verrechnung von Beitragsrückständen

Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Stundung von Teilbeiträgen

Bestehen bei Ihnen kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten, prüfen wir auf Ihren Antrag hin, ob eine teilweise Beitragsstundung durch eine vorübergehende Reduzierung der laufenden Beiträge möglich ist. Ergibt sich aus der Prüfung, dass eine Beitragsstundung in dieser Form möglich ist, halten wir dies in einer schriftlichen Vereinbarung mit Ihnen fest. Werden die gestundeten Beiträge – einschließlich Stundungszinsen – nicht nachgezahlt, können wir sie stattdessen dem Vermögenstopf entnehmen. Bei Fälligkeit einer Leistung während des Stundungszeitraums werden die gestundeten Beiträge einschließlich Stundungszinsen verrechnet.

(7) Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für 18 Monate ohne Unterbrechung auszusetzen (Beitragsstundung), sofern Sie als Versicherungsnehmer

- bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind bzw. durch eine Umschulung oder Arbeits-

beschaffungsmaßnahme der Bundesagentur gefördert werden (laut Bescheinigung der zuständigen Arbeitsagentur) oder

- einen Bundesfreiwilligendienst ausüben (laut Bescheinigung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten) oder
- einen Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr) ausüben (laut Bescheinigung des zugelassenen Trägers).

Falls Sie die Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit länger als neun Monate in Anspruch nehmen möchten, ist uns von Ihnen eine erneute Bescheinigung der zuständigen Agentur vorzulegen. Sie können Ihr Recht auf Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit auch mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 27 Monaten ausüben. Sofern bereits Beiträge aufgrund dieses Rechts oder einer anderen von Ihnen beantragten Vertragsänderung ausgeglichen wurden, sind jedoch vor einer nochmaligen Beitragsstundung Beiträge für mindestens sechs Monate zu zahlen.

(8) Beitragsstundung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für bis zu 24 Monate auszusetzen (Beitragsstundung), sofern Sie als Versicherungsnehmer sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen (laut Bescheinigung des Arbeitgebers). Hierbei sind die 24 Monate die maximale Gesamtdauer der Beitragsstundung, selbst bei mehrmaliger Inanspruchnahme von Mutterschutz oder gesetzlicher Elternzeit für ein Kind oder mehrere Kinder.

(9) Voraussetzung für die Beitragsstundung gemäß Absatz 7 und 8

Voraussetzung für die Beitragsstundung gemäß Absatz 7 und 8 ist, dass

- der anfängliche Beitrag für ein Jahr höchstens 7.200 € beträgt und Sie bereits Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens ein Jahr gezahlt haben und
- keine anderweitige Beitragsstundung vereinbart ist und
- kein Policendarlehen besteht.

(10) Rahmenbedingungen für die Beitragsstundung gemäß Absatz 7 und 8

Für die Beitragsstundung gemäß Absatz 7 und 8 werden keine Stundungszinsen berechnet.

Für den Fall, dass eine andere Person für Sie die Beitragszahlung übernommen hat, haben Sie dieses Recht auf Beitragsstundung auch dann, wenn der Beitragszahler als arbeitslos gemeldet ist, einen Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst ausübt, sich in Mutterschutz befindet oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nimmt.

Als Beginn der Beitragsstundung gilt der ursprüngliche Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags.

Während der Dauer der Beitragsstundung wird der Vertrag unverändert fortgeführt; insbesondere bleibt während dieser Zeit Ihr voller Versicherungsschutz erhalten. Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen nach dem Dynamikplan sind während dieses Zeitraums aber nicht möglich; Ihr grundsätzliches Recht auf weitere Dynamikerhöhungen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleibt jedoch weiter bestehen.

Bei Fälligkeit oder Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung während des Stundungszeitraums wird diese um die gestundeten Beiträge gekürzt. Bei Ablauf der Stundung werden die gestundeten Beiträge insgesamt fällig. Wenn nicht die Nachzahlung der Beiträge

vereinbart ist, werden wir die gestundeten Beiträge dem Vermögensstopf Ihrer Versicherung entnehmen.

Zu Beginn der Beitragsstundung werden die näheren Einzelheiten hierzu in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – sofern Sie den Versicherungsvertrag nicht fristgerecht widerrufen haben und solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Können Sie die Leistungen durch Sonderzahlungen oder durch eine Aufstockung des laufenden Beitrags erhöhen?

- (1) Sie haben das Recht, Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen der Rentenversicherung durch eine oder mehrere Sonderzahlungen in Höhe von jeweils

mindestens 500 € zu erhöhen. Voraussetzung ist, dass wir den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarif auch im Zeitpunkt Ihrer künftigen Sonderzahlung noch für neue Versicherungsverträge anbieten. Die Leistungsanpassung erfolgt grundsätzlich – soweit tariflich und aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig – innerhalb Ihres bestehenden Vertrags. In diesem Fall bilden wir aus einer Sonderzahlung eine Erhöhungsversicherung (ohne Teilrententermine und ohne eventuelle Zusatzversicherungen), deren Dauer bis zum Rentenbeginn mit der restlichen Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn der Grundversicherung übereinstimmt. Bei einer Sonderzahlung muss diese Dauer mindestens ein Jahr betragen. Ferner besteht für die Erhöhungsversicherung die gleiche Verfügungsphase wie bei der Grundversicherung (siehe § 3). Die Aufteilung des Anlagebeitrags in einen renditeorientierten und / oder sicherheitsorientierten Anteil bzw. das Fonds-Anlagesplitting nehmen wir entsprechend Ihrer Festlegung gemäß §§ 10 bzw. 15 und 16 vor.

Die Leistungen aus der Erhöhungsversicherung ergeben sich aus dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person sowie der restlichen Dauer bis zum Rentenbeginn. Bei der Berechnung der Versicherungsleistungen aus einer Erhöhungsversicherung, insbesondere bei der Berechnung der „garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf“ (Rentenfaktoren für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung), werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung und zum Rechnungszins zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Mit der Erhöhungsversicherung sind entsprechende Kosten verbunden, wie sie § 20 vorsieht.

Auf Ihren Wunsch hin oder sofern die Leistungsanpassung innerhalb Ihres bestehenden Vertrags nicht möglich ist, erfolgt sie durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags (ohne eventuelle Zusatzversicherungen).

- (2) Ferner haben Sie – vorbehaltlich einer erneuten Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) – das Recht, den vertraglich vereinbarten Beitrag für diese Versicherung einschließlich einer mit abgeschlossenen Versicherung der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit zu erhöhen (Aufstockung). Voraussetzung ist, dass wir den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarif auch im Zeitpunkt der Aufstockung noch für neue Versicherungsverträge anbieten. Die Aufstockung erfolgt grundsätzlich – soweit tariflich und aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig – innerhalb Ihres bestehenden Vertrags. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie der Beitrag. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung – ohne Teilrententermine – verwendet, bei der die Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn und die Beitragszahlungsdauer mit der restlichen Dauer bis zum Rentenbeginn bzw. der restlichen Beitragszahlungsdauer der Grundversicherung übereinstimmen. Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen sind § 3 und § 4 Abs. 1 der „Besonderen Bedingungen für Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan“ (DYNB VAN KIV) maßgebend. Bei der Berechnung der „garantierten Rente je 10.000 € im Vermögenstopf“ (Rentenfaktoren für die sicherheitsorientierte und die renditeorientierte Rentenzahlung) werden wir abweichend von den DYNB VAN KIV jedoch die gleichen Annahmen zum Rechnungszins zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Mit der Erhöhungsversicherung sind entsprechende Kosten verbunden, wie sie § 20 für die Grundversicherung vorsieht.

Darüber hinaus gilt: Der Aufstockungsbeitrag wird bei künftigen Erhöhungen nach dem Dynamikplan bei der Bezugsgröße für die Erhöhung (Beitrag des Vorjahres, § 1 Abs. 1 DYNB VAN KIV) nicht berücksichtigt.

Auf Ihren Wunsch hin oder sofern die Aufstockung innerhalb Ihres bestehenden Vertrags nicht möglich ist, erfolgt sie durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags.

§ 14 Wie berechnet sich der Wert der auf das renditeorientierte Guthaben Ihres Versicherungsvertrags entfallenden Anteileinheiten?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich einer goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 2 GGAB VAN, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 2 GEFB VAN.

- (1) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der gesamte Geldwert des Anlagestocks am Stichtag eines Monats durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des entsprechenden Monats. Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (2) Die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagestöcken zu und ergeben damit zusätzliche Anteilseinheiten. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten.
- (3) Den Geldwert des renditeorientierten Guthabens Ihres Vertrags ermitteln wir dadurch, dass die jeweilige Zahl der hierauf entfallenden Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds mit dem am Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird; § 16 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Endet Ihr Vertrag durch Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir zur Ermittlung des Geldwertes des renditeorientierten Guthabens den Stichtag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Endet der Vertrag durch Tod der versicherten Person, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der dem Todesfall vorangegangen ist.
- (5) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält, behalten wir uns vor, den Wert des renditeorientierten Guthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnungen des Geldwertes des renditeorientierten Guthabens in Absatz 3 und 4 keine Anwendung.
- (6) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie – neben dem Wert des sicherheitsorientierten Guthabens – den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert des renditeorientierten Guthabens entnehmen können; der Wert des renditeorientierten Guthabens wird in Anteilseinheiten und als (Geld)-Betrag aufgeführt. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 15 Können Sie die Aufteilung der Anlagebeiträge auf renditeorientiertes und sicherheitsorientiertes Guthaben ändern oder Guthaben umschichten? Was bedeutet das Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB VAN, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB VAN.

(1) Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge

Zu jeder Beitragsfälligkeit können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeiträge auf das renditeorientierte und sicherheitsorientierte Guthaben des Vermögenstopfes Ihres Versicherungsvertrags ändern. Für die Aufteilung sind alle ganzzahligen Prozentsätze zulässig. Sie können auch bestimmen, dass die künftigen Anlagebeiträge komplett sicherheitsorientiert oder komplett renditeorientiert angelegt werden.

(2) Umschichtung von Guthaben

a) Guthabenumschichtungen innerhalb des Vermögenstopfes

Sie können grundsätzlich jederzeit innerhalb des Vermögenstopfes renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben oder umgekehrt umschichten. Bei der Umschichtung von sicherheitsorientiertem Guthaben in renditeorientiertes Guthaben wird der Betrag dem sicherheitsorientierten Guthaben entnommen und in Anteilseinheiten der von Ihnen bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 16 Abs. 2 und 5). Bei der Umschichtung von renditeorientiertem Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagestöcken entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten der Anlagestöcke legen wir abweichend von § 14 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für die Umschichtung, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns folgt, zugrunde. Abweichend hiervon gilt für die goldgebundene Anlage § 5 Abs. 2 GGAB VAN; für die Generali Exklusivanlage gilt abweichend § 5 Abs. 2 GEFB VAN. Bei einer Guthabenumschichtung bleiben die Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag (Beginn, vereinbarter Ablauf der Beitragszahlung und Rentenbeginn, Beitrag) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

b) Guthabenumschichtungen innerhalb des Einkommenstopfes

Sofern Sie während der Einkommensphase eine renditeorientierte Rentenzahlung erhalten, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben mit Kapitalsicherung in sicherheitsorientiertes Guthaben umschichten. Daraus bilden wir eine ab diesem Zeitpunkt fällige sicherheitsorientierte Rente. Bei der Umschichtung des renditeorientierten Guthabens mit Kapitalsicherung in sicherheitsorientiertes Guthaben wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung den Anlagestöcken der Garantiefonds entnommen und dem sicherheitsorientierten Guthaben zugeführt. Bei der Ermittlung des Geldwertes des umzuschichtenden renditeorientierten Guthabens legen wir den Stichtag gemäß § 14 Abs. 1 und 3 zugrunde, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Guthabenumschichtung bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt. Bei lebenslangen Renten wird die bereits aufgebaute Altersrückstellung der renditeorientierten Rente dabei ebenfalls mit umgeschichtet, und zwar in die Altersrückstellung der aus dem Umschichtungsbetrag zu bildenden sicherheitsorientierten Rente, so dass bei einer vollständigen Umschichtung die renditeorientierte Rentenzahlung erlischt. Die in der künftigen sicherheits-

orientierten Rente enthaltene garantierte Rente ist jedoch mindestens so hoch wie die Sockelrente der bisherigen renditeorientierten Rente. Bei einer Guthabenumschichtung ändert sich die Höhe der Rente. Wir behalten uns vor, eine Umschichtung aus dem renditeorientierten Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt. Die Umstellung einer bereits laufenden sicherheitsorientierten Rente in eine renditeorientierte Rentenzahlung ist nicht möglich.

(3) Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement innerhalb des Vermögenstopfes

- a) Vor dem Beginn der vereinbarten Rentenzahlung und frühestens nach Ablauf eines Monats nach dem Versicherungsbeginn können Sie für den Vermögenstopf Ihres Vertrags das Fonds-Einstiegsmanagement oder das Fonds-Ausstiegsmanagement in Anspruch nehmen. Dabei wird nach dem in den Absätzen 3 b und 3 c beschriebenen Verfahren nach Ihrer Auswahl entweder sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben (Fonds-Einstiegsmanagement – Absatz 3 b) oder umgekehrt renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben (Fonds-Ausstiegsmanagement – Absatz 3 c) monatlich umgeschichtet. Dies erfolgt während des von Ihnen festgelegten Zeitraums, der mindestens zwölf und längstens 60 Monate beträgt. Geht Ihr Antrag auf Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements spätestens zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn mit dem Umschichten nach Ihren Vorgaben beginnen, ansonsten erst zum darauffolgenden Monatsbeginn. Bei der Einrichtung des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements muss das für die Umschichtung zur Verfügung stehende Guthaben mindestens 2.500 € betragen. Durch Umschichtung von Guthaben (siehe Absatz 2), Fondswechsel (siehe § 16), Entnahme von Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen (siehe § 1 Abs. 1, 7) oder die Kostenentnahme aus dem Guthaben in Monaten ohne Beitragszahlung (siehe § 10 Abs. 2) kann schon vor dem Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums kein umzuschichtendes Guthaben mehr vorhanden sein. Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement endet in diesem Fall vorzeitig. Gegebenenfalls ist auch der letzte tatsächlich umgeschichtete Geldbetrag (beim Fonds-Einstiegsmanagement) bzw. die letzte tatsächlich umgeschichtete Anzahl von Fondsanteilen (beim Fonds-Ausstiegsmanagement) gegenüber den vorherigen reduziert.
- b) Wenn sicherheitsorientiertes Guthaben in renditeorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Einstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden sicherheitsorientierten Guthaben einen Geldbetrag. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Einstiegsmanagements teilen wir den von Ihnen bestimmten Geldbetrag Ihres sicherheitsorientierten Guthabens durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums und ermitteln so den monatlich umzuschichtenden Betrag. Diesen monatlichen Betrag entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Einstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem sicherheitsorientierten Guthaben und schichten ihn in renditeorientiertes Guthaben um. Den monatlich umzuschichtenden Betrag rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Investmentfonds in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Dabei legen wir die am Stichtag des Vormonats festgestellten Werte der Anteilseinheiten zugrunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. So verfahren wir bis zum Ablauf des von Ihnen festgelegten Zeitraums, längstens jedoch solange und soweit umzuschichtendes Guthaben

vorhanden ist, die von Ihnen gewählten Investmentfonds von uns angeboten werden und hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen. Für die Festlegung der Fonds und deren Anzahl gelten die Vereinbarungen wie bei einem Fondswechsel (siehe § 16 Abs. 2 und 5). § 17 bleibt unberührt. Über das Risiko bei fondsgebundenem Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 5.

- c) Wenn renditeorientiertes Guthaben in sicherheitsorientiertes Guthaben umgeschichtet werden soll (Fonds-Ausstiegsmanagement), bestimmen Sie von dem hierfür zur Verfügung stehenden renditeorientierten Guthaben eine Anzahl der Anteilseinheiten des/der von Ihnen dafür bezeichneten Fonds. Bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements teilen wir die von Ihnen bestimmte Anzahl der Anteilseinheiten des/der betreffenden Fonds durch die Anzahl der Monate des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagements festgelegten Zeitraums. So ermitteln wir die monatlich umzuschichtende Anzahl von Anteilseinheiten pro Fonds, für den/die das Fonds-Ausstiegsmanagement durchgeführt wird (im Folgenden als der/die Ursprungsfonds bezeichnet). Diese monatliche Anzahl von Anteilseinheiten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des von Ihnen für das Fonds-Ausstiegsmanagement festgelegten Zeitraums dem Anlagestock des/der Ursprungsfonds, längstens jedoch solange und soweit umzuschichtende Anteilseinheiten vorhanden sind, und schichten den auf die entnommenen Anteilseinheiten entfallenden Geldwert in das nicht fondsgebundene Guthaben um. Stichtag für die Ermittlung des auf die entnommenen Anteilseinheiten entfallenden Geldwerts ist jeweils der letzte Börsentag des Vormonats. Aufgrund der Kursentwicklung der Fonds ergibt sich bei regelmäßig gleicher Anzahl von Anteilseinheiten für jeden Monat ein anderer Geldwert, der in das nicht fondsgebundene Guthaben umgeschichtet wird. Deshalb wird die Summe der monatlich übertragenen Geldwerte von dem zum Stichtag ermittelten Gegenwert der Anteilseinheiten bei der Einrichtung des vereinbarten Fonds-Ausstiegsmanagements abweichen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Über das Risiko bei fondsgebundenem Guthaben informieren wir Sie in § 1 Abs. 5. In jedem Fall behalten wir uns jedoch vor, den auf Anteilseinheiten entfallenden Geldwert erst dann zu ermitteln und eine Umschichtung in das nicht fondsgebundene Guthaben erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks des jeweiligen Ursprungsfonds an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.
- d) Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie abbrechen. Geht Ihr Antrag auf Beendigung des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. Fonds-Ausstiegsmanagements zwei Tage vor dem Stichtag (letzter Börsentag) eines Monats bei uns ein, werden wir das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement zum unmittelbar folgenden Monatsbeginn beenden, ansonsten erst zum darauf folgenden Monatsbeginn. Danach werden keine weiteren Umschichtungen gemäß Absatz 3 b oder 3 c mehr vorgenommen. Bis dahin durchgeführte Umschichtungen bleiben unberührt. Das Fonds-Einstiegsmanagement bzw. Fonds-Ausstiegsmanagement können Sie jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erneut in Anspruch nehmen.
- e) Fonds-Einstiegsmanagement (Absatz 3 b) und Fonds-Ausstiegsmanagement (Absatz 3 c) können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Besteht bereits ein Fonds-Einstiegs- oder Ausstiegsmanagement, kann nicht parallel ein weiteres durchgeführt werden. Möchten Sie ein bestehendes Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement ändern, muss dies beendet und anschließend ein neues eingerichtet werden.

(4) Änderung der garantierten Leistung

Nach einer Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge sowie nach einer Umschichtung von Guthaben gemäß Absatz 1, 2 a oder 3 ist das im Antrag bzw. Versicherungsschein für das sicherheitsorientierte Guthaben angegebene garantierte Kapital bei Rentenbeginn nicht mehr gültig.

(5) Kosten

Änderungen zur Aufteilung der Anlagebeiträge gemäß Absatz 1 werden kostenlos durchgeführt. Für jede Umschichtung von Guthaben einschließlich jenem der goldgebundenen Anlage in sicherheitsorientiertes Guthaben gemäß Absatz 2 berechnen wir Kosten in Höhe von 1,75 % des Umschichtungsbetrages bei lebenslangen Renten jedoch nur für den Umschichtungsbetrag aus dem Einkommenstopf. Umschichtungen in renditeorientiertes Guthaben sowie Umschichtungen im Rahmen des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. des Fonds-Ausstiegsmanagements gemäß Absatz 3 werden kostenlos durchgeführt. Allerdings sind wir berechtigt, für die Einrichtung und das Abbrechen des Fonds-Einstiegsmanagements bzw. Fonds-Ausstiegsmanagements Kosten in Rechnung zu stellen (siehe § 25). Bei der Umschichtung von Guthaben in die goldgebundene Anlage erhöht sich dieser Rückgabepreis um einen Zuschlag für den Kauf, siehe § 5 Abs. 2 GGAB VAN.

§ 16 Können Sie die Aufteilung der renditeorientierten Anlagebeträge (Fonds-Anlagesplittung) ändern oder renditeorientiertes Guthaben übertragen (Fondswechsel)?

Hinweis: Diese Klausel wird hinsichtlich der goldgebundenen Anlage ergänzt mit den Besonderheiten des § 5 GGAB VAN, hinsichtlich der Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage mit den Besonderheiten des § 5 GEFB VAN.

(1) Änderung des Fonds-Anlagesplittings für den Vermögenstopf

Zu jeder Beitragsfälligkeit sowie zu jedem Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gemäß § 2 Abs. 4 b können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen renditeorientierten Anlagebeiträge (siehe § 10 Abs. 1) und laufenden Überschussanteile (siehe § 2 Abs. 4b) auf die für den Vermögenstopf verfügbaren Investmentfonds und die goldgebundene Anlage – soweit und solange diese angeboten werden – ändern (Änderung des Fonds-Anlagesplittings = Switch). Die in Anteilseinheiten umzurechnenden renditeorientierten Anlagebeiträge und Überschussanteile fassen wir unter dem Begriff renditeorientierte Anlagebeträge zusammen. Bei einer Änderung des Fonds-Anlagesplittings können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn dieser Fonds wählen. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, können Sie darüber hinaus maximal neun Investmentfonds auswählen. Die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn – bzw. neun, sofern die goldgebundene Anlage gewählt wurde – betragen. Sind im Rahmen einer Änderung des Fonds-Anlagesplittings mehr als zehn Investmentfonds – bzw. neun und die goldgebundene Anlage – (vor und nach Änderung des Fonds-Anlagesplittings) beteiligt, muss deshalb vor oder gleichzeitig mit der Änderung des Fonds-Anlagesplittings ein Fondswechsel im Sinne von Absatz 2 durchgeführt werden. Ist ein Fondswechsel erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin oder Zuteilungszeitpunkt von Überschussanteilen gewünscht oder – aufgrund des frühestmöglichen Termins gemäß Absatz 2 – möglich, wird die Änderung des Fonds-Anlagesplittings erst zur nächsten auf den Fondswechsel folgenden Beitragsfälligkeit oder Zuteilung von Überschussanteilen

durchgeführt. Für das Fonds-Anlagesplittung sind alle ganzzahligen Prozentsätze, mindestens 10 % pro gewähltem Fonds, zulässig. § 17 bleibt unberührt.

(2) Fondswechsel im Vermögenstopf

Darüber hinaus können Sie jederzeit die zugrunde zu legenden Anlagestöcke für das renditeorientierte Guthaben im Vermögenstopf einschließlich der goldgebundenen Anlage neu bestimmen. Dazu wird der Geldwert des renditeorientierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen – übertragen (Fondswechsel = Shift) und in Anteilseinheiten der neu bestimmten Anlagestöcke umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden renditeorientierten Guthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten des neu bestimmten Anlagestocks (der neu bestimmten Anlagestöcke) legen wir abweichend von § 14 Abs. 1 und 3 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für den Fondswechsel, jedoch frühestens den zweiten Börsentag, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Fondswechsel bei uns folgt, zugrunde. Bei einem Fondswechsel darf die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig renditeorientierte Anlagebeträge investiert werden oder in denen renditeorientiertes Guthaben vorhanden ist, zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt zehn bzw. – neun, sofern die goldgebundene Anlage gewählt wurde – betragen (Absatz 1). Die teilweise oder vollständige Übertragung von renditeorientiertem Guthaben auf Anlagestöcke, die Ihrem Versicherungsvertrag bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel. Bei einem Fondswechsel bleiben die Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag (Beginn, vereinbarter Ablauf der Beitragszahlung und Rentenbeginn, Beitrag) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

(3) Fondswechsel im Einkommenstopf

Sofern wir eine renditeorientierte Rente zahlen, können Sie zu jedem künftigen Monatsende das hierauf entfallende renditeorientierte Guthaben zwischen den für den Einkommenstopf verfügbaren Garantiefonds übertragen (Fondswechsel = Shift), sofern hierfür bei uns mehr als ein Garantiefonds zur Verfügung steht. Dazu wird der Geldwert des in dem einen Garantiefonds investierten Guthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf den anderen Garantiefonds übertragen – soweit und solange hierfür Fondsanteile zur Verfügung stehen (Fondswechsel) – und in Anteilseinheiten dieses anderen Garantiefonds umgerechnet. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Für die Wertfeststellung des renditeorientierten Guthabens legen wir dabei den Stichtag gemäß § 14 Abs. 3 zugrunde. Bei einem Fondswechsel ändert sich im Allgemeinen der zukünftige Verlauf der renditeorientierten Rente. Die bisherige Sockelrente bleibt aber unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. § 17 bleibt unberührt.

(4) Keine Kosten für Änderungen des Fonds-Anlagesplittings und Fondswechsel

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings sowie Fondswechsel werden kostenlos durchgeführt.

(5) Zusätzliche Fonds

Investmentfonds, die bei Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können auf Ihren Wunsch ebenfalls in das Fonds-Anlagesplitting oder in Fondswechsel einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass Ihnen diese Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen und dass hierfür bei uns Anlagestöcke geführt werden. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrem Vertrag zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern. Für einen Fondswechsel im Einkommensstopf ist erforderlich, dass der neue Fonds die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzt; andernfalls ist ein Fondswechsel im Einkommensstopf nicht möglich.

(6) Gleichzeitige Änderungen

Änderungen des Fonds-Anlagesplittings sowie Fondswechsel können gleichzeitig mit einer Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge auf fondsgebundenes und nicht fondsgebundenes Guthaben bzw. Umschichtung von Guthaben gemäß § 15 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden.

§ 17 Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen einstellt?

- (1) Beabsichtigt eine Fondsgesellschaft, einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds auszusetzen oder endgültig einzustellen und kündigt sie dies rechtzeitig vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich informieren. Gleichzeitig werden wir Sie bitten, einen Ersatzfonds für eine kostenlose Anpassung des Anlagesplittings und einen Fondswechsel im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 festzulegen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellen wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der Ersatzfonds die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder einstellt, von Ihnen keine Nachrichten, werden wir gemäß untenstehendem Absatz 2 verfahren. Bei der goldgebundenen Anlage kann es sein, dass wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können (siehe § 7 GGAB VAN).
- (2) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds nach billigem Ermessen durch einen möglichst gleichartigen, dem bisherigen Anlageprofil und einer eventuellen Garantiezusage der Fondsgesellschaft entsprechenden anderen Fonds zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine vorherige Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Steht uns bei der renditeorientierten Rentenzahlung ein Ersatzfonds, der die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzt, nicht zur Verfügung, sind wir berechtigt, das betroffene renditeorientierte Guthaben in unserem sonstigen Vermögen anzulegen. Die künftige Rentenzahlung ist dann nicht mehr in der renditeorientierten Form möglich, auch nicht für neu hinzukommende (Teil-)Renten.
- (3) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds auflöst und mit einem anderen Fonds zusammenlegt (Fondsfusion),

werden wir Sie hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall gilt der aufnehmende Fonds als Ersatzfonds.

- (4) Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1, 2 oder 3 ist für Sie kostenlos. Der neue Fonds (Ersatzfonds) in Ihrem Vertrag wird sowohl für die Umrechnung künftiger fondsgebundener Anlagebeträge (Änderung des Fonds-Anlagesplittings) als auch für die notwendige Übertragung der Anteilseinheiten des renditeorientierten Guthabens des betroffenen Fonds (Fondswechsel) verwendet. Den Ersatzfonds und den Stichtag der Übertragung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.
- (5) Sie können stattdessen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens kostenlos einen anderen Fondswechsel gemäß § 16 Abs. 2 sowie eine andere Anpassung des Fonds-Anlagesplittings gemäß § 16 Abs. 1 vornehmen. Sofern es sich bei dem Fonds, den die Fondsgesellschaft schließen wird bzw. zu dem sie Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzen oder endgültig einstellen wird, um einen der für die renditeorientierte Rentenzahlung erforderlichen Garantiefonds handelt, muss der von Ihnen für den anderen Fondswechsel gewählte Fonds bei uns zur Verfügung stehen und die gleiche Garantiezusage wie der ursprüngliche Garantiefonds besitzen. Andernfalls ist ein anderer Fondswechsel für den Garantiefonds nicht möglich. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.
- (6) Wir behalten uns in jedem Fall jedoch vor, den Wert des renditeorientierten Guthabens des zu ersetzenden Fonds erst dann zu ermitteln und einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Sofern und solange nach der Schließung eines Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilen eines Fonds keine Änderung des Fonds-Anlagesplittings gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die auf den betreffenden Fonds entfallenden renditeorientierten Anlagebeträge gemäß § 16 Abs. 1 sowie evtl. Ertragsausschüttungen der Fondsgesellschaft gemäß § 14 Abs. 2 als sicherheitsorientierte Anlagebeiträge verwenden und dem sicherheitsorientierten Guthaben im Sinne von § 10 Abs. 1 zuführen.
- (8) Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.
- (9) Außer bei den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

(1) Kündigung

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Schlussphase jederzeit in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode und
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss eines jeden Monats.

Nach dem Beginn der Schlussphase können Sie nicht mehr kündigen. Sie können Ihren beitragspflichtigen Vertrag auch teilweise kündigen, wenn der verbleibende Beitrag jährlich mindestens 300 € (Mindestbeitrag) beträgt. Bei einer vollständigen Kündigung reduzieren sich bereits laufende (Teil-)Renten oder sie entfallen ganz. Bei einer teilweisen Kündigung wird das Guthaben zunächst dem Vermögenstopf entnommen. Sofern bei einer teilweisen

Kündigung auch eine Auszahlung aus dem Einkommensstopf erfolgt, vermindert sich die Rente. Die verbleibende Rente berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des verbleibenden Einkommensstopfs und der ggf. bereits vorhandenen Altersrückstellung neu. Voraussetzung für die Weiterzahlung einer verbleibenden Rente ist, dass sich eine monatliche Rente von mindestens 25 €, bei Zeitrenten für jede einzelne Rente, ergibt. Andernfalls ist nur eine vollständige Kündigung möglich. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen in Absatz 2 bis 9 nur für den gekündigten Vertragsteil.

(2) Auszahlungsbetrag

Wir zahlen nach Kündigung den

- Rückkaufswert (Absatz 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4),
- erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Dieser verringert sich ferner um den noch nicht zurückgezahlten Darlehensbetrag bei einem evtl. Policendarlehen (siehe § 21).

(3) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum maßgebenden Kündigungstermin gemäß Absatz 1 berechnete Zeitwert der Versicherung des Vertrages. Der Rückkaufswert entspricht mindestens jedoch dem Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre, jedoch höchstens auf die Zeit bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Beginn der Rentenzahlung, ergibt. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 20 Abs. 2 Satz 4).

(4) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 3 ermittelten Wert. Der Abzug beträgt 60 €. Für die Entnahme des Abzugs aus den einzelnen Guthaben des Vermögenstopfes (sicherheitsorientiertes Guthaben und die Guthaben in jedem Fonds des renditeorientierten Guthabens) ist das Verhältnis ihrer Geldwerte maßgebend. Ab Beginn der Verfügungsphase erfolgt kein Abzug. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit diesem Abzug der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

(5) Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert, der auf das sonstige Sicherungsvermögen Ihres Vertrags entfällt, angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschießen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(6) Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 und 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schluss-Überschussanteil nach § 2 Abs. 7 und
- den Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 8 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

(7) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags kann wegen der Verrechnung von Abschlusskosten (siehe § 20) nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 Satz 2 vorhanden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Rückkaufswert – soweit es sich beim Gesamtguthaben um renditeorientiertes Guthaben handelt – bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 3, 4).

(8) Keine Rückkaufswertgarantie

Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung oder – soweit es sich um renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben) im Vermögenstopf handelt – in Wertpapieren der zugrunde liegenden Anlagestöße. Die Bestimmungen in § 1 Abs. 10 sowie § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Aufgrund der Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Anlagestöße können wir einen Rückkaufswert nicht garantieren.

(9) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 19 Wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach § 18 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) verlangen, vorzeitig ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall ermitteln wir das Guthaben im Vermögenstopf zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung, vermindert um evtl. Beitragsrückstände, und entwickeln den Vermögenstopf unter Berücksichtigung der für die beitragsfreie Zeit erforderlichen Sicherheitsreserve und der dem renditeorientierten Guthaben zu entnehmenden Kosten bis zum Beginn der Rentenzahlung weiter. Das renditeorientierte Guthaben wird dabei in Anteileinheiten weitergeführt, das sicherheitsorientierte Guthaben wird weiter verzinst. Für die später einsetzende Rentenzahlung und zum Kapitalwahlrecht gelten die Bestimmungen der beitragspflichtigen bzw. planmäßig beitragsfreien Versicherungen analog. Eventuelle zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bereits laufende Teil- oder Zeitrenten sind von der Beitragsfreistellung nicht betroffen. Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings, dass das Guthaben im Vermögenstopf mindestens 1.000 € beträgt. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, erhalten Sie den Rückkaufswert (Absätze 3 bis 6).

(2) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschlusskosten (siehe § 20) nur der Mindestwert entsprechend § 18

Abs. 3 Satz 2 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass beitragsfreie Versicherungsleistungen – soweit sie sich aus renditeorientiertem Guthaben (Fondsguthaben) ergeben – bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 3, 4).

(3) Mindestbeitrag

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag jährlich mindestens 300 € beträgt.

(4) Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können innerhalb von 24 Monaten – bei einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung innerhalb von zwölf Monaten – nach Beitragsfreistellung Ihre Versicherungsverträge verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung maßgebenden Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung (siehe § 8 Abs. 18) aufgestockt werden. Gleichzeitig muss die entsprechende Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere zum Ausgleich des Beitragsrückstands, werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist, dass während der beitragsfreien Zeit keine Auszahlung in Anspruch genommen wurde und der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Für eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung bedeutet das, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig im Sinne der maßgebenden Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. nicht invalide im Sinne der maßgebenden Bedingungen für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung ist.

§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die übrigen Kosten entfallen auf die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) können Sie den individuellen „Angaben zu Ihrer Versicherung Mein Zukunftsplan“ entnehmen, die Sie vor Antragstellung erhalten.
- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für

einen Rückkaufswert oder zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19).

§ 21 Sie wollen ein Policendarlehen?

Vor dem Rentenbeginn können Sie von uns ein zu verzinsendes Policendarlehen erhalten. Die maximale Höhe des Geldbetrags für das Policendarlehen richtet sich insbesondere nach dem erreichten Vertragswert. Einzelheiten zum Policendarlehen werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht jedoch nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen zum Darlehensvertrag.

§ 22 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bitten wir Sie, uns eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (zustellungsbevollmächtigte Person).

§ 23 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängersmaßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Details zu in Deutschland geltenden Steuerregelungen können Sie den Informationen für den Versicherungsnehmer entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
- Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläuferteil im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
 - Anschriftermittlung
 - Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins
 - Versicherungsnehmerwechsel
 - Wiederinkraftsetzung
 - Einrichtung und Abbrechen des Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements (siehe § 15 Abs. 3)

§ 5 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 26 Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung und der Abgabenordnung des Staates, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch im Falle Ihres Umzugs in einen anderen Staat nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags. Wir sind berechtigt, Ihnen als Schuldner etwa anfallende Steuern und Abgaben in vollem Umfang zu belasten.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Versicherungsvertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäi-

schen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die ihren Sitz ins Ausland verlegt.

§ 29 An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- (1) Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:
- (2) Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden an Ihren Vermögensberater wenden. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.
- (3) **Unser Beschwerdemanagement**

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

(4) **Versicherungsombudsmann e. V.**

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und

neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

(5) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
– Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

(6) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Erlebensfall-Leistung – soweit es sich beim Guthaben um renditeorientiertes Guthaben (Fondsguthaben einschließlich der goldgebundenen Anlage) handelt – von der Wertentwicklung von Fonds und der goldgebundenen Anlage abhängt und das nicht fondsgebundene Guthaben garantiert verzinst wird. Daneben übernehmen wir – je nach Vereinbarung – weitere Risiken, zum Beispiel im Rahmen von Zusatzversicherungen. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags nehmen wir den in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Abzug vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil bei seiner Kalkulation folgende Umstände berücksichtigt werden:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. In Form eines kalkulatorischen Ausgleichs wird sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft

durch vorzeitige Vertragskündigungen, die ansonsten zu einer negativen Veränderung des kalkulatorischen Gleichgewichts führen würden, kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für Verwaltungsaufwand

Die Bearbeitung einer Kündigung ist für uns mit Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht in den Kostenanteilen der von Ihnen gezahlten Beiträge berücksichtigt ist. Aus diesem Grund behalten wir bei Rückkauf vom Vermögenstopf einen pauschalen Abgeltungsbetrag für diese Verwaltungsaufwendungen ein.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch die Versicherungsnehmergemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Vorstehende Ausführungen gelten bei einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung neben dem Fall der Kündigung grundsätzlich auch bei Beitragsfreistellung.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kinderinvaliditäts-Versicherung nach Tarif SKN im Rahmen von Mein Zukunftsplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was ist Invalidität im Sinne dieser Bedingungen (Erwerbsunfähigkeit, Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit)?	§ 2
Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 3
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 4
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 5
Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?	§ 6
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 7
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?	§ 8
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 9
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 10
Was gilt für die Nachprüfung der Invalidität?	§ 11
Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	§ 12
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Invalidität?	§ 13
Wer erhält die Leistung?	§ 14
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 15

Beitrag

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 16
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 17

Kündigung und Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 18
Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	§ 19

Sonstige Vertragsbestimmungen

Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 20
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 21
Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 22
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 23
Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?	§ 24
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 25
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 26
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	§ 27

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer invalide im Sinne von § 2 dieser Bedingungen (erwerbsunfähig oder schulunfähig oder pflegebedürftig), so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Zahlung der versicherten Invaliditätsrente, und zwar monatlich im Voraus;
- b) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht.

Die Versicherungsleistungen erbringen wir während der Dauer einer bedingungsgemäßen Invalidität bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person. Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erfolgt längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Leistungen aus dieser Versicherung werden nur bei Eintritt der Invalidität während der Versicherungsdauer erbracht. Ansprüche, die durch Eintritt der Invalidität während der Versicherungsdauer entstanden sind, können auch noch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Versicherungsdauer geltend gemacht werden. Werden später Ansprüche geltend gemacht, besteht kein Anrecht auf eine Leistung.

§ 2 Was ist Invalidität im Sinne dieser Bedingungen (Erwerbsunfähigkeit, Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit)?

(1) Erwerbsunfähigkeit ab Alter 15 Jahre

Invalidität im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, irgendeiner Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden täglich nachzugehen oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Tätigkeiten, die Behinderte in eigens dafür eingerichteten Werkstätten oder Heimen ausführen.

(2) Erwerbsunfähigkeit bis Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befindet, mit dem sie bei bereits vollendetem 15. Lebensjahr erwerbsunfähig im Sinne von Absatz 1 wäre.

(3) Schulunfähigkeit bis Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person „schulunfähig“ im Sinne der nachstehenden Absätze a) oder b) ist.

- a) „Schulunfähigkeit“ ist dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befindet, aufgrund dessen der Besuch der Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule oder einer Förder- oder Sonderschule nicht möglich ist bzw. – vor Erreichen des schulpflichtigen Alters – der Besuch der Grundschule oder der Förder- oder Sonderschule nicht möglich wäre. Nicht als „Schulunfähigkeit“ gilt eine „Zurückstellung“ vor der Einschulung wegen fehlender „Schulreife“.
- b) „Schulunfähigkeit“ ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich mindestens sechs Monate ununterbrochen

in einem Zustand befand, aufgrund dessen der Besuch der Schule nicht möglich war und sie die Schule auch tatsächlich nicht besucht hat. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustands als Invalidität im Sinne dieser Bedingungen. Als Eintritt der Invalidität gilt in diesem Fall der Beginn des siebten Monats.

(4) Pflegebedürftigkeit ab Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von § 3 ist.

- (5) Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1, 2 oder 4 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Invalidität.

§ 3 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Hat die versicherte Person das 15. Lebensjahr vollendet, liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- die versicherte Person so hilflos ist, dass sie für die in Absatz 2 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf und wenn dabei mindestens drei Punkte der Tabelle in Absatz 2 erreicht werden oder
- die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung, mit der sie sich oder andere gefährdet, täglicher Beaufsichtigung bedarf oder wenn sie bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

- (2) Bei der Bewertung der gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen wird die nachstehende Punktetabelle zugrunde gelegt:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- a) Fortbewegen im Zimmer = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- b) Aufstehen und Zubettgehen = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- c) An- und Auskleiden = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- d) Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- e) Waschen, Kämmen oder Rasieren = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.

- f) Verrichten der Notdurft = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
- sich nach dem Stuhlgang nicht alleine säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bett-schüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht alleine eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen führen ebenfalls zu keiner veränderten Bewertung. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

- (3) Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegepflichtversicherung führt nicht automatisch zur Pflegebedürftigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Worauf basiert die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven weisen wir dabei im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- wie die Überschussanteile ermittelt und verwendet werden (Absatz 4),
- wann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden kann (Absatz 5),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 6).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
- den Kapitalerträgen (aa),
 - dem Risikoergebnis (bb) und
 - dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit mindestens 90 % der Nettoerträge zugutekommen. Aus dem Betrag, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Den restlichen Teil des Betrags, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Beiträge einer Kinderinvaliditäts-Versicherung sind allerdings so kalkuliert, wie sie zur Deckung des Invaliditätsrisikos und der Kosten benötigt werden. Es stehen daher vor Eintritt einer Invalidität keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.

(bb) Risikoergebnis

In der Kinderinvaliditäts-Versicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer Invalidität die Entwicklung des versicherten Risikos (Invaliditätsrisiko). Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das Invaliditätsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die RfB heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwehren,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder

- die Deckungsrückstellung**) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die RfB zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

In einzelnen Versicherungsjahren***) kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären. Da vor Eintritt einer Invalidität keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 5) anteilig rechnerisch zu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Risiko-Lebensversicherungen, Kinderinvaliditäts-, Berufsunfähigkeits-Versicherungen und Rentenversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir Gewinnverbände, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de.

(4) Wie werden die Überschussanteile ermittelt und verwendet?

- a) Laufende Überschussanteile vor Eintritt einer Invalidität

Sofern es sich nicht um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag handelt, werden mit jeder Beitragszahlung laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

Stattdessen kann auch die Zuteilung von laufenden Überschussanteilen am Ende jedes Versicherungsjahres vereinbart werden, die wir – je nach Vereinbarung – entweder verzinslich ansammeln oder in Investmentfonds anlegen (fondsgebundene Überschussbeteiligung). In diesem Fall entspricht der Zahlbeitrag dem Tarifbeitrag.

Bei Versicherungen mit gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzter Beitragszahlungsdauer werden in der tariflich beitragsfreien Anwartschaftszeit ebenfalls laufende Überschussanteile gewährt. Sie werden dann nach dem letzten Beitrag bemessen und am Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. War in der beitragspflichtigen Zeit die Beitragsanrechnung der Überschussanteile vereinbart, werden diese Überschussanteile in der planmäßig beitragsfreien Zeit verzinslich angesammelt. Durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreie Versicherungen erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit keine weiteren laufenden Überschussanteile.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten laufende Überschussanteile am Ende jedes Versicherungsjahres, die wir im Verhältnis zum Einmalbeitrag bemessen und – je nach Vereinbarung – entweder verzinslich ansammeln oder in Investmentfonds anlegen (fondsgebundene Überschussbeteiligung).

Verzinslich angesammelte Überschussguthaben bzw. der Geldwert eines in Investmentfonds geführten Überschussguthabens (Fondsguthaben) werden bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Ende der Versicherungsdauer, ausgezahlt. Der Versicherungsnehmer kann auch vorher, insbesondere bei Eintritt einer Invalidität, die Auszahlung des erreichten Guthabens verlangen.

- b) Schluss-Überschussanteil

Bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann – sofern die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt – ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Dieser Schluss-Überschussanteil wird dann für jedes volle Versicherungsjahr, in dem keine Leistungen aus der Kinderinvaliditäts-Versicherung gewährt wurden, im Verhältnis zu dem auf die Versicherung entfallenden Tarifbeitrag für ein Jahr bemessen. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf wird der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil für die verbleibenden Jahre bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer mit 7,5 % p. a. diskontiert.

- c) Laufende Invaliditätsrente

Wird eine Invaliditätsrente gezahlt, werden jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals, nachdem die Invaliditätsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis zu der am Ende des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen Deckungsrückstellung der gesamten Invaliditätsrente. Aus den Zuteilungen werden jeweils sofort beginnende zusätzliche Invaliditätsrenten gebildet.

(5) Wann kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden?

Bei Beendigung der Kinderinvaliditäts-Versicherung gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

***) Ein Versicherungsjahr umfasst – unabhängig von der Versicherungsperiode – den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentierten

Beginn der Versicherung. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 4b) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihren Versicherungsvertrag ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen.

(6) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Aber auch die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes ist insbesondere bei laufenden Invaliditätsrenten von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 16 Abs. 2 und § 17).

§ 6 Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?

- (1) Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen gemäß § 1 entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Invalidität (§ 2) folgt, es sei denn, aus dem nachstehenden Absatz 2 ergibt sich ein späterer Beginn.
- (2) Wird uns die Invalidität später als drei Jahre nach ihrem Eintritt in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Wird uns jedoch nachgewiesen, dass die rechtzeitige Mitteilung ohne Verschulden unterblieben ist, werden wir rückwirkend ab Beginn des auf den Eintritt der Invalidität folgenden Monats leisten.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Invaliditätsleistungen bestanden hat, zurückzahlen. Auf Ihren Antrag werden wir die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird ein Antrag auf Leistungen von uns abgelehnt oder besteht für uns keine Leistungspflicht, sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag zinslos nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine rätierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten erfolgen.
- (4) Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erlischt, wenn eine Invalidität gemäß § 2 nicht mehr vorliegt, mit Ablauf der Anerkennungsdauer (§ 10 Abs. 2), wenn die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet.

§ 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Invalidität gekommen ist.

- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Invalidität verursacht ist

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht für solche Ereignisse, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn die Invalidität während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
- b) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zur Abwehr und Bekämpfung dieser Strahlen des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- d) durch eine Handlung, mit der der Versicherungsnehmer, ein gesetzlicher Vertreter, Sorgeberechtigter oder eine Aufsichtsperson vorsätzlich die Invalidität der versicherten Person herbeigeführt hat; hierzu gehören auch Handlungen aufgrund von Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Trunkenheit oder suchterzeugenden Mitteln beruhen;
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir leisten;
- f) durch Unfälle aufgrund von Bewusstseinsstörungen, soweit sie auf Trunkenheit oder suchterzeugenden Mitteln beruhen, sowie durch Krankheiten, die durch suchterzeugende Mittel verursacht wurden (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn das versicherte Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.);
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.
- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 18 Absätze 3 bis 5; die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 18 Abs. 10 bis 12 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der

laufenden Versicherungsperiode (siehe § 16 Absatz 2) Vertragsbestandteil.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Ferner verzichten wir auf unser Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsänderungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn uns bei Schließung des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen und der versicherten Person nicht bekannt war. In diesen Fällen wird der Vertrag unverändert fortgeführt.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber

abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod eine bezugsberechtigte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist keine bezugsberechtigte Person vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung beansprucht, können wir verlangen, dass uns auf Kosten des Ansprucherhebenden insbesondere folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise in deutscher Sprache vorgelegt werden:
 - a) eine Darstellung über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie vorhandene ärztliche Befundberichte;
 - b) eine Aufstellung sowie Berichte und Unterlagen
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Invalidität geltend machen könnte,
 - c) bei Pflegebedürftigkeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres im Sinne von § 2 Abs. 4 eine Kopie des Bescheides der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung.
- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.
- (3) Ferner können wir verlangen, dass uns die Auskunft nach § 21 vorgelegt wird.
- (4) Die versicherte Person ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.

§ 10 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Bis auf die nachstehenden Ausnahmefälle werden wir keine zeitliche Befristung unserer Leistungspflicht aussprechen. Wir können unsere Leistungspflicht einmalig befristen, wenn
 - sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Invalidität im Sinne dieser Bedingungen besteht, voraussichtlich ändern werden,
 - die medizinischen Gegebenheiten im Zeitpunkt unserer Leistungsentscheidung noch nicht endgültig beurteilt werden können,
 - die versicherte Person eine Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme absolviert oder eine solche Maßnahme vorgesehen oder beabsichtigt ist.

In unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht werden wir Ihnen die maßgeblichen Gründe für ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis mitteilen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

§ 11 Was gilt für die Nachprüfung der Invalidität?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Invalidität nachzuprüfen; dies gilt nicht bei einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis nach § 10. Die Mitwirkungspflichten des § 9 Abs. 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die über die Befragung der versicherten Person hinaus entstehenden Kosten von uns zu tragen sind.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, einholen und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

§ 12 Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

- (1) Liegt eine Invalidität im Sinne von § 2 dieser Bedingungen nicht mehr vor, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei einem befristeten Anerkenntnis stellen wir die Leistungen zum Ende des Befristungszeitraums ein. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes prüfen wir die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ihren Antrag hin neu. Als Voraussetzung für eine weitere Leistungspflicht ist uns nachzuweisen, dass nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen medizinischen Verhältnissen der versicherten Person Invalidität im Sinne von § 2 besteht. Hierbei gelten die Mitwirkungspflichten nach § 9. In diesem Fall werden wir § 2 Abs. 5 nicht anwenden.
- (3) Eine Besserung des Gesundheitszustandes, die Wiederaufnahme eines Schulbesuches oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden.

§ 13 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Invalidität?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach §§ 9, 11 oder 12 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 14 Wer erhält die Leistung?

(1) Leistungsempfänger

Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

(2) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (bezugsberechtigte Person). Diese bezugsberechtigte Person muss die versicherte Person sein oder ein naher Angehöriger der versicherten Person im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt die bezugsberechtigte Person das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person geändert werden.

(3) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir vermitteln Ihnen den Versicherungsschein in Papierform. Damit liegt dann eine Urkunde vor.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 16 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Die Beiträge zu Ihrer Kinderinvaliditäts-Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Beitragsfälligkeit

Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren

Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Dauer der Beitragszahlung

Laufende Beiträge sind bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten, längstens jedoch bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der die versicherte Person stirbt. Während einer bedingungsgemäßen Invalidität entfällt die Verpflichtung zu einer Beitragszahlung (siehe § 1 Abs. 1).

(4) Übermittlung des Beitrags

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Verrechnung von Beitragsrückständen

Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 17 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – sofern Sie den Versicherungsvertrag nicht fristgerecht widerrufen haben und solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug

befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder beitragsfrei stellen?

(1) Kündigung

Sie können Ihren Vertrag jederzeit in Textform kündigen

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode (siehe § 16 Abs. 2) und
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss eines jeden Monats.

Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Invaliditätsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 € (beitragspflichtige Mindestrente) und der verbleibende Tarifbeitrag pro Versicherungsperiode mindestens 5 € (Mindestbeitrag) beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

(2) Auszahlungsbetrag

Wir zahlen nach Kündigung, sofern wir keine Leistung aus der Kinderinvaliditäts-Versicherung erbringen, den

- Rückkaufswert (Absatz 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4),
- erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungskapital der Versicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Versicherungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 19 Absatz 2 Satz 4).

(4) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 3 ermittelten Wert. Der Abzug beträgt 60 €. Sofern es sich nicht um eine durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreie Versicherung handelt, erhöht sich dieser Abzug um einen Betrag im Verhältnis zur jeweils versicherten Invaliditätsrente; seine Höhe finden Sie im Antrag für eine Kinderinvaliditäts-Versicherung (nachstehend „Antrag“ genannt). Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen wird. Zudem werden damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

(5) Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(6) Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- den Ihrem Vertrag eventuell bereits zugeteilten, nach § 4 Abs. 4a verzinslich angesammelten oder in Investmentfonds angelegten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- einem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 4 Abs. 4b für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist,
- den Ihrem Vertrag gemäß § 4 Abs. 5 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

(7) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Invaliditätsrisikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung (siehe § 19) benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren sind wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Rückkaufswerte vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert sowie zum Auszahlungsbetrag können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

(8) Kündigung und Invalidität

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung invalide, bleiben Ansprüche aus der Versicherung aufgrund bereits vor Kündigung eingetretener Invalidität unberührt.

(9) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(10) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu den dort genannten Terminen – sofern wir keine Leistung aus der Kinderinvaliditäts-Versicherung erbringen – in Textform verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Invaliditätsrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
- für den Termin der Beitragsfreistellung und
- unter Zugrundelegung des um den Abzug nach Absatz 11 verminderten Rückkaufswertes nach Absatz 3

Der für die Bildung der beitragsfreien Invaliditätsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich gegebenenfalls um rückständige Beiträge.

(11) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 10 für die Bildung der beitragsfreien Invaliditätsrente zur Verfügung stehenden Betrag. Der Abzug wird im Verhältnis zur vereinbarten Invaliditätsrente bemessen; seine Höhe finden Sie in der Anlage des Antrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

(12) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Invaliditätsrente und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung (siehe § 19) benötigt werden, ist nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 zur Bildung einer beitragsfreien Invaliditätsrente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Invaliditätsrente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Invaliditätsrente können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

(13) Beitragsfreistellung und Invalidität

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung invalide, bleiben Ansprüche aus der Versicherung aufgrund bereits vor Beitragsfreistellung eingetretener Invalidität unberührt.

(14) Mindestbetrag für die beitragsfreie Invaliditätsrente

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Absatz 10 zu berechnende beitragsfreie Invaliditätsrente nicht den Mindestbetrag von jährlich 300 €, so erhalten Sie den Auszahlungsbetrag (Absatz 2) und der Vertrag endet. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die herabgesetzte Invaliditätsrente die jährliche Mindestrente von 300 € erreicht und der Tarifbeitrag mindestens 5 € je Versicherungsperiode beträgt.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die übrigen Kosten entfallen auf die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) können Sie den individuellen „Angaben zu Ihrer Versicherung“ und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) entnehmen. Diese Unterlagen erhalten Sie vor Antragstellung.
- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur Mindestwerte für einen Rückkaufswert oder zur Bildung einer beitragsfreien Invaliditätsrente vorhanden sind (siehe § 18). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Invaliditätsrenten können Sie den jeweiligen Tabellen in der Anlage zum Antrag entnehmen.

§ 20 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Details zu in Deutschland geltenden Steuerregelungen können Sie den Informationen für den Versicherungsnehmer entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 22 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

- (1) Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bitten wir Sie, uns eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (2) Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, können wir verlangen, dass die gemäß §§ 9, 11 und 12 erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorgelegt und ärztliche Untersuchungen in Deutschland vorgenommen werden. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten der ärztlichen Untersuchung, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
- Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
 - Anschriftermittlung
 - Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins
 - Versicherungsnehmerwechsel
 - Wiederinkraftsetzung

§ 9 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 24 Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung und der Abgabenordnung des Staates, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch im Falle Ihres Umzugs in einen anderen Staat nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags. Wir sind berechtigt, Ihnen als Schuldner etwa anfallende Steuern und Abgaben in vollem Umfang zu belasten.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz in München liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die ihren Sitz ins Ausland verlegt.

§ 27 An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- (1) Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:
- (2) Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden an Ihren Vermögensberater wenden. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

(3) Unser Beschwerdemanagement

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7,
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

(4) Versicherungsombudsmann e. V.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und

neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

(5) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
– Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

(6) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrags

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente für den Versicherungsfall fest zugesagt wird. Wir dürfen dieses Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. der beitragsfreien Rente nehmen wir den in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Abzug vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil bei seiner Kalkulation folgende Umstände berücksichtigt werden:

Ausgleich für Verwaltungsaufwand

Die Bearbeitung einer Kündigung ist für uns mit Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht in den Kostenanteilen der von Ihnen gezahlten Beiträge berücksichtigt ist. Aus diesem Grund behalten wir bei Rückkauf vom

Deckungskapital einen pauschalen Abgeltungsbetrag für diese Verwaltungsaufwendungen ein.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. In Form eines kalkulatorischen Ausgleichs wird sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch vorzeitige Vertragskündigungen, die ansonsten zu einer negativen Veränderung des kalkulatorischen Gleichgewichts führen würden, kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch die Versicherungsnehmergemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 3
Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten (Verlust einer Grundfähigkeit) im Sinne dieser Bedingungen?	§ 4
Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und was ist in diesem Fall zu beachten?	§ 5
Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung?	§ 6
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 7
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 8
Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?	§ 9
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 10
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?	§ 11
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 12
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 13
Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	§ 14
Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	§ 15
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	§ 16
Wer erhält die Leistung?	§ 17
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 18
Zu welchen Anlässen können Sie die Leistungen Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?	§ 19

Beitrag und Beitragsstundung

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 20
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, und was gilt für eine Beitragsstundung?	§ 21

Kündigung und Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder beitragsfrei stellen?	§ 22
Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihres Versicherungsvertrags verlängern?	§ 23
Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	§ 24

Sonstige Vertragsbestimmungen

Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 25
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 26
Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 27
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 28
Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?	§ 29
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 30
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 31
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	§ 32

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer berufsunfähig im Sinne von § 2 dieser Bedingungen, so erbringen wir folgende Leistungen:
- a) Zahlung der jeweils versicherten Berufsunfähigkeitsrente, und zwar monatlich im Voraus;
 - b) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeits-Versicherung, jedoch nicht für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Wenn Sie es wünschen, beraten wir Sie über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration. Zusätzlich prüfen wir auf Ihren Wunsch, ob wir uns an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen beteiligen, sofern diese aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht wirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Die Versicherungsleistungen erbringen wir während der Dauer einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, solange die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Versicherung. Bei Versicherungen mit gegenüber der Leistungsdauer abgekürzter Versicherungsdauer werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ende der Versicherungsdauer erbracht, dann jedoch bis zum Ablauf der Leistungsdauer, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Die Versicherungsleistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen wir aber nur in einfacher Höhe, auch wenn Kriterien für die Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 nebeneinander erfüllt sind.

- (2) Sofern Sie in Ihrem Vertrag eine garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben, erhöhen sich die gezahlten Berufsunfähigkeitsrenten während einer Leistungsphase jedes Jahr um den vereinbarten festen Steigerungssatz. Die Erhöhung erfolgt erstmals zum ersten Versicherungsjahreswechsel nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, an den anschließenden Versicherungsjahreswechseln zusammen mit der eventuellen jeweiligen Erhöhung aus der Überschussbeteiligung (siehe § 7 Abs. 4 c)). Bezugsgröße der Leistungsdynamik ist die jeweils erreichte garantierte Rente einschließlich der Rente aus der Überschussbeteiligung.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % ihren zuletzt vor Eintritt dieses Zustands ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nicht mehr ausüben kann (vollständiger Verzicht auf abstrakte Verweisung). Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn diese bei einer späteren Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 14) konkret ausgeübt wird.

(2) Berufsunfähigkeit bei Pflegebedürftigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von § 3 ist.

(3) Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit

Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1 oder 2 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

(4) Zusammenhang mit Erwerbsminderungsrente

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt auch dann vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente allein aus medizinischen Gründen gewährt. Unser Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 14) bleibt unberührt.

Eine befristete Leistung (siehe § 13 Abs. 2) gewähren wir auch dann, wenn die versicherte Person vor Vollendung des 55. Lebensjahres von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines berufsständischen Versorgungswerks in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, allein aus medizinischen Gründen eine volle befristete Erwerbsminderungsrente erhält. Dabei kann allerdings der befristete Zeitraum für unsere Leistung von dem eventuellen befristeten Zeitraum abweichen, während dessen ein gesetzlicher oder berufsständischer Versorgungsträger eine Erwerbsminderungsrente gewährt.

Im Fall eines vereinbarten Leistungsausschlusses, der mitursächlich im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit steht, bewirkt der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers keinen Leistungsanspruch.

(5) Dienstunfähigkeit bei Beamten

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person als Beamter infolge ihres Gesundheitszustandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aufgrund von Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts

- entlassen oder
- in den Ruhestand versetzt

wird. Dies hat der versicherte Beamte durch ein entsprechendes Zeugnis, welches von einem Amtsarzt oder einem vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arzt erstellt wurde, und durch die Verfügung sowie Urkunde über die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst oder die Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Die vorstehenden Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten für Richter und Kirchenbeamte entsprechend.

(6) Vorgezogene Leistung bei Berufsunfähigkeit infolge einer Krebserkrankung

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Vertragsbeginn, eine Krebserkrankung erleidet, gilt folgende Regelung:

- a) Wir zahlen monatliche Vorschüsse auf die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 a) und b) für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten. Die vorgezogene Leistung wegen Krebs erbringen wir nur einmal, auch bei wiederholter Berufsunfähigkeit. In welchem Umfang Krebserkrankungen versichert sind, finden Sie im Anhang B zu den AVB. Dieser Anhang ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.
- b) Der Anspruch auf Vorschüsse wegen Krebs entsteht mit Ablauf des Monats, in dem ein qualifizierter Facharzt die Diagnose gemäß Anhang B der AVB stellt. Wir beginnen mit den monatlichen Vorschüssen wegen Krebs grundsätzlich spätestens 14 Tage nach Eingang aller für die Prüfung und Feststellung erforderlichen Unterlagen. Sofern der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Krebserkrankung schon mehr als fünf Jahre bestanden hat, reicht ein histologischer oder zytologischer Nachweis über das Vorliegen der Erkrankung (siehe Anhang B). Bei Verträgen, die weniger als fünf Jahre bestanden haben, können wir über einen solchen Nachweis hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern. Auch für die Anerkennung

unserer Leistungspflicht wegen einer Krebserkrankung behalten wir uns die Prüfung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 11) vor.

- c) Die monatlichen Vorschüsse enden bereits vor Ablauf der maximal zwölf Monate, wenn
- die versicherte Person stirbt oder
 - die Leistungsdauer der Versicherung endet.

Soweit Berufsunfähigkeit im Sinne eines der Absätze 1 bis 5, 7 (nur im Falle der Berufsunfähigkeits-Police plus extra) oder 8 vorliegt und wir die versicherte Berufsunfähigkeitsrente leisten, entfallen die monatlichen Vorschüsse. Die bereits erbrachten Vorschüsse fordern wir nicht zurück und verrechnen wir auch nicht mit den weiteren Berufsunfähigkeitsrenten.

(7) Berufsunfähigkeits-Police plus extra

Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit auch aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten und infolge von Arbeitsunfähigkeit eingeschlossen haben (**Berufsunfähigkeits-Police plus extra**), gilt Folgendes:

- a) Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn bei der versicherten Person voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen eine Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit im Sinne von § 4 bestehen wird oder bereits sechs Monate ununterbrochen bestand;
- b) Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig im Sinne von § 5 war.

(8) Befristete Hilfe bei ständigem Rollstuhlbedarf

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein wird oder dies bereits sechs Monate ununterbrochen gewesen ist. Diese spezielle Beeinträchtigung muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein. Wir zahlen in diesem Fall eine Berufsunfähigkeitsrente für längstens 24 Monate. Diese befristete Hilfe erhalten Sie während der Vertragsdauer einmalig und nur, wenn diese spezielle Beeinträchtigung ausnahmsweise nicht bereits unmittelbar zu Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 bis 6 führt.

(9) Wiedereingliederungshilfe

Wenn unsere Leistungspflicht im Rahmen der Nachprüfung gemäß § 14 endet, weil die versicherte Person tatsächlich im Sinne des § 14 Abs. 2, 3 eine zumutbare andere Tätigkeit als bei Anerkennung ihrer Berufsunfähigkeit konkret ausübt, erbringen wir bei Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung eine einmalige Zahlung in Höhe von zwölf Monatsrenten (Wiedereingliederungshilfe). Die Basis hierfür bildet die erreichte Monatsrente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung. Diese Wiedereingliederungshilfe zahlen wir nur, wenn die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der erneuten Anerkennung unserer Leistungspflicht die gezahlte Wiedereingliederungshilfe mit den künftigen Berufsunfähigkeitsrenten. Die Wiedereingliederungshilfe können Sie mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.

Die Anforderungen an die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gemäß § 14 und an die Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung sowie Ihre Mitwirkungspflichten während des Leistungsbezugs gemäß § 15 bleiben unberührt.

(10) a) Keine Berufsunfähigkeit bei Umorganisation

Bei Selbstständigen oder beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz 1 bis 3 voraus, dass die versicherte Person ihren Beruf auch dann nicht ausüben kann, nachdem sie ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat oder umorganisieren könnte.

Die Umorganisation ist nur zumutbar, wenn

- sie keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert,
- die Lebensstellung der versicherten Person als Betriebsinhaber gewahrt bleibt,
- sie von der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens umgesetzt werden kann und
- der versicherten Person ein der bisherigen Position angemessener Tätigkeitsbereich geschaffen wird und dieser aus medizinischer Sicht möglich ist.

Eine Minderung des Einkommens von 20 % oder mehr bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Jahre vor Abzug von Personensteuern gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchststrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als unzumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn der Betrieb der versicherten Person weniger als fünf angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

b) Umorganisationshilfe

Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht bzw. nicht mehr leisten, weil die versicherte Person ihren Betrieb zumutbar gemäß Absatz a) umorganisiert, erbringen wir auf Antrag im Hinblick auf die Wiederherstellung der Berufsfähigkeit eine einmalige Zahlung in Höhe der im Rahmen der Umorganisation angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von zwölf Monatsrenten (Umorganisationshilfe). Die Basis hierfür bildet die erreichte Monatsrente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung. Diese Umorganisationshilfe zahlen wir nur, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Umorganisationshilfe die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der erneuten Anerkennung unserer Leistungspflicht die gezahlte Umorganisationshilfe mit den künftigen Berufsunfähigkeitsrenten. Die Umorganisationshilfe können Sie mehrmals beantragen, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht. Die Umorganisationshilfe zahlen wir nicht, wenn wir eine Wiedereingliederungshilfe gemäß Absatz 7 b) erbringen.

Die Anforderungen an die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gemäß § 14 und an die Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung sowie Ihre Mitwirkungs-

pfllichten während des Leistungsbezugs gemäß § 15 bleiben unberührt.

(11) Schüler

Bei Schülern gilt als zuletzt ausgeübter Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler.

(12) Auszubildende

Bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das dem Ausbildungsziel entsprechende Berufsbild zugrunde gelegt. Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer evtl. anderweitigen Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe § 14 Abs. 3) entspricht.

(13) Studierende

Bei Studierenden gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zuletzt betriebene Regelstudium. Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der bei Antragstellung angegebene angestrebte Beruf nicht mehr gemäß Absatz 1 ausgeübt werden kann. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

Berufsunfähigkeit liegt grundsätzlich jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person ein anderes Studium oder eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe § 14 Abs. 3) entspricht. Jedoch gilt für Studierende in der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Studienordnung vorgesehenen Studienzeit, sofern diese nicht um mehr als fünf Semester überschritten ist, folgende Ausnahme: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigen wir zu Gunsten des Studierenden die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.

(14) Teilzeit-Beschäftigte

Übt die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit zeitlich eingeschränkt aus (Teilzeit-Tätigkeit), leisten wir auch dann, wenn die versicherte Person ihre Teilzeit-Tätigkeit, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, weniger als drei Stunden pro Arbeitstag ausüben kann. Hat die versicherte Person gleichzeitig mehrere Teilzeit-Tätigkeiten, so legen wir die Arbeitszeit all dieser Tätigkeiten in Summe zugrunde.

(15) Hausfrauen und -männer ohne Erwerbstätigkeit

Bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von der versicherten Person in ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil.

(16) Ausscheiden aus dem Berufsleben

Ist die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden, ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche im Sinne von Absatz 1 und 5 die beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

§ 3 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person so hilflos ist, dass sie im Sinne der §§ 14, 15 des Sozialgesetzbuches (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017, einschließlich deren Anlagen, mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft wird und uns das anhand des Bescheids des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung nachweist.

- (2) Pflegebedürftigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person wegen Demenz in Form mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährdet und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedarf und mindestens der Schweregrad 5 gemäß der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg zugrunde liegt (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014) oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala erreicht wird.

§ 4 Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten (Verlust einer Grundfähigkeit) im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten eingeschlossen haben (im Rahmen der **Berufsunfähigkeits-Police plus extra**), liegt Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn bei der versicherten Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die fachärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen eine Beeinträchtigung einer der nachstehenden acht körperlichen Fähigkeiten im beschriebenen Umfang bestehen wird oder bereits sechs Monate ununterbrochen bestand. In diesem Fall liegt von Beginn dieses Zustands an eine Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Die Beeinträchtigung einer der beschriebenen körperlichen Fähigkeiten gilt als Verlust einer Grundfähigkeit. Bestehen für die versicherte Person mehrere Beeinträchtigungen von körperlichen Fähigkeiten nebeneinander, erbringen wir die Versicherungsleistung aber nur in einfacher Höhe.

(2) Versicherte Grundfähigkeiten

a) Sehen

Ein Verlust liegt vor, wenn das Sehvermögen der versicherten Person auch nach Einsatz von Hilfsmitteln oder therapeutischen Maßnahmen so stark eingeschränkt ist, dass auf jedem Auge nur noch ein Restsehvermögen von höchstens 5 % oder eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum besteht.

b) Sprechen

Ein Verlust liegt vor, wenn die Sprechfähigkeit oder die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der versicherten Person nach abgeschlossenem Spracherwerb auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Kehlkopfmikrofon) so weit eingeschränkt ist, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist mittels Sprache mit der Umwelt zu kommunizieren, weil sie keine verständlichen Worte mehr formen kann.

Nicht geleistet wird bei Verlust der Sprachfähigkeit durch nicht organische Ursachen.

c) Hören

Ein Verlust liegt vor, wenn bei der versicherten Person auch unter Nutzung von Hilfsgeräten (z. B. Hörgeräte) auf beiden Ohren jeweils ein Resthörvermögen von höchstens 20 % besteht.

d) Sitzen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, zwanzig Minuten ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.

e) Stehen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel auch mit Veränderung der Körperhaltung nicht mehr in der

Lage ist, zehn Minuten lang auf einem festen und ebenen Boden zu stehen, ohne sich abzustützen.

f) Gehen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Rollator) nicht mehr selbstständig in der Lage ist, innerhalb von 20 Minuten eine Strecke von 400 Metern über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen.

g) Treppen steigen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel und einer Pause von maximal einer Minute nicht mehr selbstständig in der Lage ist, eine Treppe von zwölf gleich hohen Stufen mit üblicher Stufenhöhe von 18 bis 20 cm und festem Bodenbelag hinauf- und hinabzusteigen. Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel das Treppengeländer oder ein Gehstock.

h) Greifen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, einen maximal 250 Gramm wiegenden Alltagsgegenstand (z. B. ein Wasserglas oder eine handelsübliche Packung Butter) zu greifen und eine Minute lang ununterbrochen, auch unter Ablage des Unterarms, zu halten, ohne dass er ihr aus der Hand fällt.

i) Eine Hand gebrauchen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, einen intakten Wasserhahn zu- und wieder aufzudrehen.

j) Schreiben

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel weder mit der rechten noch mit der linken Hand mit einem Schreibstift mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben in Druckbuchstaben schreiben kann, so dass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann. Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel Brillen oder Kontaktlinsen.

k) Einen Arm gebrauchen

Ein Verlust liegt vor, wenn es der versicherten Person nicht mehr möglich ist, beide Hände gleichzeitig hinter den Kopf zu bewegen und den Nacken zu berühren (Nackengriff) und beide Hände gleichzeitig am Rücken zusammenzuführen (Schürzengriff).

l) Knien/Bücken

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich aus eigener Kraft zu bücken oder hinzuknien, um mit den Fingern den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufzurichten.

m) Heben/Tragen

Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person weder mit dem rechten noch mit dem linken Arm einen 2 Kilogramm schweren Gegenstand von einem Tisch heben und 5 Meter weit tragen kann.

(3) Nachweis der Beeinträchtigung

Der Verlust einer Grundfähigkeit ist durch einen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung mit den nach aktuellem medizinischem Wissensstand üblichen Befunderhebungen nachzuweisen.

§ 5 Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und was ist in diesem Fall zu beachten?

- (1) Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit eingeschlossen haben (im Rahmen der **Berufsunfähigkeits-Police plus extra**), liegt Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig (krankgeschrieben) war. Als arbeitsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn uns auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen entsprechen. Der Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit fällt. Die Arbeitsunfähigkeit muss uns in Textform mitgeteilt werden. Eine frühzeitige Mitteilung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche. Besteht nur eine teilweise Arbeitsunfähigkeit, haben Sie keinen Anspruch auf eine Leistung. Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.
- (2) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit beansprucht werden, müssen uns auf Kosten des Anspruchstellers Bescheinigungen nach Absatz 1 eingereicht werden. Davon muss mindestens eine Bescheinigung von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder – sofern vereinbart – Abs. 7 beantragt werden.
- (3) Bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie die Leistungen nach § 1 für maximal 18 Monate, auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungen erbringen wir unter den in § 1 genannten Voraussetzungen, solange
 - die versicherte Person ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig ist und
 - wir keine Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 7a erbringen.Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit werden vorbehaltlich Abs. 3 Satz 1 höchstens jeweils für den Zeitraum erbracht, für den ärztliche Bescheinigungen wegen Arbeitsunfähigkeit (Absatz 1) vorgelegt werden. Der Anspruch auf die Leistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte ärztliche Bescheinigung wegen Arbeitsunfähigkeit abläuft.
- (4) Haben wir eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und wird die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung wieder ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig, beginnt die Frist von sechs Monaten nach Absatz 1 nicht erneut zu laufen.
- (5) Wenn die Leistungsprüfung ergibt, dass bei der versicherten Person eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 vorliegt, erbringen wir mit Beginn des nächsten Monatsersten nach Abschluss der Leistungsprüfung Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eingestellt.
- (6) Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erbringen und nach Abschluss der Leistungsprüfung feststellen, dass eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4

oder ggf. 5 b vorliegt, rechnen wir den Zeitraum ab dem Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a eingetreten ist, wir gleichzeitig aber Leistungen wegen Berufsunfähigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht haben, auf die maximale Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten nach Absatz 3 nicht an.

- (7) Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erbringen, sind wir berechtigt zu prüfen, ob nach wie vor eine ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person vorliegt. Sie müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren, wenn keine Arbeitsunfähigkeit mehr oder nur noch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

§ 6 Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung?

- (1) Die Berufsunfähigkeits-Versicherung haben Sie entweder als Rauchertarif oder als Nichtrauchererhaltungsabgabe abgeschlossen. Der Beitrag richtet sich nach der Einordnung der versicherten Person als Raucher oder als Nichtraucher.
- (2) Ist für diesen Vertrag der Nichtrauchererhaltungsabgabe vereinbart, gelten folgende Regeln:

a) Begriff des Nichtrauchers

Nichtraucher ist, wer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung weder aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhalbig oder nikotinfrei), noch in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat.

b) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Fragen in Textform wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie kein Nichtraucher im Sinne von Absatz 2a, also Raucher sind. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße Anzeige verantwortlich. Zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht siehe § 11.

c) Gefahrerhöhung nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, Raucher geworden ist, also aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhalbig oder nikotinfrei) oder in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Abgabe der Vertragserklärung ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Ist eine andere Person versichert, so ist auch diese – neben Ihnen – dafür verantwortlich, dass nach Abgabe der Vertragserklärung keine Gefahrerhöhung vorgenommen wird.

Nimmt die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, dennoch eine Gefahrerhöhung vor, sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verpflichtet, uns diese Gefahrerhöhung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

Außer der vorgenannten Gefahrerhöhung beim Rauchverhalten sind Sie nicht dazu verpflichtet, uns eine bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbare Erhöhung des Risikos (z. B. durch die Ausübung eines neuen Berufes oder die Aufnahme einer neuen Freizeitaktivität) mitzuteilen, es sei denn, dass wir

eine erneute Risikoprüfung durchführen (z. B. bei einer Vertragsänderung). Eine erneute Risikoprüfung erfolgt anhand Ihrer Antworten auf unsere insoweit (z. B. bei einer Vertragsänderung) erneut gestellten Fragen in Textform.

Eine **Risikoprüfung** umfasst neben der Beurteilung des Risikos, das in dem von der versicherten Person ausgeübten Beruf und eventueller von ihr ausgeübten Hobbys (auch Sportarten) liegt, auch eine Gesundheitsprüfung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Risikoprüfung das Alter und das Erwerbseinkommen der versicherten Person.

Im Rahmen einer **Gesundheitsprüfung** beurteilen wir das Risiko, das die versicherte Person im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand, ihr Gewicht und ihr Rauchverhalten darstellt.

d) Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 2c vorgenommen, können wir rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen. Eine Beitragserhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unverschuldet erfolgt ist.

Wenn Sie oder die versicherte Person eine Gefahrerhöhung entsprechend Absatz 2c nachträglich erkennen und uns dies nicht angezeigt wird, können wir die vorgenannte Beitragserhöhung auch dann vornehmen, wenn die Gefahrerhöhung unverschuldet ist.

Unser Recht zur Beitragsanpassung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Leistung. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung unserer Beitragserhöhung fristlos kündigen.

Leistungsminderung bei Gefahrerhöhung

Wurde vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorsätzlich vorgenommen und wurde uns dies nicht unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt, beschränkt sich die Höhe der versicherten Leistung auf zwei Drittel der vereinbarten Leistung gemäß § 1. Die Verringerung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Wir werden uns im Fall der Gefahrerhöhung nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefahrerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalles mehr als zehn Jahre vergangen sind.

- (3) Ist für die Berufsunfähigkeits-Versicherung der Rauchererhaltungsabgabe vereinbart und sollte die versicherte Person nach Vertragsschluss Nichtraucher geworden sein, sind wir auf Ihren Wunsch hin bereit, nach ergänzender Risikoeinschätzung den Wechsel in eine Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Nichtrauchererhaltungsabgabe zu prüfen. Als Nichtraucher gilt die versicherte Person dabei, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Wunsch eines Tarifwechsels die Kriterien für einen Nichtraucher erfüllt hat, die wir nach Absatz 2 a) bei Antragstellung zugrunde legen, und sie beabsichtigt, auch in Zukunft Nichtraucher zu bleiben.

(1) Worauf basiert die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und stellen sie jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses fest. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven weisen wir dabei im Anhang des Geschäftsberichtes aus. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- wie die Überschussanteile ermittelt und verwendet werden (Absatz 4),
- wann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden kann (Absatz 5),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 6).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer in Ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung ist grundsätzlich vorgeschrieben, dass den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit mindestens 90 % der Nettoerträge zugutekommen. Aus dem Betrag, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Den restlichen Teil des Betrags, der den Versicherungsnehmern in ihrer Gesamtheit zugutekommt, verwenden wir für die Überschussbeteiligung der

Versicherungsnehmer. Die Beiträge einer Berufsunfähigkeits-Versicherung sind allerdings so kalkuliert, wie sie zur Deckung des Berufsunfähigkeitsrisikos und der Kosten benötigt werden. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beiträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.

(bb) Risikoergebnis

In der Berufsunfähigkeits-Versicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Entwicklung des versicherten Risikos (Berufsunfähigkeitsrisiko). Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
 - wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.
- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Die RfB dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die RfB nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die RfB heranziehen, um
- einen drohenden Notstand abzuwehren,
 - unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - die Deckungsrückstellung*) zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die RfB zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

In einzelnen Versicherungsjahren**) kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die

ten Beginn der Versicherung. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

**) Ein Versicherungsjahr umfasst – unabhängig von der Versicherungsperiode – den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentier-

Kapitalanlagen in der Bilanz gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) auszuweisen wären. Da vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen für diese Versicherung keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 5) anteilig rechnerisch zu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. kapitalbildende Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb der Bestandsgruppen bilden wir Gewinnverbände, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen bzw. Gewinnverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat ein Gewinnverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt er keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Versicherungsvertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbandes, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de. Die Höhe der Überschussanteilsätze kann vom Beruf der versicherten Person und von der Versicherungsdauer abhängen.

(4) Wie werden die Überschussanteile ermittelt und verwendet?

a) Laufende Überschussanteile vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit

Mit jeder Beitragszahlung werden laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

Stattdessen kann auch die Zuteilung von laufenden Überschussanteilen am Ende jedes Versicherungsjahres vereinbart werden, die wir – je nach Vereinbarung – entweder verzinslich ansammeln oder in Investmentfonds anlegen (fondsgebundene Überschussbeteiligung). In diesem Fall entspricht der Zahlbeitrag dem Tarifbeitrag.

Ist die Beitragszahlungsdauer gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzt, werden in der tariflich beitragsfreien Anwartschaftszeit ebenfalls laufende Überschussanteile gewährt. Sie werden dann nach dem letzten Beitrag bemessen und am Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. War in der beitragspflichtigen Zeit die Beitragsanrechnung der Überschussanteile vereinbart, werden diese Überschussanteile in der planmäßig beitragsfreien Zeit verzinslich angesammelt. Durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreie Versicherungen erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit keine weiteren laufenden Überschussanteile.

Verzinslich angesammelte Überschussguthaben bzw. der Geldwert eines in Investmentfonds geführten Überschussguthabens (Fondsguthaben) werden bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt. Der Versicherungsnehmer kann auch vorher, insbesondere bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit, die Auszahlung des erreichten Guthabens verlangen.

b) Schluss-Überschussanteil

Bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann – sofern die Versicherung nach § 22 Abs. 10 vorzeitig beitragsfrei gestellt wurde – ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Dieser Schluss-Überschussanteil wird dann für jedes volle vorzeitig beitragsfreie Versicherungsjahr, in dem keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung gewährt wurden, im Verhältnis zur beitragsfreien Rente ermittelt. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf wird der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil für die verbleibenden Jahre bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer mit 7,5 % p. a. diskontiert.

c) Laufende Berufsunfähigkeitsrente

Wird eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, werden jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis zu der am Ende des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen Deckungsrückstellung der gesamten Berufsunfähigkeitsrente. Aus den Zuteilungen werden jeweils sofort beginnende zusätzliche Berufsunfähigkeitsrenten gebildet.

(5) Wann kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden?

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen.

(6) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Aber auch die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes ist insbesondere bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (§ 20 Abs. 2 und § 21).

§ 9 Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?

- (1) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 1 entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 2) folgt.

- (2) Sie können eine Berufsunfähigkeitsleistung aus diesem Vertrag jederzeit beantragen.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht
- müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen bestanden hat, zurückerzahlen.
 - werden wir auf Ihren Antrag die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird ein Antrag auf Leistungen von uns abgelehnt oder besteht für uns keine Leistungspflicht, sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag unverzinst nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine rätierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen. Zahlen Sie die gestundeten Beiträge nicht nach, gleichen wir die ausstehende Nachzahlung durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus. Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie unsere Entscheidung über die Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, mindestens hinsichtlich der ausgebliebenen Beiträge der letzten 36 Monate.
- (4) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt, wenn eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nicht mehr vorliegt, mit Ablauf der zeitlichen Befristung (§ 13 Abs. 2), wenn die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet.

§ 10 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist
- a) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht für solche Ereignisse, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
 - c) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zur Abwehr und Bekämpfung dieser Strahlen des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;
 - d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; fahrlässig und grob fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind von diesem Ausschluss nicht betroffen. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bei einer von der versicherten Person begangenen Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr verursacht wurde;

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir leisten;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.
- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles

zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 22 Absätze 3 bis 6; die Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 2 bis 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 22 Abs. 10 bis 12 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 20 Absatz 2) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Ferner verzichten wir auf unser Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsänderungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn uns bei Schließung des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht

angezeigt worden ist, weil er Ihnen und der versicherten Person nicht bekannt war. In diesen Fällen wird der Vertrag unverändert fortgeführt.

- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod eine bezugsberechtigte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist keine bezugsberechtigte Person vorhanden oder kann ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns auf Kosten des Ansprucherhebenden insbesondere folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:
- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf (Anamnese) und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit bzw. auf den Umfang der Pflegebedürftigkeit; stattdessen bei der

Berufsunfähigkeits-Police plus extra im Falle von § 2 Abs. 5a ausführliche Berichte eines Facharztes zum Verlust einer Grundfähigkeit gemäß § 4;

- c) eine Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person und der inzwischen eingetretenen Veränderungen mit Einkommensnachweisen;
- d) eine Darstellung der durch Ausbildung und Erfahrung bisher erlangten beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der versicherten Person sowie Zeugnisse;
- e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- f) eine Aufstellung sowie Berichte und Unterlagen
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend machen könnte,
 - über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.

- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.
- (3) Ferner können wir verlangen, dass uns die Auskunft nach § 26 vorgelegt wird.
- (4) Grundsätzlich verlangen wir nicht, dass die versicherte Person ärztlichen Empfehlungen folgen muss, damit wir leisten. Dies gilt auch für operative Maßnahmen, die das Leiden heilen oder mindern. Einfachen ärztlichen Empfehlungen muss die versicherte Person jedoch folgen. Dies gilt für
 - den Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens. Dies sind zum Beispiel Seh- oder Hörhilfen.
 - Heilbehandlungen, wenn sie
 - gefahrlos sind,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und
 - eine sichere Aussicht bieten, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person dadurch verbessert.

§ 13 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail), ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Unsere Erklärung geben wir innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt ab, zu dem uns die für die Leistungsprüfung relevanten und gemäß § 12 von uns angeforderten Unterlagen vorliegen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.
- (2) Bis auf die nachstehenden Ausnahmefälle werden wir keine zeitliche Befristung unserer Leistungspflicht aussprechen. Wir können unsere Leistungspflicht einmalig –

längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten – befristen, wenn

- sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen besteht, voraussichtlich ändern werden,
- die medizinischen und beruflichen Gegebenheiten im Zeitpunkt unserer Leistungsentscheidung noch nicht endgültig beurteilt werden können,
- die versicherte Person eine Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme absolviert oder eine solche Maßnahme vorgesehen oder beabsichtigt ist.

In unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht werden wir Ihnen die maßgeblichen Gründe für ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis mitteilen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten für die Vorwürfe auf unsere Leistungen im Falle einer Krebserkrankung der versicherten Person nach § 2 Abs. 6 die dort genannten Fristen hinsichtlich Prüfung und Feststellung sowie Beginn und Dauer.

§ 14 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen; dies gilt nicht bei einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis nach § 13 Abs. 2.
- (2) Übt die versicherte Person nach Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit eine zumutbare andere Tätigkeit gemäß Absatz 3 aus, so liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vor und unsere Leistungspflicht endet (siehe § 15). Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 9 erbringen wir eine Wiedereingliederungshilfe.
- (3) Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person die Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann, die Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und sie dazu gesundheitlich in der Lage ist. Neu erworbene berufliche Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß § 2 Abs. 1, 2, 4 oder 5 bestanden hat. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalles auf die im Rahmen der höchstzulässigen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt. Bei Nicht-Selbstständigen gilt eine Einkommensreduzierung von 20 % und mehr jedoch in jedem Fall als nicht zumutbar.
- (4) Bei einer Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 7 a können wir prüfen, ob für die versicherte Person weiterhin eine Beeinträchtigung einer körperlichen Grundfähigkeit im Sinne von § 4 besteht. Die Mitwirkungspflichten des § 12 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die über die Befragung der versicherten Person hinaus entstehenden Kosten von uns zu tragen sind.
- (5) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, einholen und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

§ 15 Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

- (1) Liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1, 2, 4 oder – sofern eingeschlossen – 5 dieser Bedingungen

nicht mehr vor, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (§ 2 Abs. 5b, § 5) erlischt der Leistungsanspruch zu dem Zeitpunkt, ab dem keine vollständige Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt oder, wenn wir eine Leistung wegen einer anderweitigen Berufsunfähigkeit aufgrund von § 2 erbringen, spätestens nach einer Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten. Die Einstellung unserer Leistungen teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Leistungspflicht erlischt, muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei einem befristeten Anerkenntnis stellen wir die Leistungen zum Ende des Befristungszeitraums ein. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes prüfen wir die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ihren Antrag hin neu. Als Voraussetzung für eine weitere Leistungspflicht ist uns nachzuweisen, dass nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen medizinischen und beruflichen Verhältnissen der versicherten Person Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1, 2, 4 oder – sofern eingeschlossen – 5 a besteht. Hierbei gelten die Mitwirkungspflichten nach § 12.

§ 16 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach §§ 12, 14 oder 15 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 17 Wer erhält die Leistung?

(1) Leistungsempfänger

Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

(2) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (bezugsberechtigte Person). Diese bezugsberechtigte Person muss die versicherte Person sein oder ein naher Angehöriger der versicherten Person im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt die bezugsberechtigte Person das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener

Versicherungsfall ein. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der unwiderruflich bezugsberechtigten Person geändert werden.

(3) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir übermitteln Ihnen den Versicherungsschein in Papierform. Damit liegt dann eine Urkunde vor.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Zu welchen Anlässen können Sie die Leistungen Ihrer Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung anpassen?

Anpassungsgarantie für natürliche Personen als Versicherungsnehmer

- (1) Sofern nach Vertragsbeginn eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse für die versicherte Person eintritt und keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorliegt, haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Höhe der Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) gegen entsprechende Beitragszahlung mit der Leistung aus einem zusätzlichen Versicherungsvertrag zur finanziellen Absicherung bei Berufsunfähigkeit zu ergänzen (Anpassungsgarantie):
- Erreichen der Volljährigkeit
 - Erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit (einschließlich Beginn einer Berufsausbildung)
 - Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen)
 - Abschluss einer Meisterprüfung oder einer beruflichen Weiterqualifikation zum Fachwirt IHK, zum Betriebswirt IHK, zum Technischen Betriebswirt IHK, zum Staatlich geprüften Techniker oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt
 - erstmalige Befreiung als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die versicherte Person diese Befreiungsmöglichkeit spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie tatsächlich nutzt
 - Die versicherte Person wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt
 - Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit

- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung zu Gunsten der versicherten Person
- erstmaliger Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person diese Befreiung tatsächlich spätestens mit Ausübung der Anpassungsgarantie nutzt
- Gehaltssteigerung bzw. Besoldungserhöhung um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahr
- erstmaliges Überschreiten der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe eines versicherten Beamten
- Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass sich die finanziellen Ansprüche der versicherten Person aus der beamtenrechtlichen Altersversorgung und/oder Versorgung vermindern.
- Der versicherte Beamte wechselt beruflich in die Privatwirtschaft. Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst darf nicht medizinisch veranlasst sein.
- Heirat
- Ehescheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch die versicherte Person oder ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
- Abschluss einer akademischen Weiterqualifikation (zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht

Das Erhöhungsrecht steht Ihnen innerhalb von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt zu.

Gleichzeitig eintretende Ereignisse zählen jeweils separat. Hierbei gibt es folgende Ausnahmen: Eine Gehaltssteigerung einerseits und das erstmalige Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits gilt als nur ein Ereignis. Analog gilt bei Beamten eine Steigerung der Bezüge einerseits und das Erreichen einer höheren Besoldungsgruppe als nur ein Ereignis. Das Vorliegen eines Ereignisses müssen Sie uns durch einen geeigneten Nachweis belegen.

- (2) Unabhängig von den oben beschriebenen Ereignissen haben Sie – sofern kein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt – alle fünf Jahre ab dem Versicherungsbeginn des vorliegenden Vertrags im Rahmen der Anpassungsgarantie das Recht, jeweils zum Versicherungsjahreswechsel die vereinbarten Versicherungsleistungen ohne (erneute) Gesundheitsprüfung gegen entsprechende Beitragszahlung im Rahmen eines zusätzlichen Versicherungsvertrags zu ergänzen.

Hierbei muss Ihr entsprechender Wunsch vor dem oben genannten Versicherungsjahreswechsel bei uns eingegangen sein.

(3) Keine Anpassungsgarantie

Die Anpassungsgarantie besteht nicht bzw. erlischt rückwirkend, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die Versicherung vor dem vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellt wird oder

- wir den betreffenden Tarif für neu abzuschließende Verträge nicht mehr anbieten oder
- die versicherte Person berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist oder wenn aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person beantragt oder erbracht werden bzw. wurden oder
- die jeweilige jährliche Rente zur Arbeitskraftabsicherung mehr als 30.000 € beträgt. Bei dieser Grenze werden Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Grundfähigkeitsrenten aus allen bestehenden und gleichzeitig beantragten Versicherungen bei unserer Gesellschaft sowie eine evtl. Bonusrente aus der Überschussbeteiligung angerechnet. Bei mehreren gleichzeitig beantragten Erhöhungen sind Leistungserhöhungen nur solange möglich, bis die Grenze von 30.000 € durch eine Erhöhung erstmals überschritten wird. Weitere gleichzeitig beantragte und künftige Erhöhungen sind dann nicht mehr möglich.

(4) Gegenstand und Umfang der Leistungsanpassung

Die Umsetzung Ihrer Anpassungsgarantie erfolgt durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags im Rahmen unserer tariflichen Möglichkeiten. Hierbei handelt es sich um eine neue Versicherung mit eigenen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs. Die neue Versicherung wird für dieselbe versicherte Person wie bei der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen, wobei die Versicherungsdauer sowie die Beitragszahlungsdauer spätestens zu den entsprechenden Terminen wie bei der ursprünglichen Versicherung enden. Für den zusätzlichen Versicherungsvertrag gelten neben den gleichen Feststellungen zu einem eventuellen Risikozuschlag für ein bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags angegebenes Hobby die gleichen Feststellungen der Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) wie bei Abschluss des ursprünglichen Versicherungsvertrags. Das umfasst auch

- das Gewicht,
- einen eventuellen infolge der damaligen Erkenntnisse erforderlichen Risikozuschlag oder Leistungseinschränkungen und
- die Einordnung der versicherten Person als Raucher oder Nichtraucher.

Hingegen ist für den gesamten Beitrag der Leistungsanpassung der Beruf der versicherten Person maßgebend, den sie zum Zeitpunkt der Leistungsanpassung ausübt. Bezogen auf den ausgeübten Beruf führen wir bei Ausübung Ihrer Anpassungsgarantie eine erneute Risikoprüfung durch (siehe § 6 Abs. 2c)).

Wenn Sie das in Textform beantragen, legen wir stattdessen den Beruf zugrunde, den die versicherte Person zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ausgeübt hat. In diesem Fall verzichten wir auf die Risikoprüfung.

Die Regelungen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in den Versicherungsbedingungen der ursprünglichen Versicherung (§ 11) finden auch auf die neue Versicherung Anwendung. Solange wir wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom ursprünglichen Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder ändern oder den ursprünglichen Vertrag wegen Anfechtung aufheben können, haben wir diese Rechte auch für die Leistungsanpassung.

(5) Ausmaß der Erhöhung des Berufsunfähigkeits-schutzes

- a) Bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach den Absätzen 1 und 2 können Sie – vorbehaltlich von Absatz 3 – nach den Regelungen des Absatzes 4 mit einem zusätzlichen Versicherungsvertrag eine ergänzende Berufsunfähigkeits-

rente versichern. Deren jährliche Höhe beträgt bei der Ausübung der Anpassungsgarantie gemäß Absatz 1 maximal 6.000 €. Wird die Anpassungsgarantie gemäß Absatz 2 ausgeübt, beträgt die hinzukommende jährliche Berufsunfähigkeitsrente maximal 3.600 €. Bei mehreren Anlässen für eine Ausübung der Anpassungsgarantie dürfen innerhalb von fünf Jahren zusammen nach Absatz 1 und 2 jedoch insgesamt maximal 12.000 € an jährlicher Berufsunfähigkeitsrente hinzukommen. Hierbei werden die hinzukommenden Versicherungsleistungen aus allen bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträgen mit Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit berücksichtigt. Bei den vorgenannten maximalen Berufsunfähigkeitsrenten werden als Versicherungsleistung angerechnet

- die jährliche Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsrente einschließlich einer evtl. Bonusrente und eines evtl. Kundenbonus aus der Überschussbeteiligung sowie
- der auf kapitalbildende Versicherungen entfallende Beitrag für ein Jahr, sofern hierfür die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit oder einer Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person versichert ist.

- b) Über die Anlässe von Absatz 1 und 2 und die Leistungsgrenzen von Absatz 5a) hinaus haben Sie bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der versicherten Person folgendes Anpassungsrecht: Wenn die versicherte Person erstmals nach Abschluss der Berufsausbildung (einschließlich abgelegtem Hochschulexamen, z. B. Bachelor- oder Masterabschluss) eine Berufstätigkeit im mit der Berufsausbildung angestrebten Beruf aufnimmt, können Sie innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Zeitpunkt gegen entsprechende Beitragszahlungen die Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente durch Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags mit eigenen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe eines zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs ohne erneute Risikoprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) um bis zu 100 % der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente ergänzen, höchstens auf zusammen 30.000 € jährlich.

(6) Versicherung einer Todesfall-Leistung

Bei jedem Anlass für eine Ausübung der Anpassungsgarantie nach den Absätzen 1 und 2 können Sie – vorbehaltlich von Absatz 3 – nach den Regelungen des Absatzes 4 mit einem zusätzlichen Versicherungsvertrag eine Todesfall-Leistung in Höhe von bis zu 25.000 € versichern. Die anfänglich versicherte Todesfallsumme sämtlicher derartiger nicht planmäßiger Erhöhungsversicherungen (einschließlich solcher zu anderen Versicherungsverträgen mit unserer Gesellschaft), die innerhalb von fünf Jahren bei unserer Gesellschaft für dieselbe versicherte Person ohne Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) abgeschlossen werden, ist auf 75.000 € begrenzt. Bei den vorgenannten Höchstsummen werden ein evtl. Todesfallbonus aus der Überschussbeteiligung bei Risiko-Lebensversicherungen sowie evtl. Hinterbliebenenrenten angerechnet. 25.000 € Todesfallschutz entsprechen hierbei einer jährlichen Hinterbliebenenrente von 1.000 €. Bei den Höchstsummen ebenfalls angerechnet werden Versicherungssummen von Schwere-Krankheiten-(Zusatz-)Versicherungen, die für dieselbe versicherte Person bei unserer Gesellschaft abgeschlossen werden bzw. wurden.

§ 20 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsweise

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Beitragsfälligkeit

Den ersten Beitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

(3) Dauer der Beitragszahlung

Die Beiträge sind bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer zu entrichten, längstens jedoch bis zum Schluss der Versicherungsperiode, in der die versicherte Person stirbt. Während einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zu einer Beitragszahlung (siehe § 1 Abs. 1).

(4) Übermittlung des Beitrags

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Verrechnung von Beitragsrückständen

Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Prüfen einer möglichen Beitragsreduzierung bei bestimmten Tätigkeitswechseln

Die Höhe des Beitrags ist auch abhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

War die versicherte Person bei Versicherungsbeginn Schüler, können Sie während der Laufzeit des Vertrags ohne eine neue Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) die Höhe des Beitrags prüfen lassen.

Wenn Sie uns einen der folgenden Tätigkeitswechsel anzeigen, prüfen wir, ob Ihr aktueller Beitrag für die Zukunft reduziert werden kann:

- Die versicherte Person wechselt als Schüler die Schulform oder
- die versicherte Person wechselt als Schüler in die Sekundarstufe 2 eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule oder
- die versicherte Person hat die Schulausbildung erfolgreich abgeschlossen oder

- die versicherte Person nimmt ein Studium, eine Ausbildung oder erstmals eine Berufstätigkeit auf oder
- die versicherte Person hat ein Studium erfolgreich abgeschlossen.

In diesen Fällen vergleichen wir Ihren aktuellen Beitrag mit dem Beitrag, den Sie zahlen würden, wenn der angezeigte Tätigkeitswechsel bereits bei Vertragsschluss vorgelegen hätte (fiktiver Beitrag). Ist dieser fiktive Beitrag im Zeitpunkt der Anzeige des Tätigkeitswechsels niedriger als Ihr aktueller Beitrag, werden wir diesen ab Zugang Ihrer Anzeige für die Zukunft entsprechend reduzieren.

Einen Antrag auf Überprüfung der Höhe des Beitrags können Sie spätestens drei Jahre nach Eintritt der oben genannten Tätigkeitswechsel in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) stellen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie zeitnah informieren.

Wenn unsere Prüfung zu einer Reduzierung der Höhe des Beitrags führt, berechnen wir die Höhe des Beitrags für die ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs noch verbleibende Beitragszahlungsdauer neu. Dabei gelten dieselben Rechnungsgrundlagen und das Eintrittsalter der versicherten Person wie bei Beginn des Vertrages.

Bei Beginn des Vertrags vereinbarte Beitragszuschläge und/oder Leistungsausschlüsse bleiben in jedem Fall unberührt.

Wenn unsere Prüfung nicht zu einer Reduzierung der Höhe des Beitrags führt, bleibt der Tarifbeitrag unverändert.

§ 21 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, und was gilt für eine Beitragsstundung?

Erstbeitrag

- (1) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – sofern Sie den Versicherungsvertrag nicht fristgerecht widerrufen haben und solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

(7) Beitragsstundung

Sie können unabhängig von § 22 Absatz 16 – 18 verlangen, dass wir die Beitragszahlungen für einen bestimmten Zeitraum stunden. Voraussetzung dafür ist, dass bei Beginn der Stundung der Rückkaufswert gemäß § 22 Absatz 3 und 5, vermindert um den Abzug gemäß § 22 Absatz 4, größer als null ist. Die Summe der von uns gestundeten Beiträge ist auf diesen Differenzbetrag von Rückkaufswert und Abzug begrenzt. Eine Beitragsstundung kann auch mehrmals in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist jeweils, dass der Vertrag bei Beginn der Stundung keinen Beitragsrückstand aufweist (z. B. auch bereits zuvor gestundete Beiträge vollständig zurückgezahlt wurden) und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

(8) Voller Versicherungsschutz während einer Beitragsstundung

Während des Zeitraums der Beitragsstundung besteht Versicherungsschutz in voller Höhe. Sollte während des Stundungszeitraums der Versicherungsfall eintreten, verrechnen wir die bis dahin gestundeten Beiträge mit der bzw. den ersten fälligen Rentenzahlung(en).

(9) Beendigung der Stundung

Nach Ablauf der Stundung sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag unverzinst nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine ratierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen. Wenn Sie die gestundeten Beiträge nicht – auch nicht ratierlich gemäß einer entsprechenden Vereinbarung – nachzahlen, passiert Folgendes: Ihr Vertrag wird zum Ablauftermin der Stundung unter Berücksichtigung der rückständigen Beiträge und einer Vereinbarung über die künftigen Beiträge ggf. mit reduziertem Versicherungsschutz fortgesetzt; oder er wird gemäß § 22 Absatz 10 – 14 als beitragsfreie Versicherung mit reduzierter Versicherungsleistung fortgeführt. Wird bei beitragsfreier Fortführung die beitragsfreie Mindestrente (siehe § 22 Abs. 14) nicht erreicht, erlischt der Vertrag.

§ 22 Wann können Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen oder beitragsfrei stellen?

(1) Kündigung

Sie können Ihren Vertrag jederzeit in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) kündigen

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode (siehe § 20 Abs. 2) und
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss eines jeden Monats.

Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 € (beitragspflichtige Mindestrente) und der verbleibende Tarifbeitrag pro Versicherungsperiode mindestens 5 € (Mindestbeitrag) beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsanteil.

(2) Auszahlungsbetrag

Wir zahlen nach Kündigung, sofern wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen, den

- Rückkaufswert (Absatz 3 und 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 4),
- erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungskapital der Versicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Versicherungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 24 Absatz 2 Satz 4).

(4) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 3 ermittelten Wert. Der Abzug beträgt 60 €. Sofern es sich nicht um eine durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreie Versicherung handelt, erhöht sich dieser Abzug um einen Betrag im Verhältnis zur jeweils versicherten Berufsunfähigkeitsrente; seine Höhe finden Sie im Antrag für eine Berufsunfähigkeits-Versicherung (nachstehend „Antrag“ genannt). Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen wird. Zudem werden damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang A zu den Versicherungsbedingungen.

(5) Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen,

soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(6) Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- den Ihrem Vertrag eventuell bereits zugeteilten, nach § 7 Abs. 4a verzinslich angesammelten oder in Investmentfonds angelegten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
- einem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 7 Abs. 4b für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist,
- den Ihrem Vertrag gemäß § 7 Abs. 5 zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

(7) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Da in der Anfangszeit die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Berufsunfähigkeitsrisikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung (siehe § 24) benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren sind wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Rückkaufswerte vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert sowie zum Auszahlungsbetrag können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

(8) Kündigung und Berufsunfähigkeit

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig, bleiben Ansprüche aus der Versicherung aufgrund bereits vor Kündigung eingetretener Berufsunfähigkeit unberührt.

(9) Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(10) Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine – sofern wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen – in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
- für den Termin der Beitragsfreistellung und
- unter Zugrundelegung des um den Abzug nach Absatz 11 verminderten Rückkaufswertes nach Absatz 3.

Der für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich gegebenenfalls um rückständige Beiträge.

(11) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 10 für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehenden Betrag. Der

Abzug wird im Verhältnis zur vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bemessen; seine Höhe finden Sie in der Anlage zum Antrag. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Anhang A zu den Versicherungsbedingungen.

(12) Hinweis

Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Da in der Anfangszeit die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Berufsunfähigkeitsrisikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung (siehe § 24) benötigt werden, ist nur der Mindestwert gemäß Absatz 3 zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

(13) Beitragsfreistellung und Berufsunfähigkeit

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung berufsunfähig, bleiben Ansprüche aus der Versicherung aufgrund bereits vor Beitragsfreistellung eingetretener Berufsunfähigkeit unberührt.

(14) Mindestbetrag für die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Absatz 10 zu berechnende beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht den Mindestbetrag von jährlich 300 €, so erhalten Sie den Auszahlungsbetrag (Absatz 2) und der Vertrag endet. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die herabgesetzte Berufsunfähigkeitsrente die jährliche Mindestrente von 300 € (Tarifbestandteil S: 600 €) erreicht und der Tarifbeitrag mindestens 5 € je Versicherungsperiode beträgt.

(15) Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können innerhalb von zwölf Monaten nach Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung in Textform verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der entsprechenden Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung maßgebenden Versicherungsschutzes ohne Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c)) aufgestockt werden. Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung ist, dass der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Die beitragsfreie Zeit muss durch eine Nachzahlung der Beiträge (auf Wunsch auch in Raten) ausgeglichen werden. Stattdessen können mit Ihrer Zustimmung auch die versicherten Leistungen herabgesetzt werden oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen. Die höheren laufenden Beiträge bzw. die reduzierten Leistungen richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen. Die Auswirkungen teilen wir Ihnen auf Wunsch vorab mit.

(16) Dreijahresfrist für die Wiederinkraftsetzung mit Risiko- und Gesundheitsprüfung

Auch nach Ablauf von zwölf Monaten, jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer

Versicherung, können Sie in Textform verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Absatz 15 die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bestanden hat, angehoben werden.

Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn auf Basis einer erneuten Gesundheitsprüfung

- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte bzw.
- lediglich die bereits zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung individuell vereinbarten Leistungseinschränkungen oder Risikozuschläge unverändert übernommen werden können.

(17) Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag unabhängig von den in Absatz 10 bzw. 1 sowie 15 genannten Terminen bis zu zwölf Monate befristet beitragsfrei zu stellen, sofern Sie als Versicherungsnehmer

- bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind bzw. durch eine Umschulung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Bundesagentur gefördert werden (laut Bescheinigung der zuständigen Arbeitsagentur) oder
- einen Bundesfreiwilligendienst ausüben (laut Bescheinigung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten) oder
- einen Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr) ausüben (laut Bescheinigung des zugelassenen Trägers).

(18) Beitragsfreistellung während des Mutterschutzes oder der Elternzeit

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag unabhängig von den in Absatz 10 bzw. 1 sowie 15 genannten Terminen bis zu 36 Monate befristet beitragsfrei zu stellen, sofern Sie als Versicherungsnehmer sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen (laut Bescheinigung des Arbeitgebers). Hierbei sind die 36 Monate die maximale Gesamtdauer der befristeten Beitragsfreistellung, selbst bei mehrmaliger Inanspruchnahme von Mutterschutz oder gesetzlicher Elternzeit für ein Kind oder mehrere Kinder.

(19) Rahmenbedingungen für die Beitragsfreistellung gemäß Abs. 16 und 17

- **Abweichender Beitragszahler**
Für den Fall, dass eine andere Person für Sie die Beitragszahlung übernommen hat, haben Sie das Recht auf Beitragsfreistellung gemäß Absatz 16 und 17 auch dann, wenn der Beitragszahler als arbeitslos gemeldet ist, einen Bundesfreiwilligendienst ausübt, sich in Mutterschutz befindet oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nimmt.
- **Verminderter Versicherungsschutz**
Während des Zeitraums der Beitragsfreistellung besteht Versicherungsschutz nur in verminderter Höhe. Dauert die Berufsunfähigkeit bei Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung an, wird eine Berufsunfähigkeitsrente in der verminderten Höhe weiter gezahlt.
- **Beitragspflichtige Fortsetzung des Vertrags**
Nach Ablauf der beitragsfreien Zeit wird der Vertrag wieder automatisch beitragspflichtig fortgesetzt, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Die sonstigen Regelungen der Absätze 10 und 15 bleiben unberührt. Den Wegfall der Voraussetzungen

für die Beitragsfreistellung müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzeigen.

§ 23 Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihres Versicherungsvertrags verlängern?

- (1) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (§ 35 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) oder im berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufs, in dem die versicherte Person Mitglied ist, erhöht wird, gilt Folgendes: Sie können verlangen, dass die Versicherungsdauer Ihrer Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 6 Abs. 2c) maximal um die Zeitspanne verlängert wird, um die die Regelaltersgrenze für die versicherte Person erhöht wurde. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich auch die vereinbarte Leistungsdauer entsprechend.

(2) Voraussetzungen für die Verlängerung Ihres Versicherungsvertrags

- Sie verlangen die Verlängerung der Versicherungsdauer Ihrer Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung.
- Wenn die versicherte Person Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk ist, müssen Sie die Verlängerung der Versicherungsdauer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der berufsständischen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze des entsprechenden Kammerberufs verlangen.
- Die versicherte Person darf bei der Verlängerung der Versicherungsdauer höchstens 50 Jahre alt sein.
- Die Versicherungsdauer ist mindestens bis zum Endalter von 60 Jahren vereinbart.
- Ihre Versicherung ist nicht nach § 22 Abs. 10 beitragsfrei gestellt.
- Es werden bzw. wurden aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft noch keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person beantragt oder erbracht.
- Berufsspezifische Höchstaltergrenzen der Versicherungsdauer behalten ihre Gültigkeit.

(3) Auswirkungen

Die Höhe der entsprechend Ihrem Tarif versicherten Leistungen bei Berufsunfähigkeit bleibt unverändert. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung legen wir den künftigen Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu fest. Dabei können wir auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde legen, sofern wir diese dann auch für gleichartige neu abzuschließende Versicherungen verwenden. Die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert sich entsprechend der verlängerten Versicherungsdauer, sofern Sie nicht ausdrücklich eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer wünschen. In jedem Fall erhöht sich der Beitrag infolge der verlängerten Versicherungs- und Leistungsdauer. Auf Wunsch informieren wir Sie im Vorfeld über die konkreten Auswirkungen bei Ihrem Vertrag.

§ 24 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihrem Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für

den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die übrigen Kosten entfallen auf die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (Verwaltungskosten) können Sie den individuellen „Angaben zu Ihrer Versicherung“ und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) entnehmen. Diese Unterlagen erhalten Sie vor Antragstellung.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur Mindestwerte für einen Rückkaufswert oder zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden sind (siehe § 22). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten können Sie den jeweiligen Tabellen im Antrag entnehmen.

§ 25 Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage
- unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und

- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Details zu in Deutschland geltenden Steuerregelungen können Sie den Informationen für den Versicherungsnehmer entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 27 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

- (1) Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bitten wir Sie, uns eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).
- (2) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, sofern die versicherte Person transportfähig ist. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten. Hält sich die versicherte Person außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz auf, akzeptieren wir auch ärztliche Untersuchungen im Staat des Aufenthalts, wenn uns die Untersuchungsberichte in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 28 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
 - Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufem im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
 - Anschriftermittlung
 - Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins
 - Versicherungsnehmerwechsel
 - Wiederinkraftsetzung

§ 12 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bleiben unberührt.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach

wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

§ 29 Können Steuern und öffentliche Abgaben anfallen?

Ihr Versicherungsvertrag unterliegt der Besteuerung und der Abgabenordnung des Staates, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch im Falle Ihres Umzugs in einen anderen Staat nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags. Wir sind berechtigt, Ihnen als Schuldner etwa anfallende Steuern und Abgaben in vollem Umfang zu belasten.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die ihren Sitz ins Ausland verlegt.

§ 32 An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- (1) Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst. Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:
- (2) Sie können sich mit Ihren Fragen oder Beschwerden an Ihren Vermögensberater wenden. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

§ 33 Unser Beschwerdemanagement

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem

Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite oder unsere E-Mailadresse an uns wenden. Diese lauten derzeit:

www.generali.de/feedback
E-Mail: bittebesser.de@generali.com

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7,
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

(4) Versicherungsombudsmann e. V.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. ansprechen. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

(5) Versicherungsaufsicht

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
– Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

(6) Rechtsweg

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente für den Versicherungsfall fest zugesagt wird. Wir dürfen dieses Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. der beitragsfreien Rente nehmen wir den in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Abzug vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil bei seiner Kalkulation folgende Umstände berücksichtigt werden:

Ausgleich für Verwaltungsaufwand

Die Bearbeitung einer Kündigung ist für uns mit Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht in den Kostenanteilen der von Ihnen gezahlten Beiträge berücksichtigt ist. Aus diesem Grund behalten wir bei Rückkauf vom Deckungskapital einen pauschalen Abgeltungsbetrag für diese Verwaltungsaufwendungen ein.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. In Form eines kalkulatorischen Ausgleichs wird sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch vorzeitige Vertragskündigungen, die ansonsten zu einer negativen Veränderung des kalkulatorischen Gleichgewichts führen würden, kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch die Versicherungsnehmergemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

- (1) Krebs im Sinne dieser Bedingungen ist ein histologisch nachgewiesener bösartiger Tumor, der durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Unter den Begriff „Krebs“ fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin. Die Diagnose muss durch Vorlage des histologischen – bzw. für Leukämien zytologischen – Befundes durch einen qualifizierten Arzt (Onkologen oder Pathologen) bestätigt sein.
- (2) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
- a) Alle Krebserkrankungen, die ausschließlich auf Basis molekularer oder biochemischer Verfahren nachgewiesen werden (z. B. durch den Nachweis von Tumor-DNA im Blut)
 - b) Carcinoma-in-situ (einschließlich Zervixdysplasie der CIN-Klassifikationen CIN-1, CIN-2 und CIN-3 und der PAP-Klassifikationen PAP-1 bis PAP-4) oder prae-maligne und nicht-invasive Formen.
 - c) Morbus Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome der Klasse 1 (Ann-Arbor-Klassifikation)
 - d) Leukämie, sofern diese keine Anämie verursacht hat
 - e) Hautkrebs und Melanome, die ein histologisch nachgewiesenes Tumorstadium I oder II der TNM-Klassifikation oder eine Eindringtiefe von weniger als 1,5 Millimetern nach der Breslow-Methode haben. Liegt aber eine Fernmetastasenbildung vor, so werden wir leisten.
 - f) Prostatakrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0
 - g) Schilddrüsenkrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0
- (3) Nach diesen Bedingungen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn
- a) erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten oder
 - b) eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.
- Bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes gilt dieselbe Wartezeit für den zusätzlichen Versicherungsschutz erneut.

Qualifizierte Ärzte

Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen und der Anlage sind Fachärzte/-innen, die in einem der folgenden Staaten eine gültige staatliche Zulassung als Facharzt besitzen und aktive Mitglieder der dort ansässigen Ärztekammer sind: ein Mitgliedstaat der EU, Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz und die USA. Wir können auf Antrag auch Fachärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen. Als qualifizierte Ärzte kommen nicht in Frage die versicherte Person selbst und der Versicherungsnehmer, ein Lebens- bzw. Ehepartner oder ein Verwandter der versicherten Person sowie ein Lebens- bzw. Ehepartner oder ein Verwandter des Versicherungsnehmers.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Rentenversicherung nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig zum Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, gelten zusätzlich zu bzw. abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Rentenversicherung?	§ 1
Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwerben bzw. den Goldbestand verwalten können?	§ 7

§ 1 Was bedeutet der Erwerb von physischem Gold im Rahmen einer Rentenversicherung?

- (1) Neben der Anlage in Investmentfonds oder der Anlage in unserem sonstigen Sicherungsvermögen können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeträge Ihres Versicherungsvertrags (= Anlagebeiträge aus Ihren laufenden Versicherungsbeiträgen und aus Sonderzahlungen sowie eventuell auch Teile der laufenden Überschusszuteilungen) vor Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise für den Erwerb von physischem Gold verwenden (goldgebundene Anlage). Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des Edelmetalls Gold beteiligt. Unseren entsprechenden Goldbestand führen wir in einem besonderen Vermögen (Gold-Anlagestock) als internen Fonds gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG) und getrennt von allen Anlagestöcken für Investmentvermögen (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG). Haben Sie die goldgebundene Anlage gewählt, entspricht eine Anteilseinheit am internen Fonds genau 1 g Gold.
- (2) Soweit in den vorliegenden „Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25“ nichts anderes beschrieben wird, gelten für die goldgebundene Anlage die in den AVB getroffenen Regelungen für Investmentfonds; die goldgebundene Anlage ist aber keine Anlage in einen Investmentfonds einer eigenen Fondsgesellschaft. Solange ein Teil des Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Anlagevermögens in Gold geführt wird, können Sie darüber hinaus maximal

neun Investmentfonds auswählen, andernfalls maximal zehn.

§ 2 Welche Menge an Gold wird für den Vertrag erworben, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?

- (1) Maßgebender Preis für die Zahl der Anteilseinheiten am internen Fonds für Gold, die wir Ihrem Versicherungsvertrag aus einem Anlagebetrag zuordnen, ist der Rückgabepreis in Euro je Anteilseinheit (Gramm) am internen Fonds, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird, erhöht um einen Zuschlag für den Kauf von 2,0 %. Für jeden Vertragsteil (Grundversicherung, jede Erhöhungsversicherung, Sonderzahlung) ermitteln wir die Ihrem Vertrag zuzuordnende Menge an Gold auf 0,000 001 Anteilseinheiten, also 0,000 001 Gramm = 1 µg = 1 Mikrogramm, genau.
- (2) Bei Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung rechnen wir den gesamten oder einen Teil des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestands in einen Geldbetrag um und bilden hieraus – zusammen mit eventuellem Guthaben aus den Investmentfonds und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes ist der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats vor Beginn der Rentenzahlung,

12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird.

- (3) Bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod, erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den Investmentfonds und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – den Geldwert des auf ihn entfallenden Goldbestands. Maßgebender Preis für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Goldbestands ist bei einer Kapitalabfindung oder Kündigung der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, an dessen Ende die Kapitalzahlung fällig ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Endet der Versicherungsvertrag durch Tod der versicherten Person, gilt der Rückgabepreis in Euro für Gold, der für den Stichtag (letzter Börsentag) des Monats, der dem Todesfall vorangegangen ist, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird.
- (4) Bis zur Fälligkeit einer Kapitalzahlung kann der Anspruchsberechtigte in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) anstelle einer Geldzahlung bis zur Höhe der auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten am internen Fonds die entsprechende Lieferung von Gold verlangen, siehe § 4 Abs. 4. Hierfür entstehen dem Anspruchsberechtigten zusätzliche Kosten (siehe ebenfalls § 4 Abs. 4).
- (5) Wir bewahren unser Gold bei einem darauf spezialisierten Dienstleister auf. Es ist nicht auszuschließen, dass wir aufgrund unvorhersehbarer Umstände, deren Eintritt wir nicht zu vertreten haben, vorübergehend nicht auf unseren Goldbestand zugreifen können (beispielsweise bei Insolvenz des Dienstleisters, bei dem wir unser Gold lagern, bei technischen Defekten, Brandschäden usw.). Für diesen Fall behalten wir uns vor, eine fällige Versicherungsleistung – soweit sie sich aus dem auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand ergibt – erst dann zu erbringen, wenn wir wieder Zugriff auf unseren Goldbestand haben. Das gilt sowohl bei einer in Geld wie auch bei einer in Form einer Goldlieferung (siehe Absatz 4) zu erbringenden Versicherungsleistung. Während dessen finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Goldwertes in Absatz 2 und 3 keine Anwendung.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Anlage in Gold verbunden?

Den von uns für die goldgebundene Kapitalanlage aufgelegten internen Fonds (siehe § 1 Abs. 1) führen wir technisch ähnlich den übrigen für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Investmentfonds. Von diesen unterscheidet er sich jedoch dadurch, dass innerhalb des internen Fonds keinerlei Streuung des Kapitalanlagerisikos erfolgt, da der interne Fonds ausschließlich in das Edelmetall Gold investiert. Sie tragen das mit der goldgebundenen Anlage verbundene Kapitalanlagerisiko. Da wir die Entwicklung des Goldpreises nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, Zeitrente, der Rente oder einer Kapitalabfindung sowie die Höhe einer Todesfallleistung oder eines Rückkaufswertes nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Steigerung des Goldpreises einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Rückgang des Goldpreises tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die jeweilige Versicherungsleistung bei einer guten Entwicklung des Goldpreises höher sein wird als bei einer weniger guten Goldpreisentwicklung. Bei einer ungünstigen Goldpreisentwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass der auf Ihren Vertrag entfallende Goldbestand weniger als

die Summe der hierfür aufgewandten Anlagebeträge wert ist. Auch kurz vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind noch massive Schwankungen des Goldpreises möglich, die die Höhe der Versicherungsleistungen erheblich beeinflussen können.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Anlage in physischem Gold im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

- (1) Der interne Fonds ist kostenfrei. Die Entwicklung des Goldpreises (siehe § 2) überträgt sich somit ohne Minderung durch Kosten auf den Wert einer Anteilseinheit dieses Fonds, d. h. eines Gramms Gold. Sofern Sie die goldgebundene Anlage wählen, fallen im Rahmen des Versicherungsvertrags jedoch zusätzlich Kosten durch einen Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteilseinheiten am internen Fonds und in Form von laufenden Verwaltungskosten für die auf Ihren Vertrag bereits insgesamt entfallenden Anteilseinheiten am internen Fonds (siehe Absätze 2 und 3) an.
- (2) Der Zuschlag für den Kauf für hinzukommende Anteilseinheiten von 2,0 %, den wir bei Umrechnung von Anlagebeträgen in Gold auf den Rückgabepreis aufschlagen (siehe § 2 Abs. 1), deckt die Kosten für den tatsächlichen Erwerb des Goldes ab, insbesondere den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis für Gold auf dem Weltmarkt.
- (3) Auch für die laufenden Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestands (z. B. Bereithaltung entsprechender Tresore, Wachschatz) entstehen für Sie zusätzliche laufende Verwaltungskosten. Sie werden zu Beginn eines jeden Monats in Höhe von 1,0 % vom Geldwert der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteilseinheiten am internen Fonds, also des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes, bemessen. Maßgebend sind hierbei der Goldbestand am Ende des gerade abgelaufenen Monats und der Rückgabepreis für Gold in Euro, der für den Stichtag (letzter Börsentag) dieses Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird. Wir verrechnen diesen Betrag durch eine entsprechende monatliche Minderung des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes. Sofern der goldgebundenen Anlage keine weiteren Anlagebeträge zugeführt werden – also insbesondere bei beitragsfreien Verträgen oder Vertragsteilen (etwa Sonderzahlungen) – mindert sich dadurch monatlich die Anzahl der Anteilseinheiten am internen Fonds und somit die Menge an Gold, die auf den Vertrag bzw. Vertragsteil entfällt.
- (4) Wünscht der Anspruchsberechtigte bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung statt der Kapitalzahlung die Auslieferung der Menge Gold, die der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Menge an Gold entspricht (siehe § 2 Abs. 4), so erfolgt die Auslieferung im Regelfall in Barren zu jeweils 1.000 g. Auf Wunsch des Anspruchsberechtigten können wir auch Goldbarren in Mengeneinheiten von jeweils 500 g, 250 g, 100 g oder 50 g liefern lassen. Einen dabei verbleibenden Restbetrag erbringen wir als Geldbetrag. Für die Lieferung von Gold entstehen Ihnen zusätzliche Kosten (Herstellungskosten der Goldbarren, Verpackungs- und Versandkosten). Diese Kosten sind umso höher, je kleiner die jeweiligen Mengeneinheiten sind. Die Höhe der Kosten finden Sie in der jeweils aktuellen Kostentabelle, die Sie bei uns anfordern können. Gegebenenfalls müssen wir die auslieferbare Goldmenge zuvor um den Teil mindern, der dem Geldbetrag entspricht, den wir für Sie auf die Erträge Ihres Versicherungsvertrags als Einkommensteuer sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen haben.

§ 5 Können Sie die Höhe des in Gold zu investierenden Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Ver- tragsguthaben in Gold bzw. umgekehrt umschich- ten?

(1) Sofern in § 15 AVB

- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
 - zur Umschichtung von Guthaben,
 - zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Aus- stiegsmanagement,
 - zur Änderung der garantierten Leistung und
 - zu den Kosten von Guthabenumschichtungen
- von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich auch für die goldgebundene Anlage im Versicherungsvertrag. Das nicht fondsgebundene Gut- haben gemäß den Regelungen des § 15 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.

(2) Abweichend von den Regelungen in §§ 15, 16 AVB gilt jedoch:

- Für die Ermittlung des Werts einer vorhandenen goldgebundenen Anlage gilt der für den gemäß § 15 Abs. 2 AVB bzw. § 16 Abs. 2 AVB maßgebenden Tag, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem ent- sprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlichte Rückgabepreis für Gold in Euro.
- Bei der Umschichtung von Guthaben in die goldge- bundene Anlage erhöht sich dieser Rückgabepreis um einen Zuschlag für den Kauf von 2,0 %.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versi- cherungsvertrags mit goldgebundener Anlage vor Beginn der Rentenzahlung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsneh- mer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Über- schüssen und an den Bewertungsreserven. Mit § 2 AVB erläutern und vereinbaren wir mit Ihnen die Überschuss- beteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Gutha- ben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsgutha- ben“ gelten ebenso für das goldgebundene Guthaben des Versicherungsvertrags. Auf das goldgebundene Guthaben fallen keine Bewertungsreserven an. Nicht fondsgebundenes Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht (siehe § 2 Abs. 3 AVB). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen (siehe § 2 Abs. 9 AVB).

(2) Mit § 2 Abs. 4 AVB ist geregelt, wie die Überschussan- teile vor Beginn einer Rentenzahlung ermittelt werden. Über die damit vereinbarten Überschussanteile hinaus erhalten Sie im Rahmen der goldgebundenen Anlage weitere Kostenüberschussanteile vor Beginn der Ren- tenzahlung.

- Zu jedem Zeitpunkt, zu dem wir Anlagebeträge oder Umschichtungsbeträge des Versicherungsvertrags für den Kauf von Gold verwenden, teilen wir Ihrem Versi- cherungsvertrag als weiteren Kostenüberschussanteil den nicht garantierten Betrag zu, der sich zusätzlich ergeben kann, wenn wir bei Ermittlung der auf Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 entfallenen Anteilseinheiten am internen Fonds einen geringeren Zuschlag für den Kauf als den dort genannten ansetzen können.

- Zu jedem Monatsbeginn teilen wir Ihrem Versiche- rungsvertrag als weiteren Kostenüberschussanteil ei- nen Betrag im Verhältnis der jährlich festzulegenden Überschussanteilsätze zum Geldwert des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestandes zu. Maßgebend sind hierbei der Goldbestand am Ende des gerade abgelaufenen Monats und der Rückgabe- preis für Gold in Euro, der für den Stichtag (letzter Börsentag) dieses Vormonats, 12 Uhr mittags deutscher Zeit, unter einem entsprechenden Link auf unserer Internetseite (derzeit unter www.generali.de/goldanlage) veröffentlicht wird.

Diese weiteren Überschussanteile verwenden wir zur Erhöhung des auf Ihren Versicherungsvertrag entfallen- den Goldbestandes.

§ 7 Was passiert, wenn wir nicht mehr zu den anfangs vereinbarten Rahmenbedingungen das Gold erwer- ben bzw. den Goldbestand verwalten können?

(1) Es kann der Fall eintreten, dass wir das aus den Anlage- oder Umschichtungsbeträgen zu erwerbende Gold nicht mehr mit dem in § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Zuschlag für den Kauf kostendeckend erwer- ben können. Grund hierfür könnte beispielsweise sein, dass unser Goldlieferant infolge einer gestiegenen Diffe- renz zwischen An- und Verkaufspreisen für Gold auf dem Weltmarkt einen gegenüber unserer anfänglichen Annahme um mehr als 1,0 % des Rückgabepreises hö- heren Zuschlag für den Kauf verlangt. Bei Überschreiten dieser Obergrenze werden wir die entsprechenden künf- tigen Anlage- und Umschichtungsbeträge für Ihren Ver- sicherungsvertrag, die eigentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, dem nicht fondsgebundenen (si- cherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsver- trags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Eventuelle aus dem sicherheitsorientierten Gut- haben zur Anlage in Gold vorgesehene Umschichtungs- beträge werden wir dann nicht umschichten. Mit diesen künftigen Anlage- oder Umschichtungsbeträgen ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.

(2) Es kann der Fall eintreten, dass aufgrund von uns nicht zu vertretender Anlässe die Kosten für die Verwaltung des Goldbestandes so stark steigen, dass die in § 4 Abs. 3 genannte Kostensatz-Obergrenze überschritten wird. Grund hierfür könnte sein, dass der Dienstleister, bei dem wir unser Gold lagern, beispielsweise infolge gestiegener Lohn- oder Versicherungskosten eine ge- genüber unserer anfänglichen Vereinbarung um monat- lich mehr als 0,25 % des Goldbestands höhere Vergü- tung beansprucht. In diesem Fall werden wir den auf Ih- ren Versicherungsvertrag entfallenden Goldbestand ver- äußern und den erlösten Geldwert dem nicht fondsge- bundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Ver- sicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlage- oder Um- schichtungsbeträge Ihres Versicherungsvertrags, die ei- gentlich für die Anlage in Gold vorgesehen waren, füh- ren wir dann dem nicht fondsgebundenen Guthaben Ih- res Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt.

(3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforder- lich ist, werden wir Sie hierüber mit mindestens vier Wo- chen Frist in Textform informieren. Anstelle der Investiti- on der künftigen Anlagebeträge bzw. des Geldwerts des vorhandenen Goldbestandes in das nicht fondsgebun- dene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versiche- rungsvertrages können Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens auch verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds, der bei uns für Ihren Vertrag dann zur Verfügung steht, anlegen. Auch diese Umschichtung erfolgt für Sie kostenfrei.

Besondere Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Ihrer Rentenversicherung nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25 können Sie wählen, dass wir die Anlagebeiträge des Versicherungsvertrags teilweise oder vollständig in eine besondere bei uns verfügbare Kapitalanlage, die Generali Exklusivanlage, investieren. Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die nachfolgenden Bedingungen. Soweit die nachfolgenden Bedingungen von den Regelungen der AVB abweichen, weisen wir jeweils darauf hin. Insoweit gelten die nachfolgenden Bedingungen anstelle der AVB.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25?	§ 1
Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?	§ 2
Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?	§ 3
Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?	§ 4
Können Sie die Höhe des für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?	§ 5
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?	§ 6
Wie können Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage erworben oder veräußert werden?	§ 7
Was passiert, wenn wir die Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?	§ 8

§ 1 Was bedeutet die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen einer Rentenversicherung nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25?

- (1) Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Vermögensaufbau & Sicherheitsplan – Komponente zum Vermögensaufbau (AVB, Tarif VAN25), den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan (AVB) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Vermögensaufbau4you nach Tarif VA4U25 können Sie bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags vor Beginn der Rentenzahlung in die bei uns verfügbaren Investmentfonds (offene Investmentvermögen, Publikumsfonds) externer Kapitalanlagegesellschaften oder in unserem sonstigen Sicherungsvermögen als nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) anlegen. Gemäß den „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25“ (GGAB VA) können Sie ferner bestimmen, dass wir die Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb des Edelmetalls Gold verwenden. Neben diesen drei Anlagemöglichkeiten können Sie auf Basis der vorliegenden „Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in die Generali Exklusivanlage bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25“

(GEFB VA) auch bestimmen, dass wir Ihre Anlagebeiträge ganz oder teilweise für den Erwerb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds des Umbrella-Fonds „Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV RAIF“ (im Folgenden nur noch kurz als „Generali Exklusivanlage“ bezeichnet) verwenden. Ein so genannter Umbrella-Fonds ist ein übergeordnetes Fondskonzept, in dem sich mehrere Teilfonds unter einem gemeinsamen „Schirm“ befinden. Die Teilfonds sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Bei dem Generali Exklusiv Fonds handelt es sich um einen Umbrella-Fonds als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Die Kapitalanlage durch uns erfolgt nicht in den Umbrella-Fonds als Ganzes, sondern direkt in diejenigen Teilfonds, an deren Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß beteiligt werden soll. Anlagebeiträge sind die jeweiligen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 bzw. nach Tarif VA4U25 (ohne Beitrag für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen), soweit sie nicht zur Deckung der Kosten vorgesehen sind, sowie fällig werdende, für die Anlage im jeweiligen Teilfonds vorgesehene Überschussanteile.

- (2) Insoweit ist Ihre Versicherung dann unmittelbar an der Wertentwicklung des oder der von Ihnen gewählten Teilfonds der Generali Exklusivanlage beteiligt. Den entsprechenden Kapitalanlagebestand führen wir für jeden Teilfonds in einem separaten besonderen Vermögen (von uns als „Alternative-Assets-Anlagestock“ des jeweiligen

Teilfonds bezeichnet) gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 125 Abs. 5 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) getrennt von unserem sonstigen Sicherungsvermögen (§ 125 Abs. 1 bis 4 VAG), getrennt von jedem Anlagestock für offene Investmentvermögen (§ 125 Abs. 5 Nr. 1 VAG) und getrennt von unserem Gold-Anlagestock (§ 125 Abs. 5 Nr. 4 VAG).

- (3) Die in den AVB getroffenen Regelungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Investmentfonds gelten grundsätzlich auch für die Investition von Anlagebeiträgen in Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Sofern es im Einzelfall Abweichungen davon gibt, weisen wir in den AVB und den vorliegenden Besonderen Bedingungen darauf hin.

§ 2 Wie sieht die Generali Exklusivanlage aus, und wie ergibt sich daraus später die Höhe der Versicherungsleistungen?

- (1) Bei der Generali Exklusivanlage handelt es sich um ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen in Form der dortigen sog. S.A. SICAV RAIF. Das ist ein „reservierter alternativer Investmentfonds“ (RAIF = reserved alternative investment funds) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV = société d'investissement à capital variable), die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (S.A. = société anonyme) organisiert ist. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Generali Investments Luxembourg S.A., die in Abstimmung mit uns auch den Portfoliomanager des jeweiligen Teilfonds ernennt. Den jeweils aktuellen Portfoliomanager erfahren Sie unter

Generali Exklusiv Fonds.

- (2) Die Generali Exklusivanlage bietet die Möglichkeit, über verschiedene Dachfonds in Projekte zu investieren, an denen sich Verbraucher aufgrund der vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestanlage, regulatorischer Vorgaben und/oder aufgrund der Langfristigkeit der Projekte – anders als wir – zumeist nicht direkt beteiligen können oder dürfen. Über diese Besonderen Bedingungen haben Sie aber die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Versicherung mittelbar in solche Fonds zu investieren, indem die Wertentwicklung eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise – je nach dem, in welchem Umfang wir Ihre Anlagebeiträge in diesen Fonds investieren sollen – der Bezugswert für die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen ist.

- a) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur besteht darin, über Anlagestrukturen in alternative Anlagen zu investieren, die zum Zweck der meist indirekten Investition und/oder der Finanzierung jeglicher Art von Anlagen eingerichtet wurden (im Folgenden als „alternative Anlagen“ bezeichnet). Die alternativen Anlagen können zum Beispiel – aber nicht nur – in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfolgen. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein. Bei den Anlagestrukturen kann es sich um Aktien- oder Schuldtitel (verbrieft oder nicht) oder Kombinationen davon handeln. Der Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur wird über die Zielfonds hauptsächlich in Finanzinstrumente und/oder Anteile von Anlagevehikeln und Anlagestrukturen investieren.
- b) Die Anlagepolitik des Generali Exklusiv Fonds Private Debt besteht darin, sowohl in bereits etablierte Private Debt Zielfonds als auch in direkte Schuldtitel im Rahmen des Generali Private Lending Programs zu investieren. Ziel ist die Generierung von Einkommen über dem Niveau vergleichbarer liquider Investitionen. Hierzu erfolgen Investitionen hauptsächlich in Darlehen von mittelständischen Unternehmen in Nordame-

rika und Europa. Die dafür genutzten Anlagestrukturen sind in der Regel nicht börsennotiert, sie können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, reguliert oder nicht reguliert sein und in jeder beliebigen Rechtsordnung eingetragen sein.

- (3) Jeder Teilfonds der Generali Exklusivanlage ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils ergibt sich, indem der Gesamtwert der Kapitalanlage des Teilfonds durch die Anzahl der Fondsanteile des Teilfonds geteilt wird. Steigt der Wert der Kapitalanlage, steigt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis; sinkt der Wert der Kapitalanlage, sinkt der Wert eines Anteils im gleichen Verhältnis. Mit neu hinzukommenden Anlagebeiträgen wird die Kapitalanlage des Fonds ausgedehnt; entsprechend entstehen zusätzliche Anteile, ohne den Wert der bisherigen Anteile zu verwässern. Die Teilfonds sind wirtschaftlich unabhängig, d. h. die Wertentwicklung eines Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines anderen Teilfonds. Das bedeutet, dass Sie jeden Teilfonds, an dessen Wertentwicklung Ihr Versicherungsvertrag beteiligt werden soll, einzeln auswählen müssen. Die Wertermittlung der Fondsanteile jedes Teilfonds erfolgt nach anerkannten Kriterien durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und wird durch eine von den gesetzlichen Vertretern der Investmentgesellschaft (des Fonds) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig geprüft. Die jeweils aktuelle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfahren Sie unter

Generali Exklusiv Fonds.

Bei der Wertermittlung wird für jeden Teilfonds eine Bewertung von allen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Bewertungsstichtag vorgenommen. Aus der Differenz hiervon ergibt sich das Nettovermögen des Teilfonds. Diese Bewertung wird im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Anwendung der luxemburgischen Rechnungslegungsstandards vorgenommen. Die Wertermittlung der Fondsanteile erfolgt jeweils nur für den 15. Kalendertag eines jeden Monats (= erster Wertermittlungstag des Monats) und den letzten Kalendertag eines jeden Monats (= zweiter Wertermittlungstag des Monats). Sofern ein Wertermittlungstag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, erfolgt die Wertermittlung am darauffolgenden Bankarbeitstag, jedoch zum ursprünglichen Wertermittlungstag. Zudem prüft die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig die zu den Wertermittlungstagen ermittelten Werte. Der für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelte Wert eines Fondsanteils wird monatlich auf der Internetseite www.generali-investments.de veröffentlicht.

- (4) Den jeweiligen für die Anlage in einem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Anlagebeitrag rechnen wir unter Zugrundelegung des am ersten Wertermittlungstag des Vormonats der Beitragsfälligkeit festgestellten Werts eines Anteils dieses Teilfonds (siehe Absatz 3) in Anteileneinheiten des jeweiligen Alternative-Assets-Anlagestocks um. Für am Ende eines Monats fällige Überschussanteile, die zur Anlage in diesem Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind (§ 2 Abs. 5 AVB i.V.m. § 2 Abs. 4b, 4c AVB), legen wir den ersten Wertermittlungstag dieses Monats zugrunde. Bei der Umrechnung der Anlagebeiträge in Anteileneinheiten des Alternative-Assets-Anlagestocks berechnen wir keinen Ausgabeaufschlag. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Bei Beginn einer lebenslangen Rentenzahlung rechnen wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an jedem Teilfonds der Generali Exklusivanlage zu dem dann maßgebenden Wertermittlungstag ganz oder teilweise in einen Geldbetrag um. Wir bilden hieraus – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen nicht fondsgebundenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrags – die Rente. Maßgebend für die Ermittlung des Geldwerts der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile an der jeweiligen Generali Exklusivanlage ist

der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats vor Beginn der Rentenzahlung. Folglich können Sie während der Rentenbezugsphase nicht mehr von den Ertragschancen der Generali Exklusivanlage profitieren.

- (6) Bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung nach Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod der versicherten Person, erbringen wir – zusammen mit dem eventuellen Guthaben aus den offenen Investmentfonds, der Goldanlage und dem übrigen, nicht fondsgebundenen Guthaben – für jeden Teilfonds den Geldwert der Anteile an der Generali Exklusivanlage. Im Fall der Kündigung fließt der Geldwert der Anteile an der Generali Exklusivanlage in den Rückkaufswert (§ 18 Abs. 3 und 5 AVB) ein. Maßgebend für die Wertermittlung ist bei einer Kapitalabfindung oder Kündigung des Versicherungsvertrags der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats, an dessen Ende die jeweilige Kapitalzahlung fällig ist. Endet der Versicherungsvertrag durch Tod der versicherten Person, ist für die Wertermittlung der erste der beiden Wertermittlungstage (siehe Absatz 3) des Monats maßgebend, der dem Todesfall vorangegangen ist.
- (7) Soweit eine fällige Versicherungsleistung auf Anteile an einem Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfällt, kann der Anspruchsberechtigte eine Übertragung von Fondsanteilen in Abweichung von § 1 Abs. 9 AVB nicht verlangen.

§ 3 Mit welchen Risiken ist eine Investition in die Generali Exklusivanlage verbunden?

- (1) Die Generali Exklusivanlage investiert in Zielfonds; diese werden – wie in § 2 Abs. 1 bereits erwähnt – von einem durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Generali Investments Luxembourg S.A. in Abstimmung mit uns ernannten Portfoliomanager ausgewählt. Die Auswahl der alternativen Anlagen selbst erfolgt durch die Portfoliomanager der jeweiligen Zielfonds. Hierbei sind die jeweiligen Anlagegerichtlinien der einzelnen Zielfonds relevant. Wir, die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, sind als Anlegerin zugleich Eigentümerin der auf alle Versicherungsverträge entfallenden Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage. Soweit die Anlagebeiträge Ihres Versicherungsvertrags für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen sind, ist Ihr Versicherungsvertrag also nur mittelbar an der Wertentwicklung der einzelnen Zielfonds des jeweiligen Teilfonds beteiligt, da die Höhe der von uns zugesagten Versicherungsleistung von der Wertentwicklung des Teilfonds abhängt, soweit Sie diesen ausgewählt haben.
- (2) Sie als Versicherungsnehmer tragen mit Blick auf die zugesagten Versicherungsleistungen daher auch das mit den Teilfonds der Generali Exklusivanlage verbundene Kapitalanlagerisiko. **Weder wir noch ein Teilfonds selbst garantieren hierfür eine bestimmte Mindestverzinsung oder einen Mindestbetrag für die Wertentwicklung. Auch Wertminderungen bis hin zum Totalverlust sind möglich.** Da wir die Wertentwicklung der Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht vorhersagen können, können wir die Höhe einer künftigen Teilrente, Zeitrente, der Rente oder einer Kapitalabfindung sowie die Höhe einer Todesfallleistung oder eines Rückkaufswertes nicht garantieren, soweit sie auf Anteile am Fonds entfällt. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung, soweit sie auf einen Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfällt, bei einer guten Wertentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Wertentwicklung.

§ 4 Mit welchen Kosten ist die Investition in die Generali Exklusivanlage im Rahmen der Rentenversicherung verbunden?

- (1) Für die Verwaltung der Teilfonds der Generali Exklusivanlage fallen bei der Fondsgesellschaft laufende Kosten an.

Diese Kosten können von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich hoch sein. Die jeweilige Höhe finden Sie im Basisinformationsblatt des Fonds; diese Unterlage können Sie bei uns anfordern. Sie finden sie auch unter Generali Exklusiv Fonds.

Diese Kosten belastet die Fondsgesellschaft dem Fondsvermögen kontinuierlich entsprechend den Fondsbedingungen. In dem laufend ermittelten Anteilwert eines jeden Teilfonds der Generali Exklusivanlage (siehe § 2 Abs. 3) sind diese Kosten bereits berücksichtigt.

- (2) Für den Erwerb von Anteilen der Teilfonds der Generali Exklusivanlage für Ihren Versicherungsvertrag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wenn Sie Guthaben Ihres Versicherungsvertrags aus den Teilfonds der Generali Exklusivanlage in nicht fondsgebundenes Guthaben (sicherheitsorientiertes Guthaben) umschichten, fallen hierfür die in § 15 Abs. 5 AVB vorgesehenen Kosten an.

§ 5 Können Sie die Höhe des für Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehenen Teils künftiger Anlagebeiträge ändern oder Vertragsguthaben in die Generali Exklusivanlage bzw. umgekehrt umschichten?

- (1) Sofern in § 15 AVB
- zur Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge,
 - zur Umschichtung von Guthaben,
 - zum Fonds-Einstiegsmanagement oder Fonds-Ausstiegsmanagement,
 - zur Änderung der garantierten Leistung und
 - zu den Kosten von Guthabenumschichtungen
- von „Fonds“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fonds-guthaben“ die Rede ist, gelten diese Regelungen grundsätzlich – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – auch für Investitionen in die Generali Exklusivanlage im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags. Das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben gemäß den Regelungen des § 15 AVB meint folglich nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) Die Regelungen in § 15 Abs. 2 AVB zu Umschichtungen vom nicht-fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben in Teilfonds der Generali Exklusivanlage oder umgekehrt gelten mit folgender Maßgabe: Im Rahmen einer Umschichtung ist für die Ermittlung des Werts eines Teilfondsanteils der Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 15 Abs. 2 AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.
- (3) Die Regelungen in § 16 Abs. 2 AVB zu Fondswechseln in Zusammenhang mit der Generali Exklusivanlage, also zur Übertragung von Fondsguthaben aus den dem Vertrag zugrunde liegenden offenen Investmentfonds oder der Goldanlage in die Generali Exklusivanlage oder umgekehrt, gelten mit folgender Maßgabe: Sie können im Rahmen Ihrer Versicherung maximal zehn Fonds besparen. Bestimmen Sie, dass die Anlagebeiträge zu Ihrer Versicherung teilweise in die Generali Exklusivanlage investiert werden sollen, zählt jeder ausgewählte Teilfonds als ein Investmentfonds. Die Anlage in Gold zählt im Hinblick auf die maximale Anzahl ebenfalls wie eine Anlage in einen Investmentfonds. Im Rahmen eines Fondswechsels ist für die Ermittlung des Werts eines Fondsanteils der Generali Exklusivanlage grundsätzlich der vorletzte Wertermittlungstag (§ 2 Abs. 3) vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 2 AVB) maßgebend. Abweichend davon ist jedoch der letzte Wertermittlungstag vor dem Stichtag maßgebend, wenn der Stichtag selbst auch auf einen Wertermittlungstag fällt oder der Stichtag der letzte Börsentag eines Monats in Frankfurt/Main ist.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung eines Versicherungsvertrags mit der Generali Exklusivanlage vor Beginn der Rentenzahlung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. In § 2 AVB erläutern wir Ihnen die Überschussbeteiligung Ihres Rentenversicherungsvertrags. Die dort vereinbarten Regelungen zu „renditeorientiertem Guthaben“, „fondsgebundenem Guthaben“ oder „Fondsguthaben“ gelten ebenso für die Generali Exklusivanlage. Auch auf das Guthaben in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage fallen keine Bewertungsreserven an. Nicht fondsgebundenes (sicherheitsorientiertes) Guthaben gemäß § 2 AVB ist nur das in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegte Guthaben.
- (2) In § 2 Abs. 4 AVB ist geregelt, wie die Überschussanteile vor Beginn einer Rentenzahlung ermittelt werden. Diese Regeln gelten auch für die Generali Exklusivanlage. Soweit Überschussanteile in Teilfonds der Generali Exklusivanlage angelegt werden, gilt für die Umrechnung § 2 Abs. 4 der vorliegenden Besonderen Bedingungen.

§ 7 Wie können Anteile der Teilfonds der Generali Exklusivanlage erworben und veräußert werden?

- (1) Bei den Teilfonds der Generali Exklusivanlage handelt es sich um illiquide Spezialfonds nach luxemburgischem Recht. Dies bedeutet, dass eine regelmäßige Ausgabe von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft und eine regelmäßige Rückgabe von Fondsanteilen an die Fondsgesellschaft nicht möglich und nicht vorgesehen sind.
- (2) Im Rahmen des Versicherungsvertrags nach Tarif VAN25 bzw. nach Tarif VA4U25 stellen wir Sie jedoch so, als können wir für Ihren Vertrag börsentäglich Fondsanteile erwerben oder veräußern. Maßgebend für diese Erwerbe bzw. Veräußerungen ist der Anteilwert an dem Wertermittlungstag (siehe § 2 Abs. 3), der sich aus § 2 Abs. 4 bis 6 bzw. § 5 Abs. 2, 3 ergibt.
- (3) Müssen wir für Ihre Versicherungsverträge zu einem bestimmten Zeitpunkt Anteile an Teilfonds der Generali Exklusivanlage mit einem Volumen von mehr als 250.000 € neu zuordnen oder zurücknehmen, behalten wir uns zum Schutz der Belange der Versichertengemeinschaft, für deren Verträge wir Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen führen, vor, für den 250.000 € übersteigenden Teil abweichend von Absatz 2 die Abwicklung mit dem Anteilwert desjenigen Wertermittlungstags vorzunehmen, der auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Wertermittlungstag folgt. In diesem Falle kann sich die Abwicklung für den 250.000 € übersteigenden Teil um bis zu drei Wochen verschieben.

§ 8 Was passiert, wenn wir die Generali Exklusivanlage nicht mehr anbieten können?

- (1) Die Teilfonds der Generali Exklusivanlage haben jeweils ein fest definiertes Volumen, das wir für unsere Kunden in der fondsgebundenen Versicherung erworben haben. Dieses verfügbare Volumen können wir nur in Abstimmung mit dem Portfoliomanager vergrößern. Hierdurch bedingt kann es passieren, dass vorübergehend eine Neuanlage in einen oder mehrere Teilfonds der Generali Exklusivanlage nicht möglich ist. In einem solchen Fall werden wir die im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags von Ihnen zur Neuanlage vorgesehenen Anlagebeiträge so lange in Anteile des Fonds „Generali Geldmarkt Euro“ (WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705) oder – sofern dieser nicht verfügbar ist – einen alternativen Geldmarktfonds investieren, bis wieder Anteile des jeweiligen Teil-

fonds der Generali Exklusivanlage verfügbar sind. Darüber werden wir Sie unverzüglich in Textform informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, kostenfrei einen anderen Fonds für diesen Zeitraum zu wählen. Binnen zwei Bankarbeitstagen, nachdem eine Neuanlage in den jeweiligen Teilfonds der Generali Exklusivanlage wieder möglich ist, werden die vorübergehend im „Generali Geldmarkt Euro“, dem alternativen Geldmarktfonds oder in dem von Ihnen gewählten Fonds gehaltenen Anteile kostenfrei und automatisch in den Teilfonds der Generali Exklusivanlage übertragen. Hierbei gelten die § 2 Abs. 3 genannten Stichtage für die Umschichtung und die Wertermittlung.

- (2) In bestimmten von uns nicht beeinflussbaren Fällen können wir Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot entfernen. Gründe dafür können zum Beispiel sein,
 - dass keine geeigneten alternativen Anlageklassen mehr zur Verfügung stehen,
 - dass die beabsichtigten Anlageziele des Fonds voraussichtlich nicht mehr zu erreichen sind,
 - dass die Performance dauerhaft nicht unseren Qualitätsanforderungen genügt,
 - dass regulatorische oder gesetzgeberische Aspekte diese Anlage nicht mehr ermöglichen.

In einem solchen Fall werden wir die auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das sonstige Sicherungsvermögen übernehmen, um diese in einem weiteren Schritt an einen Dritten zu veräußern. Hierbei gelten die in § 2 Abs. 3 genannten Wertermittlungstage, maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Übernahme in das sonstige Sicherungsvermögen. Den erlösten Geldwert werden wir dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zuführen bzw. solches Guthaben für Ihren Vertrag bilden. Die Umschichtung erfolgt in diesem Fall für Sie kostenfrei. Auch diejenigen künftigen Anlagebeiträge oder Umschichtungsbeiträge Ihres Versicherungsvertrags, die nach Ihren Festlegungen eigentlich für den Teilfonds der Generali Exklusivanlage vorgesehen waren, führen wir dann dem nicht fondsgebundenen (sicherheitsorientierten) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags zu bzw. sie verbleiben dort, bis Sie uns eine andere Weisung erteilen. Damit ist Ihr Versicherungsvertrag dann nicht mehr an die Wertentwicklung des Teilfonds der Generali Exklusivanlage gekoppelt.

- (3) Sofern eine Anpassung gemäß Absatz 1 oder 2 erforderlich ist, werden wir Sie hierüber unverzüglich nach unserer Kenntniserlangung von der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage bzw. nach Entfernung eines Teilfonds der Generali Exklusivanlage aus unserem Angebot in Textform informieren. Dabei werden wir darauf hinweisen, dass wir die auf den Teilfonds der Generali Exklusivanlage entfallenden Anteile in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrags investieren werden, soweit wir keine andere Weisung von Ihnen erhalten.
- (4) Im Falle des in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalts können Sie also anstelle der Investition der künftigen Anlagebeiträge bzw. des Geldwerts der vorhandenen Anteile des Teilfonds der Generali Exklusivanlage in das nicht fondsgebundene (sicherheitsorientierte) Guthaben Ihres Versicherungsvertrages innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens verlangen, dass wir diese Beträge in einem Investmentfonds aus unserem dann aktuellen Fondsangebot anlegen (vgl. www.generali.de/fondsauswahl).

Alternativ können Sie die künftigen Anlagebeiträge auch der Goldanlage zuführen, sofern kein Fall des § 7 Abs. 1 oder 2 der Besonderen Bedingungen für die Investition von Anlagebeiträgen in Gold bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und nach Tarif VA4U25 vorliegt. Auch diese Übertragungen erfolgen für Sie kostenfrei.

Besondere Bedingungen für Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die für Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5
Was gilt bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person der Hauptversicherung und bei Tod oder Berufsunfähigkeit der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person?	§ 6

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der vertraglich vereinbarte Beitrag für Ihre Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Beitrags des Vorjahres.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Gesundheitsprüfung.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt
 - zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, ab dem sich letztmalig noch eine Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer von mindestens einem vollen Jahr ergibt,
 - spätestens jedoch zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der dem Geburtstag am nächsten liegt, an dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.
- (4) Ist eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen längstens bis zu dem für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhöht. Ferner erfolgen keine weiteren Erhöhungen zur Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung, wenn die monatliche Invaliditätsrente den Betrag von 2.000 € erstmals erreicht oder überschritten hat. In diesem Fall bezieht sich der Erhöhungs-Prozentsatz gemäß § 1 Abs. 1 nur auf den Beitrag des Vorjahres ohne Beitrag für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung. Ist für die versicherte Person der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, werden deren Versicherungsleistungen längstens bis zu dem für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhöht (siehe § 3 Abs. 2). Wenn die monatlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten aller bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträge für diese versicherte Person den Betrag von 3.000 € erstmals erreicht oder überschritten haben, behalten wir uns vor, weitere Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente vom Ergebnis einer wirtschaftlichen Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten werden hierbei addiert.

- (5) Ist eine Options-Zusatzversicherung mit Recht auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (BU-Options-Zusatzversicherung) eingeschlossen, wird die BU-Options-Zusatzversicherung längstens bis zu dem für sie vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer erhöht. Ferner erfolgen keine weiteren Erhöhungen zur BU-Options-Zusatzversicherung, wenn die durch Ausüben der BU-Option zu erwerbende monatliche Berufsunfähigkeitsabsicherung den Betrag von 2.000 € erstmals erreicht oder überschritten hat. In diesem Fall bezieht sich der Erhöhungs-Prozentsatz gemäß § 1 Abs. 1 nur auf den Beitrag des Vorjahres ohne Beitrag für die BU-Options-Zusatzversicherung.
- (6) Sind eine Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des versicherten Versorgers oder eine

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei dessen Berufsunfähigkeit eingeschlossen, werden deren Versicherungsleistungen längstens bis zum Ablauf der hierfür jeweils vereinbarten Beitragszahlungsdauer erhöht (siehe § 3 Abs. 3).

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (1) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Der zusätzliche Beitrag wird für Erhöhungsversicherungen (bei der Rentenversicherung nach Tarif VAN25 allerdings ohne Recht auf Teilrenten) verwendet, bei denen die Dauer bis zum Rentenbeginn bzw. die Versicherungsdauer und die Beitragszahlung zum gleichen Termin enden wie bei der Grundversicherung.
- (2) Der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die versicherte Person der Hauptversicherung erstreckt sich auf die Erhöhungsbeiträge der Hauptversicherung und der gleichen Zusatzversicherung(en), für die dieser Versicherungsschutz bei der Grundversicherung besteht. Ist zu einer solchen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder einer Kinderinvaliditäts- Zusatzversicherung gleichzeitig eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsrente mitversichert, so erhöht sich diese im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung. Im gleichen Verhältnis erhöht sich auch die ohne erneute Gesundheitsprüfung abschließbare Berufsunfähigkeitsabsicherung aus einer BU-Options-Zusatzversicherung. Die Erhöhungen stehen unter dem Vorbehalt von § 2 Abs. 4 und 5 bzw. § 5 Abs. 3.
- (3) Ist eine Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod und gegebenenfalls zusätzlich auch bei Berufsunfähigkeit eines Versorgers eingeschlossen, erstreckt sich der Versicherungsschutz dieser Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhungsbeiträge.
- (4) Bei der Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen zur Rentenversicherung nach Tarif VAN25, insbesondere bei der Berechnung der für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und die renditeorientierte Rentenzahlung jeweils garantierten Rentenfaktoren je 10.000 € Guthaben im Vermögenstopf, werden wir die gleichen Annahmen über die künftige Lebenserwartung zugrunde legen, die wir zum Zeitpunkt der Erhöhung bei neu abzuschließenden gleichartigen Rentenversicherungen ansetzen. Auf die Anwendung solcher aktuellen Rechnungsgrundlagen werden wir Sie vor dem Erhöhungstermin im Nachtrag zu Ihrer Versicherung hinweisen. Bereits durchgeführte frühere Erhöhungen aus dem Dynamikplan bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ihre Rentenversicherung nach Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan (AVB) sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhungsversicherungen. Entsprechende Anwendung finden die Bestimmungen in den AVB „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ und „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“.

- (2) Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen setzen die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Bedingungen zu etwaigen Zusatzversicherungen genannten Fristen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bzw. Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- (3) Ist in Ihrer Versicherung eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung eingeschlossen, werden zu dieser keine Erhöhungen durchgeführt, solange Ihre Beitragszahlungspflicht zur Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung wegen Invalidität der versicherten Person entfällt.

§ 6 Was gilt bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person der Hauptversicherung und bei Tod oder Berufsunfähigkeit der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person?

- (1) Zu einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die versicherte Person der Hauptversicherung erfolgen auch dann Erhöhungen, wenn wir die Beitragszahlung wegen Berufsunfähigkeit dieser versicherten Person übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von § 5 Abs. 2 Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung unverändert fortbesteht. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente wird während einer Berufsunfähigkeit- abgesehen von etwaigen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung – nur erhöht, wenn Sie für die Berufsunfähigkeitsrente die garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben.
- (2) Sind in Ihren Versicherungsvertrag eine Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod bzw. Berufsunfähigkeit eines Versorgers eingeschlossen, erfolgen auch Erhöhungen, solange wir die Beitragszahlung wegen Tod bzw. Berufsunfähigkeit der hierbei versicherten Person übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von § 5 Abs. 2 Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht.

Besondere Bedingungen für Kinderinvaliditäts-Versicherungen nach Tarif SKN mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Kinderinvaliditäts-Versicherungen nach Tarif SKN mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kinderinvaliditäts-Versicherung nach Tarif SKN im Rahmen von Mein Zukunftsplan (AVB) sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5
Was gilt bei Tod der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person bzw. deren Berufsunfähigkeit?	§ 6

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag (Tarifbeitrag) für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Beitrags des Vorjahres.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Tarifbeitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt
 - zwei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern diese mit der Versicherungsdauer übereinstimmt bzw.
 - ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern diese gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzt ist.
- (4) Wenn die monatliche Invaliditätsrente den Betrag von 2.000 € erstmals erreicht oder überschritten hat, erfolgen keine weiteren Erhöhungen.

- (5) Ist eine BU-Options-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine weiteren Erhöhungen zu dieser Zusatzversicherung, wenn die durch Ausüben der BU-Option zu erwerbende monatliche Berufsunfähigkeitsabsicherung 2.000 € erreicht oder überschritten hat. In diesem Fall bezieht sich der Erhöhungs-Prozentsatz gemäß § 1 Abs. 1 nur auf den Beitrag des Vorjahres ohne Beitrag für diese Zusatzversicherung.
- (6) Sind eine Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des versicherten Versorgers oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei dessen Berufsunfähigkeit eingeschlossen, werden deren Versicherungsleistungen längstens bis zum Ablauf der hierfür jeweils vereinbarten Beitragszahlungsdauer erhöht (siehe § 3 Abs. 2).

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (1) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Tarifbeiträge. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person der Kinderinvaliditäts-Versicherung und der ggf. in einer Zusatzversicherung versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet. Hierbei handelt es sich um eine gleichartige Versicherung, deren Versicherungsdauer bzw. Beitragszahlungsdauer jeweils gleich der restlichen Versicherungsdauer bzw. Beitragszahlungsdauer der Grundversicherung ist.
- (2) Sind eine Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erstreckt sich der Versiche-

rungsschutz der Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhungsbeiträge.

- (3) Ist eine BU-Options-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erhöht sich die erwerbbare monatliche Berufsunfähigkeits-Absicherung aus der BU-Options-Zusatzversicherung – vorbehaltlich von § 2 Abs. 5 – im selben Verhältnis wie die monatliche Invaliditätsrente der Hauptversicherung.
- (4) Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Versicherungsleistungen nicht mehr der Übersicht in der Anlage zum Antrag entnommen werden. Die aktualisierten Werte teilen wir Ihnen in dem Nachtrag zu Ihrer Versicherung vor dem Erhöhungstermin mit.
- (5) Die Bestimmungen zur Berechnung der Versicherungsleistungen in Absatz 1 können für künftige Dynamikerhöhungen geändert werden, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über Änderungsvorbehalte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unberührt.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kinderinvaliditäts-Versicherung (AVB) sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhungsversicherungen. Entsprechende Anwendung finden die Bestimmungen in den AVB „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ und „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“.

- (2) Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen setzen die in den AVB und den Bedingungen zu etwaigen Zusatzversicherungen genannten Fristen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- (3) Solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Invalidität der versicherten Person der Kinderinvaliditäts-Versicherung entfällt, werden keine Erhöhungen durchgeführt.

§ 6 Was gilt bei Tod der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person bzw. deren Berufsunfähigkeit?

Sind in Ihren Versicherungsvertrag eine Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod bzw. Berufsunfähigkeit eines Versorgers eingeschlossen, erfolgen auch Erhöhungen, solange wir die Beitragszahlung wegen Tod bzw. Berufsunfähigkeit der hierbei versicherten Person übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von § 5 Abs. 2 Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht.

Besondere Bedingungen für Berufsunfähigkeits-Versicherungen im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Berufsunfähigkeits-Versicherungen im Rahmen von Mein Zukunftsplan mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (AVB) sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§ 1
Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5
Was gilt bei Tod der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person bzw. deren Berufsunfähigkeit?	§ 6

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag (Tarifbeitrag) für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Beitrags des Vorjahres.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

§ 2 Wann und wie lange erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Tarifbeitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung (Nachtrag zu Ihrer Versicherung). Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.
- (3) Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen erfolgt
 - zwei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern diese mit der Versicherungsdauer übereinstimmt bzw.
 - ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern diese gegenüber der Versicherungsdauer abgekürzt ist.
- (4) Wenn die jeweilige monatliche Berufsunfähigkeitsrente aller bei unserer Gesellschaft bestehenden Verträge den Betrag von 3.000 € erstmals erreicht oder überschritten

hat, behalten wir uns vor, weitere Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente vom Ergebnis einer wirtschaftlichen Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden hierbei addiert.

- (5) Sind eine Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des versicherten Versorgers oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei dessen Berufsunfähigkeit eingeschlossen, werden deren Versicherungsleistungen längstens bis zum Ablauf der hierfür jeweils vereinbarten Beitragszahlungsdauer erhöht (siehe § 3 Abs. 2).

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (1) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Tarifbeiträge. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Der zusätzliche Beitrag wird für eine Erhöhungsversicherung verwendet. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine gleichartige Versicherung, deren Versicherungsdauer, Leistungsdauer bzw. Beitragszahlungsdauer jeweils gleich der restlichen Versicherungsdauer, Leistungsdauer bzw. Beitragszahlungsdauer der Grundversicherung ist (siehe § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung). Bei einer Erhöhungsversicherung mit erhöhter Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren (Startervariante) ist der Zeitpunkt, zu dem sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente verringert, identisch mit dem Termin bei der Grundversicherung. Nach diesem Termin werden Erhöhungen nach dem Dynamikplan mit

einer konstanten versicherten Berufsunfähigkeitsrente durchgeführt.

- (2) Sind in Ihren Versicherungsvertrag eine Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod bzw. Berufsunfähigkeit eines Versorgers eingeschlossen, erstreckt sich der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung auch auf die Erhöhungsbeiträge.
- (3) Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können die garantierten Rückkaufswerte und die garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrenten nicht mehr der Übersicht in der Anlage zum Antrag entnommen werden. Die aktualisierten Werte teilen wir Ihnen in dem Nachtrag zu Ihrer Versicherung vor dem Erhöhungstermin mit.
- (4) Die Bestimmungen zur Berechnung der Versicherungsleistungen in Absatz 1 können für künftige Dynamikerhöhungen geändert werden, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über Änderungsvorbehalte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unberührt.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung (AVB) sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhungsversicherungen. Entsprechende Anwendung finden die Bestimmungen in den AVB „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ und „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“.

- (2) Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen setzen die in den AVB genannten Fristen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.
- (3) Solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt, werden keine Erhöhungen durchgeführt.

§ 6 Was gilt bei Tod der in der Versorger-Zusatzversicherung versicherten Person bzw. deren Berufsunfähigkeit?

Sind in Ihren Versicherungsvertrag eine Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod bzw. Berufsunfähigkeit eines Versorgers eingeschlossen, erfolgen auch Erhöhungen, solange wir die Beitragszahlung wegen Tod bzw. Berufsunfähigkeit der hierbei versicherten Person (also des Versorgers) übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund von § 5 Abs. 2 Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht.

Bedingungen für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung zu Tarif VAN25 im Rahmen von Mein Zukunftsplan

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Was ist Invalidität im Sinne dieser Bedingungen (Erwerbsunfähigkeit, Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit)?	§ 1
Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
Welche Leistungen erbringen wir?	§ 3
Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?	§ 4
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 5
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 6
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 7
Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	§ 8
Was gilt für die Nachprüfung der Invalidität?	§ 9
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Invalidität?	§ 10
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 11
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 12
Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt?	§ 13

§ 1 Was ist Invalidität im Sinne dieser Bedingungen (Erwerbsunfähigkeit, Schulunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit)?

(1) Erwerbsunfähigkeit ab Alter 15 Jahre

Invalidität im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, irgendeiner Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden täglich nachzugehen oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Tätigkeiten, die Behinderte in eigens dafür eingerichteten Werkstätten oder Heimen ausführen.

(2) Erwerbsunfähigkeit bis Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befindet, mit dem sie bei bereits vollendetem 15. Lebensjahr erwerbsunfähig im Sinne von Absatz 1 wäre.

(3) Schulunfähigkeit bis Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person „schulunfähig“ im Sinne der nachstehenden Absätze a) oder b) ist.

- a) „Schulunfähigkeit“ ist dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befindet, auf Grund dessen der Besuch der Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule oder einer Förder- oder Sonderschule nicht möglich ist bzw. – vor Erreichen des schulpflichtigen Alters – der Besuch der Grundschule oder der Förder- oder Sonderschule nicht möglich wäre. Nicht als „Schulunfähigkeit“ gilt eine „Zurückstellung“ vor der Einschulung wegen fehlender „Schulreife“.
- b) „Schulunfähigkeit“ ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sich mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem Zustand befand, auf Grund dessen der Besuch der Schule nicht möglich war und sie die Schule auch tatsächlich nicht besucht hat. In diesem Fall gilt die Fortdauer dieses Zustands als Invalidität im Sinne dieser Bedingungen. Als Eintritt der Invalidität gilt in diesem Fall der Beginn des 7. Monats.

(4) Pflegebedürftigkeit ab Alter 15 Jahre

Bei einer versicherten Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, liegt Invalidität im Sinne dieser Bedingungen auch dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von § 2 ist.

- (5) Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1, 2 oder 4 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Invalidität.

§ 2 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Hat die versicherte Person das 15. Lebensjahr vollendet, liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- die versicherte Person so hilflos ist, dass sie für die in Absatz 2 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf und wenn dabei mindestens drei Punkte der Tabelle in Absatz 2 erreicht werden oder
- die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung, mit der sie sich oder andere gefährdet, täglicher Beaufsichtigung bedarf oder wenn sie bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

- (2) Bei der Bewertung der gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen wird die nachstehende Punktetabelle zu Grunde gelegt:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim

- a) Fortbewegen im Zimmer = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- b) Aufstehen und Zubettgehen = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- c) An- und Auskleiden = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- d) Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- e) Waschen, Kämmen oder Rasieren = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.
- f) Verrichten der Notdurft = 1 Punkt
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie
- sich nach dem Stuhlgang nicht alleine säubern kann,
 - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil
 - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.
- Besteht alleine eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen führen ebenfalls zu keiner veränderten Bewertung. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

- (3) Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegepflichtversicherung führt nicht automatisch zur Pflegebedürftigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir?

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung invalide im Sinne von § 1 dieser Bedingungen, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Zahlung der versicherten Invaliditätsrente, und zwar monatlich im Voraus;
- b) Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung.

Die Versicherungsleistungen erbringen wir während der Dauer einer bedingungsgemäßen Invalidität bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person. Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erfolgt längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung. Leistungen aus dieser Zusatzversicherung werden nur bei Eintritt der Invalidität während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung erbracht. Ansprüche, die durch Eintritt der Invalidität während der Versicherungsdauer entstanden sind, können auch noch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Versicherungsdauer geltend gemacht werden. Werden später Ansprüche geltend gemacht, besteht kein Anrecht auf eine Leistung.

§ 4 Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?

- (1) Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Invalidität (§ 1) folgt, es sei denn, aus dem nachstehenden Absatz 2 ergibt sich ein späterer Beginn.
- (2) Wird uns die Invalidität später als drei Jahre nach ihrem Eintritt in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Wird uns jedoch nachgewiesen, dass die rechtzeitige Mitteilung ohne Verschulden unterblieben ist, werden wir rückwirkend ab Beginn des auf den Eintritt der Invalidität folgenden Monats leisten.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Invaliditätsleistungen bestanden hat, zurückzahlen. Auf Ihren Antrag werden wir die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird ein Antrag auf Leistungen von uns abgelehnt oder besteht für uns keine Leistungspflicht, sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag zinslos nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine rätierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten erfolgen.
- (4) Der Anspruch auf die Invaliditätsleistungen erlischt, wenn eine Invalidität gemäß § 1 nicht mehr vorliegt, mit Ablauf der Anerkennungsdauer (§ 7), wenn die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer endet.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Invalidität gekommen ist.

- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Invalidität verursacht ist

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht für solche Ereignisse, denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn die Invalidität während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
- b) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- d) durch eine Handlung, mit der der Versicherungsnehmer, ein gesetzlicher Vertreter, Sorgeberechtigter oder eine Aufsichtsperson vorsätzlich die Invalidität der versicherten Person herbeigeführt hat; hierzu gehören auch Handlungen auf Grund von Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Trunkenheit oder suchterzeugenden Mitteln beruhen;
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir leisten;
- f) durch Unfälle auf Grund von Bewusstseinsstörungen, soweit sie auf Trunkenheit oder suchterzeugenden Mitteln beruhen, sowie durch Krankheiten, die durch suchterzeugende Mittel verursacht wurden (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn das versicherte Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat);
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns auf Kosten des Ansprucherhebenden insbesondere folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise in deutscher Sprache vorgelegt werden:
 - a) eine Darstellung über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie vorhandene ärztliche Befundberichte;
 - b) eine Aufstellung sowie Berichte und Unterlagen
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird,

- der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Invalidität geltend machen könnte,
- c) bei Pflegebedürftigkeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres im Sinne von § 1 Abs. 4 eine Kopie des Bescheides der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung.

- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.
- (3) Die versicherte Person ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.

§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail), ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Bis auf die nachstehenden Ausnahmefälle werden wir keine zeitliche Befristung unserer Leistungspflicht aussprechen. Wir können unsere Leistungspflicht einmalig befristen, wenn
- sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Invalidität im Sinne dieser Bedingungen besteht, voraussichtlich ändern werden,
 - die medizinischen Gegebenheiten im Zeitpunkt unserer Leistungsentscheidung noch nicht endgültig beurteilt werden können,
 - die versicherte Person eine Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme absolviert oder eine solche Maßnahme vorgesehen oder beabsichtigt ist.

In unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht werden wir Ihnen die maßgeblichen Gründe für ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis mitteilen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

§ 8 Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

- (1) Liegt eine Invalidität im Sinne von § 1 dieser Bedingungen nicht mehr vor, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei einem befristeten Anerkenntnis stellen wir die Leistungen zum Ende des Befristungszeitraums ein. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes prüfen wir die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ihren Antrag hin neu. Als Voraussetzung für eine weitere Leistungspflicht ist uns nachzuweisen, dass nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen medizinischen Verhältnissen der versicherten Person Invalidität im Sinne von § 1 besteht. Hierbei gelten die

Mitwirkungspflichten nach § 6. In diesem Fall werden wir § 1 Abs. 5 nicht anwenden.

- (3) Eine Besserung des Gesundheitszustandes, die Wiederaufnahme eines Schulbesuches oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden.

§ 9 Was gilt für die Nachprüfung der Invalidität?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Invalidität nachzuprüfen; dies gilt nicht bei einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis nach § 7. Die Mitwirkungspflichten des § 6 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die über die Befragung der versicherten Person hinaus entstehenden Kosten von uns zu tragen sind.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, einholen und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Invalidität?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach §§ 6, 8 oder 9 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 11 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**
- a) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung (AVB). Dort finden Sie insbesondere Einzelheiten über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.
- b) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Invalidität ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Invaliditätsrisiko niedriger sind und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation angenommen.
- c) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Invaliditätsrisiken. Es stehen daher vor Eintritt einer Invalidität keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt

einer Invalidität ist auch die Entwicklung des Kapitalmarkts von größerer Bedeutung.

- d) Aus diesem Grund entstehen vor Eintritt einer Invalidität auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 4) anteilig rechnerisch zu.

(2) Zuordnung Ihres Vertrages

Die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe wie die Hauptversicherung an. Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Überschussanteile und ihre Verwendung

a) Beitragsanrechnung

Sofern es sich nicht um eine Versicherung gegen Einmalbeitrag handelt, werden mit jeder Beitragszahlung laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

b) Schluss-Überschussanteil

Bei Ablauf der Versicherungsdauer der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung sowie bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann – sofern die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt – ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Dieser Schluss-Überschussanteil wird dann für die zurückgelegte Versicherungsdauer, in der keine Leistungen aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung gewährt wurden, im Verhältnis zu dem auf die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung entfallenden Tarifbeitrag für ein Jahr bemessen. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf wird der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil für die verbleibende Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung mit 7,5 % p. a. diskontiert.

c) Laufende Invaliditätsrente

Wird eine Invaliditätsrente gezahlt, werden jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals, nachdem die Invaliditätsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis zu der am Ende des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen Deckungsrückstellung der gesamten Invaliditätsrente. Aus den Zuteilungen werden jeweils sofort beginnende zusätzliche Invaliditätsrenten gebildet.

(4) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, sofern überhaupt vorhanden (Absatz 1d). Hierzu gilt Folgendes: Wir teilen Ihrer Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihre Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur

Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 3b) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihre Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(5) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 12 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nur fortgesetzt werden, wenn die versicherte Person der Hauptversicherung verstorben ist oder wenn die Hauptversicherung innerhalb der Verfügungsphase beendet wurde.
- (2) Ansprüche aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung können Sie – anders als evtl. bei der Hauptversicherung – nicht abtreten oder verpfänden.

Kündigung der Zusatzversicherung

- (3) Eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.
- (4) Bei einer Kündigung gemäß Absatz 3 erhalten Sie für die Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung – soweit vorhanden – einen Betrag, sofern wir keine Leistung aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung erbringen.

Auszahlungsbetrag

- (5) Wir zahlen nach Kündigung den
- Rückkaufswert (Absatz 6, vorbehaltlich Absatz 4),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 7),
 - erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 8).

Rückkaufswert

- (6) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungsrückstellung**) der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag der Deckungsrückstellung, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Versicherungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe AVB für die Hauptversicherung).

**) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Abzug

- (7) Wir vereinbaren mit Ihnen – sofern die Zusatzversicherung nicht vorzeitig beitragsfrei gestellt wurde – einen Abzug von dem gemäß Absatz 6 ermittelten Wert. Die Höhe des Abzugs finden Sie in der Anlage des Antrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen werden. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

Überschussbeteiligung

- (8) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 5 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus
- dem Schluss-Überschussanteil (§ 11 Abs. 3b) und
 - den bei Kündigung vorhandenen, Ihrem Vertrag gemäß § 11 Abs. 4 zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Hinweis

- (9) Die Kündigung der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss (Absatz 6) sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

Beitragsfreistellung

- (10) Eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich alleine beitragsfrei stellen, sofern wir keine Leistung aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung erbringen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein Rückkaufswert gemäß Absatz 6 vorhanden ist. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Invaliditätsrente auf eine beitragsfreie Invaliditätsrente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
 - unter Zugrundelegung des um den Abzug nach Absatz 11 verminderten Rückkaufswertes nach Absatz 6.

Abzug

- (11) Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Betrag. Die Höhe des Abzugs finden Sie in der Anlage

des Antrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

Hinweis

- (12) Die Beitragsfreistellung der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss (Absatz 6) sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert als Basis für eine beitragsfreie Kinderinvaliditätsrente vorhanden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Kinderinvaliditätsrente können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.
- (13) Eine Fortführung der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß Absatz 10 ist allerdings nur möglich, sofern die Kriterien zur Beitragsfreistellung für die Hauptversicherung erfüllt sind. Anderenfalls wird der wie in Absatz 10 ermittelte Betrag zur Erhöhung der Deckungsrückstellung der Hauptversicherung verwendet.
- (14) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 3 bis 13 entsprechend.
- (15) Ansprüche aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetretener Invalidität beruhen, werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung oder durch Erlöschen der Hauptversicherung vor Ablauf der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung nicht berührt.

§ 13 Was gilt, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt?

- (1) Der Versicherungsschutz aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung gilt weltweit.
- (2) Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, können wir verlangen, dass die gemäß §§ 6, 8 und 9 erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorgelegt und ärztliche Untersuchungen in Deutschland vorgenommen werden. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten der ärztlichen Untersuchung, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Kinderinvaliditäts-Versicherungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen der Überschussbeteiligung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung. Die Anlagestöcke werden jeweils in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens überwiegend in Wertpapieren (Fondsanteile) angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie in den Informationen für den Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

Wie berechnet sich der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten?	§ 1
Können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Anlagesplitting) ändern oder Fondsguthaben übertragen (Fondswechsel)?	§ 2
Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?	§ 3
Unter welchen Voraussetzungen können Sie von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in eine nicht fondsgebundene Verwendungsform für die jährlichen Überschussanteile wechseln?	§ 4

§ 1 Wie berechnet sich der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten?

- (1) Die jährlichen Überschussanteile, die Ihrer Versicherung vor Eintritt einer Invalidität zugeteilt werden (siehe § 4 Abs. 4 AVB), rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke der einzelnen Fonds um, soweit und solange diese angeboten werden. Hierbei legen wir die am letzten Stichtag vor der jeweiligen Fälligkeit festgestellten Werte der Anteilseinheiten zugrunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Die in Anteilseinheiten umzurechnenden Überschussanteile bezeichnen wir als Anlagebeträge, die Ihrer Versicherung aus der Überschussbeteiligung zugeteilten Anteilseinheiten als Überschussguthaben (Fondsguthaben) Ihrer Versicherung; dieses ist untergliedert in Teil-Fondsguthaben entsprechend Ihrer Wahl der zugrunde liegenden Anlagestöcke.
- (2) Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des betreffenden Monats.
- (3) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der gesamte Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (4) Die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagestöcken zu und ergeben damit zusätzliche Anteilseinheiten. Diese schreiben wir den einzelnen Versicherungen im Verhältnis ihrer jeweiligen Fondsguthaben gut.
- (5) Den Geldwert des Fondsguthabens einer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der hierauf entfallenden Anteilseinheiten mit dem zum Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Endet Ihre Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, legen wir zur Ermittlung des Geldwertes des Fondsguthabens den Stichtag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Ist der Wert des Fondsguthabens im Todesfall zu ermitteln, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der diesem Zeitpunkt vorangegangen ist. In jedem dieser Fälle behalten wir uns jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Vertragliche Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbringen wir in Geld. Auf Antrag des Bezugsberechtigten erbringen wir diese bis zur Höhe des Fondsguthabens in Wertpapieren der zugrunde liegenden Anlagestöcke. Bei Leistungen in Wertpapieren hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Bei einer Übertragung von Wertpapieren in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

- (8) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist, können wir einen bestimmten Geldwert der sich hieraus ergebenden Leistungen nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass der Wert des Fondsguthabens je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird.
- (5) Investmentfonds, die bei Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können auf Ihren Wunsch ebenfalls in das Anlagesplitting oder in Fondswechsel einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass Ihnen diese Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen und dass hierfür bei uns Anlagestöcke geführt werden. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.
- (6) Wir können die Auswahl der zur Verfügung stehenden Fonds auch für bestehende Verträge ändern.

§ 2 Können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Anlagesplitting) ändern oder Fondsguthaben übertragen (Fondswechsel)?

- (1) Zu jedem Zeitpunkt, an dem Überschussanteile dem Fondsguthaben zugeführt werden, können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeträge auf die Investmentfonds – soweit und solange diese angeboten werden – ändern (Änderung des Anlagesplittings = Switch). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn dieser Fonds wählen. Die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig Überschussanteile angelegt werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden ist, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen. Sind im Rahmen einer Änderung des Anlagesplittings mehr als zehn Fonds (vor und nach Änderung des Anlagesplittings) beteiligt, muss deshalb vor oder gleichzeitig mit der Änderung des Anlagesplittings ein Fondswechsel im Sinne von Absatz 2 durchgeführt werden. Ist ein Fondswechsel erst nach einem Zuführungszeitpunkt gewünscht oder – aufgrund des frühestmöglichen Termins gemäß Absatz 2 – möglich, wird die Änderung des Anlagesplittings erst zur nächsten auf den Fondswechsel folgenden Überschusszuteilung durchgeführt. Für das Anlagesplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze, mindestens 10 % pro gewähltem Fonds, zulässig.
- (2) Darüber hinaus können Sie jederzeit die zugrunde zu liegenden Anlagestöcke neu bestimmen. Dazu wird der Geldwert des Fondsguthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile verfügbar sind – übertragen (Fondswechsel = Shift) und in Anteilseinheiten der neu bestimmten Anlagestöcke umgerechnet. Bei einem Fondswechsel darf die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig Überschussanteile angelegt werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden ist, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen (Absatz 1). Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilguthaben auf Anlagestöcke, die Ihrer Versicherung bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel. Bei einem Fondswechsel bleiben die Daten zu Ihrer Versicherung (Beginn, Ablauf, Beitrag, garantierte Leistungen) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (3) Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden Fondsguthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten des neu bestimmten Anlagestocks (der neu bestimmten Anlagestöcke) legen wir abweichend von § 1 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für den Fondswechsel, jedoch frühestens den zweiten Börsentag zugrunde, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Fondswechsel bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt.
- (4) Änderungen des Anlagesplittings sowie Fondswechsel werden kostenlos durchgeführt.

§ 3 Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?

- (1) Beabsichtigt eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds auszusetzen oder endgültig einzustellen und kündigt sie dies rechtzeitig vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich informieren. Gleichzeitig werden wir Sie bitten, einen Ersatzfonds für eine kostenlose Anpassung des Anlagesplittings und einen Fondswechsel im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 festzulegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen aussetzt oder einstellt, von Ihnen keine Nachricht, werden wir gemäß nachstehendem Absatz 2 verfahren.
- (2) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds nach billigem Ermessen durch einen anderen möglichst gleichartigen, dem bisherigen Anlageprofil entsprechenden Fonds zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine vorherige Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (3) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds auflöst und mit einem anderen Fonds zusammenlegt (Fondsfusion), werden wir Sie hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall gilt der aufnehmende Fonds als Ersatzfonds.
- (4) Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1, 2 oder 3 ist für Sie kostenlos. Der neue Fonds (Ersatzfonds) in Ihrem Vertrag wird sowohl für die Umrechnung künftiger Anlagebeträge (Änderung des Anlagesplittings) als auch für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten des Fondsguthabens des betroffenen Fonds (Fondswechsel) verwendet. Den Ersatzfonds und den Stichtag der Umschichtung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.
- (5) Sie können stattdessen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens kostenlos einen anderen Fondswechsel gemäß § 2 Abs. 2 sowie eine andere Anpassung des Anlagesplittings gemäß § 2 Abs. 1 vornehmen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.
- (6) Wir behalten uns in jedem Fall jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens des zu ersetzenden Fonds erst dann zu ermitteln und einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Sofern und solange nach der Schließung eines Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilscheinen eines Fonds keine Änderung des Anlagesplittings gemäß

Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die auf den betreffenden Fonds entfallenden Anlagebeträge gemäß § 1 Abs. 1 sowie evtl. Ertragsausschüttungen der Fondsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 4 mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zinssatz für die Berechnung der garantierten Deckungsrückstellung neu abzuschließender Versicherungsverträge verzinslich ansammeln.

- (8) Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.
- (9) Außer bei den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen können Sie von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in eine nicht fondsgebundene Verwendungsform für die jährlichen Überschussanteile wechseln?

- (1) Sie können durch schriftliche Erklärung mit Frist von einem Monat zum Monatsende von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in die Verwendungsform „verzinsliche Ansammlung“ der Überschussanteile wechseln.

- (2) In diesem Fall wird das vorhandene Fondsguthaben nicht mehr in Anteileneinheiten der Anlagestöcke in gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens geführt, sondern in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und verzinst. Dazu wird der Geldwert des vorhandenen Fondsguthabens ermittelt, indem die Anzahl der hierauf entfallenden Anteileneinheiten mit dem zum Stichtag des Monats des Wechsels ermittelten Wert einer Anteileneinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird. Wir behalten uns jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (3) Ferner werden die künftigen auf Ihre Versicherung entfallenden jährlichen Überschussanteile (siehe § 4 Abs. 4 AVB) nicht mehr gemäß § 1 dieser Besonderen Bedingungen in Anteileneinheiten umgerechnet, sondern stattdessen verzinslich angesammelt.
- (4) Statt dieser Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Kinderinvaliditäts-Versicherungen gelten dann die Regelungen zur verzinslichen Ansammlung der Überschussanteile in § 4 Abs. 4 AVB.

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen der Überschussbeteiligung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung. Die Anlagestöcke werden jeweils in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens überwiegend in Wertpapieren (Fondsanteile) angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie in den Informationen für den Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

Wie berechnet sich der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten?	§ 1
Können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Anlagesplitting) ändern oder Fondsguthaben übertragen (Fondswechsel)?	§ 2
Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?	§ 3
Unter welchen Voraussetzungen können Sie von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in eine nicht fondsgebundene Verwendungsform für die jährlichen Überschussanteile wechseln?	§ 4

§ 1 Wie berechnet sich der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten?

- (1) Die jährlichen Überschussanteile, die Ihrer Versicherung vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit zugeteilt werden (siehe § 7 Abs. 4a AVB), rechnen wir entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke der einzelnen Fonds um, soweit und solange diese angeboten werden. Hierbei legen wir die am letzten Stichtag vor der jeweiligen Fälligkeit festgestellten Werte der Anteilseinheiten zugrunde. Bei der Umrechnung wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Die auf Ihre Versicherung insgesamt entfallenden Anteilseinheiten bezeichnen wir als Fondsguthaben Ihrer Versicherung; dieses ist untergliedert in Teil-Fondsguthaben entsprechend Ihrer Wahl der zugrunde liegenden Anlagestöcke.
- (2) Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des betreffenden Monats.
- (3) Der Wert einer Anteilseinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Den Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der gesamte Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird. Investmentfondsanteile werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- (4) Die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagestöcken zu und ergeben damit zusätzliche Anteilseinheiten. Diese schreiben wir den einzelnen Versicherungen im Verhältnis ihrer jeweiligen Fondsguthaben gut.
- (5) Den Geldwert des Fondsguthabens einer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der hierauf entfallenden Anteilseinheiten mit dem zum Stichtag des Vormonats ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Endet Ihre Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, legen wir zur Ermittlung des Geldwertes des Fondsguthabens den Stichtag des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Ist der Wert des Fondsguthabens im Todesfall zu ermitteln, wird der Stichtag des Monats herangezogen, der diesem Zeitpunkt vorangegangen ist. In jedem dieser Fälle behalten wir uns jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Vertragliche Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbringen wir in Geld. Auf Antrag des Bezugsberechtigten erbringen wir diese bis zur Höhe des Fondsguthabens in Wertpapieren der zugrunde liegenden Anlagestöcke. Bei Leistungen in Wertpapieren hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Bei einer Übertragung von Wertpapieren in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.
- (8) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorausszusehen ist, können wir einen bestimmten Geldwert der sich hieraus ergebenden Leistungen nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteige-

rungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass der Wert des Fondsguthabens je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird.

§ 2 Können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Anlagesplittings) ändern oder Fondsguthaben übertragen (Fondswechsel)?

- (1) Zu jedem Zeitpunkt, an dem Überschussanteile dem Fondsguthaben zugeführt werden, können Sie grundsätzlich die prozentuale Aufteilung der künftigen Anlagebeträge auf die Investmentfonds – soweit und solange diese angeboten werden – ändern (Änderung des Anlagesplittings = Switch). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Fonds insgesamt bis zu zehn dieser Fonds wählen. Die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig Überschussanteile angelegt werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden ist, darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen. Sind im Rahmen einer Änderung des Anlagesplittings mehr als zehn Fonds (vor und nach Änderung des Anlagesplittings) beteiligt, muss deshalb vor oder gleichzeitig mit der Änderung des Anlagesplittings ein Fondswechsel im Sinne von Absatz 2 durchgeführt werden. Ist ein Fondswechsel erst nach einem Zuführungszeitpunkt gewünscht oder – aufgrund des frühestmöglichen Termins gemäß Absatz 2 – möglich, wird die Änderung des Anlagesplittings erst zur nächsten auf den Fondswechsel folgenden Überschusszuteilung durchgeführt. Für das Anlagesplitting sind alle ganzzahligen Prozentsätze, mindestens 10 % pro gewähltem Fonds, zulässig.
- (2) Darüber hinaus können Sie jederzeit die zugrunde zu legenden – bei uns geführten – Anlagestöcke neu bestimmen. Dazu wird der Geldwert des Fondsguthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Anlagestöcke – soweit und solange hierfür Fondsanteile verfügbar sind – übertragen (Fondswechsel = Shift) und in Anteilseinheiten der neu bestimmten Anlagestöcke umgerechnet. Bei einem Fondswechsel darf die Zahl der Anlagestöcke aus den zur Verfügung stehenden Fonds, in die künftig Überschussanteile angelegt werden oder in denen Anteilguthaben vorhanden ist, zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt zehn betragen (Absatz 1). Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilguthaben auf Anlagestöcke, die Ihrer Versicherung bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel. Bei einem Fondswechsel bleiben die Daten zu Ihrer Versicherung (Beginn, Ablauf, Beitrag, garantierte Leistungen) unverändert. Wir behalten uns jedoch vor, einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (3) Sowohl bei der Ermittlung des Geldwertes des zu übertragenden Fondsguthabens als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilseinheiten des neu bestimmten Anlagestocks (der neu bestimmten Anlagestöcke) legen wir abweichend von § 1 als Stichtag grundsätzlich den von Ihnen gewünschten Termin für den Fondswechsel, jedoch frühestens den zweiten Börsentag zugrunde, der auf den Eingang Ihres Antrags auf Fondswechsel bei uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, folgt.
- (4) Änderungen des Anlagesplittings sowie Fondswechsel werden kostenlos durchgeführt.
- (5) Investmentfonds, die bei Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können auf Ihren Wunsch ebenfalls in das Anlagesplitting oder in Fondswechsel einbezogen

werden. Voraussetzung dabei ist, dass Ihnen diese Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen und dass hierfür bei uns Anlagestöcke geführt werden. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

§ 3 Was geschieht, wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds schließt und/oder die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen einstellt?

- (1) Beabsichtigt eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds zu schließen und/oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds auszusetzen oder endgültig einzustellen und kündigt sie dies rechtzeitig vorher an, werden wir Sie hierüber sowie über den geplanten Termin mindestens vier Wochen vorher schriftlich informieren. Gleichzeitig werden wir Sie bitten, einen Ersatzfonds für eine kostenlose Anpassung des Anlagesplittings und einen Fondswechsel im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 festzulegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Erhalten wir vor dem Termin, zu dem die Fondsgesellschaft die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilscheinen aussetzt oder einstellt, von Ihnen keine Nachricht, werden wir gemäß nachstehendem Absatz 2 verfahren.
- (2) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fonds schließt und/oder die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, ohne dies vorher anzukündigen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds nach billigem Ermessen durch einen anderen möglichst gleichartigen, dem bisherigen Anlageprofil entsprechenden Fonds zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Ankündigung, so dass eine vorherige Information nach Absatz 1 nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
- (3) Wenn eine Fondsgesellschaft einen Fonds auflöst und mit einem anderen Fonds zusammenlegt (Fondsfusion), werden wir Sie hierüber schriftlich informieren. In diesem Fall gilt der aufnehmende Fonds als Ersatzfonds.
- (4) Die Ersetzung des Fonds gemäß Absatz 1, 2 oder 3 ist für Sie kostenlos. Der neue Fonds (Ersatzfonds) in Ihrem Vertrag wird sowohl für die Umrechnung künftiger Anlagebeträge (Änderung des Anlagesplittings) als auch für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten des Fondsguthabens des betroffenen Fonds (Fondswechsel) verwendet. Den Ersatzfonds und den Stichtag der Umschichtung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.
- (5) Sie können stattdessen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unseres Schreibens kostenlos einen anderen Fondswechsel gemäß § 2 Abs. 2 sowie eine andere Anpassung des Anlagesplittings gemäß § 2 Abs. 1 vornehmen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.
- (6) Wir behalten uns in jedem Fall jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens des zu ersetzenden Fonds erst dann zu ermitteln und einen Fondswechsel erst dann durchzuführen, wenn wir Vermögensgegenstände des betreffenden Anlagestocks an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.
- (7) Sofern und solange nach der Schließung eines Fonds oder der Einstellung der Ausgabe von Anteilscheinen eines Fonds keine Änderung des Anlagesplittings gemäß Absatz 1 oder 2 vorgenommen wurde, können wir die auf den betreffenden Fonds entfallenden Anlagebeträge gemäß § 1 Abs. 1 sowie evtl. Ertragsausschüttungen der Fondsgesellschaften gemäß § 1 Abs. 4 mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zinssatz für die Berech-

nung der garantierten Deckungsrückstellung neu abzuschließender Versicherungsverträge verzinslich ansammeln.

- (8) Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens, werden wir Sie im Rahmen unserer jährlichen Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten.
- (9) Außer bei den in Absatz 1, 2 und 3 genannten Anlässen werden wir Fondswechsel auf unsere Initiative hin nicht durchführen.

§ 4 Unter welchen Voraussetzungen können Sie von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in eine nicht fondsgebundene Verwendungsform für die jährlichen Überschussanteile wechseln?

- (1) Sie können durch schriftliche Erklärung mit Frist von einem Monat zum Monatsende von der fondsgebundenen Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in die Verwendungsform „verzinsliche Ansammlung“ der Überschussanteile wechseln.
- (2) In diesem Fall wird das vorhandene Fondsguthaben nicht mehr in Anteilseinheiten der Anlagestöcke in gesonderten Abteilungen unseres Sicherungsvermögens ge-

führt, sondern in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt und verzinst. Dazu wird der Geldwert des vorhandenen Fondsguthabens ermittelt, indem die Anzahl der hierauf entfallenden Anteilseinheiten mit dem zum Stichtag des Monats des Wechsels ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird. Wir behalten uns jedoch vor, den Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke an die Fondsgesellschaft veräußern können. Eine entsprechende Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor.

- (3) Ferner werden die künftigen auf Ihre Versicherung entfallenden jährlichen Überschussanteile (siehe § 7 Abs. 4a AVB) nicht mehr gemäß § 1 dieser Besonderen Bedingungen in Anteilseinheiten umgerechnet, sondern stattdessen verzinslich angesammelt.
- (4) Statt dieser „Besonderen Bedingungen für die fondsgebundene Überschussbeteiligung bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen“ gelten dann die Regelungen in § 7 Abs. 4a AVB zur verzinslichen Ansammlung der Überschussanteile.

Bedingungen für die Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des versicherten Versorgers (im Folgenden: Versorger-Zusatzversicherung) gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 2
Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Versorger-Zusatzversicherung?	§ 3
Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	§ 4
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 5
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 6
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung und einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?	§ 7

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Stirbt die versicherte Person der Versorger-Zusatzversicherung während der vereinbarten Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung, so erbringen wir als Versicherungsleistung die volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Versicherungsvertrag, zu dem die Versorger-Zusatzversicherung eingeschlossen ist. Die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf solche Haupt- oder Zusatzversicherungen, für die bei Tod der versicherten Person der Versorger-Zusatzversicherung ohnehin keine Beiträge mehr fällig sind. Die Versicherungsleistung erbringen wir bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer der Kinderinvaliditäts-Versicherung bzw. der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung.
- (2) Ist in Ihren Versicherungsvertrag der Dynamikplan eingeschlossen, erfolgen als zusätzliche Leistung der Versorger-Zusatzversicherung auch Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen des Dynamikplans gemäß den jeweils maßgebenden Besonderen Bedingungen und dem hierzu vereinbarten jährlichen Prozentsatz, wenn und solange wegen Todes der versicherten Person der Versorger-Zusatzversicherung die Beitragszahlungspflicht entfällt.
- (3) Erbringen wir Leistungen aus der Versorger-Zusatzversicherung, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung und evtl. weiteren Zusatzversicherungen (Höhe der versicherten Leistung, Höhe der Überschussanteile, Leistung bei Kündigung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**
 - a) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung (AVB). Dort finden Sie insbesondere Einzelheiten über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.
 - b) Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Sterblichkeit niedriger ist und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.
 - c) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung des Risikos. Es stehen daher keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.
 - d) Aus diesem Grund entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 4) anteilig rechnerisch zu.

(2) Zuordnung Ihres Vertrags

Die Versorger-Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe wie die Hauptversicherung an. Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherungsvertrag gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Überschussanteile und ihre Verwendung

- a) Bei Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung setzt die Überschussbeteiligung mit dem Beginn der Zusatzversicherung ein. Sie erhalten laufende Überschussanteile, die wir auf Ihre Beitragszahlungen anrechnen, so dass Sie statt des Tarifbeitrags nur einen grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten haben. Diese Leistung aus der Überschussbeteiligung wird im Verhältnis zum Tarifbeitrag der Versorger-Zusatzversicherung (einschließlich eines evtl. Risikozuschlags) bemessen. Entfällt für eine Versorger-Zusatzversicherung aufgrund einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in deren Leistungsfall die Beitragszahlungspflicht, teilen wir zu Beginn der Monate, die der früheren Beitragszahlungsweise entsprechen, laufende Überschussanteile im Verhältnis zum letzten für die Versorger-Zusatzversicherung maßgebenden Tarifbeitrag zu. Diese Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versorger-Zusatzversicherung ausgezahlt.
- b) Darüber hinaus kann bei Beendigung der Versorger-Zusatzversicherung für die Zeit, in der wir infolge Todes der versicherten Person der Versorger-Zusatzversicherung die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erbracht haben, ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Er wird dann für jedes dieser Jahre im Verhältnis zur jeweiligen jährlichen Versicherungsleistung der Versorger-Zusatzversicherung bemessen

(4) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Versorger-Zusatzversicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, sofern überhaupt vorhanden (Absatz 1d). Hierzu gilt Folgendes: Wir teilen Ihrer Versorger-Zusatzversicherung dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihre Versorger-Zusatzversicherung entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 3b) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihre Versorger-Zusatzversicherung ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(5) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbe-

teilung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 3 Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Versorger-Zusatzversicherung?

- (1) Die Versorger-Zusatzversicherung haben Sie entweder als Rauchertarif oder als Nichtraucherartar abgeschlossen. Der Beitrag richtet sich nach der Einordnung der versicherten Person als Raucher oder als Nichtraucher.
- (2) Ist für diese Zusatzversicherung der Nichtraucherartar vereinbart, gelten folgende Regeln:

a) Begriff des Nichtrauchers

Nichtraucher ist, wer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung weder aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhaltig oder nikotinfrei), noch in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat.

b) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, auf unsere Fragen in Textform uns wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie kein Nichtraucher im Sinne von Absatz 2a, also Raucher sind. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße Anzeige verantwortlich. Zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung.

c) Gefahrerhöhung nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, Raucher geworden ist, also aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhaltig oder nikotinfrei) oder in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Abgabe der Vertragserklärung ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Ist eine andere Person versichert, so ist auch diese – neben Ihnen – dafür verantwortlich, dass nach Abgabe der Vertragserklärung keine Gefahrerhöhung vorgenommen wird.

Nimmt die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, dennoch eine Gefahrerhöhung vor, sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verpflichtet, uns diese Gefahrerhöhung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

d) Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

• Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 2c vorgenommen, können wir rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen. Eine Beitragserhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unverschuldet erfolgt ist.

Wenn Sie oder die versicherte Person eine Gefahrerhöhung entsprechend Absatz 2c nachträglich erkennen und uns dies nicht angezeigt wird, können wir die vorgenannte Beitragserhöhung

auch dann vornehmen, wenn die Gefahrerhöhung unverschuldet ist.

Unser Recht zur Beitragsanpassung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Leistung. Falls wir den Beitrag für die Zusatzversicherung um mehr als 10 % erhöhen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung unserer Beitragserhöhung fristlos kündigen.

- **Leistungsminderung bei Gefahrerhöhung**

Wurde vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragschluss eine Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorsätzlich vorgenommen und wurde uns dies nicht unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt, beschränkt sich die Höhe der versicherten Leistung bei Tod der versicherten Person auf ein Drittel der vereinbarten Leistung gemäß § 1. Die Verringerung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Wir werden uns im Fall der Gefahrerhöhung nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefahrerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalles mehr als zehn Jahre vergangen sind.

- (3) Ist für diese Zusatzversicherung der Rauchertarif vereinbart und sollte die versicherte Person nach Vertragschluss Nichtraucher geworden sein, sind wir auf Ihren Wunsch hin bereit, nach ergänzender Risikoeinschätzung den Wechsel in eine Versorger-Zusatzversicherung nach Nichtrauchertarif zu prüfen. Als Nichtraucher gilt die versicherte Person dabei, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Wunsch eines Tarifwechsels die Kriterien für einen Nichtraucher erfüllt hat, die wir nach Absatz 2 a) bei Antragstellung zugrunde legen, und sie beabsichtigt, auch in Zukunft Nichtraucher zu bleiben.

§ 4 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich unsere Leistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes ohne Berücksichtigung des Abzugs (siehe § 7 Absätze 4 und 6). Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn der Tod während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
- (3) In folgenden Fällen vermindert sich unsere Leistung auf die in Absatz 2 Satz 2 genannte Leistung: Die versicher-

te Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir – soweit entstanden – den für den Todestag berechneten Rückkaufswert ohne Berücksichtigung des Abzugs (siehe § 7 Absätze 4 und 6). Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung der Zusatzversicherung erweitert wird oder die Zusatzversicherung wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dieser Zusatzversicherung erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zusätzlich muss uns eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, wie beispielsweise zum Rauchverhalten, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (5) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 7 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung und einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

- (1) Die Versorger-Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Die Versorger-Zusatzversicherung erlischt spätestens mit Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung.

Kündigung der Versorger-Zusatzversicherung

- (2) Eine Versorger-Zusatzversicherung können Sie zu jedem Beitragsfälligkeitstermin kündigen. Ihre Kündigung der Versorger-Zusatzversicherung bedeutet gleichzeitig die Kündigung einer eventuell ebenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit des Versorgers.

Auszahlungsbetrag

- (3) Wir zahlen nach Kündigung den
- Rückkaufswert (Absatz 4 und 6),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 5) und
 - erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 7).
- (4) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungsrückstellung*) der Versorger-Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag der Deckungsrückstellung, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Vertragsdauer der Versorger-Zusatzversicherung kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Vertragsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe AVB für die Hauptversicherung).

Abzug

- (5) Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem gemäß Absatz 4 ermittelten Wert. Der Abzug wird in einem von dem Eintrittsalter der versicherten Person, ihrer Zuordnung zu Rauchern bzw. Nichtrauchern und der Versicherungsdauer abhängigen Verhältnis zu der Summe der Leistungen aus der Versorger-Zusatzversicherung bemessen, die im Falle des Todes zum Kündigungstermin noch fällig geworden wären; die Höhe des Abzugs beziffern wir in der Anlage zu Ihrem Antrag. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand ausgeglichen wird; zudem werden damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie im Antrag zu den AVB der Hauptversicherung.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

- (6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 4 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der

sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (7) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus
- den Ihrem Vertrag eventuell bereits zugeteilten, verzinslich angesammelten Überschussanteilen (§ 2 Abs. 3a), soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 3 bis 6 berechneten Betrag enthalten sind und
 - den bei Kündigung vorhandenen, Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 4 zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Hinweis

- (8) Die Kündigung der Versorger-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben: Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

Beitragsfreistellung

- (9) Bei vorzeitiger Beitragsfreistellung der Versorger-Zusatzversicherung wird diese beendet. Ein eventueller vorhandener Betrag wird dazu verwendet, die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rückkaufswert der Versorger-Zusatzversicherung gemäß Absatz 4, vermindert um den Abzug gemäß Absatz 10, positiv ist. Der aus der Versorger-Zusatzversicherung verfügbare Betrag wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes (Absatz 4), der eventuellen verzinslich angesammelten Überschussanteile (siehe § 3 Abs. 3a) und der vorhandenen, der Zusatzversicherung zugeordneten Bewertungsreserven (siehe § 2 Abs. 4) und
 - vermindert um den Abzug (Absatz 10).

Ihre vorzeitige Beitragsfreistellung der Versorger-Zusatzversicherung beendet in gleicher Weise eine eventuell ebenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit des Versorgers.

Abzug

- (10) Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem aus der Versorger-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung stehenden Betrag. Der Abzug wird in einem von dem Eintrittsalter der versicherten Person, ihrer Zuordnung zu Rauchern bzw. Nichtrauchern und der Versicherungsdauer abhängigen Verhältnis zu der Summe der Leistungen aus der Versorger-Zusatzversicherung bemessen, die im Falle des Todes zum Beitragsfreistellungstermin noch fällig geworden wären; die Höhe des Abzugs beziffern wir in der Anlage zu Ihrem Antrag. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungs-

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

mathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

Hinweis

- (11) Die Beitragsfreistellung der Versorger-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicher-

ten Risikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert als Basis für eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung vorhanden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungsleistung können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

Bedingungen für die Options-Zusatzversicherung auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (BU-Options-Zusatzversicherung)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die BU-Options-Zusatzversicherung nach Tarif BO mit Recht auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet die BU-Option?	§ 1
Wann können Sie die BU-Option ausüben?	§ 2
Welche Bestimmungen gelten für die Berufsunfähigkeitsabsicherung bei Ausübung der BU-Option?	§ 3
In welchen Fällen ist die Option ausgeschlossen?	§ 4
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 5
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 6

§ 1 Was bedeutet die BU-Option?

- (1) Sie haben vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 2, 3 und 4 das Recht, auf das Leben der versicherten Person bei unserer Gesellschaft eine bei Ausübung der BU-Option im Rahmen unserer Produktpalette angebotene Berufsunfähigkeitsabsicherung (selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer bestehenden oder neu abzuschließenden Versicherung) abzuschließen. Zu deren Abschluss prüfen wir nicht erneut den Gesundheitszustand der versicherten Person. Für die Berufsunfähigkeitsabsicherung legen wir vielmehr die Erkenntnisse aus der Gesundheitsprüfung vor Abschluss dieser BU-Options-Zusatzversicherung zugrunde.
- (2) Sofern der Versicherungsnehmer in Textform auf sein Recht verzichtet, auf das Leben der versicherten Person eine Absicherung gemäß Absatz 1 ohne erneute Gesundheitsprüfung dieser Person abzuschließen, steht dieses Recht der versicherten Person selbst zu.
- (3) Die BU-Options-Zusatzversicherung endet jedenfalls an ihrem vereinbarten Ablauffermin. Mit der Ausübung der BU-Option sowie bei Tod der versicherten Person erlischt die BU-Options-Zusatzversicherung vorzeitig.
- (4) Eine Kapital- oder Rentenzahlung ist mit dieser BU-Options-Zusatzversicherung nicht vereinbart und wird zu keinem Zeitpunkt fällig. Auch bei Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der BU-Options-Zusatzversicherung wird grundsätzlich keine Leistung fällig. Hiervon gibt es nur folgende Ausnahmen: Die BU-Options-Zusatzversicherung endet und wir erstatten den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 Abs. 4 (siehe § 6 Abs. 3), soweit ein solcher vorhanden ist,
 - wenn die BU-Options-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der BU-Options-Zusatzversicherung gekündigt wird oder

- wenn nach Kündigung oder Beitragsfreistellung der BU-Options-Zusatzversicherung – ohne gleichzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung – die herabgesetzte Höhe der BU-Options-Zusatzversicherung nicht den Mindestbetrag von monatlich 25 € als Höhe der ohne Gesundheitsprüfung abschließbaren Berufsunfähigkeitsabsicherung erreicht.

§ 2 Wann können Sie die BU-Option ausüben?

- (1) Die Option zum Abschluss der Berufsunfähigkeitsabsicherung muss innerhalb von sechs Monaten entweder
 - nach Vollendung des 10. Lebensjahres der versicherten Person oder
 - nach einem Wechsel der Schulform durch die versicherte Person oder
 - nach dem Wechsel in die Sekundarstufe 2 eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule durch die versicherte Person oder
 - nach erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durch die versicherte Person (je nachdem, welches dieser beiden Ereignisse zuerst eintritt) oder
 - nach erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch die versicherte Person oder
 - nach Vollendung des 30. Lebensjahres der versicherten Person

ausgeübt werden. Als berufliche Tätigkeit gilt hierbei auch eine selbstständige Tätigkeit; auch der Beginn der ersten beruflichen Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung oder Studium ist eine erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Nicht als berufliche Tätigkeit gelten Tätigkeiten, die Behinderte in eigens dafür eingerichteten Werkstätten oder Heimen ausführen.

- (2) Der Beginn der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung ist nur mit Wirkung ab Beginn eines Kalendermonats möglich und muss innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist liegen. Über Ihren Wunsch auf Ausübung der BU-Option müssen Sie uns rechtzeitig vorher in Textform informieren (z. B. durch Brief, E-Mail oder mit einem von uns angebotenen Antragsformular).

§ 3 Welche Bestimmungen gelten für die künftige Berufsunfähigkeitsabsicherung bei Ausübung der BU-Option?

- (1) Für die vertraglichen Bestimmungen sowie die Höhe der Leistungen und des Beitrags der aus der BU-Option folgenden Berufsunfähigkeitsabsicherung sind die bei Ausübung der BU-Option geltenden Tarife für eine Berufsunfähigkeitsabsicherung und deren Versicherungsbedingungen maßgeblich. Die Höhe des Beitrags der Berufsunfähigkeitsabsicherung kann insbesondere von der dann gewünschten Höhe der Absicherung, ihrer Versicherungsdauer, vom dann ausgeübten Beruf der versicherten Person und der Frage abhängen, ob sie Raucher oder Nichtraucher ist.
- (2) Wenn wir zum Zeitpunkt der Ausübung der Option neben der Berufsunfähigkeitsabsicherung auch andere Formen einer finanziellen Absicherung der menschlichen Arbeitskraft anbieten, gilt Folgendes: Anstelle einer Berufsunfähigkeitsabsicherung können Sie auch eine solche andere Form der Absicherung der Arbeitskraft ohne erneute Prüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person abschließen. Jedoch dürfen Sie keinen Tarif wählen, der zusätzlich zu Leistungen bei Berufsunfähigkeit auch Leistungen bei Anlässen vorsieht, die über den Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 172 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes hinausgehen.
- (3) Die Höhe der mit der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung versicherbaren monatlichen Leistungen einschließlich eventueller, nicht garantierter Leistungen aus der Überschussbeteiligung ist begrenzt durch die mit dieser Options-Zusatz-Versicherung vereinbarte Höhe. Mit der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung leisten wir
- eine monatliche Rente sowie
 - die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, jeweils bezogen auf den Zeitraum eines Monats, für alle bestehenden Versicherungsverträge, für die dies vereinbart ist.
- Voraussetzung der Leistungen der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung ist der Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen während der Vertragslaufzeit der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung.
- (4) Die Versicherungsdauer und die Leistungsdauer der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung werden mit ihrem Abschluss vereinbart. Sie müssen sich innerhalb des Rahmens bewegen, den der Tarif der Berufsunfähigkeitsabsicherung für den dann ausgeübten Beruf vorsieht.
- (5) Der Abschluss der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung muss in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder einem von uns angebotenen Antragsformular) beantragt werden. Dem Antrag muss ein geeigneter Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zum zulässigen Optionstermin beigelegt werden.

§ 4 In welchen Fällen ist die Option ausgeschlossen?

Das Recht auf Abschluss der Berufsunfähigkeitsabsicherung bzw. einer anderen Form der Arbeitskraftabsicherung gemäß § 3 Abs. 2 ohne erneute Gesundheitsprüfung besteht nicht oder erlischt,

- wenn aus einem Vertrag auf das Leben der versicherten Person bei unserer Gesellschaft eine Leistung wegen Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Schulunfähigkeit oder der in einem

solchen Vertrag versicherten Beeinträchtigung einer körperlichen Grundfähigkeit beantragt ist oder erbracht wird oder

- wenn aus einem Vertrag auf das Leben der versicherten Person bei unserer Gesellschaft eine Leistung wegen des Eintritts einer in einem solchen Vertrag versicherten schweren Krankheit beantragt ist oder erbracht wurde oder
- wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Ausübung der Option bereits berufsunfähig im Sinne der dann für die künftige Berufsunfähigkeitsabsicherung maßgeblichen Bedingungen ist; entsprechend darf auch bei einer anderen gewünschten Form der Absicherung der Arbeitskraft (siehe § 3 Abs. 2) der Versicherungsfall noch nicht eingetreten sein; oder
- wenn die versicherte Person einen im Rahmen der von uns angebotenen Berufsunfähigkeitsabsicherung nicht versicherbaren Beruf ausübt. Zum Optionszeitpunkt werden wir dann prüfen, ob wir für die versicherte Person eine andere Form einer Absicherung der Arbeitskraft ohne erneute Gesundheitsprüfung anbieten können.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung (AVB). Dort finden Sie insbesondere Einzelheiten über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.
- b) Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko niedriger sind und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.
- c) Soweit Bewertungsreserven entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 4) anteilig rechnerisch zu.

(2) Zuordnung Ihres Vertrags

Die BU-Options-Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe wie die Hauptversicherung an. Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Überschussanteile und ihre Verwendung

a) Beitragsanrechnung

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden mit jeder Beitragszahlung laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag für die BU-Options-Zusatzversicherung bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

b) Verzinsliche Ansammlung

Versicherungen, deren Beitragszahlungsdauer planmäßig abgelaufen ist, erhalten ebenfalls laufende Überschussanteile. Sie werden dann nach dem früheren Beitrag und der früheren Beitragszahlungsweise bemessen und am Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

Die Überschussanteile in der planmäßig beitragsfreien Zeit werden verzinslich angesammelt. Durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung beitragsfreie Versicherungen erhalten in der vorzeitig beitragsfreien Zeit keine weiteren laufenden Überschussanteile.

Bei Versicherungsverträgen, zu denen gleichzeitig eine Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod des Versorgers oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit des Versorgers eingeschlossen ist, wird die Überschussverwendungsart der BU-Options-Zusatzversicherung während der Beitragsbefreiung nach Tod bzw. wegen Berufsunfähigkeit des Versorgers auf verzinsliche Ansammlung umgestellt.

Das verzinslich angesammelte Überschussguthaben wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt.

(4) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der BU-Options-Zusatzversicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, sofern überhaupt vorhanden (Absatz 1c). Hierzu gilt Folgendes: Wir teilen Ihrer BU-Options-Zusatzversicherung dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihre BU-Options-Zusatzversicherung entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt oder zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung verwendet, sofern diese beitragsfrei weiterbesteht. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen.

(5) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die BU-Options-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), grundsätzlich eine Einheit. Ohne die Hauptversicherung kann die BU-Options-Zusatzversicherung nur fortgesetzt werden, wenn die für sie vereinbarte Beitragszahlungsdauer bereits abgelaufen ist oder sie gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 9 bis 11 beitragsfrei ist.

Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung

- (2) Eine BU-Options-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich allein kündigen.
- (3) Bei Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung später als fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der BU-Options-Zusatzversicherung sowie bei Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung für sich allein wird sie grundsätzlich mit einer herabgesetzten Versicherungsleistung

beitragsfrei bis zur Ausübung der BU-Option bzw. bis zum vereinbarten Ablauffermin fortgeführt. Die Option ist dann auf den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung, aber mit herabgesetzten Leistungen gerichtet (siehe Absatz 9). Die herabgesetzte Höhe der ohne Gesundheitsprüfung mit der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung versicherbaren Leistung gemäß § 3 Abs. 3 muss den Mindestbetrag von monatlich 25 € erreichen (siehe § 1 Abs. 4). Andernfalls endet die BU-Options-Zusatzversicherung mit ihrer Kündigung und wir erstatten – soweit vorhanden – den Zahlungsbetrag gemäß Absatz 4. Bei Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Ablauf der BU-Options-Zusatzversicherung endet die BU-Options-Zusatzversicherung mit der Kündigung und wir erstatten – soweit vorhanden – den Zahlungsbetrag gemäß Absatz 4.

Auszahlungsbetrag

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zahlen wir den
 - Rückkaufswert (Absatz 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 6),
 - erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 7).

Rückkaufswert

- (5) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungsrückstellung*) der BU-Options-Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag der Deckungsrückstellung, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Dauer der BU-Options-Zusatzversicherung kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Dauer der BU-Options-Zusatzversicherung. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe AVB für die Hauptversicherung).

Abzug

- (6) Wir vereinbaren mit Ihnen – sofern die Zusatzversicherung nicht vorzeitig beitragsfrei gestellt wurde – bei Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung einen Abzug von dem gemäß Absatz 5 ermittelten Wert. Der Abzug beträgt die dreifache vereinbarte Höhe der monatlichen Berufsunfähigkeitsleistung, die gemäß § 3 Abs. 3 bei Ausübung der BU-Option ohne erneute Gesundheitsprüfung versichert werden kann, beläuft sich jedoch maximal auf die für die BU-Options-Zusatzversicherung gebildete Deckungsrückstellung. Den Betrag dieses Abzugs beziffern wir in der Anlage zu Ihrem Antrag. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen und damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Überschussbeteiligung

- (7) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 4 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus
- den Ihrem Vertrag eventuell bereits zugeteilten, nach § 5 Abs. 3b verzinslich angesammelten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 5 bis 6 berechneten Betrag enthalten sind, und
 - den bei Kündigung vorhandenen, Ihrem Vertrag gemäß § 5 Abs. 4 zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Hinweis

- (8) Die Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Bei Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung wird grundsätzlich keine Leistung fällig (siehe § 1 Abs. 4). Lediglich unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ist ein nur geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

Beitragsfreistellung der BU-Options-Zusatzversicherung

- (9) Eine BU-Options-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich allein beitragsfrei stellen. Auch die Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung führt grundsätzlich zu ihrer beitragsfreien Fortführung (siehe Absatz 3). Die BU-Options-Zusatzversicherung wird beitragsfrei fortgeführt, wenn dafür nach der Ermittlung des Rückkaufswertes gemäß Absatz 5 und dessen Minderung um den Abzug gemäß Absatz 10 ein positiver Wert verbleibt. Dann setzen wir die Höhe der ohne erneute Gesundheitsprüfung mit der künftigen Berufsunfähigkeitsabsicherung versicherbaren Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 herab. Die reduzierte Höhe dieser Leistungen wird berechnet
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes (Absatz 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 10).

Der für die Bildung der beitragsfreien BU-Options-Zusatzversicherung zur Verfügung stehende Betrag mindert sich gegebenenfalls um rückständige Beiträge. Wenn Sie die BU-Options-Zusatzversicherung für sich allein beitrags-

frei stellen wollen, muss die Höhe der beitragsfreien Leistung den Mindestbetrag von monatlich 25 € als Höhe der ohne Gesundheitsprüfung abschließbaren Berufsunfähigkeitsabsicherung erreichen. Andernfalls endet die BU-Options-Zusatzversicherung und wir erstatten den Auszahlungsbetrag gemäß § 6 Abs. 4 (siehe § 1 Abs. 4). Wollen Sie die BU-Options-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen, verwenden wir den aus der BU-Options-Zusatzversicherung verfügbaren Betrag zur Erhöhung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung.

Abzug

- (10) Wir vereinbaren mit Ihnen bei Beitragsfreistellung einen Abzug von dem für die Bildung der beitragsfreien BU-Options-Zusatzversicherung zur Verfügung stehenden Betrag (Rückkaufswert, siehe Absatz 5). Der Abzug beträgt die dreifache vereinbarte Höhe der monatlichen Berufsunfähigkeitsleistung, die gemäß § 3 Abs. 3 bei Ausübung der BU-Option ohne erneute Gesundheitsprüfung versichert werden kann, beläuft sich jedoch maximal auf die für die BU-Options-Zusatzversicherung gebildete Deckungsrückstellung. Den Betrag dieses Abzugs beziffern wir in der Anlage zu Ihrem Antrag. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen und damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

Hinweis

- (11) Die Beitragsfreistellung der BU-Options-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Als Basis für eine beitragsfreie Versicherung vorhanden ist infolge des Abzugs gemäß Absatz 10 nur ein geringer Betrag vorhanden. Nähere Informationen zur beitragsfreien BU-Options-Zusatzversicherung können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.
- (12) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend.

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 3
Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen (Verlust einer Grundfähigkeit)?	§ 4
Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und was ist in diesem Fall zu beachten?	§ 5
Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?	§ 6
Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?	§ 7
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 8
Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	§ 9
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 10
Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?	§ 11
Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?	§ 12
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?	§ 13
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 14
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 15
Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlängern?	§ 16
Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?	§ 17

Sofern vereinbart, gilt darüber hinaus die am Ende abgedruckte

Zusatzvereinbarung zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

– Berücksichtigung von gesundheitsbewusstem Verhalten im Rahmen der Überschussbeteiligung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig im Sinne von § 2 dieser Bedingungen, so erbringen wir folgende Leistungen:
- Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die auf das Leben der gleichen versicherten Person wie in der Hauptversicherung eingeschlossenen Zusatzversicherungen;
 - Zahlung der jeweils vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

Wenn Sie es wünschen, beraten wir Sie über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration. Zusätzlich prüfen wir auf Ihren Wunsch, ob wir uns an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen beteiligen, sofern diese aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht wirtschaftlich sinnvoll erscheinen.

Die Versicherungsleistungen erbringen wir während der Dauer einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit, solange die versicherte Person lebt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zusatzversicherung. Bei Versicherungen mit gegenüber der Leistungsdauer abgekürzter Versicherungsdauer werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ende der Versicherungsdauer erbracht, dann jedoch bis zum Ablauf der Leistungsdauer, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiter bestehen. Die Versicherungsleistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen wir aber nur in einfacher Höhe, auch wenn Kriterien für die Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 nebeneinander erfüllt sind.

- (2) Ist in Ihrer Versicherung der Dynamikplan eingeschlossen, erfolgen als zusätzliche Leistung im Rahmen der versicherten Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Absatz 1 a) auch dann Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen des Dynamikplans gemäß den jeweils maßgebenden Besonderen Bedingungen, wenn und solange wegen Berufsunfähigkeit im Sinne von Absatz 1 a) Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarif R) wird während einer Berufsunfähigkeit – abgesehen von etwaigen Erhöhungen aufgrund der Überschussbeteiligung (siehe § 14) – aber nur erhöht, wenn Sie die garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben (siehe Absatz 3).
- (3) Sofern Sie in Ihrem Vertrag eine garantierte Leistungsdynamik eingeschlossen haben, erhöhen sich die gezahlten Berufsunfähigkeitsrenten während einer Leistungsphase jedes Jahr um den vereinbarten festen Steigerungssatz. Die Erhöhung erfolgt erstmals zum ersten Versicherungsjahreswechsel nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, an den anschließenden Versicherungsjahreswechseln zusammen mit der eventuellen jeweiligen Erhöhung aus der Überschussbeteiligung (siehe § 14 Abs. 3 d)). Bezugsgröße der Leistungsdynamik ist die jeweils erreichte garantierte Rente einschließlich der Rente aus der Überschussbeteiligung.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % ihren zuletzt vor Eintritt dieses Zustands ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche

Beeinträchtigung ausgestaltet war – nicht mehr ausüben kann (vollständiger Verzicht auf abstrakte Verweisung). Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn diese bei einer späteren Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 11) konkret ausgeübt wird.

(2) Berufsunfähigkeit bei Pflegebedürftigkeit

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von § 3 ist.

(3) Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit

Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1 oder 2 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

(4) Zusammenhang mit einer Erwerbsminderungsrente

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt auch dann vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente allein aus medizinischen Gründen gewährt. Unser Recht auf Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (siehe § 11) bleibt unberührt.

Eine befristete Leistung (siehe § 10 Abs. 2) gewähren wir auch dann, wenn die versicherte Person vor Vollendung des 55. Lebensjahres von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines berufsständischen Versorgungswerks in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, allein aus medizinischen Gründen eine volle befristete Erwerbsminderungsrente erhält. Dabei kann allerdings der befristete Zeitraum für unsere Leistung von dem eventuellen befristeten Zeitraum abweichen, während dessen ein gesetzlicher oder berufsständischer Versorgungsträger eine Erwerbsminderungsrente gewährt.

Im Fall eines vereinbarten Leistungsausschlusses, der mitursächlich im Zusammenhang mit der Berufsunfähigkeit steht, bewirkt der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers keinen Leistungsanspruch.

(5) Dienstunfähigkeit bei Beamten

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person als Beamter infolge ihres Gesundheitszustandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aufgrund von Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts

- entlassen oder
- in den Ruhestand versetzt

wird. Dies hat der versicherte Beamte durch ein entsprechendes Zeugnis, welches von einem Amtsarzt oder einem vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arzt erstellt wurde, und durch die Verfügung sowie Urkunde über die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst oder die Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Die vorstehenden Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten für Richter und Kirchenbeamte entsprechend.

(6) Vorgezogene Leistung bei Berufsunfähigkeit infolge einer Krebserkrankung

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Vertragsbeginn, eine Krebserkrankung erleidet, gilt folgende Regelung:

- Wir zahlen monatliche Vorschüsse auf die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 a) und b) für einen Zeitraum von

maximal zwölf Monaten. Die vorgezogene Leistung wegen Krebs erbringen wir nur einmal, auch bei mehreren aufeinander folgenden Erkrankungen oder wiederholter Berufsunfähigkeit. In welchem Umfang Krebserkrankungen versichert sind, finden Sie im Anhang zu diesen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Dieser Anhang ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- b) Der Anspruch auf Vorschüsse wegen Krebs entsteht mit Ablauf des Monats, in dem ein qualifizierter Facharzt die Diagnose gemäß dem Anhang zu diesen Bedingungen stellt. Wir beginnen mit den monatlichen Vorschüssen wegen Krebs grundsätzlich spätestens 14 Tage nach Eingang aller für die Prüfung und Feststellung erforderlichen Unterlagen. Sofern der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Krebserkrankung schon mehr als fünf Jahre bestanden hat, reicht ein histologischer oder zytologischer Nachweis über das Vorliegen der Erkrankung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen). Bei Verträgen, die weniger als fünf Jahre bestanden haben, können wir über einen solchen Nachweis hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern. Auch für die Anerkennung unserer Leistungspflicht wegen einer Krebserkrankung behalten wir uns die Prüfung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe entsprechenden Paragraphen der AVB) vor.
- c) Die monatlichen Vorschüsse enden bereits vor Ablauf der maximal zwölf Monate, wenn
- die versicherte Person stirbt oder
 - die Leistungsdauer der Versicherung endet.

Soweit Berufsunfähigkeit im Sinne eines der Absätze 1 bis 5, 7 (nur im Falle der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra) oder 8 vorliegt und wir die versicherte Berufsunfähigkeitsrente leisten, entfallen die monatlichen Vorschüsse. Die bereits erbrachten Vorschüsse fordern wir nicht zurück und verrechnen wir auch nicht mit den weiteren Berufsunfähigkeitsrenten.

(7) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra

Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit auch aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten und infolge von Arbeitsunfähigkeit eingeschlossen haben (**Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra**), gilt folgendes:

- a) Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn bei der versicherten Person voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen eine Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit im Sinne von § 4 bestehen wird oder bereits sechs Monate ununterbrochen bestand;
- b) Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig im Sinne von § 5 war.

(8) Befristete Hilfe bei ständigem Rollstuhlbedarf

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein wird oder dies bereits sechs Monate ununterbrochen gewesen ist. Diese spezielle Beeinträchtigung muss nach Vertragsabschluss eingetreten sein. Wir zahlen in diesem Fall eine Berufsunfähigkeits-Rente für längstens 24 Monate. Diese befristete Hilfe erhalten Sie während der Vertragsdauer einmalig und nur, wenn diese spezielle Beeinträchtigung ausnahmsweise nicht bereits unmittelbar zu Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 bis 6 führt.

(9) Wiedereingliederungshilfe

Wenn unsere Leistungspflicht im Rahmen der Nachprüfung gemäß § 11 endet, weil die versicherte Person tatsächlich im Sinne des § 11 Abs. 2, 3 eine zumutbare andere Tätigkeit als bei Anerkennung ihrer Berufsunfähigkeit konkret ausübt, erbringen wir – sofern eine Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 1 Abs. 1 b) mitversichert ist – bei Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung eine einmalige Zahlung in Höhe von zwölf Monatsrenten (Wiedereingliederungshilfe). Die Basis hierfür bildet die erreichte Monatsrente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung. Diese Wiedereingliederungshilfe zahlen wir nur, wenn die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der erneuten Anerkennung unserer Leistungspflicht die gezahlte Wiedereingliederungshilfe mit den künftigen Berufsunfähigkeitsrenten. Die Wiedereingliederungshilfe können Sie mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.

Die Anforderungen an die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gemäß § 11 und an die Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung sowie Ihre Mitwirkungspflichten während des Leistungsbezugs gemäß § 12 bleiben unberührt.

(10) a) Keine Berufsunfähigkeit bei Umorganisation

Bei Selbstständigen oder beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz 1 bis 3 voraus, dass die versicherte Person ihren Beruf auch dann nicht ausüben kann, nachdem sie ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat oder umorganisieren könnte.

Die Umorganisation ist nur zumutbar, wenn

- sie keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert,
- die Lebensstellung der versicherten Person als Betriebsinhaber gewahrt bleibt,
- sie von der versicherten Person auf Grund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens umgesetzt werden kann und
- der versicherten Person ein der bisherigen Position angemessener Tätigkeitsbereich geschaffen wird und dieser aus medizinischer Sicht möglich ist.

Eine Minderung des Einkommens von 20 % oder mehr bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Jahre vor Abzug von Personensteuern gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstgerichtliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als unzumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn der Betrieb der versicherten Person weniger als fünf angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

b) Umorganisationshilfe

Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht bzw. nicht mehr leisten, weil die versicherte Person ihren Betrieb zumutbar gemäß Absatz a) umorganisiert, erbringen wir – sofern eine Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 1 Abs. 1 b) mitversichert ist – auf Antrag im Hinblick auf die Wiederherstellung der

Berufsfähigkeit eine einmalige Zahlung in Höhe der im Rahmen der Umorganisation angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von zwölf Monatsrenten (Umorganisationshilfe). Die Basis hierfür bildet die erreichte Monatsrente inklusive erreichter eventuell eingeschlossener garantierter Rentensteigerungen aus der Leistungsdynamik und eventueller Rentensteigerungen aus der Überschussbeteiligung. Diese Umorganisationshilfe zahlen wir nur, wenn zum Zeitpunkt des Antrags auf Umorganisationshilfe die verbleibende vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnen wir im Fall der erneuten Anerkennung unserer Leistungspflicht die gezahlte Umorganisationshilfe mit den künftigen Berufsunfähigkeitsrenten. Die Umorganisationshilfe können Sie mehrmals beantragen, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht. Die Umorganisationshilfe zahlen wir nicht, wenn wir eine Wiedereingliederungshilfe gemäß Absatz 8 b) erbringen.

Die Anforderungen an die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gemäß § 11 und an die Einstellung unserer Berufsunfähigkeitsleistung sowie Ihre Mitwirkungspflichten während des Leistungsbezugs gemäß § 12 bleiben unberührt.

(11) Schüler

Bei Schülern gilt als zuletzt ausgeübter Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler.

(12) Auszubildende

Bei Auszubildenden wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das dem Ausbildungsziel entsprechende Berufsbild zugrunde gelegt. Berufsunfähigkeit liegt jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer evtl. anderweitigen Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Absatz 8 a)) entspricht.

(13) Studierende

Bei Studierenden gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zuletzt betriebene Regelstudium. Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der bei Antragstellung angegebene angestrebte Beruf nicht mehr gemäß Absatz 1 ausgeübt werden kann. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

Berufsunfähigkeit liegt grundsätzlich jedoch nicht vor, wenn die versicherte Person ein anderes Studium oder eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe § 11 Abs. 3) entspricht. Jedoch gilt für Studierende in der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Studienordnung vorgesehenen Studienzeit, sofern diese nicht um mehr als fünf Semester überschritten ist, folgende Ausnahme: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigen wir zu Gunsten des Studierenden die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.

(14) Teilzeit-Beschäftigte

Übt die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit zeitlich eingeschränkt aus (Teilzeit-Tätigkeit), leisten wir auch dann, wenn die versicherte Person ihre Teilzeit-Tätigkeit, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, weniger als drei Stunden pro Arbeitstag ausüben kann. Hat die versicherte Person gleichzeitig mehrere

Teilzeit-Tätigkeiten, so legen wir die Arbeitszeit all dieser Tätigkeiten in Summe zugrunde.

(15) Hausfrauen und -männer ohne Erwerbstätigkeit

Bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit gilt als zuletzt ausgeübter Beruf das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von der versicherten Person in ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil.

- (16) Ist die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden, ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche im Sinne von Absatz 1 und 5 die beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.

§ 3 Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

- (1) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person so hilflos ist, dass sie im Sinne der §§ 14, 15 des Sozialgesetzbuches (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017, einschließlich deren Anlagen, mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft wird und uns das anhand des Bescheids des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung nachweist.
- (2) Pflegebedürftigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person wegen Demenz in Form mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährdet und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedarf und mindestens der Schweregrad 5 gemäß der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg zugrunde liegt (Global Deterioration Scale – GDS, Einteilung der Demenz in sieben Grade, Stand 08/2014) oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala erreicht wird.

§ 4 Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen (Verlust einer Grundfähigkeit)?

- (1) Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten eingeschlossen haben (im Rahmen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra), liegt Berufsunfähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung von körperlichen Fähigkeiten im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn bei der versicherten Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die fachärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen eine Beeinträchtigung einer der nachstehenden acht körperlichen Fähigkeiten im beschriebenen Umfang bestehen wird oder bereits sechs Monate ununterbrochen bestand. In diesem Fall liegt von Beginn dieses Zustands an eine Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Die Beeinträchtigung einer der beschriebenen körperlichen Fähigkeiten gilt als Verlust einer Grundfähigkeit. Bestehen für die versicherte Person mehrere Beeinträchtigungen von körperlichen Fähigkeiten nebeneinander, erbringen wir die Versicherungsleistung aber nur in einfacher Höhe.

(2) Versicherte Grundfähigkeiten

a) Sehen

Ein Verlust liegt vor, wenn das Sehvermögen der versicherten Person auch nach Einsatz von Hilfsmitteln oder therapeutischen Maßnahmen so stark eingeschränkt ist, dass auf jedem Auge nur noch ein Restsehvermögen von höchstens 5 % oder eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum besteht.

- b) Sprechen
Ein Verlust liegt vor, wenn die Sprechfähigkeit oder die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der versicherten Person nach abgeschlossenem Spracherwerb auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Kehlkopfmikrofon) so weit eingeschränkt ist, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist mittels Sprache mit der Umwelt zu kommunizieren, weil sie keine verständlichen Worte mehr formen kann.
Nicht geleistet wird bei Verlust der Sprachfähigkeit durch nicht organische Ursachen.
- c) Hören
Ein Verlust liegt vor, wenn bei der versicherten Person auch unter Nutzung von Hilfsgeräten (z. B. Hörgeräte) auf beiden Ohren jeweils ein Resthörvermögen von höchstens 20 % besteht.
- d) Sitzen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, zwanzig Minuten ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.
- e) Stehen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel auch mit Veränderung der Körperhaltung nicht mehr in der Lage ist, zehn Minuten lang auf einem festen und ebenen Boden zu stehen, ohne sich abzustützen
- f) Gehen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Rollator) nicht mehr selbstständig in der Lage ist, innerhalb von 20 Minuten eine Strecke von 400 Metern über einen ebenen Boden gehend zurückzulegen.
- g) Treppen steigen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel und einer Pause von maximal einer Minute nicht mehr selbstständig in der Lage ist, eine Treppe von zwölf gleich hohen Stufen mit üblicher Stufenhöhe von 18 bis 20 cm und festem Bodenbelag hinauf- und hinabzusteigen.
Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel das Treppengeländer oder ein Gehstock.
- h) Greifen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, einen maximal 250 Gramm wiegenden Alltagsgegenstand (z. B. ein Wasserglas oder eine handelsübliche Packung Butter) zu greifen und eine Minute lang ununterbrochen, auch unter Ablage des Unterarms, zu halten, ohne dass er ihr aus der Hand fällt.
- i) Eine Hand gebrauchen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, einen intakten Wasserhahn zu- und wieder aufzudrehen.
- j) Schreiben
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Verwendung geeigneter Hilfsmittel weder mit der rechten noch mit der linken Hand mit einem Schreibstift mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben in Druckbuchstaben schreiben kann, so dass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann.
Geeignete Hilfsmittel sind zum Beispiel Brillen oder Kontaktlinsen.

- k) Einen Arm gebrauchen
Ein Verlust liegt vor, wenn es der versicherten Person nicht mehr möglich ist, beide Hände gleichzeitig hinter den Kopf zu bewegen und den Nacken zu berühren (Nackengriff) und beide Hände gleichzeitig am Rücken zusammenzuführen (Schürzengriff).
- l) Knien/Bücken
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich aus eigener Kraft zu bücken oder hinzuknien, um mit den Fingern den Boden zu berühren, und sich danach wieder aufzurichten.
- m) Heben/Tragen
Ein Verlust liegt vor, wenn die versicherte Person weder mit dem rechten noch mit dem linken Arm einen 2 Kilogramm schweren Gegenstand von einem Tisch heben und 5 Meter weit tragen kann.

(3) Nachweis der Beeinträchtigung

Der Verlust einer Grundfähigkeit ist durch einen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung mit den nach aktuellem medizinischem Wissensstand üblichen Befunderhebungen nachzuweisen.

§ 5 Was ist Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und was ist in diesem Fall zu beachten?

- (1) Sofern Sie in Ihrem Vertrag die Absicherung der Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit eingeschlossen haben (im Rahmen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra), liegt Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen dann vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig (krankgeschrieben) war. Als arbeitsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn uns auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder den Vorschriften für die Geltendmachung von Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen entsprechen. Der Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit fällt. Die Arbeitsunfähigkeit muss uns in Textform mitgeteilt werden. Eine frühzeitige Mitteilung erleichtert die Prüfung Ihrer Ansprüche. Besteht nur eine teilweise Arbeitsunfähigkeit, haben Sie keinen Anspruch auf eine Leistung. Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.
- (2) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit beansprucht werden, müssen uns auf Kosten des Anspruchstellers Bescheinigungen nach Absatz 1 eingereicht werden. Davon muss mindestens eine Bescheinigung von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder – sofern vereinbart – Abs. 5 beantragt werden.
- (3) Bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie die Leistungen nach § 1 für maximal 18 Monate, auch bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungen erbringen wir unter den in § 1 genannten Voraussetzungen, solange
 - die versicherte Person ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig ist und

- wir keine Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a erbringen.

Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit werden vorbehaltlich Abs. 3 Satz 1 höchstens jeweils für den Zeitraum erbracht, für den ärztliche Bescheinigungen wegen Arbeitsunfähigkeit (Absatz 1) vorgelegt werden. Der Anspruch auf die Leistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte ärztliche Bescheinigung wegen Arbeitsunfähigkeit abläuft.

- (4) Haben wir eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht und wird die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung wieder ununterbrochen vollständig arbeitsunfähig, beginnt die Frist von sechs Monaten nach Absatz 1 nicht erneut zu laufen.
- (5) Wenn die Leistungsprüfung ergibt, dass bei der versicherten Person eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a vorliegt, erbringen wir mit Beginn des nächsten Monatsersten nach Abschluss der Leistungsprüfung Leistungen wegen einer Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eingestellt.
- (6) Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erbringen und nach Abschluss der Leistungsprüfung feststellen, dass eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a vorliegt, rechnen wir den Zeitraum ab dem Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 oder ggf. 5 a eingetreten ist, wir gleichzeitig aber Leistungen wegen Berufsunfähigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht haben, auf die maximale Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten nach Absatz 3 nicht an.
- (7) Wenn wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erbringen, sind wir berechtigt zu prüfen, ob nach wie vor eine ununterbrochene vollständige Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person vorliegt. Sie müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) informieren, wenn keine Arbeitsunfähigkeit mehr oder nur noch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

§ 6 Welche Bedeutung hat das Rauchverhalten bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

- (1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben Sie entweder als Rauchertarif oder als Nichtraucherartar abgeschlossen. Der Beitrag richtet sich nach der Einordnung der versicherten Person als Raucher oder als Nichtraucher.
- (2) Ist für diese Zusatzversicherung der Nichtraucherartar vereinbart, gelten folgende Regeln:

a) Begriff des Nichtrauchers

Nichtraucher ist, wer in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung weder aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhalzig oder nikotinfrei), noch in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat.

b) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Fragen in Textform wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie kein Nichtraucher im Sinne von Absatz 2a, also Raucher sind. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße Anzeige verantwortlich. Zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht siehe

den entsprechenden Paragraphen der Hauptversicherung.

c) Gefahrerhöhung nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, Raucher geworden ist, also aktiv geraucht oder gedampft hat (nikotinhalzig oder nikotinfrei) oder in sonstiger Form Nikotin (beispielsweise in elektrischer Form) oder Joints konsumiert hat. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Abgabe der Vertragserklärung ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Ist eine andere Person versichert, so ist auch diese – neben Ihnen – dafür verantwortlich, dass nach Abgabe der Vertragserklärung keine Gefahrerhöhung vorgenommen wird.

Nimmt die versicherte Person nach Abgabe der Vertragserklärung, vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss, dennoch eine Gefahrerhöhung vor, sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verpflichtet, uns diese Gefahrerhöhung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

Außer der vorgenannten Gefahrerhöhung beim Rauchverhalten sind Sie nicht dazu verpflichtet, uns eine bei Vertragsabschluss für uns nicht vorhersehbare Erhöhung des Risikos (z. B. durch die Ausübung eines neuen Berufes oder die Aufnahme einer neuen Freizeitaktivität) mitzuteilen, es sei denn, dass wir eine erneute Risikoprüfung durchführen (z. B. bei einer Vertragsänderung).

d) Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 2c vorgenommen, können wir rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen. Eine Beitragserhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unverschuldet erfolgt ist.

Wenn Sie oder die versicherte Person eine Gefahrerhöhung entsprechend Absatz 2c nachträglich erkennen und uns dies nicht angezeigt wird, können wir die vorgenannte Beitragserhöhung auch dann vornehmen, wenn die Gefahrerhöhung unverschuldet ist.

Unser Recht zur Beitragsanpassung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

Eine Beitragserhöhung hat keine Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Leistung. Falls wir den Beitrag für die Zusatzversicherung um mehr als 10 % erhöhen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung unserer Beitragserhöhung fristlos kündigen.

Leistungsminderung bei Gefahrerhöhung

Wurde vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorsätzlich vorgenommen und wurde uns dies nicht unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt, beschränkt sich die Höhe der versicherten Leistung auf zwei Drittel der vereinbarten Leistung

gemäß § 1 Abs. 1. Die Verringerung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Wir werden uns im Fall der Gefährerhöhung nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefährerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalles mehr als 10 Jahre vergangen sind.

- (3) Ist für diese Zusatzversicherung der Rauchertarif vereinbart und sollte die versicherte Person nach Vertragsschluss Nichtraucher geworden sein, sind wir auf Ihren Wunsch hin bereit, nach ergänzender Risikoeinschätzung den Wechsel in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Nichtrauchertarif zu prüfen. Als Nichtraucher gilt die versicherte Person dabei, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Wunsch eines Tarifwechsels die Kriterien für einen Nichtraucher erfüllt hat, die wir nach Absatz 2 a) bei Antragstellung zugrunde legen, und sie beabsichtigt, auch in Zukunft Nichtraucher zu bleiben.

§ 7 Wann beginnt und wann endet unsere Leistungspflicht?

- (1) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 1 entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 2) folgt.
- (2) Sie können eine Berufsunfähigkeitsleistung aus diesem Vertrag jederzeit beantragen.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht
- müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen bestanden hat, zurückzahlen.
 - werden wir auf Ihren Antrag die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird ein Antrag auf Leistungen von uns abgelehnt oder besteht für uns keine Leistungspflicht, sind die gestundeten Beiträge von Ihnen in einem Betrag unverzinst nachzuzahlen. Wir sind jedoch auf Ihren Antrag hin bereit, eine ratierliche Nachzahlung des gestundeten Beitrags mit Ihnen zu vereinbaren. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen. Zahlen Sie die gestundeten Beiträge nicht nach, gleichen wir die ausstehende Nachzahlung durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus. Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie unsere Entscheidung über die Leistungspflicht gerichtlich prüfen lassen, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, mindestens hinsichtlich der ausgebliebenen Beiträge der letzten 36 Monate.
- (4) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt, wenn eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nicht mehr vorliegt, mit Ablauf der zeitlichen Befristung (§ 10 Abs. 2), wenn die versicherte Person stirbt oder die vertragliche Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abläuft.

§ 8 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist
- a) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht für solche Ereignisse, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Unsere Leistungspflicht bleibt insbesondere dann bestehen, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an der Erbringung humanitärer Hilfeleistungen oder an friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.
- c) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; fahrlässig und grob fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind von diesem Ausschluss nicht betroffen. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bei einer von der versicherten Person begangenen Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr verursacht wurde;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, mehr als altersentsprechenden Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, der die freie Willensbestimmung ausschließt und in den sich die versicherte Person nicht absichtlich versetzt hat, werden wir leisten;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns auf Kosten des Ansprucherhebenden insbesondere folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:
- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf (Anamnese) und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über dessen

Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit bzw. den Umfang der Pflegebedürftigkeit; stattdessen bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung plus extra im Falle von § 2 Abs. 5 a ausführliche Berichte eines Facharztes zum Verlust einer Grundfähigkeit gemäß § 4;

- c) eine Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person und der inzwischen eingetretenen Veränderungen mit Einkommensnachweisen;
- d) eine Darstellung der durch Ausbildung und Erfahrung bisher erlangten beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der versicherten Person sowie Zeugnisse;
- e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- f) eine Aufstellung sowie Berichte und Unterlagen
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend machen könnte,
 - über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

(3) Grundsätzlich verlangen wir nicht, dass die versicherte Person ärztlichen Empfehlungen folgen muss, damit wir leisten. Dies gilt auch für operative Maßnahmen, die das Leiden heilen oder mindern. Einfachen ärztlichen Empfehlungen muss die versicherte Person jedoch folgen. Dies gilt für

- den Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens. Dies sind zum Beispiel Seh- oder Hörhilfen.
- Heilbehandlungen, wenn sie
 - gefahrlos sind,
 - nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und
 - eine sichere Aussicht bieten, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person dadurch verbessert.

§ 10 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail), ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Unsere Erklärung geben wir innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt ab, zu dem uns die für die Leistungsprüfung relevanten und gemäß § 9 von uns angeforderten Unterlagen vorliegen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.
- (2) Bis auf die nachstehenden Ausnahmefälle werden wir keine zeitliche Befristung unserer Leistungspflicht aussprechen. Wir können unsere Leistungspflicht einmalig –

längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten – befristen, wenn

- sich Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen besteht, voraussichtlich ändern werden,
- die medizinischen und beruflichen Gegebenheiten im Zeitpunkt unserer Leistungsentscheidung noch nicht endgültig beurteilt werden können,
- die versicherte Person eine Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme absolviert oder eine solche Maßnahme vorgesehen oder beabsichtigt ist.

In unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht werden wir Ihnen die maßgeblichen Gründe für ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis mitteilen. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten für die Vorschüsse auf unsere Leistungen im Falle einer Krebserkrankung der versicherten Person nach § 2 Abs. 6 die dort genannten Fristen hinsichtlich Prüfung und Feststellung sowie Beginn und Dauer.

§ 11 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen; dies gilt nicht bei einem zeitlich begrenzten Anerkenntnis nach § 10 Abs. 2.
- (2) Übt die versicherte Person nach Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit eine zumutbare andere Tätigkeit gemäß Absatz 3 aus, so liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vor und unsere Leistungspflicht endet (siehe § 7). Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 9 erbringen wir eine Wiedereingliederungshilfe.
- (3) Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person die Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann, die Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und sie dazu gesundheitlich in der Lage ist. Neu erworbene berufliche Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß § 2 Abs. 1, 2, 4 oder 5 bestanden hat. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalles auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt. Bei Nicht-Selbstständigen gilt eine Einkommensreduzierung von 20 % und mehr jedoch in jedem Fall als nicht zumutbar.
- (4) Bei einer Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 7 a können wir prüfen, ob für die versicherte Person weiterhin eine Beeinträchtigung einer körperlichen Grundfähigkeit im Sinne von § 4 besteht. Die Mitwirkungspflichten des § 9 Abs. 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die über die Befragung der versicherten Person hinaus entstehenden Kosten von uns zu tragen sind.
- (5) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit weitere notwendige Nachweise, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen, einholen und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

§ 12 Wann stellen wir unsere Leistungen ein, und welche Mitteilungspflichten sind während des Leistungsbezugs zu beachten?

- (1) Liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1, 2, 4 oder – sofern eingeschlossen – 5 dieser Bedingungen nicht mehr vor, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (§ 2 Abs. 5 b, § 5) erlischt der Leistungsanspruch zu dem Zeitpunkt, ab dem keine vollständige Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt oder wenn wir eine Leistung wegen einer anderweitigen Berufsunfähigkeit aufgrund von § 2 erbringen, spätestens nach einer Leistungsdauer von insgesamt 18 Monaten. Die Einstellung unserer Leistungen teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Leistungspflicht erlischt, muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, sofern die vereinbarte Beitragszahlungsdauer noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei einem befristeten Anerkenntnis stellen wir die Leistungen zum Ende des Befristungszeitraums ein. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes prüfen wir die Voraussetzungen des Anspruchs auf Ihren Antrag hin neu. Als Voraussetzung für eine weitere Leistungspflicht ist uns nachzuweisen, dass nach den zu diesem Zeitpunkt aktuellen medizinischen und beruflichen Verhältnissen der versicherten Person Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1, 2, 4 oder – sofern eingeschlossen – 5 a dieser Bedingungen besteht. Hierbei gelten die Mitwirkungspflichten nach § 9.

§ 13 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach §§ 9, 11 oder 12 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 14 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihrer Hauptversicherung (AVB). Dort finden Sie insbesondere Einzelheiten über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Nachfolgend

erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.

- b) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko niedriger sind und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation angenommen.
- c) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist auch die Entwicklung des Kapitalmarkts von größerer Bedeutung.
- d) Aus diesem Grund entstehen vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir diese monatlich neu und ordnen sie den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 4) anteilig rechnerisch zu.

(2) Zuordnung Ihres Vertrages

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe wie die Hauptversicherung an. Zu welcher Bestandsgruppe und zu welchem Gewinnverband innerhalb dieser Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Überschussanteile und ihre Verwendung

a) Beitragsanrechnung

Mit jeder Beitragszahlung werden laufende Überschussanteile zugeteilt, die im Verhältnis zum Tarifbeitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und direkt auf die Beitragszahlung angerechnet werden. Dadurch haben Sie statt des Tarifbeitrags nur den grundsätzlich niedrigeren Zahlbeitrag zu entrichten.

b) Bonusrente anstelle einer Beitragsanrechnung

Sofern vereinbart, teilen wir keine laufende Überschussanteile gemäß a) zu, sondern leisten bei Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 1 Abs. 1 b) eine Bonusrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. In diesem Fall werden darüber hinaus jährliche Überschussanteile fällig (Absatz 3 d). Die Bonusrente wird in Prozent der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente bei Beginn der Leistungspflicht bemessen und erhöht im Fall der Berufsunfähigkeit die zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente. Die Höhe der Bonusrente bemisst sich stets nach dem bei Beginn der Leistungspflicht festgelegten Bonusrenten-Satz. Solange wegen Berufsunfähigkeit ununterbrochen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird, bleibt der Bonusrenten-Satz für diese Rentenleistung unverändert. Wird keine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, wird keine Leistung aus der Bonusrente fällig. Falls vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit der Bonusrenten-Satz vermindert werden sollte, teilen wir Ihnen dies rechtzeitig mit. In diesem Fall haben Sie das Recht, zum Zeitpunkt der Verminderung des Bonusrenten-Satzes die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gegen Beitragszahlung derart nachzuversichern, dass die Berufsunfähigkeitsrente einschließlich Bonusrente die gleiche Höhe wie vor diesem Zeitpunkt erreicht.

c) Schluss-Überschussanteil

Bei Ablauf der Versicherungsdauer für die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (§ 1 Abs. 1 a) bzw. bei Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente (§ 1 Abs. 1 b) sowie ggf. bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf nach Beginn des dritten Versicherungsjahres kann – sofern die Versicherungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt – ein Schluss-Überschussanteil fällig werden. Dieser Schluss-Überschussanteil wird dann für die zurückgelegte Versicherungsdauer, in der keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt wurden, im Verhältnis zu dem auf die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bzw. dem auf die Berufsunfähigkeitsrente entfallenden Tarifbeitrag für ein Jahr bemessen. Für die aufgrund vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung beitragsfrei zurückgelegte Zeit wird der Schluss-Überschussanteil stattdessen nach der Höhe der beitragsfrei versicherten Berufsunfähigkeitsrente bemessen. Für die zurückgelegte Versicherungsdauer, in der als Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur die Beitragsbefreiung gewährt wurde, kann ein Schluss-Überschussanteil im Verhältnis zum jährlichen Beitrag der Hauptversicherung und einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung, die durch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ggf. beitragsbefreit waren, – jedoch ohne eventuelle Stückkostenzuschläge – fällig werden. Bei vorzeitiger Beendigung durch Tod der versicherten Person oder Rückkauf wird der ggf. fällige Schluss-Überschussanteil für die verbleibende Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer für die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bzw. bis zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente mit 7,5 % p. a. diskontiert.

d) Laufende Berufsunfähigkeitsrente

Wird eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, werden jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis zu der am Ende des jeweils abgelaufenen Versicherungsjahres vorhandenen Deckungsrückstellung der gesamten Berufsunfähigkeitsrente. Aus den Zuteilungen werden jeweils sofort beginnende zusätzliche Berufsunfähigkeitsrenten gebildet.

e) Die Höhe der Überschussanteile kann vom versicherten Beruf und von der Versicherungsdauer abhängen.

(4) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, sofern überhaupt vorhanden (Absatz 1d). Hierzu gilt Folgendes: Wir teilen Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Der auf Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallende Teilbetrag wird ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung unseres Unternehmens positive Bewertungsreserven ergeben; der maßgebende Stichtag ist in unserem Geschäftsbericht genannt. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfallen. Der Vorstand unseres Unternehmens kann nach dem

gleichen Verfahren wie dem für die Ermittlung des Schluss-Überschussanteils (Absatz 3c) für jeden Vertrag einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven bestimmen. Dieser Mindestwert wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ermittelten Anteil an den Bewertungsreserven angerechnet.

(5) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 15 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
- (2) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie – anders als evtl. bei der Hauptversicherung – nicht abtreten oder verpfänden.
- (3) Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung ganz oder teilweise erlischt, erlischt entsprechend der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für künftige Versicherungsfälle. Bei Rentenversicherungen erlischt der Versicherungsschutz für künftige Berufsunfähigkeitsfälle spätestens mit dem Beginn der Rentenzahlung der Hauptversicherung. Absatz 17 bleibt unberührt.

Kündigung der Zusatzversicherung

- (4) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich allein kündigen.
- (5) Bei einer Kündigung gemäß Absatz 4 erhalten Sie für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – soweit vorhanden – einen Betrag, sofern wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen.

(6) Auszahlungsbetrag

Wir zahlen nach Kündigung den

- Rückkaufswert (Absatz 7, vorbehaltlich Absatz 5),
- vermindert um den Abzug (Absatz 8),
- erhöht um die Überschussbeteiligung (Absatz 9).

(7) Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation für den maßgebenden Kündigungstermin berechnete Deckungsrückstellung*) der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Der Rückkaufswert entspricht mindestens dem Betrag der Deckungsrückstellung, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Versicherungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Höchstzillmersätze (siehe AVB für die Hauptversicherung).

(8) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen – sofern die Zusatzversicherung nicht vorzeitig beitragsfrei gestellt wurde – einen Abzug von dem gemäß Absatz 7 ermittelten Wert. Die Höhe des Abzugs finden Sie in der Anlage des Antrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug der mit der Kündigung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand und die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen werden. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

(9) Überschussbeteiligung

Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 6 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus

- dem Schluss-Überschussanteil (§ 14 Abs. 3c) und
- den bei Kündigung vorhandenen, Ihrem Vertrag gemäß § 14 Abs. 4 zuzuteilenden Bewertungsreserven.

(10) Hinweis

Die Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert vorhanden. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.

(11) Beitragsfreistellung

Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie – unter Beachtung der im entsprechenden Paragraphen der AVB für die Hauptversicherung genannten Termine – zusammen mit der Hauptversicherung oder für sich alleine beitragsfrei stellen, sofern wir keine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein Rückkaufswert gemäß Absatz 7 vorhanden ist und – bei einer Hauptversicherung nach Tarif VA4U – die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente mindestens monatlich 25 € beträgt. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes (Absatz 7),
- vermindert um den Abzug (Absatz 12).

Erreicht bei einer Hauptversicherung nach Tarif VA4U die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 25 € monatlich, zahlen wir bei alleiniger Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung den Rückkaufswert (Absatz 7) vermindert um den Abzug (Absatz 12) aus, bei Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung verwenden wir den Rückkaufswert (Absatz 7)

vermindert um den Abzug (Absatz 12) zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

(12) Abzug

Wir vereinbaren mit Ihnen einen Abzug von dem für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Betrag. Die Höhe des Abzugs finden Sie in der Anlage des Antrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Das ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den AVB der Hauptversicherung.

Hinweis

- (13) Die Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann für Sie Nachteile haben. Da die gezahlten Beiträge fast ausschließlich zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten für Abschluss sowie Verwaltung benötigt werden, ist nur ein geringer oder gar kein Rückkaufswert als Basis für eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente vorhanden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle in der Anlage zum Antrag entnehmen.
- (14) Eine Fortführung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß Absatz 11 zusammen mit der Hauptversicherung ist allerdings nur möglich, sofern auch die Kriterien zur Beitragsfreistellung für die Hauptversicherung erfüllt sind.
- (15) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 4 bis 14 entsprechend.
- (16) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Policendarlehen und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.
- (17) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung oder durch Erlöschen der Hauptversicherung vor Ablauf der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht berührt.

(18) Prüfen einer möglichen Beitragsreduzierung bei bestimmten Tätigkeitswechseln

Die Höhe des Beitrags ist auch abhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Ist die versicherte Person bei Versicherungsbeginn Schüler, können Sie während der Laufzeit des Vertrags ohne eine neue Gesundheitsprüfung die Höhe des Beitrags prüfen lassen.

Wenn Sie uns einen der folgenden Tätigkeitswechsel anzeigen, prüfen wir, ob Ihr aktueller Beitrag für die Zukunft reduziert werden kann:

- die versicherte Person wechselt als Schüler die Schulform oder
- die versicherte Person wechselt als Schüler in die Sekundarstufe 2 eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule oder

- die versicherte Person nimmt ein Studium, eine Ausbildung oder erstmals eine Berufstätigkeit auf oder
- die versicherte Person hat die Schulausbildung erfolgreich abgeschlossen oder
- Die versicherte Person hat ein Studium erfolgreich abgeschlossen.

In diesen Fällen vergleichen wir Ihren aktuellen Beitrag mit dem Beitrag, den Sie zahlen würden, wenn der angezeigte Tätigkeitswechsel bereits bei Vertragsschluss vorgelegen hätte (fiktiver Beitrag). Ist dieser fiktive Beitrag im Zeitpunkt der Anzeige des Tätigkeitswechsels niedriger als Ihr aktueller Beitrag, werden wir diesen ab Zugang Ihrer Anzeige für die Zukunft entsprechend reduzieren.

Einen Antrag auf Überprüfung der Höhe des Beitrags können Sie spätestens drei Jahre nach Eintritt der oben genannten Tätigkeitswechsel in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) stellen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie zeitnah informieren.

Wenn unsere Prüfung zu einer Reduzierung der Höhe des Beitrags führt, berechnen wir die Höhe des Beitrags für die ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs noch verbleibende Beitragszahlungsdauer neu. Dabei gelten dieselben Rechnungsgrundlagen und das Eintrittsalter der versicherten Person wie bei Beginn des Vertrages.

Bei Beginn des Vertrags vereinbarte Beitragszuschläge und/oder Leistungsausschlüsse bleiben in jedem Fall unberührt.

Wenn unsere Prüfung nicht zu einer Reduzierung der Höhe des Beitrags führt, bleibt der von Ihnen zu zahlende Beitrag unverändert.

§ 16 Wann können Sie die vereinbarte Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlängern?

- (1) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (§ 35 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch) oder im berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufs, in dem die versicherte Person Mitglied ist, erhöht wird, gilt Folgendes: Sie können verlangen, dass die Versicherungsdauer Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung maximal um die Zeitspanne verlängert wird, um die die Regelaltersgrenze für die versicherte Person erhöht wurde. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich auch die vereinbarte Leistungsdauer entsprechend.

(2) Voraussetzungen für die Verlängerung Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- Sie verlangen die Verlängerung der Versicherungsdauer Ihrer Zusatzversicherung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung.
- Wenn die versicherte Person Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk ist, müssen Sie die Verlängerung der Versicherungsdauer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der berufsständi-

schen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze des entsprechenden Kammerberufs verlangen.

- Die versicherte Person darf bei der Verlängerung der Versicherungsdauer höchstens 50 Jahre alt sein.
- Die Versicherungsdauer ist mindestens bis zum Ende des Alters von 60 Jahren vereinbart.
- Die Versicherungsdauer bzw. Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung der Hauptversicherung ist mindestens bis zum Ende der Verlängerung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart oder kann gemäß den AVB zur Hauptversicherung ebenfalls entsprechend verlängert werden und wird dann auch entsprechend verlängert.
- Ihre Versicherung ist nicht nach § 15 Abs. 11 beitragsfrei gestellt.
- Es werden bzw. wurden aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen bei unserer Gesellschaft noch keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Invalidität, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung einer körperlichen Fähigkeit der versicherten Person beantragt oder erbracht.
- Berufsspezifische Höchstaltergrenzen der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung behalten ihre Gültigkeit.

(3) Auswirkungen

Die Höhe der entsprechend Ihrem Tarif versicherten Leistungen bei Berufsunfähigkeit bleibt unverändert. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Verlängerung legen wir den künftigen Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu fest. Dabei können wir auch andere als bei Vertragsabschluss verwendete Rechnungsgrundlagen zugrunde legen, sofern wir diese dann auch für gleichartige neu abzuschließende Versicherungen verwenden. Die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert sich entsprechend der verlängerten Versicherungsdauer, sofern Sie nicht ausdrücklich eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer wünschen. In jedem Fall erhöht sich der Beitrag infolge der verlängerten Versicherungs- und Leistungsdauer. Auf Wunsch informieren wir Sie im Vorfeld über die konkreten Auswirkungen bei Ihrem Vertrag.

§ 17 Was ist bei Auslandsaufenthalten zu beachten?

- (1) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gilt weltweit.
- (2) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, sofern die versicherte Person transportfähig ist. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten. Hält sich die versicherte Person außerhalb Deutschlands in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz auf, akzeptieren wir auch ärztliche Untersuchungen im Staat des Aufenthalts, wenn uns die Untersuchungsberichte in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Anhang der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Definition der nach § 2 Abs. 6 versicherten Krebserkrankungen

- (1) Krebs im Sinne dieser Bedingungen ist ein histologisch nachgewiesener bösartiger Tumor, der durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Unter den Begriff „Krebs“ fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin. Die Diagnose muss durch Vorlage des histologischen – bzw. für Leukämien zytologischen – Befundes durch einen qualifizierten Arzt (Onkologen oder Pathologen) bestätigt sein.
- (2) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
- a) Alle Krebserkrankungen, die ausschließlich auf Basis molekularer oder biochemischer Verfahren nachgewiesen werden (z. B. durch den Nachweis von Tumor-DNA im Blut)
 - b) Carcinoma-in-situ (einschließlich Zervixdysplasie der CIN-Klassifikationen CIN-1, CIN-2 und CIN-3 und der PAP-Klassifikationen PAP-1 bis PAP-4) oder präe maligne und nicht-invasive Formen.
 - c) Morbus Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome der Klasse 1 (Ann-Arbor-Klassifikation)
 - d) Leukämie, sofern diese keine Anämie verursacht hat
 - e) Hautkrebs und Melanome, die ein histologisch nachgewiesenes Tumorstadium I oder II der TNM-Klassifikation oder eine Eindringtiefe von weniger als 1,5 Millimetern nach der Breslow-Methode haben. Liegt aber eine Fernmetastasenbildung vor, so werden wir leisten.
 - f) Prostatakrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0
 - g) Schilddrüsenkrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0
- (3) Nach diesen Bedingungen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn
- a) erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten oder
 - b) eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.
- Bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes gilt dieselbe Wartezeit für den zusätzlichen Versicherungsschutz erneut.

Qualifizierte Ärzte

Qualifizierte Ärzte im Sinne dieser Versicherungsbedingungen und der Anlage sind Fachärzte/-innen, die in einem der folgenden Staaten eine gültige staatliche Zulassung als Facharzt besitzen und aktive Mitglieder der dort ansässigen Ärztekammer sind: ein Mitgliedstaat der EU, Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz und die USA. Wir können auf Antrag auch Fachärzte, die in einem anderen Staat eine Zulassung besitzen und Mitglied der entsprechenden Ärztekammer sind, als qualifizierte Ärzte anerkennen. Als qualifizierte Ärzte kommen nicht in Frage die versicherte Person selbst und der Versicherungsnehmer, ein Lebens- bzw. Ehepartner oder ein Verwandter der versicherten Person sowie ein Lebens- bzw. Ehepartner oder ein Verwandter des Versicherungsnehmers.

Zusatzvereinbarung zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – Berücksichtigung von gesundheitsbewusstem Verhalten im Rahmen der Überschussbeteiligung

Bei Ermittlung der Beitragshöhe für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung legen wir unter anderem den Gesundheitszustand der versicherten Person zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde, und zwar auf Basis der Beantwortung der entsprechenden Antragsfragen und ggf. weiterer medizinischer Informationen. Außerdem berücksichtigen wir gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Person, indem wir die Beitragshöhe danach unterscheiden, ob sie Raucher oder Nichtraucher ist.

Sofern wir es mit Ihnen im Versicherungsschein oder einem Nachtrag vereinbart haben, berücksichtigen wir darüber hinaus auch bei den auf den Beitrag angerechneten Überschussanteilen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung während der Beitragszahlungsdauer nachgewiesenes gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Person. Hierfür gelten die folgenden Regelungen:

Die nach den in § 14 Abs. 1 bis 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB) ermittelten, auf die Beitragszahlung angerechneten Überschussanteile werden auf der Grundlage des gesundheitsbewussten Verhaltens der versicherten Person erhöht oder vermindert.

Zusätzliche Generali Vitality Überschussbeteiligung durch Teilnahme am Generali Vitality Programm

Nimmt die versicherte Person am Generali Vitality Programm teil, kann Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine zusätzliche Überschussbeteiligung erhalten (Generali Vitality Überschussbeteiligung). Eine Generali Vitality Überschussbeteiligung können wir nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen jedoch nur gewähren, wenn Ihrem jeweiligen Vertrag eine Überschussbeteiligung nach § 14 Abs. 3 a) zugeteilt wird und Beiträge für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gezahlt werden.

Teilnahme am Generali Vitality Programm

Das Generali Vitality Programm ist ein Gesundheits- und Belohnungsprogramm, das seine Mitglieder zu einem gesünderen und aktiveren Leben motiviert. Bei unseren Annahmen zur Entwicklung von Versicherungsleistungen gehen wir davon aus, dass versicherte Personen, die sich an diesem Programm beteiligen, weniger Versicherungsfälle verursachen. Daher soll diesen Verträgen nach dem Grundsatz der Verursachungsorientierung auch eine zusätzliche Überschussbeteiligung zugeteilt werden. Denn diese Verträge werden im Rahmen der jährlichen Gewinnerlegung separat betrachtet.

Für die Teilnahme der versicherten Person am Generali Vitality Programm ist der Abschluss eines eigenständigen und kostenpflichtigen Mitgliedsvertrages bei der Generali Engagement Solutions GmbH erforderlich (Generali Vitality Mitgliedschaft), die das Programm betreibt. Für die Generali Vitality Mitgliedschaft gelten die eigenen Teilnahmebedingungen der Generali Engagement Solutions GmbH. Im Rahmen der Teilnahme kann die versicherte Person abhängig von ihrer Beteiligung an dem Gesundheitsprogramm vier verschiedene Stufen des Generali Vitality Status erreichen. Das sind die Stufen Bronze, Silber, Gold und Platin. In aufsteigender Reihenfolge bedeutet hierbei Bronze den niedrigsten erreichbaren Status und Platin den höchsten erreichbaren Status. Mindestens Bronze erreicht die versicherte Person im Rahmen ihrer Mitgliedschaft immer. Bei der Ermittlung des jeweiligen Generali Vitality Status können die in den Teilnahmebedingungen der Generali Engagement Solutions GmbH im Einzelnen beschriebenen gesundheitsbewussten Aktivitäten einfließen, insbesondere

- Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen sowie
- Bewegung und Sport.

In der für die Generali Vitality Mitgliedschaft der versicherten Person aktuell gültigen Übersicht „Punkte und Vorteile“ ist im Einzelnen festgelegt, welche gesundheitsbewussten Aktivitäten mit welcher Punktezahel belohnt werden. Abhängig von der erreichten Punktezahel ergibt sich ein Generali Vitality Status in den vorgenannten Stufen Bronze, Silber, Gold oder Platin. Die Generali Engagement Solutions GmbH kann die Übersicht „Punkte und Vorteile“ entsprechend den Teilnahmebedingungen anpassen.

Die Höhe der Generali Vitality Überschussbeteiligung hängt mit Ausnahme der beiden ersten Versicherungsjahre vom erreichten Generali Vitality Status ab. Den Generali Vitality Status müssen Sie uns ab dem dritten Versicherungsjahr zu dem maßgeblichen Bewertungsstichtag mitteilen. Die versicherte Person kann diese Mitteilung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Generali Engagement Solutions GmbH auch in ihrem Auftrag an uns übermitteln lassen. Eine solche Übermittlung an uns muss die versicherte Person dann entsprechend mit der Generali Engagement Solutions GmbH vereinbaren. Die Beitragseinstufung aufgrund des Gesundheitszustands bei Vertragsbeginn und des gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß dem Rauchverhalten der versicherten Person bleibt hiervon unberührt.

Überschussbeteiligung bei Teilnahme am Generali Vitality Programm in den ersten zwei Versicherungsjahren

Nimmt die versicherte Person zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages am Generali Vitality Programm teil, wird der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die ersten beiden Versicherungsjahre jährlich eine feste zusätzliche Generali Vitality Überschussbeteiligung zugeteilt. Die Höhe dieser zusätzlichen Überschussbeteiligung entspricht dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Prozentsatz des jeweiligen Referenzbeitrags^{**)}, um die sich der Zahlbeitrag gegenüber dem Referenzbeitrag in diesen ersten beiden Versicherungsjahren zusätzlich reduziert. Dementsprechend ist der Generali Vitality Status, den die versicherte Person im Rahmen des Generali Vitality Programms erreicht hat, für die Höhe der Generali Vitality Überschussbeteiligung zu Ihrem Vertrag in den ersten beiden Versicherungsjahren nicht relevant. Entscheidend ist entsprechend den von uns getroffenen Annahmen zur Entwicklung des Risikoergebnisses allein die Teilnahme einer versicherten Person an dem Generali Vitality Programm.

Überschussbeteiligung bei Teilnahme am Generali Vitality Programm ab dem dritten Versicherungsjahr

Ab dem dritten Versicherungsjahr richtet sich die Höhe der Generali Vitality Überschussbeteiligung für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung dagegen entsprechend den von uns getroffenen Annahmen nach der Entwicklung des Risikoergebnisses und dem jeweiligen Generali Vitality Status, den die versicherte Person drei Monate vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag (Vitality Bewertungsstichtag) erreicht hat und der uns zu eben diesem Bewertungsstichtag von Ihnen oder der Generali Engagement Solutions GmbH übermittelt wird. Der Versicherungsjahrestag ist der Tag im jeweiligen Jahr, der dem Beginnatum Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entspricht. Je nachdem, welcher Generali Vitality Status uns zum jährlichen Vitality Bewertungsstichtag übermittelt wird, reduziert oder erhöht sich der für das betreffende

^{**) Referenzbeitrag ist der Beitrag, der sich aus dem Tarifbeitrag nach Minderung um den gemäß dem Paragraphen „Wie erfolgt die}

Überschussbeteiligung?“ der jeweiligen Tarifbestimmung ermittelten, auf den Beitrag angerechneten Überschussanteile ergibt.

Versicherungsjahr zu zahlende Beitrag, der sog. Zahlbeitrag, gegenüber demjenigen des Vorjahres.

Somit kann sich der Zahlbeitrag in Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung demjenigen des Vorjahres (z. B. der Zahlbeitrag im dritten Versicherungsjahr gegenüber dem Zahlbeitrag im zweiten Versicherungsjahr oder der Zahlbeitrag im vierten Versicherungsjahr gegenüber dem Zahlbeitrag des dritten Versicherungsjahres) aufgrund der zusätzlichen Generali Vitality Überschussbeteiligung ab dem dritten Versicherungsjahr weiter reduzieren. Dies setzt aber voraus, dass die versicherte Person zum jeweiligen jährlichen Bewertungsstichtag den Generali Vitality Status Gold oder Platin erreicht hat. Im Platinstatus steigt die Generali Vitality Überschussbeteiligung schneller als im Goldstatus. Folglich reduziert sich der Zahlbeitrag im Platinstatus schneller als im Goldstatus. Die Generali Vitality Überschussbeteiligung kann aber nicht über einen deklarierten Prozentsatz hinaus steigen (maximaler Prozentsatz), so dass der Zahlbeitrag wiederum nicht unbegrenzt fallen kann. In den Jahren bis 2023 betrug die maximal mögliche Reduzierung des Referenzbeitrags durch die Generali Vitality Überschussbeteiligung 16 %. Hieraus kann aber keine Vorhersage für die Zukunft getroffen werden.

Umgekehrt kann sich der Zahlbeitrag gegenüber demjenigen des Vorjahres aufgrund der Generali Vitality Überschussbeteiligung ab dem dritten Versicherungsjahr erhöhen, wenn die versicherte Person lediglich den Generali Vitality Status Bronze oder Silber erreicht. Im Bronzestatus sinkt die Generali Vitality Überschussbeteiligung schneller als im Silberstatus. Folglich erhöht sich der Zahlbeitrag im Bronzestatus schneller als im Silberstatus. Die Generali Vitality Überschussbeteiligung kann aber nicht unter einen vertragsindividuellen Prozentsatz fallen, so dass der Zahlbeitrag nicht unbegrenzt steigen kann. Der vertragsindividuelle Prozentsatz ist bei Vertragsbeginn so festgelegt, dass – auf Basis der zu diesem Zeitpunkt deklarierten Höhe der Überschussanteilsätze und insbesondere unserer Annahmen zur Entwicklung des Risikoergebnisses – die Summe der Zahlbeiträge nicht größer wird als im Falle keiner Statusberücksichtigung der versicherten Person im Vertrag, also so, als ob die versicherte Person nicht am Generali Vitality-Programm teilnimmt.

Die Höhe der zukünftigen zusätzlichen Generali Vitality Überschussbeteiligung hängt zum einen vom Generali Vitality Status ab, den die versicherte Person zum Bewertungsstichtag erreicht hat, und zum anderen von der Deklaration der Überschussanteilsätze des jeweiligen Jahres. Diese zusätzliche Überschussbeteiligung entfällt, wenn unsere Annahmen zur Entwicklung des Risikoergebnisses nicht eintreten und sich die Teilnahme gar nicht auf die Höhe des Risikoergebnisses auswirkt.

Information über Generali Vitality Überschussbeteiligung

Wir informieren Sie jährlich rechtzeitig vor dem Versicherungsjahrestag konkret zu den ab dem dritten Versicherungsjahr von dem erreichten Generali Vitality Status abhängigen Zu- oder Abnahmen Ihres zu zahlenden Beitrags, sofern sich der Zahlbeitrag gegenüber dem Vorjahr ändert. In unserem jährlichen Geschäftsbericht erhalten Sie ebenfalls Informationen zur Deklaration der Überschussanteilsätze, insbesondere zu dem jeweils festgelegten maximalen Prozentsatz im Rahmen der Generali Vitality Überschussbeteiligung.

Wie sich der Generali Vitality Status auf die Generali Vitality Überschussbeteiligung auswirken kann, soll anhand eines unverbindlichen Beispiels dargestellt werden.

Unverbindliches Beispiel zur Wirkungsweise der Generali Vitality Überschussbeteiligung

angenommener Tarifbeitrag für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	86,21 €
angenommener Referenzbeitrag (um den auf den Beitrag angerechneten Überschussanteil gemäß den Tarifbestimmungen reduzierter Tarifbeitrag, ohne Berücksichtigung der Generali Vitality Überschussbeteiligung)	50,00 €
Zusätzliche Überschussbeteiligung in den ersten beiden Versicherungsjahren durch die Generali Vitality Überschussbeteiligung (10 % des Referenzbeitrages)	5,00 €
Zahlbeitrag mit Generali Vitality Überschussbeteiligung in den ersten beiden Versicherungsjahren	45,00 €
Mögliche statusabhängige Veränderungen im dritten Versicherungsjahr	somit Zahlbeitrag
• Bronze (2 % Zahlbeitragserhöhung)	+0,90 €
• Silber (0,75 % Zahlbeitragserhöhung)	+0,34 €
• Gold (0,5 % Zahlbeitragsreduzierung)	–0,23 €
• Platin (1,25 % Zahlbeitragsreduzierung)	–0,56 €
Spannbreite der Höhe des Zahlbeitrages in der Zeit ab dem vierten Versicherungsjahr	
• minimaler Zahlbeitrag bei maximaler Höhe der Generali Vitality Überschussbeteiligung	42,00 €
• maximaler Zahlbeitrag bei minimaler Höhe der Generali Vitality Überschussbeteiligung (bei 30 Jahren vereinbarter Beitragszahlungsdauer)	50,93 €

Alle genannten Prozentsätze können jährlich neu deklariert werden.

Folgen bei Kündigung der Vitality Mitgliedschaft oder bei Widerspruch gegen die Mitteilung des Generali Vitality Status der versicherten Person

Sofern wir zum Versicherungsjahrestag den Generali Vitality Status der versicherten Person aus Gründen nicht übermittelt bekommen, die Sie oder die versicherte Person zu vertreten haben, wird Ihr Vertrag hinsichtlich der Generali Vitality Überschussbeteiligung für das jeweils betroffene Versicherungsjahr so behandelt, als hätte die versicherte Person den Generali Vitality Status Bronze.

Sobald wir wieder rechtzeitig vor dem Versicherungsjahrestag über den Generali Vitality Status informiert werden, ermitteln wir die zusätzlichen Überschussanteile wieder entsprechend dem übermittelten Status.

Folgen bei Einstellung des Generali Vitality Programmes

Sofern das Generali Vitality Programm während der Dauer Ihres Versicherungsvertrags nicht mehr angeboten wird und weder ein Unternehmen der Generali Deutschland Gruppe noch ein drittes Unternehmen in Deutschland ein anderes geeignetes Programm anbietet, das das Generali Vitality Programm für die Zwecke der zusätzlichen Generali Vitality Überschussbeteiligung ersetzen könnte, werden wir Ihrem Vertrag stattdessen fortan nur noch einen verursachungsorientierten verhaltensunabhängigen Überschussanteil nach Maßgabe des § 14 BUZVB zuteilen.

Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Zeit- und Berufssoldaten der Bundeswehr – Dienstunfähigkeitsklausel für Soldaten

Ergänzung zu den

- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**
- **Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**

1. Wann liegt Berufsunfähigkeit aufgrund von Dienstunfähigkeit vor?

Handelt es sich bei der versicherten Person der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung um einen Soldaten auf Zeit oder einen Berufssoldaten der Bundeswehr, liegt – sofern vereinbart – Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch dann vor, wenn die versicherte Person nach folgenden Kriterien dienstunfähig ist:

Dienstunfähigkeit des Soldaten auf Zeit

Der Soldat auf Zeit ist dienstunfähig,

- wenn er vor Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen ist, gemäß § 55 Absatz 2 Soldatengesetz (SG) ausschließlich wegen medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit entlassen worden ist

oder

- wenn er trotz medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit wegen des innerhalb der nächsten sechs Monate bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit nicht nach § 55 Absatz 2 SG entlassen wird, so dass er nach § 54 Absatz 1 SG aus der Bundeswehr ausscheidet.

Dienstunfähigkeit des Berufssoldaten der Bundeswehr

Der Berufssoldat ist dienstunfähig,

- wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze nach § 44 Absatz 3 Soldatengesetz (SG) ausschließlich infolge seines Gesundheitszustands wegen medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist

oder

- wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze gemäß § 46 Absatz 2 Ziffer 6 i.V.m. § 44 Absatz 3 und 5 SG ausschließlich infolge seines Gesundheitszustands wegen medizinisch festgestellter Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

2. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Dienstunfähigkeit?

Leistung bei Dienstunfähigkeit des Soldaten auf Zeit

Wir erbringen die versicherten Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung bei Entlassung bzw. Ausscheiden der versicherten Person aus der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Monaten, sofern die Anspruchsvoraus-

setzungen bestehen. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums werden keine Leistungen wegen Dienstunfähigkeit mehr fällig. Wir erbringen aber Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sofern eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vorliegt, was vom Ansprucherhebenden nachzuweisen ist.

Leistung bei Dienstunfähigkeit des Berufssoldaten der Bundeswehr

a) Versetzung in den Ruhestand

Wir erbringen die versicherten Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung, sofern die versicherte Person ein Ruhegehalt oder einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) bezieht. Die Leistungen erbringen wir höchstens für den Zeitraum von 24 Monaten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

b) Entlassung

Wir erbringen die versicherten Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung bei Entlassung der versicherten Person aus der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Monaten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

Spätestens nach Ablauf des Zeitraums für Leistungen nach den vorstehenden Abschnitten a) und b) werden keine Leistungen wegen Dienstunfähigkeit mehr fällig. Wir erbringen aber Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sofern eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vorliegt, was vom Ansprucherhebenden nachzuweisen ist.

3. Welche Unterlagen sind uns zum Nachweis der Dienstunfähigkeit vorzulegen?

Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit aufgrund von Dienstunfähigkeit sind uns zusätzlich zu den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung genannten Auskünften und Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Bescheids über die Versetzung in den Ruhestand bzw. über die Entlassung,

- b) Nachweise über Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- c) das Zeugnis des Amts- oder Truppenarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes.

Bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise können wir die Versicherungsleistungen zurückbehalten.

4. Welche Mitteilungspflichten sind während des Bezugs von Versicherungsleistungen aufgrund von Dienstunfähigkeit zu beachten, und wann stellen wir unsere Leistungen ein?

- a) Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit aufgrund von Dienstunfähigkeit sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist uns unverzüglich mitzuteilen, wenn die versicherte Person keine Versorgungsbezüge bzw. kein Ruhegehalt oder keinen Unterhaltsbeitrag mehr bezieht. Mit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sowie dem Wegfall der Versorgungsbezüge bzw. von Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vor. In diesem Fall legen wir die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Ansruherhebenden in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Wir erbringen aber Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sofern eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vorliegt, was vom Ansruherhebenden nachzuweisen ist.
- b) Wir sind berechtigt, nach einem Jahr das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nachzuprüfen. Dazu sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns auf Verlangen nachzuweisen, dass die Dienstunfähigkeit der versicherten Person weiter besteht. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 beschrieben zu führen.

5. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit aufgrund von Dienstunfähigkeit?

Solange die Mitwirkungspflicht nach Ziffer 3 oder 4 vom Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder dem Ansruherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Sondervereinbarung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6. Welche sonstigen Bestimmungen sind zu beachten?

- (1) Soweit in dieser Sondervereinbarung nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung auf den Versicherungsvertrag Anwendung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Berufsunfähigkeit unabhängig von einer Dienstunfähigkeit vorliegt.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit haben wir davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo „Soldat“ genannt wird, ist jeweils auch „Soldatin“ gemeint.

Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Heilberufe

– Infektionsklausel Heilberufe

Ergänzung zu den

- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**
- **Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**

1. Wann liegt Berufsunfähigkeit aufgrund eines vollständigen Tätigkeitsverbotes vor?

Übt die versicherte Person der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung einen medizinischen oder pflegerischen Beruf im Gesundheitswesen aus, liegt – sofern vereinbart – Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vor, wenn eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Verfügung der versicherten Person verbietet, ihre bisherige berufliche Tätigkeit wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen fortzuführen (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

2. Welcher Termin gilt als Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Maßgebend für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im Falle von Ziffer 1 ist das Datum, an dem uns die Verfügung für das vollständige Tätigkeitsverbot vorgelegt wird.

3. Welche Unterlagen sind uns vorzulegen?

- a) Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 ist uns die Verfügung für das vollständige Tätigkeitsverbot und die Begründung hierfür im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
- b) Sollte nach Vorlage der Unterlagen gemäß Ziffer 3 a) eine abschließende Entscheidung nicht möglich sein, behalten wir uns vor, ergänzende Informationen oder eine weitere Begutachtung der versicherten Person anzufordern.

4. Welche Mitteilungspflichten sind während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-Leistungen zu beachten, und wann stellen wir unsere Berufsunfähigkeitsleistungen ein?

- a) Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziffer 1 sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns die Aufhebung des vollständigen

Tätigkeitsverbots unverzüglich mitzuteilen. Mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbots liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vor. In diesem Fall legen wir die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Ansprucherhebenden in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

- b) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nachzuprüfen. Dazu sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns auf Verlangen in Abständen von jeweils einem Jahr nachzuweisen, dass das vollständige Tätigkeitsverbot der versicherten Person weiter besteht. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 a) beschrieben zu führen; er darf nicht älter als drei Monate sein.

5. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange die Mitwirkungspflicht nach Ziffer 3 oder 4 vom Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist. Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Sondereinbarung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung oder dieser Sondereinbarung sind ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähig-

keit durch Infektionen verursacht wird, die unmittelbar oder mittelbar auf einer Sucht oder auf Drogenmissbrauch beruhen. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufs-

unfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Flugbegleiter(innen) – Flugbegleiterklausel

Ergänzung zu den

- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**
- **Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**

1. Wann liegt Berufsunfähigkeit aufgrund von Fluguntauglichkeit vor?

Handelt es sich bei der versicherten Person der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung um eine(n) Flugbegleiter(in), liegt – sofern vereinbart – Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch dann vor, wenn festgestellt wird, dass die versicherte Person allein aus gesundheitlichen Gründen gemäß den Leitlinien der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei fliegendem Personal (Kabine) bzw. in Anlehnung an die Kriterien für Tauglichkeitsgrad III des Luftfahrtpersonals aufgrund dauernder gesundheitlicher Bedenken nicht mehr als Flugbegleiter(in) eingesetzt werden kann.

2. Welche Voraussetzung muss für eine Leistung aufgrund von Fluguntauglichkeit vorliegen?

Gesamtvoraussetzung für eine Leistung aufgrund dauernder gesundheitlicher Bedenken gegen den Einsatz als Flugbegleiter(in) ist, dass die Untersuchung in Deutschland von einem Arbeitsmediziner mit flugmedizinischer Erfahrung, alternativ von einer fliegerärztlichen Stelle mit Zulassung zur Prüfung des Flugtauglichkeits-Grades I und Erfahrung in der Beurteilung von Flugbegleitern, vorgenommen wurde.

3. Welcher Termin gilt als Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Maßgebend für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im Falle von Ziffer 1 ist das Datum, mit dem die Fluguntauglichkeit aufgrund dauernder gesundheitlicher Bedenken festgestellt wurde.

4. Welche Unterlagen sind uns vorzulegen?

- a) Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 sind uns die Unterlagen zur ärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis der dauernden gesundheitlichen Bedenken gegen den Einsatz als Flugbegleiter(in) sowie eine Mitteilung des Arbeitgebers über die Beendigung der Tätigkeit im fliegerischen Dienst vorzulegen.
- b) Sollte nach Vorlage der Unterlagen gemäß Ziffer 4 a) eine abschließende Entscheidung nicht möglich sein, behalten wir uns vor, ergänzende Informationen oder eine weitere Begutachtung der versicherten Person anzufordern.

5. Welche Mitteilungspflichten sind während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-Leistungen zu beachten, und wann stellen wir unsere Berufsunfähigkeitsleistungen ein?

- a) Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziffer 1 sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns die Wiedererlangung der Einsatzfähigkeit als Flugbegleiter(in) gemäß den Leitlinien der BGF für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei fliegendem Personal (Kabine) bzw. in Anlehnung an die Kriterien für Tauglichkeitsgrad III des Luftfahrtpersonals unverzüglich mitzuteilen. Mit der Wiedererlangung der Einsatzfähigkeit als Flugbegleiter(in) liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vor. In diesem Fall legen wir die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Ansprucherhebenden in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.
- b) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nachzuprüfen. Dazu ist die versicherte Person verpflichtet, uns auf Verlangen in Abständen von jeweils einem Jahr nachzuweisen, dass die dauernden gesundheitlichen Bedenken gegen einen Einsatz als Flugbegleiter(in) gemäß den Leitlinien der BGF für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei fliegendem Personal (Kabine) bzw. in Anlehnung an die Kriterien für Tauglichkeitsgrad III des Luftfahrtpersonals weiter bestehen. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Ziffer 4 beschrieben zu führen. Im Rahmen der Nachprüfung prüfen wir insbesondere, ob die versicherte Person – auch bei dauernden gesundheitlichen Bedenken gegen den Einsatz als Flugbegleiter(in) – eine andere, ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse zu mehr als 50 % in der Lage ist.

6. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange die Mitwirkungspflicht nach Ziffer 4 oder 5 vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist. Die Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststel-

lung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Sondervereinbarung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung oder dieser Sonder-

vereinbarung sind ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wird durch Schwangerschaft oder durch Gesundheitsstörungen

- a) nervöser oder psychischer Art, es sei denn, dass diese durch einen Unfall, den die versicherte Person selbst erlitten hat, oder durch ein während der Versicherungsdauer entstandenes organisches Leiden hervorgerufen sind,
- b) die unmittelbar oder mittelbar auf einer Sucht oder auf Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch beruhen.

Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Sondervereinbarung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung für Piloten, Flugingenieure, Bordfunker, Bordwarte oder Flugnavigatoren (Luftfahrer) – Fluguntauglichkeitsklausel

Ergänzung zu den

- **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**
- **Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung**

1. Wann liegt Berufsunfähigkeit aufgrund von Fluguntauglichkeit vor?

Handelt es sich bei der versicherten Person der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung um einen ausgebildeten Piloten, Flugingenieur, Bordfunker, Bordwart oder Flugnavigator, liegt – sofern vereinbart – Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch dann vor, wenn durch ein Gutachten der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, Köln-Porz, oder der sonst für die amtliche fliegerärztliche Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stelle festgestellt wird, dass die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich dauernd fluguntauglich ist und ihr deshalb vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres die behördliche Erlaubnis als Luftfahrer entzogen oder die Erlaubnis nicht verlängert wird.

2. Welcher Termin gilt als Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Maßgebend für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im Falle von Ziffer 1 ist das Datum, mit dem die Verfügung der zuständigen Behörde, mit der die Erlaubnis entzogen oder deren Verlängerung abgelehnt wird, wirksam wird.

3. Welche Unterlagen sind uns vorzulegen?

Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 sind uns in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen:

- a) das Gutachten der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, Köln-Porz, oder der sonst für die amtliche fliegerärztliche Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stelle,
- b) die Verfügung der zuständigen Behörde, mit der die Erlaubnis entzogen oder deren Verlängerung abgelehnt wird.

4. Welche Mitteilungspflichten sind während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-Leistungen zu beachten, und wann stellen wir unsere Berufsunfähigkeitsleistungen ein?

- a) Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziffer 1 sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns die erneute Erteilung der Erlaubnis als Luftfahrer oder die Erneuerung einer ruhenden Erlaubnis unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Inkrafttreten der behördlichen Erlaubnis als Luftfahrer liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vor. In diesem Fall legen wir die Veränderung in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Ansprucherhebenden in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.
- b) Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nachzuprüfen. Dazu sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person verpflichtet, uns auf Verlangen in Abständen von jeweils einem Jahr nachzuweisen, dass die Fluguntauglichkeit der versicherten Person weiter besteht. Der Nachweis ist in gleicher Weise wie unter Ziffer 3 beschrieben zu führen.

5. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange die Mitwirkungspflicht nach Ziffer 3 oder 4 vom Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Sondervereinbarung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung oder dieser Sondervereinbarung sind ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wird durch Schwangerschaft oder durch Gesundheitsstörungen

- a) nervöser oder psychischer Art, es sei denn, dass diese durch einen Unfall, den die versicherte Person selbst erlitten hat, oder durch ein während der Versicherungsdauer entstandenes organisches Leiden hervorgerufen sind,
- b) die unmittelbar oder mittelbar auf einer Sucht oder auf Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch beruhen.

Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung / Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung / Tarifbestimmungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Informationen für den Versicherungsnehmer zu Mein Zukunftsplan

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen

Wer ist Ihr Vertragspartner?	Nr. 1
Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?	Nr. 2
Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?	Nr. 3
Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?	Nr. 4
Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?	Nr. 5
Wie hoch ist der Beitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?	Nr. 6
Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?	Nr. 7
Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds und – bei Tarif VAN25 – die goldgebundene Anlage, die Sie bei Ihrem Versicherungsvertrag wählen können?	Nr. 8
Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?	Nr. 9
Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?	Nr. 10
Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?	Nr. 11
Können Sie Ihren Versicherungsvertrag vorzeitig beenden oder im Falle einer laufenden Beitragszahlung diese vorzeitig einstellen?	Nr. 12
Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?	Nr. 13
In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?	Nr. 14
An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?	Nr. 15

Besondere Informationen

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet und welche können zusätzlich entstehen?	Nr. 16
Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?	Nr. 17
Wie hoch sind der Rückkaufswert und die beitragsfreien Leistungen im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?	Nr. 18
Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?	Nr. 19
Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben?	Nr. 20
Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt?	Nr. 21
Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt?	Nr. 22
Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Mein Zukunftsplan und eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen?	Nr. 23

Allgemeine Informationen

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Versicherer ist die Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Amtsgericht München – HRB 257068.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

Vorstand: Uli Rothaufe (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp-Gerstner,
Edoardo Malpaga, Ulrich Ostholt,
Dirk Walkötter

Hausanschrift: Adenauerring 7, 81737 München

Internet: www.generali.de

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, und welche Aufsichtsbehörde ist für Ihre Versicherung zuständig?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Die für Ihre Versicherung zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht –
Hausanschrift: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 12 53, 53002 Bonn

3. Sind Ihre Versicherungsansprüche abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der bezugsberechtigten Person und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen geschützt. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

4. Welche Bedingungen gelten für Ihr Versicherungsverhältnis?

Eine Übersicht über die für Ihr Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen finden Sie in der Anlage zum Antrag für Mein Zukunftsplan (nachfolgend „Antrag“ genannt). Hierzu gehören insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen werden Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt. Die in den Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe der Erwerbsunfähigkeit und der Berufsunfähigkeit stimmen nicht mit dem Begriff der Erwerbsminderung oder der Berufsunfähigkeit im sozialrechtlichen Sinne und nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein. Sie stimmen auch nicht mit dem Begriff der Dienstunfähigkeit eines Beamten bzw. Richters oder der Dienstunfähigkeit eines Soldaten gemäß den jeweiligen entsprechenden gesetzlichen Regelungen überein. Sollen auch bei Dienstunfähigkeit eines Beamten bzw. Richters oder eines Soldaten Leistungen im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsabsicherung mitversichert werden, müssen die entsprechenden Zusatzbestimmungen vertraglich vereinbart werden.

5. Welche Versicherungsleistungen sichern wir Ihnen zu, in welcher Höhe sind sie garantiert und wann werden sie fällig?

Art und Fälligkeit unserer Versicherungsleistungen haben wir in den für Ihren Vertrag maßgebenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie in den Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen festgelegt.

Die individuellen Leistungsangaben zu Ihrer Versicherung und die weiteren für Ihren Vertrag maßgeblichen Daten können Sie dem Antrag entnehmen. Dort geben wir auch an, welche Leistungen für die gesamte Vertragsdauer garantiert sind.

Zu diesen garantierten Leistungen können noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen oder es können sich die von Ihnen zu zahlenden Beiträge – soweit vereinbart – durch die Überschussbeteiligung ermäßigen. Die Höhe der Überschusszuteilungen kann von uns vorab aber nicht angegeben werden, da sie von der zukünftigen Überschussentwicklung unseres Unternehmens abhängen. Sobald wir allerdings Ihrer Versicherung Überschussanteile einzelvertraglich zugeteilt haben, um sie ggf. verzinslich anzusammeln oder nach Eintritt des Leistungsfalls zur Rentenerhöhung zu verwenden, sind auch die Leistungen hieraus garantiert. Falls wir bei Versicherungen nach Tarif VAN25 zu Beginn einer sicherheitsorientierten Rentenzahlung einen Rentenzuschlag aus der Überschussbeteiligung bilden, können wir seine Höhe nicht für die gesamte Dauer unserer Rentenzahlung garantieren. Denn wir legen hierbei zukünftige, noch nicht zugeteilte Überschussanteile unter der Annahme zugrunde, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben. Auch nach Beginn einer renditeorientierten Rentenzahlung aus einer Versicherung nach Tarif VAN25 können wir nur die Höhe der enthaltenen Sockelrente garantieren, denn bei dieser Form der Rentenzahlung hängt der Verlauf der Rentenhöhe ganz wesentlich von der Entwicklung der ihr zugrunde liegenden Investmentfonds ab.

Soweit und solange wir das Guthaben der Versicherung gemäß der Vereinbarung mit Ihnen in Investmentfonds oder – bei Versicherungen nach Tarif VAN25 – ggf. in Gold angelegt haben, sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer besonderer Vermögen beteiligt. Diese Vermögenswerte werden bei unserer Gesellschaft getrennt vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren (Fondsanteile) angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt bzw. umfassen ggf. eine definierte Menge an Gold, die den betroffenen Versicherungsverträgen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zugeordnet ist. Der Fachbegriff für diese besonderen Vermögen lautet „Anlagegestöcke“. Die auf Ihre Versicherung insgesamt entfallenden Anteilseinheiten bilden das renditeorientierte Guthaben (Fondsguthaben) Ihres Versicherungsvertrags; vom Wert dieses Guthabens hängen die Versicherungsleistungen ab.

Für das fonds- bzw. bei Versicherungen nach Tarif VAN25 ggf. auch das goldgebundene Guthaben tragen Sie das damit verbundene Anlagerisiko. Da die Entwicklung dieser Wertpapiere bzw. die Wertentwicklung von Gold nicht voraussehbar ist, können wir die Höhe der sich hieraus ergebenden Leistungen vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, im Falle von Kurssteigerungen der Wertpapiere bzw. einer Wertsteigerung des Edelmetalls Gold einen Wertzuwachs zu erzielen; bei entsprechenden Rückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass unsere Leistungen bei einer guten Fondsentwicklung oder Wertentwicklung von Gold höher sein werden als bei einer weniger guten Entwicklung.

Soweit von Ihnen gewählt, werden Beitragsteile in unserem sonstigen Sicherungsvermögen angelegt (sicherheitsorientiertes Guthaben = nicht fonds- oder goldgebundenes Guthaben). Wenn Sie – bei Versicherungen nach Tarif VAN25 – eine Rente und nicht ihre Kapitalabfindung in Anspruch nehmen, legen wir ab dann auch den Geldwert des für die Verrentung vorgesehenen Teils des bisherigen renditeorientierten Guthabens (Fondsguthaben bzw. Goldvermögen) in unserem sonstigen Sicherungsvermögen an. Das erfolgt, soweit eine sicherheitsorientierte Rentenzahlung vereinbart ist. Den für eine renditeorientierte Rentenzahlung vorgesehenen Teil des Guthabens legen wir in den vereinbarten Garantiefonds an. Je nach deren Wertentwicklung wird das für die künftigen Rentenzahlungen noch vorhandene Guthaben in den Garantiefonds während der Einkommensphase in das Sicherungskapital oder zurück umgeschichtet; das Sicherungskapital ist Teil unseres sonstigen Sicherungsvermögens. Aus den angelegten Mitteln und den daraus erzielten Kapitalerträgen erbringen wir während der Rentenzahlung die zugesagten Leistungen und decken die Kosten für die Verwaltung des Vertrags. Wir garantieren Ihnen

bereits bei Vertragsabschluss mit einem Rentenfaktor für die sicherheitsorientierte Rentenzahlung und einem Rentenfaktor für die renditeorientierte Rentenzahlung eine jeweilige Höhe der Rente, die wir Ihnen ab dem vereinbarten Beginn der Rente je 10.000 € des dann vorhandenen Guthabens im Vermögenstopf der Versicherung nach Tarif VAN25 mindestens zahlen. Die Höhe der Rentenfaktoren ist vom jeweiligen Termin des Rentenbeginns und bei vorgezogenen (Teil-)Renten auch davon abhängig, inwieweit Sie eine sicherheitsorientierte oder eine renditeorientierte Rentenzahlung wünschen.

6. Wie hoch ist der Beitrag zu Ihrer Versicherung, und fallen für Sie zusätzliche Kosten an?

Im Antrag nennen wir den gesamten tariflichen Beitrag zu Ihrer Versicherung. Dort können Sie gegebenenfalls auch ersehen, wie sich Ihr Gesamtbeitrag aus den einzelnen Teilbeiträgen für die Hauptversicherung und eingeschlossene Zusatzversicherungen zusammensetzt. In dem Fall, dass wir Überschussanteile auf den tariflichen Beitrag anrechnen, geben wir darüber hinaus auch den anfänglich zu zahlenden, reduzierten Beitrag an. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen beispielsweise, falls Sie bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung aus der Versicherung nach Tarif VAN25 anstelle einer Geldzahlung die Leistung in Wertpapieren der gewählten Investmentfonds oder die Lieferung von Goldbarren wünschen.

7. Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Vereinbarungsgemäß zahlen Sie Ihren Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch zum Schluss der Versicherungsperiode, in der die versicherte Person stirbt. Sie können bei Tarif SKN stattdessen auch einen Einmalbeitrag entrichten.

Ihr Erst- bzw. Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge sind zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zu zahlen.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir die Beiträge von dem uns angegebenen Konto ab.

8. Welchen speziellen Risiken unterliegen die Investmentfonds und – bei Tarif VAN25 – die goldgebundene Anlage, die Sie bei Ihrem Versicherungsvertrag wählen können?

Soweit es sich beim Guthaben um Fondsguthaben oder – bei Tarif VAN25 – Goldvermögen handelt, hängt die Höhe unserer Versicherungsleistungen wesentlich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds bzw. der Entwicklung des Goldpreises ab (siehe Nr. 5). Für die Zusammensetzung der in den Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerte sind die jeweiligen Fondsgesellschaften verantwortlich; als Versicherer haben wir hierauf keinen Einfluss.

Eine Übersicht aller zur Verfügung stehenden Investmentfonds (bei Tarif VAN25: der Vermögensphase) und über die goldgebundene Anlage finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“. Dort beschreiben wir jeweils auch die Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der Investmentfonds, und wir gehen auf die Risiken der goldgebundenen Anlage ein. Ferner finden Sie dort konkrete Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der einzelnen Investmentfonds und des Goldpreises. Diese Daten erlauben allerdings keine Prognosen für die Zukunft. Die bei Tarif VAN25 für die Einkommensphase zur Verfügung stehenden Garantiefonds finden Sie im Dokument „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“.

9. Wann beginnen Ihre Versicherung und Ihr Versicherungsschutz, und wie lange dauert die Frist, während der wir Ihren Antrag annehmen können?

Den Beginn Ihrer Versicherung und – bei Versicherungen nach Tarif VAN25 – den vereinbarten Rentenbeginn finden Sie im Antrag.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir Ihren Versicherungsschein ausgestellt haben, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir grundsätzlich erst dann zu einer Leistung verpflichtet sind, wenn wir Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag erhalten haben.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat für die Beiträge erteilt haben, gilt Ihr Erst- bzw. Einmalbeitrag zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Über den Abbuchungstermin informieren wir Sie in unserem Anschreiben zum Versicherungsschein. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, so gilt der Erstbeitrag als nicht gezahlt.

Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Zahlen Sie Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, beginnt unsere Leistungspflicht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Falls also vor diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintreten sollte, haben Sie keinen Anspruch auf unsere Leistung. Gleichwohl sind wir bereits ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Beitragszahlung nicht zu vertreten haben.

Sollten Sie Ihren Erst- bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir auch vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist allerdings ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Annahmefrist für Ihren Antrag

Ihren Antrag können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung, jedoch nicht vor dem Tag einer eventuell erforderlichen ärztlichen Untersuchung.

10. Können Sie Ihre Vertragserklärung nach dem Vertragsabschluss noch widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. durch Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Sie die Versicherungsbedingungen, die „Angaben zu Ihrer Versicherung“, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), die vorliegenden Informationen für den Versicherungsnehmer, die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufs im Antrag sowie den Versicherungsschein erhalten haben. Um die Frist zu wahren, genügt es, wenn Sie Ihren Widerruf rechtzeitig absenden. Der Widerruf ist zu richten an die Generali Deutschland Lebensversicherung AG, Kundenservice-Direktion Köln, Hansaring 40-50, 50670 Köln.

Widerrufsfolgen

Sobald Ihr Widerruf wirksam wird, sind Sie nicht mehr an Ihren Versicherungsantrag gebunden. Sollten wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt bereits Versicherungsschutz geboten haben, endet dieser. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (pro Tag 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags); dafür zahlen wir Ihnen einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten

Beitrag. Wir zahlen den Ihnen jeweils zustehenden Betrag unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

11. Welche Laufzeit hat Ihr Versicherungsvertrag?

Ihre Kinderinvaliditäts-Versicherung nach Tarif SKN endet grundsätzlich zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer oder wenn die versicherte Person vorher stirbt. Leistungen aufgrund einer Invalidität, die während der Versicherungsdauer eingetreten ist, erbringen wir bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person.

Ihre Berufsunfähigkeits-Versicherung nach Tarif BUQ endet grundsätzlich zum vereinbarten Ablauf der Versicherungsdauer oder wenn die versicherte Person vorher stirbt. Haben Sie mit uns eine über die Versicherungsdauer hinausgehende Leistungsdauer vereinbart und wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig, ohne dass sich dieser Zustand ändert, besteht die Berufsunfähigkeits-Versicherung bis zum Ablauf der Leistungsdauer fort. Alle Laufzeiten und Fristen zur Versicherung haben wir für Sie im Antrag dokumentiert.

Ihre Rentenversicherung nach Tarif VAN25 läuft grundsätzlich solange, wie die versicherte Person lebt. Die Rentenversicherung endet allerdings vorher grundsätzlich bei einer vollständigen Kapitalabfindung. Stirbt die versicherte Person, während wir eine zeitlich befristete Rente (Zeitrente) zahlen, erlischt die Rentenversicherung erst mit Ablauf der (letzten) Zeitrente.

Eine eingeschlossene Versorger- bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung bei Tod bzw. Berufsunfähigkeit des Versorgers endet mit Ablauf der Versicherungsdauer dieser jeweiligen Zusatzversicherung. Tritt hier der Leistungsfall ein, kann eine gegenüber der Versicherungsdauer verlängerte Leistungsdauer vereinbart sein. Eine mitversicherte Option auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (BU-Options-Zusatzversicherung) endet mit Ausübung der Option, spätestens zum vereinbarten letzten Optionstermin. Mit Ausnahme der Versorger-Zusatzversicherung endet eine Zusatzversicherung in jedem Fall mit dem Tod ihrer jeweiligen versicherten Person.

Alle Laufzeiten und Fristen zur Hauptversicherung und den eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen sind für Sie im Antrag dokumentiert.

12. Können Sie vorzeitig Ihren Versicherungsvertrag beenden oder Ihre Beitragszahlung einstellen?

Bei Tarif SKN und BUQ können Sie, sofern wir keine Leistung aus dieser Kinderinvaliditäts-Versicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen, Ihren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 können Sie vor Beginn der Schlussphase ganz oder teilweise kündigen. Zusatzversicherungen können Sie grundsätzlich jeweils ganz oder teilweise kündigen, solange hieraus der jeweilige Leistungsfall noch nicht eingetreten ist. Die maßgeblichen Termine hierzu finden Sie in dem zugehörigen Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für den Fall einer teilweisen Kündigung nennen wir dort auch die Mindestbeträge, welche die verbleibende beitragspflichtige Versicherungsleistung und Ihr verbleibender Tarifbeitrag noch erreichen müssen.

Anstelle einer Kündigung können Sie zum gleichen Zeitpunkt auch verlangen, dass wir Ihre Versicherung, sofern sie noch beitragspflichtig ist, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Dadurch vermindert sich verständlicherweise der Versicherungsschutz. Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung ist allerdings, dass die in dem zugehörigen Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte beitragsfreie Mindestleistung nicht unterschritten wird.

Einzelheiten zur Kündigung oder Beitragsfreistellung einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung ergeben sich aus den

zugehörigen Paragraphen der Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung. Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen sind, eine Einheit und können ohne die Hauptversicherung grundsätzlich nicht fortgesetzt werden. Hiervon ausgenommen ist in bestimmten Fällen eine eingeschlossene BU-Options-Zusatzversicherung.

Ansprüche aus einer Kinderinvaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Versorger-Zusatzversicherung, die auf einem bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung eingetretenen Versicherungsfall beruhen, werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass die Kündigung oder die eventuelle Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung für Sie mit Nachteilen verbunden sein können. Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte und der beitragsfreien Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten erhalten Sie unter der nachfolgenden Nr. 18.

13. Welches Recht ist auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar, und welches Gericht ist für eventuelle Klagen aus dem Vertrag zuständig?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, u. a. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Dem Paragraphen „Wo ist der Gerichtsstand?“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen können Sie entnehmen, welches Gericht jeweils zuständig ist, falls Sie oder wir eine Klage aus dem Versicherungsvertrag erheben.

14. In welcher Sprache sind die Vertragsbedingungen und Kundeninformationen verfasst, und in welcher Sprache kommunizieren wir mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrags?

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und Kundeninformationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verständigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

15. An wen können Sie sich bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung wenden Sie sich bitte an Ihren Vermögensberater. Er (oder sie) ist gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der
Generali Deutschland Lebensversicherung AG,
Adenauerring 7,
81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann e. V. ansprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsombudsmann.de.

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sie überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet sie kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108,
53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Besondere Informationen

16. Welche Kosten sind in Ihren Beitrag eingerechnet und welche können zusätzlich entstehen?

Die Abschlusskosten sowie die übrigen Kosten (Verwaltungskosten) haben wir bei der Kalkulation Ihres Tarifbeitrags bzw. des von Ihnen zu zahlenden Beitrags bereits berücksichtigt. Weitere Angaben, auch zu möglichen sonstigen Kosten, enthält Nr. 3 in den „Angaben zu Ihrer Versicherung – Mein Zukunftsplan“ und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten. Diese Unterlagen erhalten Sie vor Antragsunterzeichnung.

17. Welche Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung?

Der Versicherungsschutz, den wir Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zusagen, erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen insbesondere für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen ausreichend Vorsorge treffen. Unsere vorsichtigen Annahmen hierzu führen zu Überschüssen, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Dies gilt ggf. auch für die Erträge, die wir aus den Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen erzielen.

Charakteristisch für die Rentenversicherung nach Tarif VAN25 sind zudem die langfristigen Garantien, die wir Ihnen vor allem zu den lebenslangen Rentenzahlungen geben. Da wir in diesem Fall für das sicherheitsorientierte Guthaben Ihrer Versicherung sowie das eventuell erforderliche Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung eine Mindestverzinsung garantieren, müssen wir ausreichend Vorsorge für Veränderungen der Kapitalmärkte treffen.

Soweit Ihre Rentenversicherung nach Tarif VAN25 fonds- oder goldgebunden ist, hängt der Ertrag des Vertrages maßgeblich von der Entwicklung der Anlagestöcke ab, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. Nr. 5). Auch die Erträge, welche die Fondsgesellschaften aus den hierin enthaltenen Vermögenswerten ausschütten, fließen unmittelbar den jeweiligen Anlagestöcken zu und ergeben damit zusätzliche Anteileinheiten für Ihren Vertrag.

Bei der Wahl der fondsgebundenen Überschussbeteiligung bei Tarif SKN oder BUQ fließen die von den Fondsgesellschaften ausgeschütteten Erträge, die sie aus den Vermögenswerten der Anlagestöcke erzielen, unmittelbar den jeweiligen Anlagestöcken zu. Diese ergeben zusätzliche Anteileinheiten für Ihr Fondsguthaben.

Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Gegebenenfalls können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

• Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse. Bei Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 wird insbesondere sichergestellt, dass die vertraglichen Rentenleistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn die durchschnittliche Lebenserwartung aller Rentenversicherten steigt. Ist die Dauer des Rentenbezugs dagegen in der Realität kürzer als kalkuliert, entstehen hier Risikoüberschüsse.

• Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

• Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder des Sicherungsvermögens. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird bei Tarif SKN ein Zinssatz von 0,25 % p. a. zugrunde gelegt, bei Tarif BUQ beträgt dieser Zinssatz 1,0 % p. a. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung bei der Rentenversicherung nach Tarif VAN25 wird für die sicherheitsorientierten Leistungen im Vermögenstopf ein Zinssatz in Höhe von 0,0 % p. a. zugrunde gelegt, im Einkommenstopf und in der Schlussphase in Höhe von 1,0 % p. a. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Kapital nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch können bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielt werden, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Soweit es sich beim Guthaben Ihres Rentenversicherungsvertrags nach Tarif VAN25 um sicherheitsorientiertes Guthaben oder das eventuell erforderliche Sicherungskapital bei renditeorientierter Rentenzahlung handelt, entstehen Überschüsse im Wesentlichen durch die Erträge aus den Kapitalanlagen in unserem sonstigen Sicherungsvermögen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer

voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dies führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 € Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 € anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 € haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 €, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgebend. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 €, wenn eine voraussichtliche dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 € in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 € vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 € an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 € vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 € auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, um kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen, und wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Die von uns erwirtschafteten Überschüsse kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Über die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gibt Ihnen der zugehörige Abschnitt des Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Auskunft.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterien für die Bildung einer solchen Gruppe sind die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Risiko-Lebensversicherungen, Kinderinvaliditäts-, Berufsunfähigkeits-Versicherungen und Rentenversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Darüber hinaus haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen des in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverbandes innerhalb der dort ebenfalls aufgeführten Bestandsgruppe.

Für Versicherungen nach Tarif SKN und BUQ gilt:

Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, teilen wir Ihrem Vertrag – soweit vereinbart – zu jeder Beitragsfälligkeit Überschussanteile zu und rechnen sie direkt auf Ihren Beitrag an. Stattdessen besteht aber auch die Möglichkeit, dass wir die Überschussanteile der Hauptversicherung jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zuteilen

und entweder verzinslich ansammeln oder in Investmentfonds anlegen (siehe Nr. 5). Die von Ihnen gewünschte Art der Überschussverwendung haben wir in dem Abschnitt „Maßgebende Versicherungsbedingungen / Zusätzliche Vereinbarungen“ dargelegt. Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhält Ihr Vertrag ebenfalls jährliche Überschussanteile, die wir dann zur Erhöhung Ihrer Invaliditätsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente verwenden. Bei Ablauf der Versicherungsdauer oder bei einer vorzeitigen Beendigung Ihres Vertrags können ein Schluss-Überschussanteil oder eventuell vorhandene Bewertungsreserven hinzukommen.

Für Versicherungen nach Tarif VAN25 gilt:

Wir teilen Ihrem Vertrag in der Regel laufende Überschussanteile zu. Darüber hinaus können zu Beginn der Rentenzahlung oder bei einer vorzeitigen Beendigung Ihres Vertrags ein Schluss-Überschussanteil sowie eventuell vorhandene Bewertungsreserven hinzukommen. Während der Rentenzahlung kann sich unter den in dem Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ der AVB genannten Voraussetzungen eine Beteiligung an eventuell vorhandenen Bewertungsreserven ergeben.

Weitere Erläuterungen zur Überschussverwendung bei der Hauptversicherung sowie bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen können Sie den zugehörigen Paragraphen der einzelnen Bedingungswerke entnehmen.

Die Höhe der Überschussanteil-Sätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteil-Sätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite: www.generali.de.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.

Versicherungsmathematische Hinweise:

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Die Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen der Rentenversicherung nach Tarif VAN25 basiert auf Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegend Erlebensfallcharakter (Basistafel mit Trendfunktion) ohne weitere Zu- und Abschläge, wegen der gesetzlichen Anforderung, Beiträge und Leistungen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen, ausgehend von einem Verhältnis 48 % Männer und 52 % Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Als Rechnungszins werden bei diesem Tarif im Vermögenstopf 0,0 % p. a. angesetzt, im Einkommensstopf und in der Schlussphase beträgt der Rechnungszins 1,0 % p. a., bei Tarif BUQ beträgt der Rechnungszins 1,0 % p. a..

18. Wie hoch sind der Rückkaufswert und die beitragsfreien Leistungen im Falle einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung, und inwieweit sind diese Leistungen bei Vertragsabschluss garantiert?

Unter Nr. 12 haben wir bereits auf die grundsätzlichen Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Sie Ihren Vertrag kündigen oder ggf. beitragsfrei stellen können.

Bei einer vollständigen Kündigung erhalten Sie – soweit vorhanden – den Rückkaufswert, vermindert um einen Abzug, ggf. erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Für Versicherungen nach Tarif SKN und BUQ gilt:

Der Rückkaufswert orientiert sich an dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zum maßgebenden Kündigungstermin. Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, setzen wir im Falle einer Beitragsfreistellung die versicherte Invaliditätsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente und die Leistungen aus eventuellen Zusatzversicherungen nach den in den

Versicherungsbedingungen beschriebenen Regeln herab. Der Auszahlungsbetrag bei Kündigung und die beitragsfreie Rente erreichen mindestens die bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebeträge. Eine Übersicht dieser Garantiewerte ist in der Anlage zum Antrag abgedruckt. Werden die Versicherungsleistungen aufgrund des Dynamikplans erhöht, so erhöhen sich im Allgemeinen auch die Garantiewerte. Die aktualisierten Werte teilen wir Ihnen jeweils in einem Nachtrag zu Ihrer Versicherung mit.

Für Versicherungen nach Tarif VAN25 gilt:

Bei einer vollständigen Kündigung erhalten Sie grundsätzlich den Rückkaufswert, vermindert um einen Abzug, ggf. erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Dabei erfolgt der Abzug bei der Rentenversicherung nach Tarif VAN25 nur vor Beginn der Verfügungsphase. Ist Ihre Versicherung beitragspflichtig, setzen wir im Falle einer Beitragsfreistellung die versicherten Leistungen nach den in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Regeln herab.

Die alleinige Kündigung der BU-Options-Zusatzversicherung führt im Regelfall zu ihrer beitragsfreien Fortführung. Wird die BU-Options-Zusatzversicherung in den letzten fünf Jahren ihrer vereinbarten Laufzeit zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt, wird die Options-Zusatzversicherung im Regelfall ebenfalls beitragsfrei fortgeführt.

19. Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Informationen zu diesem Punkt haben wir für Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen“ zusammengefasst. Dort finden Sie die für den Vermögenstopf eines Versicherungsvertrags nach Tarif VAN25 verfügbaren Investmentfonds und ihre auch die Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren. Diese Investmentfonds stehen auch im Falle einer fondsgebundenen Ansammlung der laufenden Überschussanteile bei einer Versicherung nach den Tarifen SKN und BUQ zur Verfügung.

Für den Einkommenstopf einer Versicherung nach Tarif VAN25 stehen als Basis für die renditeorientierte Rentenzahlung Garantiefonds zur Verfügung. Die Informationen zu diesen Garantiefonds lesen Sie unter der Überschrift „Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen“. Dort finden Sie auch die Wertentwicklung dieser Fonds in den letzten Jahren, soweit verfügbar.

20. Wie werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt und welche Auswirkungen können Nachhaltigkeitsrisiken auf das Ergebnis des sonstigen Sicherungsvermögens haben?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitsrisiken.

Materielle Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionen im Sicherungsvermögen werden durch eine sehr hohe Diversifikation, nicht zuletzt durch gesetzliche Anforderungen, minimiert. Zudem sorgen entsprechende Risikomanagementsysteme, wie zum Beispiel durch eine Begrenzung von Assetklassen und/oder Emittenten, für eine ausgewogene Mischung und Streuung des Portfolios. Gesetzlich zu bildenden Reserven (z. B. Zinszusatzreserve) sorgen dafür, dass sich Verluste von Marktwerten nicht unmittelbar auf die Rendite auswirken.

Unsere Kapitalanlage unterliegt den gruppenweiten ESG-Richtlinien. Dies bedeutet, dass nicht in Sektoren und Firmen investiert werden darf, wenn auf sie die nachstehend genannten Belange zutreffen. Bereits getätigte Investitionen unterliegen bei Eintritt dieser Umstände einer besonderen Beobachtung.

Folgende Aspekte und/oder Geschäftsbereiche sind hierbei im Rahmen der ESG-Belange insbesondere relevant:

- Beteiligungen an Unternehmen, die möglicherweise gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen verstoßen,
- die Beteiligung an Unternehmen, die schwere Umweltschäden verursachen oder mit Korruption und Bestechung in Verbindung gebracht werden,
- die Beteiligung an Unternehmen, die an Investitionen in die Kohle- und Teersandindustrie sowie Rüstungs- und Waffenindustrie beteiligt sind oder die an der Herstellung und Verbreitung kontroverser Waffen wie Streubomben, Antipersonen-Landminen, Atomwaffen sowie biologische und chemische Waffen beteiligt sind.

Zudem sind wir Mitglied bei der „Net-Zero Asset Owner Alliance“. Diese Allianz zielt darauf ab, ihre Portfolios auf ein 1,5°C-Szenario anzupassen. Die Mitglieder haben sich verpflichtet, ihre Anlageportfolios bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null-Emissionen umzustellen einhergehend mit einem maximalen Temperaturanstieg von 1,5°C über vorindustriellem Niveau.

Auch haben wir Anfang 2019 eine technische Note herausgegeben, welche besagt, dass kohlebezogene Aktivitäten nicht erweitert werden und keine neuen Investments in „Kohle“ getätigt werden. Zudem sollen die bestehenden Investitionen im Kohlesektor abgebaut werden.

Nachteilige Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf Investitionsentscheidungen für die Kapitalanlage auswirken können, wie zum Beispiel Veränderung der Vermögenswerte durch Klimawandel oder durch Verschärfung von Regulierungen finden bei der Investitionsentscheidung Berücksichtigung und werden regelmäßig neu bewertet und hinterfragt.

21. Wie werden potenziell negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Generali Deutschland Lebensversicherung AG für das sonstige Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist (sicherheitsorientiertes Guthaben), berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Es werden die nachfolgenden Indikatoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, berücksichtigt:

Der Indikator gilt für die:	Tabelle ¹⁾	Nr. ²⁾	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
-----------------------------	-----------------------	-------------------	---

Kapitalanlage in Unternehmen	1	1	Treibhausgas-Emissionen
	1	2	CO2-Fußabdruck
	1	3	THG-Emissions-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
	1	4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	1	5	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	1	10	Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	1	11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	1	14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
Kapitalanlage in Staaten und supranationale Organisationen	1	16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
	3	22	Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke
Kapitalanlage in Immobilien	2	18	THG-Emissionen
	2	19	Intensität des Energieverbrauchs

¹⁾ Tabelle 1, 2 und 3 der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

²⁾ Ziffer innerhalb der jeweiligen Tabelle der RTS Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen erfolgt in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung (Engagement). Z. B. erfolgt keine neue Kapitalanlage in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact verstoßen.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unserem sonstigen Sicherungsvermögen erhalten Sie mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 EU-Offenlegungsverordnung, die wir Ihnen einmal jährlich zur Verfügung stellen.

22. Werden im sonstigen Sicherungsvermögen soziale und ökologische Merkmale berücksichtigt und wie erfolgt die Berücksichtigung? Wie wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im sonstigen Sicherungsvermögen berücksichtigt?

Sofern Guthaben in unserem sonstigen Sicherungsvermögen investiert ist, werden soziale und ökologische Merkmale nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Neben den bereits getroffenen Verpflichtungen (wie z. B. Einhaltung der Principles for Responsible Investments) umfasst die Strategie der Kapitalanlage insbesondere folgende Maßnahmen:

- **Stetiger und nachweislicher Ausbau neuer grüner und nachhaltiger Investitionen**

Der Investitionsplan zielt darauf ab, durch einen Filter die ökologische Nachhaltigkeit der neuen Investitionsmöglichkeiten sicherzustellen, wobei auch die laufenden regulatorischen Entwicklungen in der Europäischen Union in Bezug auf nachhaltige Aktivitäten und den Standard für grüne Anleihen berücksichtigt werden. Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG wird die Umsetzung des Investitionsplans überwachen und jährlich über dessen Stand berichten.

- **Ausschluss von Neuinvestitionen und schrittweiser Ausstieg aus dem Kohlegeschäft im Portfolio**

Dies wird durch die Anwendung zunehmend restriktiverer Ausschlusskriterien erreicht. Ziel ist der vollständige Ausstieg von Emittenten aus der Kraftwerkskohle in den OECD-Ländern bis 2030 und in den übrigen Ländern bis 2040.

- **Ausschluss von Investitionen in Emittenten, die unkonventionelle fossile Brennstoffe aus Teersanden produzieren**

- **Schrittweiser Ausstieg aus Kapitalanlagen in Unternehmen mit hohem Ausstoß an Kohlendioxid mit dem Ziel, ab 2050 diesen Ausstoß vollständig zu vermeiden oder auszugleichen**

Diese Verpflichtung steht im Einklang mit dem Ziel des Pariser Abkommens, die globale Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Gemäß dem Zwischenziel für 2025 werden die Kohlendioxidemissionen für das Unternehmensportfolio (Unternehmensanleihen, börsennotierte Aktien) innerhalb von 5 Jahren um 25 % gesenkt und das Immobilienportfolio auf einen Weg von 1,5 °C ausgerichtet. Der Bezugszeitraum für die Berechnung dieses Ziels umfasst den Zeitraum von Ende 2019 bis Ende 2024.

Erklärung nach Artikel 6 der EU-Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wir sind verpflichtet, den Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen innerhalb der Kapitalanlage des sonstigen Sicherungsvermögens auszuweisen. Die Unternehmen, in die wir investieren, stellen jedoch die hierfür erforderlichen Daten bisher noch nicht zur Verfügung. Hierzu sind sie derzeit auch noch nicht verpflichtet. Dies ist der Grund, warum wir derzeit noch keinen Anteil ausweisen können.

Informationen zur Erfüllung der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Merkmale in unserem sonstigen Sicherungsvermögen werden Sie zukünftig mit den regelmäßigen Berichten nach Artikel 11 der EU-Offenlegungsverordnung erhalten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.generali.de.

23. Welche Steuerregelungen gelten allgemein für Mein Zukunftsplan und eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen?

Die nachstehenden Angaben über die Steuerregelungen gelten für privat abgeschlossene Verträge und insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Letzteres setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen entsprechen dem Stand Oktober 2024 der Steuergesetzgebung. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich auch während der Laufzeit des Vertrags noch ändern. Insbesondere kann sich aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A Einkommensteuer

(1) Kinderinvaliditäts-Versicherungen nach Tarif SKN und Berufsunfähigkeits-Versicherungen nach Tarif BUQ

Kinderinvaliditäts-Versicherungen und Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind steuerlich begünstigt. Die um die evtl. Beitragsanrechnung aus der Überschussbeteiligung geminderten Tarifbeiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Diese Beiträge werden – zusammen mit den eventuell gezahlten Beiträgen für weitere Risikoabsicherungen (z. B. Haftpflicht, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Berufsunfähigkeit, Pflegefall, Unfall, Todesfall) sowie für begünstigte kapitalbildende Versicherungen mit Abschluss vor 2005 – bis zu einer Höchstgrenze von 1.900 € berücksichtigt. Bei Steuerpflichtigen, die ihre Krankenkassenbeiträge bzw. Krankheitskosten vollständig aus eigenen Mitteln tragen, erhöht sich die Obergrenze auf 2.800 €. Sollten die Beiträge für die Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung bereits den Höchstbetrag übersteigen, sind diese Beiträge unbegrenzt abzugsfähig; ein weiterer Abzug von Vorsorgeaufwendungen scheidet dann aber aus (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a in Verbindung mit § 10 Abs. 4 EStG – Einkommensteuergesetz).

Renten aus Kinderinvaliditäts-Versicherungen und Berufsunfähigkeits-Versicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Nachfolgend sind für einige mögliche Laufzeiten der Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrente die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Laufzeit (in Jahren)	1	2	3	6	9	12	15	18	21
Ertragsanteil (in %)	0	1	2	7	10	14	16	19	22

Kapitalzahlungen in Form der Wiedereingliederungshilfe und der Umorganisationshilfe am Ende der Bezugsphase einer Berufsunfähigkeitsrente sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

(2) Erhöhungsversicherungen zu Kinderinvaliditäts-Versicherungen und Berufsunfähigkeits-Versicherungen nach dem Dynamikplan

Planmäßige Erhöhungen nach dem Dynamikplan zu Kinderinvaliditäts-Versicherungen unterliegen den gleichen Steuerregelungen wie die Grundversicherung.

(3) Aufgeschobene Leibrenten nach Tarif VAN25

Private Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 gelten steuerlich als „Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG – Einkommensteuergesetz).

Die Beiträge zu diesen Versicherungen können demnach bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG abgezogen werden.

Laufende lebenslange Rentenzahlungen aus diesen Versicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG nur mit dem Ertragsanteil der Einkommenssteuer. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn (Rentenbeginnalter) ab. Nachfolgend sind für einige Rentenbeginnalter (in Jahren) die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Rentenbeginnalter	55	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	70
Ertragsanteil (in %)	26	24	23	22	22	21	20	19	18	18	17	15

Mit dem Ertragsanteil werden nur die Erträge aus den laufenden Renten erfasst; in den Renten enthaltene Erträge, die während der Zeit bis zum Beginn der Rentenzahlung erzielt wurden, bleiben steuerfrei.

Kapitalleistungen, die bei Tod der versicherten Person erbracht werden, sind stets einkommensteuerfrei. Im Falle der (Teil-) Kapitalabfindung einer Rentenzahlung, einer Zeitrentenzahlung oder einer Kapitalauszahlung bei Rückkauf ist der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Kapitalerträge) einkommensteuerpflichtig. Das gilt auch, soweit dieser Unterschiedsbetrag aus der goldgebundenen Kapitalanlage resultiert. 15 % des Unterschiedsbetrags sind steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt. Alle steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der so genannten Abgeltungssteuer. Dies bedeutet, dass wir als Schuldner der Kapitalerträge die Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen und dass damit die zugehörige Steuerschuld grundsätzlich abgegolten ist. Die Abgeltungssteuer setzt sich zusammen aus der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und dem hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Sollte der Steuerpflichtige allerdings einen persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 % haben, kann er die einbehaltene Steuer in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und sich die zu viel gezahlte Steuer vom Finanzamt erstatten lassen.

Falls Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, erhöht sich die Abgeltungssteuer noch um die Kirchensteuer (KiSt). Sie beträgt 9 % der Kapitalertragsteuer bzw. – bei einem Wohnsitz in Bayern oder Baden-Württemberg – 8 %. Von diesem Betrag sind wiederum 25 % als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Dadurch ermäßigt sich der Kapitalertragsteuersatz von 25 % auf 24,45 % bei einem KiSt-Satz von 9 % bzw. auf 24,51 % bei einem KiSt-Satz von 8 %. Wir sind gesetzlich verpflichtet, vor der Auszahlung steuerpflichtiger Kapitalerträge beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzufragen, ob Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Falls Sie nicht möchten, dass das BZSt uns Ihre Religionszugehörigkeit mitteilt, können Sie dem widersprechen. Dazu steht Ihnen der amtlich vorgeschriebene Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort ‚Kirchensteuer‘ zur Verfügung. Diese „Sperrvermerkserklärung“ ist von Ihnen ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim BZSt einzureichen. Ihre Erklärung ist rechtzeitig, falls sie spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingeht. Bis auf Weiteres ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Wir führen daraufhin keine Kirchensteuer für Sie ab. Stattdessen informiert das BZSt das für Sie zuständige Finanzamt über Ihre Sperre. Dieses wird Sie dann auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen, um darauf die Kirchensteuer zu erheben.

Die sich insgesamt ergebende Steuerschuld verringert sich oder entfällt sogar ganz, wenn der Steuerpflichtige uns einen

Freistellungsauftrag für die Kapitalerträge oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreicht. Ein Freistellungsauftrag kann bis zur Höhe des so genannten Sparer-Pauschbetrags von 1.000 € für Ledige bzw. 2.000 € für zusammen veranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner erteilt werden.

Erfolgt die Kapitalauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss, unterliegt nur die Hälfte des maßgebenden Unterschiedsbetrags der Besteuerung, dann allerdings mit dem persönlichen Steuersatz (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG). Auch in einem solchen steuerlich begünstigten Fall unterliegen zunächst 100 % der Erträge, d. h. der volle Unterschiedsbetrag, dem pauschalen Steuerabzug. Dieser hat aber keine abgeltende Wirkung. Vielmehr können Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Versteuerung des hälftigen Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz geltend machen und insoweit eine Steuererstattung erwirken.

(4) Erhöhungsversicherungen zu Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 im Rahmen des Dynamikplans sowie aus Sonderzahlungen

Planmäßige Erhöhungen zu Rentenversicherungen nach Tarif VAN25, die im Rahmen eines Dynamikplans erfolgen, unterliegen den gleichen Steuerregelungen wie die Grundversicherung. Als Vertragsbeginn der Erhöhungsversicherungen ist bei Dynamikplan VAN KIV steuerlich der ursprüngliche Versicherungsbeginn anzusehen.

Leistungserhöhungen aus Sonderzahlungen bzw. aus nicht planmäßigen laufenden Beitragserhöhungen gelten steuerlich als neu abgeschlossene Rentenversicherungen nach dem hierfür vorgesehenen Tarif.

(5) Zusatzversicherungen zu Kinderinvaliditätsversicherungen nach Tarif SKN und zu Berufsunfähigkeitsversicherungen nach Tarif BUQ

Die um die evtl. Beitragsanrechnung aus der Überschussbeteiligung geminderten Tarifbeiträge, die auf eine Berufsunfähigkeits- oder Versorger-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung oder eine Options-Zusatzversicherungen auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung entfallen, können – wie die Beiträge für die Hauptversicherung – als Sonderausgaben abgezogen werden.

Eventuelle Kapitaleistungen aus diesen Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei.

(6) Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen nach Tarif VAN25

Berufsunfähigkeits-, Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherungen sowie Options-Zusatzversicherungen auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung gelten steuerlich als Nebenrisiko. Die um die Überschussbeteiligung geminderten Beiträge für Berufsunfähigkeits-, Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherungen und Options-Zusatzversicherungen auf späteren Abschluss einer Berufsunfähigkeitsabsicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Beiträge werden – zusammen mit den eventuell gezahlten Beiträgen für weitere Risikoabsicherungen (z. B. Haftpflicht, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Todesfall) sowie für begünstigte kapitalbildende Versicherungen mit Abschluss vor 2005 – jährlich bis zu einer Höchstgrenze von 1.900 € berücksichtigt. Bei Steuerpflicht—

tigen, die ihre Krankenkassenbeiträge bzw. Krankheitskosten vollständig aus eigenen Mitteln tragen, erhöht sich die Obergrenze auf 2.800 €. Sollten die Beiträge für die Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung bereits den Höchstbetrag übersteigen, sind diese Beiträge unbegrenzt abzugsfähig; ein weiterer Abzug von Vorsorgeaufwendungen scheidet dann aber aus (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a in Verbindung mit § 10 Abs. 4 EStG).

Beiträge, die auf Todesfall-Zusatzversicherungen zu einer Rentenversicherung nach Tarif VAN25 entfallen, können – wie die Beiträge für die Hauptversicherung – nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern. Nachfolgend sind für einige mögliche Laufzeiten der Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrente die zugehörigen Ertragsanteile beispielhaft angegeben:

Laufzeit (in Jahren)	1	2	3	6	9	12	15	18	21
Ertragsanteil (in %)	0	1	2	7	10	14	16	19	22

Kapitalzahlungen in Form der Wiedereingliederungshilfe und der Umorganisationshilfe am Ende der Bezugsphase einer Berufsunfähigkeitsrente sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Im Falle einer einkommensteuerpflichtigen Kapitalauszahlung gehen aus den Zusatzversicherungen, die steuerlich als Nebenrisiko gelten, weder eventuelle Erlebensfall-Leistungen noch die zugehörigen Beitragsteile in die Berechnung der steuerpflichtigen Erträge ein.

B Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Mein Zukunftsplan unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie weder erbschaft- noch schenkungssteuerpflichtig.

C Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen nach Tarif VAN25 und einer evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherung für den Todesfall eines Versorgers im Rahmen von Mein Zukunftsplan sind in Deutschland nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit. Die Beiträge für (Zusatz-)Versicherungen bei Berufsunfähigkeit oder Invalidität können nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG jedoch versicherungsteuerpflichtig sein, wenn nicht die versicherte Person oder ein naher Angehöriger der versicherten Person im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Leistungen daraus bezugsberechtigt ist. Im Falle der Versicherungsteuerpflicht beträgt die Versicherungsteuer 19 % der jeweiligen Beiträge ohne Versicherungsteuer.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, können die dort geltenden Regelungen für eine Besteuerung von Beiträgen zu einer Versicherung dazu führen, dass der Versicherungsnehmer auf die Beiträge zu Mein Zukunftsplan und/oder einer dazu eingeschlossenen Zusatzversicherung Versicherungsteuer bezahlen muss.

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den wählbaren Investmentfonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in eine dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 40 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.generali.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifizierung nach Artikel ...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in % ²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in % ³⁾
	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2147380666	Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	50	0
LU2809865269	Generali Exklusiv Fonds Private Debt	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0396185083	Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	10	0
LU0145476817	Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU0145485214	Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	8	Ja (Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
DE000A2DU0R8	Nachhaltigkeit Select Global VT	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	30	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstoßen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

Welche Investmentfonds stehen Ihnen für die fondsgebundene Vermögensanlage zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten? Was ist in dieser Hinsicht bei der Anlage im internen Fonds für die goldgebundene Anlage von Bedeutung?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Investmentfonds wurden mit den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür sind diese Gesellschaften

alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken können Sie den aktuellen Verkaufsprospekten der Gesellschaften, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder den Fonds-Verwaltungsgesellschaften in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internet-

seite (www.generali.de/fondsauswahl) und auch auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis zur Generali Exklusivanlage

Informationen zur Generali Exklusivanlage, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden, finden Sie in einem gesonderten Dokument auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Hinweis zur Anlage in Gold

Die Anlage in Gold berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Bei der Anlage in Gold werden Nachhaltigkeitsrisiken als potenziell negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch unseren Lieferanten Heraeus Metals Germany GmbH & Co. KG (im Folgenden: Heraeus) berücksichtigt:

Heraeus hat sich selbst einen strikten Verhaltenskodex auferlegt. Den Heraeus-Verhaltenskodex in der aktuellen Fassung finden Sie in untenstehendem Link.

- Heraeus hat ein konzernweites Compliance Managementsystem aufgesetzt, das fortlaufend weiterentwickelt wird.
- Heraeus hat (teilweise europaweit, teilweise weltweit) Prozesse und Strukturen aufgebaut, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu leben.
- Heraeus prüft fortlaufend die eigenen Lieferketten, ganz besonders die Lieferketten zu Edelmetallen und edelmetallhaltigen Materialien. Für Edelmetall und Konfliktmineralien lassen sich die Edelmetall-Gesellschaften fortlaufend auf die Umsetzung der strengen LBMA-Grundsätze prüfen und zertifizieren.
- Die Achtung der Menschenrechte hat für Heraeus sowohl gegenüber eigenen Mitarbeitern als auch in der Lieferkette einen sehr hohen Stellenwert. Die für Heraeus geltenden Grundsätze sind in der Heraeus Human Rights Policy niedergelegt. Die Umsetzung der Grundsätze wird durch ein Human Rights Managementsystem sichergestellt.
- Nicht zuletzt sind Arbeitssicherheit und Umweltschutz für Heraeus sehr wichtig. Sowohl auf der Ebene der Business Units als auch auf Corporate Ebene wird ständig an der Weiterentwicklung der Managementsysteme zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz gearbeitet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite von Heraeus:

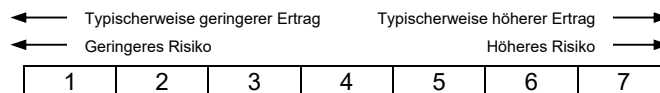
<https://www.heraeus-group.com/de/corporate-responsibility/>

In den Verkaufsprospekten finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaften Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaften zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,07 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlagestöcken vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Soweit es sich beim Anlagevermögen um Anteile am internen Fonds für die goldgebundene Anlage handelt [nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN24, VA4U25, VEP25 und BRVA25], zahlen wir an unsere Kooperationspartner für die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen auf das Goldvermögen aus den von uns für die Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestandes eingerechneten Kosten wiederkehrend eine Vergütung in Höhe von monatlich umgerechnet 0,06 %.

Die einzelnen Investmentfonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator



Die Berechnung des Risikoindikators auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fondsfakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Weitere Hinweise zur Nachhaltigkeit in Investmentfonds

Einige der Investmentfonds berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen und können Nachhaltigkeitspräferenzen bedienen.

Solche Fonds berücksichtigen z. B. die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies sind Mindestausschlüsse wie z. B. der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder mit der Produktion von Tabak oder dem Abbau von Kohle bestimmte Umsatzanteile überschreiten.

Zudem können die Investmentfonds nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben. Mit den angegebenen Mindestanteilen wollen diese Investmentfonds, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Sozial- und/oder Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2019/2088).

Investmentfonds, die ökologisch nachhaltige Investitionen mit Mindestanteilen in ihren Anlagegrundsätzen und Anlagezielen anstreben, wollen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung bestimmter Umweltziele leisten (Verordnung (EU) 2020/852).

Informationen dazu, wie Nachhaltigkeitsaspekte in den Anlagegrundsätzen der Investmentfonds berücksichtigt werden, können Sie den aktuellen Verkaufsprospekten der Gesellschaften entnehmen. In den Verkaufsprospekten finden Sie auch Angaben zu den Mindestanteilen, mit denen nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 oder ökologisch nachhaltige Investitionen nach der Verordnung (EU) 2020/852 angestrebt werden. Die Mindestanteile können aktuell noch sehr gering ausfallen. Dies liegt daran, dass die Unternehmen, in die die Investmentfonds investieren, erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet sind, über die Nachhaltigkeit zu berichten.

Generali Investments

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds):

Nachhaltigkeit Select Global VT

WKN: A2DU0R – ISIN: DE000A2DU0R8

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 30 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Ziel des aktiv verwalteten Fonds ist ein langfristig möglichst hoher Wertzuwachs. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds insbesondere in Investmentanteile anderer Fonds, aber auch in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate. Der Fonds setzt sich zu mehr als 75 % aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die Auswahl geeigneter Investmentanteile berücksichtigt das Prinzip der Risikostreuung und erfolgt auf Basis von quantitativen und qualitativen Faktoren, wie zum Beispiel konsistente Wertentwicklung, strukturierter Investmentprozess oder robustes Risikomanagement. Ein wesentlicher Anlageschwerpunkt liegt dabei auf Anlagen, welche bezogen auf die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft als auch auf die Investmentanteile selbst zuvor einer detaillierten Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten erfüllen.

Die Auswahl geeigneter Wertpapiere erfolgt ebenfalls mittels einer Nachhaltigkeitsanalyse, die darauf abzielt, zu messen, wie der von einem Unternehmen geschaffene Wert auf die Interesseneigner eines Unternehmens, wie Lieferanten und Zivilgesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt, verteilt wird. Dabei wird sichergestellt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen, indem Wertpapiere nur von Emittenten ausgewählt werden dürfen, deren Umsatz – zu nicht mehr als 10 % aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, – zu nicht mehr als 5 % aus der Förderung von Kohle und Erdöl und – nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände. Die Erträge des Fonds verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Geldmarktfonds:

Generali Geldmarkt Euro

WKN: 531770 – ISIN: DE0005317705

Risikoklasse 1

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Dieser Fonds investiert mindestens 85 % seines Wertes in Geldmarktinstrumente erstklassiger Aussteller bzw. Schuldner, Geldmarktfondsanteile sowie Bankguthaben. Als Anlageziel strebt er dabei einen langfristig attraktiven Wertzuwachs an. Der Fonds richtet sich an Anleger, die eine sicherheitsorientierte Anlage suchen und bietet die Möglichkeit, bei marktge-rechter Verzinsung eine jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve zu halten. Anleihen und Geldmarktinstrumente bieten eine laufende Verzinsung, Kurschancen und geringe Wertschwankungen. Bei negativer Marktentwicklung sind auch Verluste nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie sonstige verbrieftete Schuldtitel erwerben. Aktien dürfen nicht für das Sondervermögen erworben werden.

Gemischte Fonds:

Generali AktivMix Ertrag

WKN: 415630 – ISIN: DE0004156302

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Asset Management S.p.A. SGR (Italien)

Der Fonds Generali AktivMix Ertrag strebt als Anlageziel eine mittel- bis langfristig möglichst stetige Wertentwicklung sowie unabhängig von der Marktsituation ein positives Ergebnis in jedem Kalenderjahr an. Langfristig soll die Wertentwicklung über der Wertentwicklung des Geldmarktes liegen. Hierzu legt der Fonds hauptsächlich in Geldmarkttitel und festverzinsliche Wertpapiere, in börsengehandelte Immobilienaktien (REITs) aus dem Euro-Raum sowie ergänzend in Aktien von Unternehmen an, die überwiegend im Euro-Raum ansässig sind. Der Schwerpunkt im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere liegt dabei auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und europäischen Pfandbriefen. Je nach Marktsituation kann das Fondsmanagement die Verteilung des Portfolios aktiv verändern. Der Fonds kann Derivatgeschäft tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder in der Absicht, höhere Wertzuwächse zu erzielen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont.

Generali Exklusivanlage:

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2147380666

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 50 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das Ziel des Teilfonds liegt darin, dem Anleger durch Investitionen in Anlagestrukturen, die in alternative Anlageklassen investieren, einen Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu verschaffen. Der Teilfonds verfolgt eine „Buy and Hold“-Anlagestrategie. Der Teilfonds tätigt Beteiligungen an Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren (die „Zielländer“). Diese Anlagestrukturen müssen in Zielländern angesiedelt sein. Die angestrebten Anlagestrukturen berücksichtigen in ihrer Anlagestrategie nicht-finanzielle Auswahlkriterien wie ökologische, soziale und Governance-Merkmale. Die hierfür angewandte spezifische Methodik kann

je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von den einzelnen Anlagestrukturen abweichen. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten. Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab. Die Anlagestrukturen werden von einem Unternehmen der Generali Gruppe oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, über Anlagestrukturen eine oder mehrere Anlagen in Infrastrukturanlagen (insbesondere Transportwesen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor) zu tätigen. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbriefen oder nicht verbiefen) Kapitalbeteiligungen oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Zielfonds investieren, für die Infranity als AIFM, Portfoliomanager oder Berater tätig ist oder von Zeit zu Zeit tätig werden kann. Insbesondere besteht die Anlagepolitik des Teilfonds darin,

- a) etwa 70 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Sustainable Infrastructure Investments S.C.A. SICAV-RAIF zu investieren und
- b) etwa 30 % der Zusagen des Teilfonds in Infranity Equity Fund S.C.A. SICAV-RAIF.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Generali Exklusiv Fonds Private Debt

[nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

ISIN: LU2809865269

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 0 %

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A (Luxemburg)

Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in:

- a) Schuldtitel mit konservativem Ansatz („Direktanlagen“), einschließlich variabel verzinslicher, vorrangig besicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen und unbesicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen, syndiziert oder nicht syndiziert, mit planmäßiger oder endfälliger Rückzahlung, zur Finanzierung von Leveraged-Buyout-Transaktionen, Kapitalübertragungen, Übernahmen, Refinanzierungen und Investitionsausgaben (die „Haupt-Schuldtitelanlagen“) für europäische kleine und mittlere Unternehmen (die „Zielunternehmen“), die auf Euro lauten.
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen oder gleichwertige Anlagestrukturen jeglicher Art und Beschaffenheit, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nicht börsennotiert, reguliert oder nicht reguliert, mit Sitz in einer europäischen Rechtsordnung, die auf europäische Schuldtitel ausgerichtete Direktanlagestrategien mit einem Engagement in Zielunternehmen verfolgen („indirekte Anlagen“ oder „zugrunde liegende Investmentfonds“).

Der Teilfonds wird die Schuldtitelanlagen entweder selbst auflegen oder am Sekundärmarkt erwerben (einschließlich syndizierter fremdfinanzierter Schuldtitel), und diese werden auf Euro (EUR) lauten. Die Laufzeit der einzelnen Direktanlagen

wird acht (8) Jahre nicht überschreiten. Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch

- a) Direktanlagen,
- b) den Erwerb von Anteilen an Private-Debt-Fonds und
- c) Co-Investments mit europäischen Private-Debt-Direktfonds.

Der Teilfonds kann in Geldmarktfonds und kurzfristige handelbare Instrumente investieren, die ebenfalls vom Portfoliomanager oder anderen Unternehmen der Generali-Gruppe ausgegeben, gesponsert, verwaltet oder beraten werden. Ergänzend kann der Teilfonds auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Der Teilfonds wird weder direkt noch indirekt in Verbrieften, neu gegründete oder notleidende Unternehmen, Privatkundenkredite, Betriebsmittelkredite oder Überziehungskredite investieren. Der Teilfonds wird sich nicht in kontroversen Branchen engagieren (wie in der Risikopolitik des Portfoliomanagers festgelegt).

Wenn der Teilfonds über originäre Direktanlagen investiert, muss der Teilfonds sicherstellen, dass

- a) für den Fall, dass der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen zusätzlichen Schuldenkorb enthält (d. h. einen Teil des Darlehensnennbetrags, der von bestimmten Auflagen befreit ist), dieser zusätzliche Schuldenkorb gegenüber dem verbleibenden Teil des Darlehens auf gleichrangig oder nachrangig beschränkt ist,
- b) der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen Schutz vor Falltüren (d. h. rechtliche Möglichkeiten für das Zielunternehmen, seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zu umgehen), Dividendenzahlungen und unbeschränkte Tochtergesellschaften (d.h. verbundene Unternehmen, in die das Zielunternehmen investieren/Mittel übertragen kann und somit bestimmte Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag umgehen kann) enthält,
- c) EBITDA-Zuschläge auf entweder klar identifizierte, realisierbare Synergien oder Kosteneinsparungen oder einmalige Kosten im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Situation, die noch nie zuvor aufgetreten ist und nicht wiederholt werden kann, beschränkt sind und
- d) bei gesponserten Transaktionen nur Eigenkapitalsponsoren zugelassen sind, die über eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung verfügen, die Transaktion kontrollieren und in der Vergangenheit ein kooperatives Verhalten gegenüber den Darlehensgebern gezeigt haben.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seiner Zusagen in nachrangige Schuldtitel (einschließlich Second Lien und Mezzanine) und Wandelanleihen (oder andere Arten von aktienähnlichen Schuldtiteln) investieren (die „sonstigen Schuldtitelanlagen“ und zusammen mit den Haupt-Schuldtitelanlagen die „Schuldtitelanlagen“).

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Rentenfonds:

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX

WKN: A0RB0N – ISIN: LU0396185083

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mindestanteile in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 in Höhe von 10 %

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Ein Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, darf der Anlageverwalter zusätzlich bis zu 30 % des Nettovermögens des Fonds in Schuldtitel und/oder schuldittelbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade und/oder in von Emittenten aus Schwellenländern begebene Wertpapiere investieren. Höchstens 15 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung von Wandelanleihen Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten. Der Fonds darf nicht in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht direkt in Aktien und andere Genussrechte investiert werden.

Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Falls ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, wird der über diese Grenze hinausgehende Teil unter normalen Marktbedingungen so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden. Das nicht abgesicherte Währungsengagement in anderen Währungen als dem Euro darf 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der Fonds kann außerdem in sog. „Rule-144A“- und/oder Regulation-S-Wertpapiere investieren, die gemäß US-amerikanischem Recht nicht bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind. Der Fonds kann standardisierte Credit Default Swaps („CDS“) nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 100 % des Nettovermögens des Fonds betragen darf.

Generali Investments SICAV - Euro Bond DX

WKN: 621774 – ISIN: LU0145476817

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren. Er kann darüber hinaus 40 % seines Nettovermögens in Regierungsbehörden, lokalen Behörden, supranationalen Unternehmensanleihen und forderungsbesicherten Wertpapieren halten, die Investment Grade Credit Rating aufweisen und in Euro lauten. Höchstens 25 % des Gesamtvermögens des Fonds dürfen in Wandelanleihen investiert werden. Der Fonds kann im Anschluss an die Umwandlung Aktien im Wert von bis zu 5 % seines Nettovermögens halten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX

WKN: 621817 – ISIN: LU0145485214

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 2

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Das Ziel des Fonds ist das Übertreffen seiner Benchmark durch Anlagen in auf Euro lautende qualitativ hochwertige kurzfristige Schuldtitel. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten, variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich mindestens 60 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen) mit Investment-Grade-Rating an. Investment-Grade-Rating ist ein Kreditrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder Aaa bis Baa3 von Moody's oder AAA bis BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Kreditrating von einer anerkannten Rating-Agentur oder ein gleichwertiges Kreditrating im Ermessen des Anlageverwalters.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Sub-Investment Grade Credit Rating oder von nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbarer Qualität investieren. Der Fonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen). Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Aktionäre jeweils so bald wie möglich verkauft. In keinem Fall beträgt der Anteil von aufgrund einer Herabstufung ausfallgefährdeten/notleidenden Wertpapieren mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende

vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Bankanlagen investieren. Das Nettovermögen des Fonds darf nicht in Wandelanleihen, Aktien und andere Gewinnbeteiligungsrechte investiert werden. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Fonds darf ein Jahr nicht überschreiten, die Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage darf drei Jahre nicht überschreiten.

Dieser Fonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

Meritum Capital

Dachfonds Aktien:

Vorsorge Aktien Dividende Global VT

WKN: A40QCF – ISIN: DE000A40QCF2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen

Vorsorge Aktien Europa VT

WKN: A40QCK – ISIN: DE000A40QCK2

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in europäische Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der europäischen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCB1

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Vorsorge Aktien Wachstum Global VT

WKN: A40QCD – ISIN: DE000A40QCD7

SFDR: 6 Keine Mindestanteile an Nachhaltigkeitsinvestitionen

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Fonds investiert in globale Kapitalmärkte durch verschiedene Anlageklassen, vor allem Aktienfonds, die möglicherweise ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio mit Fokus auf sogenannte Wachstumswerte.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Dachfonds Multi Asset:

Vorsorge Multi Asset Balance VT

WKN: A40QCH – ISIN: DE000A40QCH8

Risikoklasse 3

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A.

Delegierter Portfoliomanager:

Meritum Capital Managers GmbH

Ziel der Anlagepolitik ist es, eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, die ökologische oder soziale Merkmale aufweisen können, Aktien und aktienähnliche Instrumente, Anleihen und andere verwandte Wertpapiere von Unternehmen aus der ganzen Welt. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen kann variieren und wird vom Fondsmanagement entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte flexibel angepasst. Die Gewichtung der Anlageklassen kann variieren und wird entsprechend der aktuellen Einschätzung der globalen Kapitalmärkte durch das Fondsmanagement flexibel angepasst. Das Ziel ist ein langfristig ausgerichtetes Portfolio.

Der Fonds hat keinen Vergleichsindex, daher wird er vom Fondsmanagement unabhängig von einem solchen Index verwaltet. Das bedeutet, dass das Fondsmanagement bei der Auswahl und Gewichtung der Vermögenswerte keine Vorgaben eines Vergleichsmaßstabs berücksichtigt und stattdessen eigenständig agiert.

Der Investmentmanager ist bei der Auswahl von Anlageklassen nicht auf Region, Branche oder Größe beschränkt und wählt die Instrumente in erster Linie auf der Grundlage der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten aus.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparvorganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.generali.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Aktienfonds (Nachhaltigkeitsfonds)

Nachhaltigkeit Select Global VT	YC	Langfristiges Streben nach möglichst hohem Wertzuwachs, größtenteils basierend auf ESG-Kriterien									- 14,7	+ 9,4
---------------------------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------	-------

Dachfonds Aktien

Vorsorge Aktien Dividende Global VT	YF	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Unternehmen, die nachhaltig Dividenden generieren										
Vorsorge Aktien Europa VT	YG	Investitionen in europäische Kapitalmärkte durch Aktienfonds										
Vorsorge Aktien Global VT	YH	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds.										
Vorsorge Aktien Wachstum Global VT	YI	Investitionen in globale Kapitalmärkte durch Aktienfonds, mit Fokus auf Wachstumswerte										

Dachfonds Multi Asset

Vorsorge Multi Asset Balance VT	YJ	Der Fonds erreicht sein Anlageziel vor allem durch die Investition in ein diversifiziertes, globales Portfolio aus Fonds verschiedener Anlageklassen, mit Schwerpunkt auf Aktien- und Rentenfonds										
---------------------------------	----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldmarktfonds

Generali Geldmarkt Euro	AM	Geldmarktinstrumente	± 0,0	- 0,2	- 0,2	- 0,5	- 0,6	- 0,6	- 0,6	- 0,8	- 0,4	+ 3,1
-------------------------	----	----------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Gemischte Fonds

Generali AktivMix Ertrag	AL	Anlage in den klassischen wertstabilen Anlagesegmenten Renten, Geldmarkt und immobilienorientierte Wertpapiere	+ 2,0	+ 1,1	+ 0,3	+ 0,9	- 1,8	+ 3,8	+ 0,5	+ 2,8	- 5,0	+ 6,5
--------------------------	----	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Generali Exklusivanlage

Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur ⁴⁾	YA	Investition in alternative Anlagen, zum Beispiel in Infrastruktur, Immobilien, erneuerbare Energien und Energieeffizienz								+ 5,1	+ 6,8	+ 6,5
Generali Exklusiv Fonds Private Debt ⁴⁾	YK	Investition in die alternative Anlage Private Debt zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen										

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023

Rentenfonds

Generali Investments SICAV - Euro Aggregate Bond DX	YL	Investition in auf Euro lautende Schuldtitel wie Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Stellen, Kommunen und supranationalen Einrichtungen sowie Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating									
Generali Investments SICAV - Euro Bond DX	YM	Anlage in qualitativ hochwertige Schuldtitel mit Schwerpunkt europäische Staatsanleihen									
Generali Investments SICAV - Euro Short Term Bond DX	YN	Investition in auf Euro lautende, qualitativ hochwertige, kurzfristige Schuldtitel sowie Geldmarktinstrumente									

⁴⁾ nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25

Anlage in Gold [nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25, VEP25 und BRVA25]

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, mit welchen Chancen und Risiken für Sie eine Anlage in das Edelmetall Gold innerhalb Ihres Versicherungsvertrags verbunden ist, haben wir in der folgenden Tabelle die jährliche Entwicklung des Goldpreises in Euro jeweils zum Jahresende dargestellt.

Obwohl die in der Tabelle für die letzten zehn Jahre jeweils genannten Wertentwicklungen nur in einzelnen Jahren negativ waren, ist eine Kapitalanlage in Gold für Sie selbst langfristig mit einem erheblichen Investitionsrisiko verbunden. So sank der Goldpreis von Anfang der 1980er-Jahre bis 2004 quasi kontinuierlich. Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine Kapitalanlage in Gold mittelbar auch mit einem Wechselkursrisiko des Euro gegenüber dem US-Dollar verbunden ist, weil Gold weltweit primär in US-Dollar gehandelt wird.

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparvorganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte goldgebundene Guthaben beeinflussen.

Die in der folgenden Tabelle genannten Wertentwicklungen berücksichtigen nicht, dass bei der goldgebundenen Kapitalanlage im Versicherungsvertrag zusätzlich zu seinen ohnehin angesetzten Kosten bei Erwerb von Gold ein Aufschlag auf den Rückgabepreis anfällt, insbesondere weil auf dem Weltmarkt ein Unterschiedsbetrag zwischen Kauf- und Verkaufspreis existiert, und wir für die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung des Goldbestands weitere laufende Kosten einbehalten, z. B. für das Vorhalten der Tresore, Wachschatz, Diebstahlversicherung. Beides mindert die effektive Wertentwicklung der goldgebundenen Anlage.

Kürzel	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse	Wertentwicklung ⁵⁾ in Prozent für das Jahr									
			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ZA	Kapitalanlage in Gold	3	+ 13,1	- 1,2	+ 12,7	- 1,4	+ 3,0	+ 21,3	+ 13,4	+ 4,3	+ 5,8	+ 9,9

⁵⁾ des Goldpreises in Euro, abgeleitet aus der Zeitreihe BBEX3.D.XAU.EUR.EA.AC.C04 der Deutschen Bundesbank

Spezifische Informationen für den Versicherungsnehmer zu den Garantiefonds und anderen Anlageoptionen

Wie ist dieses Versicherungsprodukt im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung einzustufen?

Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der zur Verfügung stehenden Anlageoptionen können Sie EU-weit standardisierten Dokumenten entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Mit diesem Versicherungsprodukt werden soziale und ökologische Merkmale beworben.

Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Versicherungsprodukt in Anlageoptionen investiert wird, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind und solange mindestens in eine dieser Anlageoptionen während der Haltedauer des Versicherungsvertrages investiert wird.

Erläuterung und Angabe des Anteils an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung:

Mit diesen Anlageoptionen werden soziale oder ökologische Merkmale beworben (Anteil an den gesamten zur Verfügung stehenden Anlageoptionen: 100 %).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der Anlageoptionen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung mit Stand Oktober 2024. Die aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.generali.de/fondsauswahl.

Anlageoptionen, die soziale oder ökologische Merkmale fördern					
ISIN	Fondsname/Anlageoption	Klassifizierung nach Artikel...	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ¹⁾	Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in % ²⁾	Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen in % ³⁾
-	Anlage im sonstigen Sicherungsvermögen der Generali Deutschland Lebensversicherung AG	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	2	0
LU2388382157	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356441	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2834356284	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0
LU2399138739	Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX	8	Ja (Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange)	0	0

¹⁾ Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann durch die Anwendung einer ESG-Strategie erfolgen, etwa in Form von Ausschlüssen oder durch den Versuch der positiven Einflussnahme auf die Geschäftsleitung. Zum Beispiel können Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die unter anderem mit dem Abbau von Kohle oder der Produktion von Tabak bestimmte Umsatzgrößen überschreiten oder gegen die Achtung der Menschenrechte verstoßen. Vorgegebene Indikatoren zur Messung nachteiliger Auswirkungen sind: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Abfall, Emissionen im Wasser und Sozial- und Arbeitnehmerbelange

²⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 17 der EU-Offenlegungsverordnung

³⁾ Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung

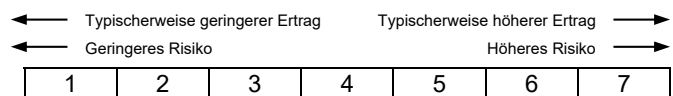
Welche Garantiefonds stehen Ihnen für das garantiefondsgebundene Deckungskapital zur Verfügung, wie ist ihr Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und wie lauten ihre Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken?

Die Beschreibungen der Anlagegrundsätze, -ziele und -risiken der im Folgenden aufgeführten Garantiefonds wurden mit der Verwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen abgestimmt (Stand Oktober 2024). Hierfür ist diese Gesellschaft alleine verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere allgemeine Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken als potenzielle negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage berücksichtigt werden sowie auch über die mit den jeweiligen Investmentanlagen verbundenen Risiken, können Sie den aktuellen Verkaufsprospekten der Gesellschaft, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und den jeweiligen Halbjahresbericht, entnehmen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit haftet der jeweilige Herausgeber. Bitte beachten Sie, dass im Hinblick auf alle diesbezüglichen Informationen der aktuelle Verkaufsprospekt allein maßgeblich ist, den Sie bei uns oder der Fonds-Verwaltungsgesellschaft in elektronischer oder gedruckter Form anfordern können. Diesen finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl) und auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

In den Verkaufsprospekten finden Sie auch Angaben darüber, in welcher Höhe die Fonds-Verwaltungsgesellschaft Kosten für die Verwaltung der Fonds berechnen. Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft zahlen aus den von ihr in die Fonds eingerechneten Kosten wiederkehrend Rückvergütungen in Höhe von monatlich umgerechnet bis zu 0,11 % des jeweiligen Fondsvermögens an uns für die Betreuung der den Versicherungen zugeordneten Fondsanlage. Die Rückvergütung bezieht sich auf die jeweils in unseren Anlagestöcken vorhandenen Vermögenswerte der einzelnen Fonds. Die Höhe der Rückvergütung zu einem bestimmten Fonds werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen. Eine uns von der Fonds-Verwaltungsgesellschaft gezahlte Rückvergütung erhöht die Überschüsse, an denen Sie beteiligt werden.

Die einzelnen Garantiefonds unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anlageziele und der damit verbundenen Chancen und Risiken. Angaben hierzu enthält das nach gesetzlichen Vorgaben gestaltete „Basisinformationsblatt“ der Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Hierbei handelt es sich um ein Informationsblatt, in dem in übersichtlicher und verständlicher Form Anlageziele, Kosten und Wertentwicklung sowie Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds dargestellt werden. Danach wird jeder Investmentfonds auf einer Risiko-Skala von 1 (geringeres Risiko bei typischerweise geringerem Ertrag) bis 7 (höheres Risiko bei typischerweise höherem Ertrag) nach folgender Systematik eingestuft:

Risikoindikator



Die Berechnung des Risikoindikatoren auf Basis des Risiko- und Ertragsprofils beruht auf historischen bzw. simulierten Daten. Der Risikoindikator ist eine Kennzahl und beinhaltet eine Skala von sieben Risikoklassen. Die Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse unterliegt dabei Veränderungen und kann nicht dauerhaft garantiert werden. Auch ein Fonds, der in die niedrigste Risikoklasse 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Diese Einstufung des Fonds in die Risikoklasse entspricht dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationen (Stand Oktober 2024).

Zu jedem der folgenden Fonds ist die Risikoklasse angegeben, in welche der Fonds gemäß dieser Risiko-Skala eingestuft ist.

Die „Basisinformationsblätter“ finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft.

Details zu jedem einzelnen Fonds können Sie ferner den von den Fonds-Verwaltungsgesellschaften veröffentlichten „Fonds-

fakten“ entnehmen. Auch diese finden Sie auf der Internetseite der Fonds-Verwaltungsgesellschaft sowie auf unserer Internetseite: www.generali.de/fondsauswahl.

Generali Investments

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX

[**nur** zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25]

WKN A3C31X – ISIN LU2388382157

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX

[**nur** zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60]

WKN A40FNY –ISIN LU2834356441

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX

[**nur** zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60]

WKN A40FNW – ISIN LU2834356284

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX

[**nur** zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60]

WKN A3C5G3 – ISIN LU2399138739

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Risikoklasse 4

Verwaltungsgesellschaft:

Generali Investments Luxembourg S.A. (Luxemburg)

**Anlagegrundsätze für den Fonds
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie
mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX**

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

Die Angaben zur Transparenz bei Förderung ökologischer und sozialer Merkmale können Sie dem Verkaufsprospekt, dem Anhang zum Verkaufsprospekt und der Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft entnehmen. Diese Dokumente können Sie bei uns anfordern. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Internetseite www.generali.de/fondsauswahl.

**Anlagestrategie für den Fonds
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie
mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX**

Der Fonds Generali Smart Funds VorsorgeStrategie kann flexibel in Aktien, Optionsscheine, liquide Mittel und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die von

einem Unternehmen der Generali Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Fondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien oder einem der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Fondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Fonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z. B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenzertifikate) und der Kapitalerhaltkomponente (z. B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Fonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Fonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80 % des Netto-Inventarwerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats sichert.

Der Mechanismus wird im Folgenden näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Fonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Garantie für den Fonds

Generali Smart Funds VorsorgeStrategie mit den Anteilsklassen DX, EX, FX und GX

BNP Paribas S.A. ist Garantiegeber für den Fonds auf Basis eines Garantievertrags mit der Verwaltungsgesellschaft und agiert gleichzeitig mit dem Ziel der Garantiestellung als Gegenpartei in einem OTC Swap mit dem Fonds.

Auf Basis dieser Vereinbarungen wird sichergestellt, dass der Anteilwert des Fonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80 % des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt.

Sollte dieser Referenzwert nicht erreicht werden, wird die BNP Paribas S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln auf Basis des OTC-Swaps und des Garantievertrags in das Fondsvermögen einzahlen. Der Referenzwert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats. Der Referenzwert entspricht 80 % des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Referenzwert ermittelt wurde, verliert der vorherige Referenzwert seine Gültigkeit.

Die Wertsicherung dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Sofern steuerliche Änderungen die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Wertsicherung um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Die genaue Höhe des jeweiligen Referenzwertes können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Die dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag von uns, der Generali Deutschland Lebensversicherung AG, garantierten Leistungen bleiben von den o. g. Einschränkungen unberührt.

Mit diesem Fonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation – Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Transparenzverordnung“)). Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die ESG-Kriterien erfüllen. Er ist als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung einzustufen.

Die Angaben zu den Nachhaltigkeitszielen des Fonds können Sie dem Verkaufsprospekt und der „Information nach Artikel 10 der EU-Transparenzverordnung“ der Generali Investments entnehmen. Sie finden beide Dokumente auch auf unserer Internetseite (www.generali.de/fondsauswahl).

Fondsübersicht mit den Anlageschwerpunkten und der Wertentwicklung der Fonds in den letzten Jahren

Um Ihnen einen Eindruck zu geben, mit welchen Chancen und Risiken die Entwicklung des Fondsguthabens Ihrer Versicherung verbunden ist, haben wir nachfolgend die Wertentwicklung der Fonds jeweils zum Jahresende dargestellt. Dabei haben wir die letzten zehn Jahre bzw. die – grundsätzlich vollen – Jahre seit Auflage des Fonds berücksichtigt. Fonds ohne Angaben zur Wertentwicklung wurden erst vor einiger Zeit aufgelegt. Deshalb können wir hierzu noch keine Angaben zur Wertentwicklung eines vollständigen Kalenderjahres machen.

Die Wertentwicklung für die einzelnen Jahre wurde nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e. V. (BVI-Methode) errechnet. Sie beruht auf der Annahme eines einmalig angelegten Betrags ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags. Ertragsausschüttungen werden zum Anteilwert am Ausschüttungstag wiederangelegt. Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Selbstverständlich besteht das Risiko, dass zukünftig auch höhere Verluste entstehen können – aber auch die Chance auf bessere Ergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Wertverluste, aber auch Gewinne am Ende des Ansparvorganges absolut betrachtet stärker auswirken als zu Beginn, da sie das gesamte angesparte Fondsguthaben beeinflussen.

Alle wichtigen Fondsdaten und die aktuelle Wertentwicklung der für Ihren Vertrag gewählten Investmentfonds haben wir auf unserer Homepage www.generali.de für Sie zusammengestellt.

Fonds / Fondskürzel	Anlageschwerpunkt	Wertentwicklung in Prozent für das Jahr									
		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie DX⁴⁾	YB Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts									- 11,5	+ 8,2
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie EX⁵⁾	YE Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts										
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie FX⁶⁾	YO Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts										
Generali Smart Funds VorsorgeStrategie GX⁷⁾	YD Garantiefonds, zugeschnitten auf die Anforderungen der Garantiezusage des Versicherungsprodukts										+ 8,8

⁴⁾ nur zulässig für die renditeorientierte Einkommensphase bei Versicherungen nach Tarif VAN25, VASPN25, VA4U25; VEP25, BRVA25

⁵⁾ nur zulässig für Versicherungen nach Tarif 8RG, BDH25, BRG80, BRG60, BRGU80, BRGU60

⁶⁾ nur zulässig für Versicherungen nach Tarif BRGC80, BRGC60, BRGUC80, BRGUC60

⁷⁾ nur zulässig bei Versicherungen nach Tarif BRGK80, BRGK60, BRGKU80 und BRGKU60

Übersicht der sonstigen Kosten

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

neben den in den maßgebenden Versicherungsbedingungen zu bestimmten vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten explizit aufgeführten Kosten stellen wir Ihnen in folgenden Fällen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung, sofern dies in den Versicherungsbedingungen vorgesehen oder nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist:

Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	4,00 €
Rückläufer im Lastschriftverfahren (ab 2. Rückläufer innerhalb von 6 Monaten)	6,40 €
Durchführung von Vertragsänderungen (z. B. Daueränderungen, Terminverschiebungen)	25,00 €
Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	8,00 €
Anschriftermittlung	0,00 €
Ausstellung eines Ersatz-Versicherungsscheins	4,00 €
Versicherungsnehmerwechsel	8,00 €
Wiederinkraftsetzung	4,00 €
Einrichtung und Abbrechen des Ablaufmanagements, Fonds-Einstiegsmanagements oder Fonds-Ausstiegsmanagements	6,00 €
Erbringung einer Kapital-Versicherungsleistung in Goldbarren anstatt eines Geldbetrags (nur möglich, soweit die Wertentwicklung des Versicherungsvertrags vereinbarungsgemäß an die Wertentwicklung von Gold gekoppelt war und eine Lieferung von Gold in den Vertragsbedingungen als Option vorgesehen ist):	
– Herstellungskosten der auszuliefernden Goldbarren	
– je Goldbarren zu 500 g	16,40 €
– je Goldbarren zu 250 g	13,80 €
– je Goldbarren zu 100 g	10,70 €
– je Goldbarren zu 50 g	9,50 €
– Verpackungs- und Versandkosten der Goldbarren an eine Anschrift in Deutschland	
– bei einem Goldwert bis 20.000 €	65,03 €
– bei einem Goldwert über 20.000 € bis 25.000 €	79,31 €
– bei einem Goldwert über 25.000 € bis 250.000 €	147,14 €

Bei einem höheren Goldwert erhöhen sich die Verpackungs- und Versandkosten entsprechend der Anzahl der erforderlichen Teillieferungen. Bei einer Lieferung ins Ausland – sofern eine solche überhaupt möglich ist – fallen höhere Versandkosten an. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf hierzu direkt an uns.

Die Höhe der Kosten kann sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kosten können Sie bei uns anfordern.

Generali Deutschland Gruppe

– Informationen für unsere Kunden über Maßnahmen zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Generali Deutschland Lebensversicherung (GEDL) ist Teil eines der größten europäischen Versicherungskonzerne. Sie handelt im besten Interesse ihrer Kunden, wenn sie ihre Produkte verkauft und verwaltet. Mögliche Interessenkonflikte vermeidet sie soweit wie möglich schon im Vorfeld. Daher erwarten wir von unseren Mitarbeitern und Vertriebspartnern jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln. Das Kundeninteresse beachten wir in ganz besonderem Maße. Unser Handeln muss im Einklang mit dem Code of Conduct stehen, den Verhaltensrichtlinien der internationalen Generali Gruppe.

Von Mitarbeitern der GEDL erwarten wir, dass sie sich an diese Grundsätze halten. Das Gleiche gilt für Dritte wie beispielsweise Vertriebspartner, die in unserem Namen handeln. Der Code of Conduct legt konkrete Verhaltensregeln für die Betroffenen fest, wie zum Beispiel:

- Was tun wir, um Bestechung zu verhindern?
- Wie schützen wir Vermögenswerte und geschäftliche Informationen?
- Wie schützen wir die Beziehung zu unseren Kunden?

Damit Interessenkonflikte gar nicht erst entstehen, haben wir intern Vorkehrungen getroffen. So erkennen wir schon im Vorfeld, wenn etwas nicht unseren Richtlinien entspricht.

Dennoch können wir nicht vollständig ausschließen, dass es zu einem Interessenkonflikt kommen kann. Diese Einzelfälle bearbeiten wir stets unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen. Insbesondere die hier aufgeführten Sachverhalte unterliegen dem Code of Conduct:

- Vermittlung von Produkten aus Umsatzinteresse der GEDL bzw. Provisionsinteresse der Vermittler
- Erhalt oder Verteilung von Zuwendungen. Beispiel: Annahme bzw. Auszahlung von Folgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen von Dritten bzw. an Dritte
- Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern
- Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- Beziehungen unseres Hauses zu Beteiligten am Finanzmarkt und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- persönliche Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Die GEDL setzt alles daran, Konflikte im Zusammenhang mit derartigen Sachverhalten von vornherein auszuschließen.

Die Integrität und Kundenorientierung der GEDL zeigt sich im professionellen Umgang mit Interessenkonflikten. In der Generali Deutschland Gruppe gibt es eine unabhängige Compliance-Stelle, für die die Geschäftsleitung direkt verantwortlich ist. Sie identifiziert mögliche Interessenskonflikte und berät die Geschäftsleitung, damit der Code of Conduct in allen Geschäftsbereichen eingehalten wird.

Im Einzelnen hat die GEDL folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Sie arbeitet mit Verfahren und Kontrollprozessen, die geeignet sind, beim Vertrieb von Versicherungsprodukten die Kundeninteressen zu wahren. Als Grundlage dient der Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Bevor sie neue Produkte einführt, durchlaufen diese einen komplexen Produktprüfungsprozess. Auch die vertriebliche Einführung ist entsprechend geregelt.
- Sie befolgt genaue Vorgaben über die Annahme oder Abgabe von Zuwendungen und wie diese offengelegt werden.
- Sie berücksichtigt alle Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Private Geschäfte der Mitarbeiter unterliegen besonderen Regeln, die auch überwacht werden.
- Die Mitarbeiter werden intensiv geschult, damit sie die Regelwerke kennen und anwenden.
- Sie hat ein angemessenes Vergütungssystem eingerichtet. Es stellt unter anderem sicher, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden, wenn z. B. Vermittler eine Vergütung erhalten.



Deutsche
Vermögensberatung

Umgang mit und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vermittlung und Beratung von Versicherungsanlageprodukten

Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Versicherungsvermittlung von Versicherungsanlageprodukten bei der DVAG und den jeweiligen Vermögensberatern betrifft verschiedene Ebenen: die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Versicherungsvermittlung dieser Produkte durch unsere Vermögensberater selbst.

Die Zusammenarbeit mit unserem Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG wählt hinsichtlich seiner eigenen Kooperationen/Investments Unternehmen aus, die Verbesserungen hinsichtlich ihres ESG-bezogenen Verhaltens und ihrer Best Practices zeigen.

Unser Produktpartner Generali Deutschland Lebensversicherung AG befindet sich z.B. in einem stetigen Austausch mit dem Management dieser Unternehmen, um hinsichtlich ESG-relevanter Themen mit ihnen zu diskutieren, sie herauszufordern und zu beeinflussen.

Des Weiteren müssen Produktgeber für Investmentfonds zumindest Unterzeichner der Prinzipien des Nachhaltigen Investierens der Vereinten Nationen sein (UN PRI). Auch gilt für die vermittelten Versicherungsanlageprodukte, dass ESG-Kriterien und Aspekte für nachhaltiges Investieren in die Investmentanalysen einfließen und bei Anlageentscheidungen der Produktgeber Berücksichtigung finden.

Das Vorgehen in der Versicherungsvermittlung und -beratung selbst

In der Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten stehen unseren Kunden auch solche mit Nachhaltigkeitsfokus zur Verfügung. Hierbei wird das Bedürfnis unserer Kunden berücksichtigt, auch Produkte erwerben zu können, die bestimmte Umwelt- und/oder soziale und/oder gesellschaftliche Aspekte erfüllen.

Auch wird seit August 2022 – wie durch den Gesetzgeber vorgesehen – bei jeder Versicherungsvermittlung und -beratung von Versicherungsanlageprodukten die Nachhaltigkeitspräferenz der Kunden abgefragt.

Diese Versicherungsanlageprodukte können im Rahmen der Versicherungsberatung geeignet sein, abhängig von den Anlagezielen, den Anlageerfahrungen oder der Risikotoleranz der Kunden. In der Versicherungsberatung außerhalb von Versicherungsanlageprodukten in der Beratung zu sonstigen Versicherungen ist die Erörterung von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nicht verpflichtend.

Rendite-Auswirkungen

Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl positive als auch negative Einflüsse auf die künftige Wertentwicklung haben. Wichtig ist daher, dass den Risiken Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Einzelheiten der Produkte sind auf der folgenden Webseite abrufbar:
www.dvag.de/dvag/das-unternehmen/produktpartner.html

Datenschutzhinweise (Stand: 01.10.2022)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Lebensversicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter: konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.generali.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zur passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichts- und geldwäscherechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO informieren wir Sie mittels personalisierter E-Mails sowie ggf. telefonisch über Produkte und Services und befragen Sie auf gleichem Wege zu Ihrer Kundenzufriedenheit. In diesem Zusammenhang analysieren wir Ihr Nutzungsverhalten im Hinblick auf erhaltene E-Mails. Das bedeutet: wir verwenden E-Mails, die sog. Zählpixel enthalten. Dadurch können wir feststellen, ob Sie unsere Mail geöffnet sowie ggfs. genutzt haben. Z. B. können wir nachvollziehen, welche Elemente innerhalb der E-Mail, d. h. Logos, Buttons, Links etc., Sie angeklickt haben und wie lange Sie in bestimmten Bereichen der E-Mail verweilen. Diese Informationen werten wir aus, um sie anschließend für zukünftige E-Mails zu berücksichtigen, d. h., um für Sie nicht interessante Informationen herauszufiltern und Ihnen auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte Benachrichtigungen zukommen lassen zu können.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern

- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München
- General Reinsurance AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, Königinstraße 107, 80802 München
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München
- Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Zollikerstrasse 226, 8008 Zürich, Schweiz

erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und

zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns, in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Geldwäschegesetz oder Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe, sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen.

In unserer Dienstleisterliste bei den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die wir Ihnen vor Antragstellung in Textform mitgeteilt haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.generali.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht in den Vertragsbedingungen und Kundeninformationen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.generali.de/datenschutz entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter www.generali.de/datenschutz.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des

GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrenswesen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen

oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehr, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungsstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze. ⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Anforderung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert erfolgen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweris“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten

Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich. ²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder

leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. ²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. ³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden. ²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet. ³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt. ⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. ²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. ³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. ²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln. ³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglichst anonymisiert. ²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist. ²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. ²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist. ³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. ⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. ⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt. ²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor. ²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. ²Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalles beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung

beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. ³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält. ⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechnigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
 - b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
 - d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.
- (3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss. ³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach. ²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet. ²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. ³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher

Sprache formuliert. ²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis). ²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich. ³Überdies ist das Verzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert. ²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz. ²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln. ³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. ²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. ²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen. ²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen

Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. ²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. ²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. ²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. ²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. ²Dies erfolgt unverzüglich. ³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden. ⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. ²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen. ³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. ²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam. ²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV. ³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

Übersicht der Dienstleister der Generali Deutschland Lebensversicherung AG gemäß Art. 21 und 22 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Liste der Dienstleister gibt Ihnen einen Einblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrages ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die für uns im Einzelfall Ihre Gesundheitsdaten und weitere gesetzlich geschützte Daten verarbeiten, sind in einer separaten Übersicht benannt.

Dienstleister, die im Wege der **Auftragsverarbeitung** für uns tätig sind:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung, Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	– Immobilienkredite – Sicherungsvermögen – Darlehensgeschäft
European Bank for Fund Services GmbH	Depotführung
GDV Dienstleistungs-GmbH	– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie – unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmeldedienstes
Generali Deutschland AG	– Leistungsbearbeitung im Schadenfall – Schadenmanagement – Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
VVS Vertriebservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
IT- und Telekommunikationsunternehmen, IT-Berater	– IT- und Telekommunikations-Leistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	– Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	– Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne **Auftragsverarbeitung** erbringen:

Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u. a. – Konzernrevision – Recht und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement und -marketing – Fachliche Systementwicklung – Controlling – Rechnungswesen
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	– (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungsfall – Medizinische Untersuchungen
Inkasso-Unternehmen	Forderungseinzug
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen

Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z. B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen (Art. 9 der Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten):

- Advocard Rechtsschutzversicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Europ Assistance Service GmbH
- Generali Deutschland AG
- Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH
- Generali Deutschland Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland Pensor Pensionsfonds AG
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Deutschland Unterstützungskasse e. V.
- Generali Deutschland Versicherung AG
- Generali Pensionsfonds AG
- Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- Generali Treuhand e. V.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Liste der Dienstleister

Die Generali Deutschland Lebensversicherung AG arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen:

Unternehmen/Dienstleister	Übertragene Aufgaben
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	Dienstleistungen, z. B. Antragserfassung , Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung, IT-Betreuung
Deutsche Bausparkasse Badenia AG	– Immobilienkredite – Sicherungsvermögen – Darlehensgeschäft
Europ Assistance Services GmbH	Vermittlung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Pflegefällen
GDV Dienstleistungs-GmbH	– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten – unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfallmeldedienstes
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u. a. – Konzernrevision – Recht und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement & -marketing – Fachliche Systementwicklung – Controlling – Rechnungswesen – Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, hier v. a. Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Gesellschaft für bAV mbH	Betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
Generali Operations Service Platform S.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u. a. – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
Generali Deutschland Krankenversicherung AG	Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck, Versand und Logistik einschließlich Scannen der Eingangs-post – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Führen von Branchenstatistiken
VVS Vertriebsservice für Vermögensberatung GmbH	Vertriebsunterstützung und Verkaufsförderung
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen	Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend – im Rahmen des Übertragungsabkommens bAV – im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeitet die Generali Deutschland Lebensversicherung AG mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige	– (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragstellung, im Leistungsfall – medizinische Untersuchungen
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	– Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmitteilungen
Beratungsunternehmen	Unternehmensberatung
IT- und Telekommunikations-Unternehmen, IT-Berater	– IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	– Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	– Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistungen
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und bei der Leistungsbearbeitung
Wirtschaftsprüfer	Buchführung